

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den EU  
Mitgliedstaaten  
**Trends, Entwicklungen und bewährte  
Praktiken**

Jahresbericht 2003 / 2004 - Teil 2



Rassismus und Fremdenfeindlichkeit  
in den EU-Mitgliedstaaten  
**Trends, Entwicklungen und  
bewährte Praktiken**

EUMC – Jahresbericht 2003 / 2004  
Teil 2



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rassismus und Rassendiskriminierung im Jahr 2003 aus einer allgemeineren Perspektive .....</b>	<b>7</b>
<b>1.1.</b>	<b>Gesetzgebungsinitiativen .....</b>	<b>9</b>
1.1.1.	Belgien .....	11
1.1.2.	Dänemark.....	13
1.1.3.	Deutschland .....	14
1.1.4.	Griechenland .....	15
1.1.5.	Spanien .....	16
1.1.6.	Frankreich .....	17
1.1.7.	Irland .....	20
1.1.8.	Italien.....	22
1.1.9.	Luxemburg .....	23
1.1.10.	Niederlande .....	24
1.1.11.	Österreich.....	25
1.1.12.	Portugal.....	27
1.1.13.	Finnland .....	28
1.1.14.	Schweden .....	30
1.1.15.	Vereinigtes Königreich .....	31
<b>1.2.</b>	<b>Rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten.....</b>	<b>33</b>
1.2.1.	Belgien .....	37
1.2.2.	Dänemark.....	38
1.2.3.	Deutschland .....	39
1.2.4.	Griechenland .....	40
1.2.5.	Spanien .....	42
1.2.6.	Frankreich .....	43
1.2.7.	Irland .....	45
1.2.8.	Italien.....	46
1.2.9.	Luxemburg .....	47
1.2.10.	Niederlande .....	47
1.2.11.	Österreich.....	49
1.2.12.	Portugal.....	50
1.2.13.	Finnland .....	52
1.2.14.	Schweden .....	53
1.2.15.	Vereinigtes Königreich .....	54

<b>1.3.</b>	<b>Arbeitswelt .....</b>	<b>56</b>
1.3.1.	Belgien.....	60
1.3.2.	Dänemark .....	61
1.3.3.	Deutschland.....	63
1.3.4.	Griechenland .....	64
1.3.5.	Spanien .....	66
1.3.6.	Frankreich.....	67
1.3.7.	Irland.....	69
1.3.8.	Italien .....	71
1.3.9.	Luxemburg.....	73
1.3.10.	Niederlande .....	74
1.3.11.	Österreich .....	75
1.3.12.	Portugal .....	77
1.3.13.	Finnland.....	78
1.3.14.	Schweden.....	80
1.3.15.	Vereinigtes Königreich.....	81
<b>1.4.</b>	<b>Wohnungswesen .....</b>	<b>84</b>
1.4.1.	Belgien.....	86
1.4.2.	Dänemark .....	88
1.4.3.	Deutschland.....	89
1.4.4.	Griechenland .....	90
1.4.5.	Spanien .....	91
1.4.6.	Frankreich.....	93
1.4.7.	Irland.....	94
1.4.8.	Italien .....	96
1.4.9.	Luxemburg.....	97
1.4.10.	Niederlande .....	98
1.4.11.	Österreich .....	100
1.4.12.	Portugal .....	101
1.4.13.	Finnland.....	102
1.4.14.	Schweden.....	103
1.4.15.	Vereinigtes Königreich.....	105
<b>2.</b>	<b>Rassismus und Diskriminierung im Bildungssektor und Initiativen zu deren Vermeidung.....</b>	<b>107</b>
2.1.	Allgemeiner Überblick über Rassismus und Diskriminierung im Bildungssektor.....	107
2.2.	Direkte und indirekte Indikatoren für Diskriminierung .....	109

2.2.1.	Direkte Indikatoren für Diskriminierung – statistische Daten und Fallberichte.....	109
2.2.2.	Indirekte Indikatoren für Diskriminierung .....	116
2.3.	<b>Bewährte Praktiken; Sensibilisierungsprogramme .....</b>	<b>123</b>
2.3.1.	Staatliche und kommunale Behörden.....	123
2.3.2.	Nichtregierungsorganisationen.....	129
2.4.	<b>Schulische Bildungsangebote für Minderheiten.....</b>	<b>131</b>
2.4.1.	Bildungsangebote für Migranten und deren Nachkommen.....	131
2.4.2.	Bildungsangebote für nationale Minderheiten .....	144
2.5.	<b>Interkulturelle Erziehung.....</b>	<b>152</b>
2.6.	<b>Antidiskriminierungsgesetze und Beobachtungsstellen .....</b>	<b>153</b>
2.7.	<b>Religiöse Symbole an Schulen.....</b>	<b>154</b>
3.	<b>Minderheiten und der Bildungssektor in den zehn Beitrittsländern.....</b>	<b>161</b>
3.1.	<b>Bildungspolitik für Minderheiten – rechtliche und politische Aspekte, Bestimmungen und Programme .....</b>	<b>162</b>
3.2.	<b>Religiöse Symbole an Schulen.....</b>	<b>177</b>
3.3.	<b>Besonders gefährdete Gruppen.....</b>	<b>177</b>
3.4.	<b>Direkte Indikatoren für Diskriminierung – statistische Daten und Fallberichte.....</b>	<b>178</b>
3.5.	<b>Ungleichbehandlung im Bildungsbereich und indirekte Indikatoren für Diskriminierung .....</b>	<b>179</b>
3.6.	<b>Ein erster Vergleich der Problemstellungen in den EU-15 und den zehn Beitrittsländern .....</b>	<b>194</b>



# 1. Rassismus und Rassendiskriminierung im Jahr 2003 aus einer allgemeineren Perspektive

Der Jahresbericht 2003 befasst sich mit den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten der EU in den fünf Schwerpunktbereichen Gesetzesinitiativen, rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten, Beschäftigung, Wohnen und Bildung. Erstmals wird in diesem Jahr der Bereich Wohnen von der EUMC eingehend beleuchtet. Wie in den vergangenen Jahren setzt sich der Jahresbericht mit einem Hauptthema – in diesem Jahr dem Bildungssektor – ausführlich auseinander.

Die Grundlage des Berichts bilden die Informationen, die der EUMC von den nationalen Anlaufstellen ihres RAXEN-Netzes in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU übermittelt werden. Die nationalen Anlaufstellen sind Vertragspartner der EUMC für den jeweiligen nationalen Bereich und arbeiten als Koordinatoren eines nationalen Informationsnetzes mit den wichtigsten Akteuren auf dem Gebiet der Beobachtung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zusammen. Jahr für Jahr übermitteln sie ihre Informationen für den Jahresbericht der EUMC nach festgelegten Leitlinien.

Kapitel 1 des Jahresberichts behandelt wiederum die vier Themen Gesetzesinitiativen, rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten, Beschäftigung und Wohnungswesen. Zu diesen vier Themenbereichen werden für jeden der 15 Mitgliedstaaten der EU die wichtigsten Entwicklungen in diesem Jahr dargestellt.

In Kapitel 2 geht es um den Themenkomplex Bildungssektor und Diskriminierung in den 15 EU-Mitgliedstaaten. Das Thema wird hier nicht anhand von länderspezifischen Einzeldarstellungen behandelt, vielmehr vermittelt dieses Kapitel einen ins Detail gehenden Überblick zu verschiedenen Themenbereichen wie Indikatoren für Diskriminierung im Bildungssektor, bewährte Praktiken und Programme zur Sensibilisierung, Bildungsangebote für Minderheiten, Entwicklungen auf

dem Gebiet der interkulturellen Bildung und nicht zuletzt zur Problematik religiöser Symbole an Schulen.

Kapitel 3 ist neu im EUMC-Jahresbericht; es befasst sich mit der Situation von Minderheiten im Bildungssektor in den zehn Beitrittsländern. Das Jahr 2003 war das letzte Jahr, in dem die EU aus 15 Mitgliedstaaten bestand, im Mai 2004 wurden die zehn Beitrittsländer als vollwertige Mitglieder in die Europäische Union aufgenommen. Die EUMC traf daher 2003 mit Unterstützung durch Phare, das Erweiterungsprogramm der EU, Vorbereitungen für die Ausweitung des RAXEN-Netzes auf die Phare-Länder in Mittel- und Osteuropa. Im Herbst 2003 wurden Verträge mit neuen nationalen Anlaufstellen in den Phare-Ländern geschlossen, Anfang 2004 wurden auch Zypern und Malta in das Netzwerk integriert. Wenngleich streng genommen von diesen nationalen Anlaufstellen übermittelte Informationen erst im EUMC-Jahresbericht 2004 erscheinen sollten, war die EUMC dennoch der Auffassung, dass es sich anbietet, im Jahresbericht 2003 die Lage in den zehn neuen Mitgliedstaaten in Form einer Einführung zum Sachstand vor dem Beitritt auf dem Gebiet des Bildungswesens darzustellen. Die zehn neuen nationalen Anlaufstellen wurden daher aufgefordert, für den Jahresbericht Informationen zur Situation im Bildungssektor in ihrem jeweiligen Land vorzulegen – gegliedert nach den gleichen Themen wie für die EU-15: Bildungsangebote für Minderheiten, religiöse Symbole an Schulen, Diskriminierung sowie bewährte Praktiken und präventive Initiativen. Hierbei ist zu beachten, dass sich diese Angaben auf das Jahr 2003 beziehen, also einen Zeitraum, zu dem diese zehn Länder noch nicht Mitglieder der Europäischen Union waren, daher werden die Länder in diesem Kapitel noch als „Beitrittsländer“ bezeichnet. Am Ende dieses Kapitels steht ein Vergleich zwischen den 15 Mitgliedstaaten und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern, aus dem eine Reihe ganz erheblicher Unterschiede in der Wahrnehmung der Schwerpunktthemen in den Bereichen Migranten, Minderheiten und Bildungswesen sowie in der Schwerpunktsetzung der einschlägigen politischen Maßnahmen deutlich wird.

## DIE BEDEUTUNG DES KAMPFES GEGEN DISKRIMINIERUNG IN EUROPA

Im März 2000 kam der Europäische Rat von Lissabon überein, die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung zu koordinieren und nationale Aktionspläne auszuarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeit wurde deutlich, dass der Eingliederung von Zuwanderern dringend mehr

Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Doch ungeachtet der Kenntnis, dass Zuwanderer in besonderem Maße durch soziale Ausgrenzung gefährdet sind, weist ein Großteil der nationalen Aktionspläne nur eher schmalspurige Integrationskonzepte auf, die sich in der Hauptsache auf Sprachkurse und andere Weiterbildungsmaßnahmen für die Zuwanderer selbst konzentrieren.<sup>1</sup> Dies sind zwar sicherlich wichtige Maßnahmen, doch sind darüber hinaus auch Maßnahmen notwendig, die sich gezielt mit der ausgrenzenden Wirkung von Rassismus und Diskriminierung auseinandersetzen. Der vorliegende Jahresbericht der EUMC enthält zahlreiche Beispiele für „bewährte Praktiken“ zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus, die verschiedene Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Wohnungswesen, in der Rechtsetzung und in der Bekämpfung von rassistisch motivierter Gewalt und Straftaten erarbeitet haben.

## 1.1. Gesetzgebungsinitiativen

Alle nationalen Anlaufstellen hatten den Auftrag, sämtliche neuen rechtlichen Bestimmungen in ihrem Land zu beschreiben, die die Umsetzung der neuen Antidiskriminierungsrichtlinien der EU betreffen. Darüber hinaus waren die nationalen Anlaufstellen gehalten, über alle weiteren rechtlichen Bestimmungen oder Gerichtsentscheidungen des Jahres 2003 zu berichten und Beispiele für Gerichtsverfahren zum Themenbereich Rassismus und Diskriminierung in diesem Jahr zu nennen.

Im Berichtszeitraum stechen zu diesem Themenbereich zwei Daten besonders hervor: der 19. Juli 2003 als Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates (zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft) und der 2. Dezember 2003 als Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates (zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf). Nach Maßgabe beider Richtlinien mussten die Mitgliedstaaten der EU ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bis zum jeweiligen Zeitpunkt (soweit erforderlich) angepasst haben.

---

<sup>1</sup> Siehe den jüngsten Bericht der Kommission und des Rates zum Stand der sozialen Eingliederung: [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/soc-prot/soc-incl/final\\_joint\\_inclusion\\_report\\_2003\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/final_joint_inclusion_report_2003_de.pdf)

Während des Berichtszeitraums war die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten damit befasst, neue Antidiskriminierungsgesetze und Verordnungen zur ethnischen Gleichbehandlung in Kraft zu setzen oder zumindest entsprechende Gesetzesvorlagen zu erarbeiten. Andere Mitgliedstaaten nahmen Ergänzungen ihrer bestehenden Rechtsvorschriften vor. Zwei Ländern gelang es nicht, die Terminvorgaben einzuhalten, weil die Regierungen ihre Gesetzesvorlagen zurückziehen mussten (Deutschland und Griechenland). Bei mehreren Ländern traten Verzögerungen ein, und noch Ende 2003 bestanden in mehreren Mitgliedstaaten (z. B. Dänemark, Österreich, Italien und Luxemburg) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer oder beider Richtlinien des Rates in allen maßgeblichen Bereichen bzw. hatten mehrere Mitgliedstaaten bestimmte Artikel der Richtlinien nicht umgesetzt.

Da der Schwerpunkt auf den Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien lag, meldeten die nationalen Anlaufstellen unter der Überschrift „Sonstige relevante gesetzliche Bestimmungen“ nur wenige anderweitige Aktivitäten (nur sechs der 15 Berichte enthielten zusätzliche Informationen hierzu). An neuen Aktivitäten ohne direkten Bezug zu den Richtlinien wurden Gesetzentwürfe genannt, die die Voraussetzungen für die verschärfte Bestrafung bestimmter rassistisch motivierter Straftaten betreffen (Frankreich, Finnland), Strafrechtsreformen oder Verwaltungsmaßnahmen, die die Anzeige und die Bearbeitung von Straffällen vereinfachen (Frankreich, Niederlande) und vorbereitende Arbeiten für die Aufstellung eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus (Irland).

Die von den nationalen Anlaufstellen zusammengestellte Auswahl an ihrer Auffassung nach wichtigen Gerichtsverfahren repräsentiert ein breites Spektrum an Vorfällen, wobei die Urteile so unterschiedliche Rechtsverstöße betreffen wie die Leugnung des Holocaust, die Weigerung, Wohnungen an Zuwanderer zu vermieten, rassistische Äußerungen im Rundfunk oder die Verweigerung des Zutritts zu Restaurants und Bars. In mehreren Verfahren ging es um Probleme beim Zugang zu Arbeitsmarkt und Beschäftigung, so zum Beispiel um diskriminierende Einstellungsverfahren wie die Nichtanstellung von Personen, die erkennbar einer Minderheit angehören, für Tätigkeiten mit Kundenkontakt oder ein Kopftuchverbot am Arbeitsplatz. In zwei Ländern wurde vor Gericht das Tragen eines Kopftuchs nicht als Kündigungsgrund anerkannt. Zur Kopftuchfrage wurden aus mehreren Mitgliedstaaten Gerichtsurteile mit unterschiedlichen Ergebnissen

gemeldet, wobei alle Urteile in der Öffentlichkeit mit intensiven öffentlichen Debatten einhergingen.

Die zehn nationalen Anlaufstellen, die Material zum Thema „bewährte Praktiken“ zusammenstellten und präsentierten, konzentrierten sich bei ihrer Auswahl auf Sensibilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Weiterbildung von Justizbehörden und Sicherheitskräften. Außerdem wurden staatliche Initiativen (z. B. Strategien, mit denen die Kompetenz der Justiz in Fragen der Diskriminierung verbessert werden soll) und Initiativen von NRO (u. a. Initiativen von Anwaltsverbänden zur Unterstützung von Opfern rassistisch motivierter Gewalttaten) genannt.

### 1.1.1. Belgien

#### **Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG**

Im Februar 2003 trat ein neues Antidiskriminierungsgesetz in Kraft. Das Gesetz übernimmt alle in Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam und den beiden Richtlinien des Rates genannten Diskriminierungsgründe. Allerdings vertritt der belgische Staat hier nach Auffassung der nationalen Anlaufstelle eine enge Auslegung, die zur Folge hat, dass nur religiöse oder philosophische Anschauungen, die sich auf die Existenz bzw. Nichtexistenz eines Gottes beziehen, in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, während politische und sonstige Anschauungen davon ausgenommen bleiben.

Eine vorsätzliche Diskriminierungsabsicht muss nicht mehr gegeben sein, damit von Diskriminierung gesprochen werden kann. Auch nichtvorsätzliche Diskriminierung stellt eine Diskriminierung dar. Da das Antidiskriminierungsgesetz unter das Zivilrecht fällt, ist diese Form vorsätzlicher Diskriminierung nicht strafbar, kann jedoch von einem Gericht für Zivilsachen unterbunden werden. Auch mit ihrem Vorschlag, „Belästigung als eine Form der Diskriminierung zu werten, wenn unerwünschtes Verhalten in Bezug auf einen der vorgenannten Diskriminierungsgründe in der Absicht oder mit der Folge stattfindet, dass die Würde eines Menschen verletzt oder ein einschüchterndes, feindseliges, abwertendes, demütigendes oder beleidigendes Umfeld geschaffen wird,“ bewegt sich die Regierung im Rahmen der Richtlinie.

Der Geltungsbereich des belgischen Antidiskriminierungsgesetzes deckt sich weitgehend mit jenem der ersten Richtlinie des Rates zur

Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Bei den übrigen Diskriminierungsgründen geht das belgische Gesetz weiter als die zweite Richtlinie des Rates zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die auf die zwei genannten Bereiche beschränkt ist. Auf den Bereich Wohnungswesen wird zwar nicht ausdrücklich Bezug genommen, doch lässt er sich ohne weiteres als Dienstleistung im öffentlichen Bereich einordnen und fällt damit in den Geltungsbereich des Gesetzes.

#### SONSTIGE RELEVANTE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Mit dem Gesetz vom 20. Januar 2003 über die Durchsetzung der antirassistischen Rechtsvorschriften wurde das Antirassismogesetz von 1981 geändert. In dem neuen Gesetz sind unter anderem die Bedingungen festgelegt, unter denen die Arbeitsaufsichtsbehörde gegen Rassismus am Arbeitsplatz vorgehen kann, und dem Zentrum für Chancengleichheit und zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit (CEOOR) wird der Auftrag erteilt, die Wahrung der Grundrechte aller im belgischen Staatsgebiet ansässigen Ausländer zu überwachen und zu gewährleisten und Statistiken über Migrationsströme sowie Urteile zu veröffentlichen, die die vorstehend angesprochenen Rechtsvorschriften gegen Rassismus und Diskriminierung betreffen.

#### WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Im Februar 2003 legte das CEOOR bei dem als Beschwerdestelle für den Bereich Rundfunk und Fernsehen zuständigen *Vlaamse Geschillenraad voor Radio en Televisie* Beschwerde gegen die Rundfunksendung *D&O-Ochtendshow* ein. Zwei Kommentatoren hatten sich während der Berichterstattung über ein Tennismatch bei den „Australian Open“ in beleidigender Weise über die (afro-amerikanischen) Williams-Schwester geäußert. Das Gremium befand, dass die Kommentatoren in der Tat „eine vulgäre Ausdrucksweise“ gebraucht hatten, „die zur Trivialisierung rassistischen Sprachgebrauchs beiträgt“, und verlangte von den Kommentatoren, ihre Äußerungen im Rundfunk zurückzunehmen.

Am 9. September 2003 verurteilte das Strafgericht in Antwerpen zwei Beklagte zu jeweils einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung und 2 500 EUR Geldstrafe wegen Verstoßes gegen das Gesetz vom 23. März 1995 gegen die Leugnung des Holocaust und gegen das Antirassismogesetz vom 30. Juli 1981. Außerdem wurden beiden Angeklagten für zehn Jahre ihre bürgerlichen Rechte aberkannt.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das CEOOR erarbeitete gemeinsam mit dem *Conseil Supérieur de la Justice* Fortbildungsseminare für Bedienstete von Kommunalbehörden in verschiedenen Gerichtsbezirken. In den Fortbildungsveranstaltungen werden der Rechtsrahmen der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung sowie Probleme bei der Anwendung verschiedener rechtlicher Instrumente behandelt. Darüber hinaus veranstaltete das CEOOR mit Unterstützung durch das Innenministerium Fortbildungskurse an den Polizeischulen in Gent und Brügge, u. a. zu den Themen Stereotypen, Vorurteile und Diskriminierung sowie Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung.

### 1.1.2. Dänemark

#### **Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG**

Das Gesetz über ethnische Gleichbehandlung, mit dem die Richtlinie 2000/43/EG umgesetzt wurde, trat am 1. Juli 2003 in Kraft. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Diskriminierung aus Gründen der Rasse in den Bereichen Wohnen und Bildung sowie auf alle weiteren nicht-beschäftigungsbezogenen Aspekte der Richtlinie einschließlich des Rechts für Bürger, Beschwerde gegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft einzureichen. Zuständig für Beschwerden nach Maßgabe des neuen Gesetzes ist das Institut für Menschenrechte.

Das Arbeitsministerium legte mit dem Gesetzentwurf Nr. 152 einen Vorschlag zur Umsetzung derjenigen Teile der Richtlinie 2000/43/EG vor, die sich auf den Arbeitsmarkt beziehen, sowie von Teilen der Richtlinie 2000/78/EG, in dem das bestehende Gesetz über das Verbot der Ungleichbehandlung geändert wurde. Am 30. April 2003 veröffentlichte der ständige Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik einen Bericht, in dem der Gesetzentwurf von weiten Kreisen befürwortet wurde. Mehrere Parteien sprachen sich allerdings dafür aus, dass dem Institut für Menschenrechte die Befugnis zur Bearbeitung von Einzelbeschwerden von Opfern von Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft im Arbeitsmarkt übertragen werden solle. Der Gesetzentwurf wurde von der liberal-konservativen Regierungskoalition abgelehnt, daher mussten die Verhandlungen

fortgeführt werden – mit dem Effekt, dass die Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG in Dänemark zum Jahresende nicht vollständig umgesetzt waren.

## WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Im Jahr 2003 endeten 16 Gerichtsverfahren mit Verurteilungen nach Paragraph 266b Strafgesetzbuch (Hassreden). Dies war die höchste Zahl von Verurteilungen seit Einführung dieses Paragraphs im Jahr 1939. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Zahl der verurteilten Straftäter heute höher ist als die Zahl der Beschwerden, die zu Beginn der achtziger Jahre eingereicht wurden. Die Mehrzahl der 2003 ergangenen Urteile betraf Äußerungen/Vorfälle während des Wahlkampfes vor den Parlamentswahlen 2001. Unter den 15 Verurteilten waren neun Mitglieder von zwei politischen Parteien – der Fortschrittspartei und der Dänischen Volkspartei.

### 1.1.3. Deutschland

#### Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

Wann und in welcher Form die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU in nationales Recht umgesetzt werden, lässt sich derzeit schwer vorhersagen, wenngleich die Umsetzung der ersten EU-Richtlinie ursprünglich für Mitte 2003 geplant war. Noch ist nicht klar, ob das Gesetz im Bundesrat zustimmungspflichtig ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Gesetzesvorlage vor 2005 angenommen wird.

## WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Die Frage, ob Beschäftigte in der Privatwirtschaft das Recht haben, bei der Arbeit ein Kopftuch zu tragen, wurde vom Bundesverfassungsgericht zugunsten der Kopftuch tragenden Frauen entschieden (Ausnahmen sind zulässig, wenn das Tragen eines Kopftuchs aus hygienischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht zulässig ist). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied am 10. Oktober 2002 in einem Urteil, dass das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen keinen Entlassungsgrund darstellt (BAG 2 AZR 472/01). Der Arbeitgeber legte gegen diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts mit der Begründung Verfassungsbeschwerde ein, das Urteil stelle eine Verletzung von verfassungsmäßig garantierten Rechten dar. Das Bundesverfassungs-

gericht wies allerdings im Juli 2003 die Beschwerde ab, da seiner Auffassung nach das Bundesarbeitsgericht angemessen entschieden und in seinem Urteil die Grundrechte beider Parteien berücksichtigt hatte (1 BvR 792/03). Am 24. September 2003 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die geltenden Gesetze keine eindeutige Rechtsgrundlage für ein Kopftuchverbot für Lehrkräfte an Schulen bieten (siehe Abschnitt 2.1.6 des vorliegenden Berichts).

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Auch verschiedene Anwaltsvereinigungen in Deutschland befassen sich mit dem Themenbereich Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie beschränken sich bei ihrer Arbeit nicht auf die Auslegung von Gesetzen oder Gesetzentwürfen, sondern setzen sich daneben aktiv für die Unterstützung von Opfern fremdenfeindlicher Gewalt ein, so z. B. die Vereinigung *Anwälte gegen Rechts*<sup>2</sup> oder die *DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt*<sup>3</sup>, die durch ihren Rechtsbeistand Opfern rechtsextremistischer und politisch motivierter Gewalt die Möglichkeit bieten, ihre Rechte unverzüglich geltend zu machen.

### 1.1.4. Griechenland

#### Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

Mitte Februar 2003 legte eine Arbeitsgruppe des Justizministeriums Vorschläge in Form eines Gesetzentwurfs für die Einbeziehung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG in das griechische Rechtssystem vor. Da der griechische Ombudsmann, dem die Zuständigkeit für die Untersuchung aller Fälle von Verletzungen des Grundsatzes der Gleichbehandlung übertragen worden war, zu diesem Zeitpunkt technisch nicht in der Lage war, diese Aufgabe auszuführen, wurde der Gesetzentwurf zurückgezogen. Griechenland konnte somit die Frist für die Umsetzung beider Richtlinien nicht einhalten. Ende Juli 2003 kündigten das Justiz- und das Arbeitsministerium auf Drängen des nationalen Menschenrechtskomitees an, gemeinsam eine Gesetzesvorlage für die vollständige Umsetzung beider Richtlinien, 2000/43/EG und 2000/78/EG, auszuarbeiten. Das Gesetz lag dem Parlament zwar im Dezember 2003 vor, doch hatte noch keine Lesung stattgefunden.

---

2 Siehe <http://www.anwaelte-gegen-rechts.de>

3 Siehe [http://www.anwaltverein.de/03/02/2000/32\\_00.html](http://www.anwaltverein.de/03/02/2000/32_00.html)

## SONSTIGE RELEVANTE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Das Einwanderungsgesetz 2910/2001 wurde seit seiner Verabschiedung mehrfach geändert.<sup>4</sup> Mit den jüngsten, 2003 in Kraft getretenen Änderungen wurde eine ganze Reihe strikter Bedingungen eingeführt, die genau festlegen, unter welchen Umständen sich Ausländer legal in Griechenland aufhalten dürfen.

## WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Am 29. Mai 2002 legten zwei Bewohner der Roma-Siedlung in Patras mit Unterstützung des *European Roma Rights Centre* und von griechischen NRO bei der für leichte Vergehen zuständigen Staatsanwaltschaft von Patras Klage gegen örtliche „Kulturvereine“ ein. Darin wurden die Vorsitzenden der Kulturvereine beschuldigt, ein Protestschreiben mit rassistischem Inhalt verfasst zu haben, in welchem sie sich gegen die Anwesenheit von Roma aussprachen. Zur Überraschung vieler wies das Gericht in Patras am 25. Juni 2003 die Klage ab. Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Antrag, sämtliche Vorwürfe fallen zu lassen, damit, dass die Beklagten keine „böartige Absicht“ mit dem Ziel der Diffamierung der Roma verfolgt hätten und dass mit dem fraglichen Schreiben lediglich die Aufmerksamkeit der Behörden auf die schwierige Lage der Roma gelenkt werden sollte.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die nationale Kommission für Menschenrechte und die Arbeitsgruppe Migrationspolitik veranstalteten am 10. und 12. April 2003 ein zweitägiges Seminar über die Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrechtsvorschriften. In dem Seminar, das sich an Angehörige der Rechtsberufe wandte, sollten die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG vorgestellt, erläutert und analysiert werden.

### 1.1.5. Spanien

Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

---

<sup>4</sup> Siehe die 2004 vorgelegte Studie der griechischen nationalen Anlaufstelle zur Analyse der Rechtsvorschriften, EUMC.

Die beiden Richtlinien wurden zusammen in Kapitel 3 (Maßnahmen zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) von Titel II (Soziale Maßnahmen) eines neuen Gesetzes (Gesetz 62/2003 vom 30. Dezember 2003) über fiskalische, administrative und soziale Maßnahmen (Artikel 27 bis 43) umgesetzt, das am darauffolgenden Tag im spanischen Amtsblatt (BOE) veröffentlicht wurde und am 1. Januar 2004 in Kraft trat. Beide Richtlinien der Gemeinschaft wurden praktisch ohne Diskussion in Gesellschaft, Politik und Parlament umgesetzt, wodurch ihr Bekanntheitsgrad sehr gering ist. Die Umsetzung im Wege einer parlamentarisch als Begleitgesetz bezeichneten Rechtsvorschrift wurde vom spanischen Wirtschafts- und Sozialrat kritisiert.

#### SONSTIGE RELEVANTE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Außerdem trat – ebenfalls zum Jahresende 2003 – eine neue Änderung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von in Spanien lebenden Ausländern und deren Integration in die Gesellschaft (das Ausländergesetz) in Kraft (Organgesetz 14/2003 vom 20. November 2003). Der Verabschiedung dieses neuen Gesetzes war am 21. März 2003 die Annahme einer Gesetzesvorlage über Maßnahmen auf dem Gebiet von Recht und Ordnung, häuslicher Gewalt und der sozialen Eingliederung von Migranten vorangegangen.

#### WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Spanische Gerichte sprechen weiterhin nur wenige Urteile auf diesem Gebiet. Hierzu muss man wissen, dass nur Fälle schwerer Diskriminierung vor die Gerichte der höheren Instanzen und damit in die Medien gelangen. So bestätigte beispielsweise das Oberste Gericht 2003, dass ein kolumbianischer Bauarbeiter, der von einer Firma eingestellt worden war, obwohl er weder über eine Aufenthaltsgenehmigung noch über eine Arbeitserlaubnis verfügte, aufgrund dauerhafter Arbeitsunfähigkeit nach einem Arbeitsunfall im Oktober 1999 Anspruch auf eine Rente hat.

### 1.1.6. Frankreich

Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

In Bezug auf das für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft geltende Arbeitsrecht wurde die Richtlinie

2000/78/EG zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf mit dem Gesetz vom 16. November 2001 umgesetzt. Angehörige der freien Berufe und Selbstständige fallen jedoch nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die noch ausstehende Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG in den Bereichen Gesundheit, soziale Sicherheit, Bildung, Sozialleistungen und Zugang zu Waren und Dienstleistungen wurde vom Justizministerium im Laufe des Jahres 2003 vorbereitet.

Der französische Staatspräsident bekräftigte im Oktober 2002 seine Absicht, eine unabhängige Behörde zur Bekämpfung jedweder Form der Diskriminierung einzusetzen. Im Juni 2003 beauftragte der Ministerpräsident den *Médiateur de la République* (Ombudsmann), Bernard Stasi, mit der Beaufsichtigung der Anhörung und der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Errichtung einer derartigen Behörde. Die Behörde, die für Diskriminierungen aller Art zuständig sein wird, wird Diskriminierungsopfern Hilfestellung anbieten und Vermittlungs- und Ermittlungsvollmachten erhalten.

#### SONSTIGE RELEVANTE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Angesichts eines Besorgnis erregenden erneuten Anstiegs rassistisch motivierter Straftaten (siehe Abschnitt „Rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten“ des vorliegenden Berichts) verabschiedete das Parlament ein Gesetz zur Einführung verschärfter Bestimmungen bei rassistisch motivierten Angriffen gegen Personen und Sachen (Artikel 132-76 Strafgesetzbuch).<sup>5</sup> Im Zusammenhang mit der Diskussion über ein Kopftuchverbot wurden nach Vorlage des Berichts der Sondierungskommission zur Frage der Anwendbarkeit des Säkularitätsprinzips am 11. Dezember 2003 noch im Jahr 2003 verschiedene Gesetzentwürfe zum Tragen religiöser Symbole an Schulen zur Annahme 2004 im Parlament eingebracht.

#### WICHTIGE RICHTSVERFAHREN

Der Betreiber eines Pariser Nachtclubs wurde wegen Rassendiskriminierung zu einer hohen Geldstrafe verurteilt, weil er seine Stellenanzeigen für sämtliche Tätigkeiten mit Kundenkontakt ausdrücklich für Personal „europäischen Typs“ ausgeschrieben hatte. Der Gesetzesverstoß wurde durch eine Testbewerbung, eine Anfrage der

---

<sup>5</sup> Frankreich, Gesetz Nr. 2003-88 (03.02.2003) zur verschärften Bestrafung bei Gesetzesverstößen mit rassistischem, antisemitischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund (Loi n°2003-88 du 3 février 2003 visant à aggraver les peines punissant les infractions à caractère raciste, antisémite ou xénophobe).

Arbeitsaufsichtsbehörde, den Mitschnitt eines Telefongesprächs des Geschäftsführers und die Prüfung der Personalakten bestätigt.<sup>6</sup> Außerdem verurteilte das Gericht erstmals einen hochrangigen Beamten wegen Diskriminierung. Dieser hatte das städtische Standesamt an Samstagen ausdrücklich katholischen Trauungen vorbehalten.<sup>7</sup> Als letztes Beispiel sei der Fall eines Telemarketing-Unternehmens genannt, das zur Wiedereinstellung einer Mitarbeiterin verurteilt wurde, die sich geweigert hatte, ihr islamisches Kopftuch abzulegen.<sup>8</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das französische Justizministerium erließ für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit zahlreiche Leitlinien zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus für die Staatsanwaltschaft. In einer Mitteilung vom 1. März 2003 forderte der Justizminister höchste Wachsamkeit und juristische Schärfe bei der Verfolgung rassistisch motivierter Straftaten, weiter forderte er am 18. November 2003 alle Staatsanwaltschaften dazu auf, einen Staatsanwalt zu benennen, der für die Koordination der Angemessenheit der strafrechtlichen Reaktion auf einzelne Klagebegehren und die Beziehungen zu NRO auf diesem Gebiet zuständig sein solle. Im November 2003 verkündete der Staatspräsident die Einsetzung eines interministeriellen Ausschusses zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus.<sup>9</sup> In seiner ersten Sitzung im Dezember 2003 kündigte der Ausschuss die Verteilung eines *Guide républicain*<sup>10</sup> an den französischen Schulen an, außerdem die Einführung eines Beobachtungssystems, mit dem Multimedia-Präsentationen und Websites im Internet auf rassistische oder antisemitische Inhalte überprüft werden sollen, sowie die Einführung eines Meldesystems an Schulen.

---

6 CA Paris, 17.10.2003, SOS Racisme et al.

7 TGI Avesnes-sur-Helpe (12/03/2003), APPEL

8 CA Paris, 19.06.2003, Télé-performance France

9 Der Ausschuss wurde mit Erlass Nr. 2003/11164 vom 8. Dezember 2003 eingesetzt.

10 Die im Januar 2004 veröffentlichte Broschüre enthält Material zur Geschichte der Shoah sowie einen Leitfaden für Lehrer, die sich mit rassistischen oder antisemitischen Vorfällen konfrontiert sehen.

### 1.1.7. Irland

#### Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

Die irische Regierung erklärte 2003 ihre Absicht, die Richtlinien nach Artikel 13 bis Ende 2003 umzusetzen und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Gleichbehandlung eine Änderung sowohl des *Employment Equality Act* (Gesetz über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) 1998 als auch des *Equal Status Act* (Gleichstellungsgesetz) 2000 anstrebe. Ende 2003 lag dieser Gesetzentwurf zwar noch nicht vor, er sollte jedoch im Januar 2004 veröffentlicht werden.

#### SONSTIGE RELEVANTE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Das Gesetz zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte von 2003 wurde vom irischen Staatspräsidenten am 30. Juni 2003 unterzeichnet. Hauptziel des Gesetzes ist es, einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens im irischen Recht verstärkt Geltung zu verschaffen. Ein Beschluss zur Aufstellung eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus geht auf die von Irland bei der Weltkonferenz gegen Rassismus 2001 in Durban eingegangenen Verpflichtungen zurück. Nach dieser Konferenz leitete das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform eine umfangreiche Anhörung ein, bei der die zentralen Themen im Zusammenhang mit der Rassismusproblematik in Irland sowie die möglichen Schwerpunkte eines derartigen Plans ermittelt werden sollten. Die Anhörung fand unter der Leitung einer Lenkungsgruppe statt, die ihre Ergebnisse 2003 veröffentlichte und einem breiten Publikum zugänglich machte. In ihrem Bericht *Diverse Voices* setzt sie einen klar gegliederten Rahmen für die politische Entwicklung, der die für die Aufnahme in den Plan vorgemerkten wichtigsten Problempunkte und Prioritäten deutlich macht.<sup>11</sup>

---

11 National Action Plan against Racism Steering Group (2002), *Diverse Voices - A Summary of the Outcomes of the Consultative Process and a Proposed Framework for the National Action Plan Against Racism* (Unterschiedliche Meinungen – Zusammenfassung der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens und Vorschlag für einen Rahmen für den nationalen Aktionsplan gegen Rassismus).

## WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Das Amt des Direktors für Ermittlungen in Gleichstellungsfragen (*Office of the Director of Equality Investigations*, ODEI) mit der Funktion einer Schiedsstelle für Gleichstellungsfragen traf 2003 dreizehn Entscheidungen zu rassistisch motivierter Diskriminierung, davon neun nach dem Gesetz zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (*Employment Equality Act*) 1998 und vier nach dem Gleichstellungsgesetz (*Equal Status Act*) 2000.<sup>12</sup> Einer der Fälle fiel nicht in den Zuständigkeitsbereich der Justiz, da die betreffende Rechtsvorschrift zum Zeitpunkt des Vorgangs, auf den sich die Klageerhebung bezog, noch nicht in Kraft war, von den übrigen zwölf Verfahren wegen Rassendiskriminierung wurde keines zugunsten des Klägers entschieden. Drei der Fälle nach dem *Employment Equality Act* betrafen den Zugang zu Beschäftigung. In zwei der Fälle untersuchten Gleichstellungsbeauftragte die Frage, ob es nach dem *Employment Equality Act* 1998 eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse darstellt, wenn in einem Bewerbungsformular nach der Nationalität gefragt oder Angaben zur ethnischen oder nationalen Herkunft erfragt werden. Die Gleichstellungsbeauftragten vertraten die Auffassung, dass dies eine Diskriminierung darstellt, sofern nicht eindeutig geregelt ist, dass die Angaben keinesfalls in den Auswahlprozess Eingang finden.

Im Jahr 2003 wurden vom ODEI 68 Entscheidungen zu Diskriminierungen von Landfahrern getroffen, davon zwei nach dem *Employment Equality Act* 1998, die übrigen nach dem *Equal Status Act* 2000. Von den 68 Entscheidungen fielen 39 zugunsten der Beklagten und 28 zugunsten der Kläger aus.<sup>13</sup> Der verbleibende Fall konnte von der Justiz nicht behandelt werden, da die vorgesehene Frist nicht eingehalten wurde. Einen Großteil der nach dem Gleichstellungsgesetz zu entscheidenden Fälle machten Klagen von Landfahrern aus, die in Gaststätten mit Ausschankgenehmigung nicht bedient worden waren.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die irische Justiz kann nicht für sich in Anspruch nehmen, sich seit langem stark gegen Rassismus zu engagieren. Allerdings wurde im November 2003 auf der vom Institut für juristische Studien (*Judicial Studies Institute*) veranstalteten Jahreskonferenz der nationale Beirat für Rassismusfragen und interkulturelle Begegnung (*National Consultative Committee on Racism and Interculturalism*, NCCRI) aufgefordert,

---

12 ODEI, Legal Review 2003.

13 ODEI, Legal Review 2003.

Richter der Gerichte aller Instanzen für die Rassismusproblematik zu sensibilisieren. Außerdem erhielt der NCCRI den Auftrag, Fortbildungsmaßnahmen für Justizbedienstete an den Gerichten zu veranlassen. Das *Irish Traveller Movement* (eine NRO, die die Interessen der irischen Landfahrer vertritt) richtete ein Rechtsreferat ein, das Landfahrern Rechtshilfe bietet, die Verfahren nach den Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung anstrengen wollen.

### 1.1.8. Italien

#### **Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG**

Mit dem Gesetz Nr. 39 vom 10. März 2002 erteilte das Parlament der Regierung das Mandat für zwei Gesetzesdekrete zur Umsetzung der Richtlinien. Gesetzesdekrete werden lediglich von Parlamentsausschüssen geprüft und unterliegen nicht der Zustimmung beider Parlamentskammern. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 215 vom 9. Juli 2003<sup>14</sup> wird die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 umgesetzt, welche die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft zum Inhalt hat. Verschiedene NRO äußerten die Befürchtung, durch das Dekret sei die volle Einhaltung der Ziele und Bestimmungen der Richtlinie nicht gewährleistet, so zum Beispiel im Hinblick auf die Umkehrung der Beweislast.<sup>15</sup> Weiter äußerten sie ihre Besorgnis darüber, dass nicht ausdrücklich erwähnt wird, welche Folgen die Nichteinhaltung der Anordnungen des Richters, diskriminierendes Verhalten zu unterlassen, für den Täter nach sich zieht. Ähnliche Bedenken wurden von den NRO auch mit Blick auf das Gesetzesdekret zur Durchführung der Richtlinie 2000/78/EG vorgetragen.

#### WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Die Justiz sah sich wegen der Anwendung des „Mancino-Gesetzes“ von 1992 und der Verurteilung von Mitgliedern der derzeitigen Regierungsparteien wegen Aufhetzung zum Rassenhass heftiger Kritik

---

14 Veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr.186 vom 12.08.2003.

15 Artikel 8 der Richtlinie 2000/43/EG, der vorsieht, dass es in einem Diskriminierungsfall dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

vonseiten der Regierungsparteien ausgesetzt.<sup>16</sup> Gerichte in Mailand und Trient fällten wichtige Urteile zu Diskriminierungen durch lokale Behörden und Privatpersonen. Das Gericht in Mailand erklärte in seinem Urteil vom 20./21. März 2002, dass das von der Stadt Mailand praktizierte System der Zuweisung von städtischem Wohnraum diskriminierend sei.<sup>17</sup> Das Gericht ordnete die Einstellung der diskriminierenden Praktiken sowie Wiedergutmachung für die Folgen entsprechender Entscheidungen an. Darüber hinaus verurteilte es die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung an die Zuwanderer, die gegen die Stadt geklagt hatten, da sie nach Artikel 44 der konsolidierten Fassung Nr. 286, 1998 als Diskriminierungsopfer zu betrachten seien.

### 1.1.9. Luxemburg

#### **Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG**

Zum Jahresende 2003 stand in Luxemburg die Umsetzung der beiden Richtlinien im Wege zweier Gesetzentwürfe an. Gesetzentwurf Nr. 5249 definiert den Gleichbehandlungsgrundsatz als die Abwesenheit jedweder mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Mit der Aufnahme des letztgenannten Grundes wird mit dem Gesetzentwurf nicht nur die Richtlinie 2000/78/EG, sondern es werden zugleich auch Teile der Richtlinie 2000/43/EG umgesetzt. Der Geltungsbereich des Gesetzentwurfs erstreckt sich auf Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und die Bedingungen für deren Zugang zu Beschäftigung, Beratung und Ausbildung, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie die Zugehörigkeit zu und die Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation.

Die Gesetzesvorlage Nr. 5248 hat die Durchführung der Richtlinie 2000/43/EG durch die Aufstellung eines Rechtsrahmens zur Bekämpfung

---

16 Italien / Gesetzesdekret Nr.122, erlassen am 26.04.1993 und umgewandelt in Gesetz Nr. 205 vom 25.06.1993 über „dringende Maßnahmen zu Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der nationalen oder ethnischen Herkunft und der Religion“, unterzeichnet vom damaligen Innenminister Nicola Mancino.

17 Die Stadt Mailand teilte mit, dass aufgrund der chronischen Knappheit von städtischem Wohnraum für einkommensschwache Familien fünf Punkte des Punktesystems für die Zuteilung von städtischen Wohnungen nur an Antragsteller mit italienischer Staatsbürgerschaft vergeben würden; dies bedeutet, dass ausländische Bürger de facto von der Vergabe von städtischem Wohnraum ausgeschlossen sind.

jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft zum Ziel – allerdings nur in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Justizministeriums fallen. Mit dem Gesetzentwurf wird der bereits in einem früheren Gesetz gegen Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts definierte Begriff der unmittelbaren Diskriminierung auf Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft ausgeweitet. Außerdem wird mit dem Entwurf der Grundsatz der Umkehrung der Beweislast eingeführt: Um das Diskriminierungsopfer, von dem angenommen wird, dass es die schwächere Partei ist, zu schützen, obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

#### 1.1.10. Niederlande

##### **Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG**

Das Gleichstellungsgesetz (*Algemene Wet Gelijke Behandeling*) und die darin vorgeschriebene Gleichstellungskommission (*Commissie Gelijke Behandeling, CGB*) bieten Diskriminierungsopfern eine problemlos zugängliche Option, ohne große Kosten Beschwerde einzulegen. Die Kommission regelt Jahr für Jahr rund 200 Fälle im Wege nicht-rechtsverbindlicher Entscheidungen. Diese Entscheidungen werden in aller Regel eingehalten. Das Gleichstellungsgesetz wurde durch Änderungen an die Richtlinie 2000/43/EG und die Richtlinie 2000/78/EG angeglichen. Der niederländische Gesetzgeber hatte den entsprechenden Gesetzentwurf der Zweiten Kammer des Parlaments erst Anfang 2003 zur Abstimmung vorgelegt, damit wurde die Durchführungsfrist (19.07.2003) überschritten. (Die geänderte Fassung des Gleichstellungsgesetzes trat im April 2004 in Kraft.)

##### SONSTIGE RELEVANTE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Das Strafrecht spielt im Kampf um die Vorbeugung und Überwindung von Diskriminierung bereits seit langem eine wichtige Rolle. Dennoch ist es nach geltendem Strafrecht schwierig, diskriminierende Vorfälle polizeilich zu melden, und die Behandlung entsprechender Fälle erhält, wenn überhaupt, nur unzureichende Priorität. Im April 2003 wurden neue, eindeutiger formulierte Leitlinien zu Diskriminierungsfragen für Polizei und Staatsanwaltschaft angekündigt. Am 1. Februar 2004 sollte der Gesetzentwurf zur Änderung des Strafrechts in Kraft treten, der – soweit zutreffend – den Straftatbestand der Diskriminierung dahingehend

ändert, dass sich in Fällen, in denen die Straftat von einer Person in Ausübung ihres Berufs begangen wird oder gewohnheitsmäßig oder gemeinschaftlich mit einer oder mehreren Personen begangen wird, die Strafe verdoppelt. Außerdem werden der Staatsanwaltschaft weiter reichende Vollmachten zur Auflösung von Fällen übertragen.

## WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Im Jahr 2003 wurden von der CGB 166 Entscheidungen veröffentlicht. In 47 dieser Entscheidungen stützte sich die Klage auf Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Nationalität (Staatsbürgerschaft) oder Religion mit ethnischem Hintergrund. Das meiste Aufsehen in der Öffentlichkeit erregte die Entscheidung, in der die Gleichstellungskommission feststellte, dass eine regionale Schulbehörde (ROC) berechtigt ist, das Tragen des (das Gesicht bedeckenden) islamischen Schleiers zu verbieten.<sup>18</sup> Nach Auffassung der Gleichstellungskommission verstößt die Schule mit der Durchsetzung des Verbots nicht gegen das Gleichbehandlungsgesetz.

### 1.1.11. Österreich

#### Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

Österreich gelang es nicht, die beiden Antidiskriminierungsrichtlinien fristgerecht umzusetzen. Die österreichische Regierung hatte zwar im Juli 2003 zwei entsprechende Gesetzentwürfe<sup>19</sup> vorgelegt, doch hatte das Parlament bis zum Jahresende noch nicht darüber entschieden. (Die Gesetzentwürfe wurden erst 2004 angenommen.)

Die österreichische Regierung entschied sich für eine Ausweitung des Geltungsbereichs bereits bestehender Gesetze über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt statt eines umfassenden neuen Antidiskriminierungsgesetzes. Die Gesetzentwürfe wurden hauptsächlich deshalb kritisiert, weil sie zum einen die in den Richtlinien vorgesehene Umkehrung der Beweislast nicht eindeutig umsetzen und

---

18 Niederlande / CGB / 2003-40 (20.03.2003)

19 Gesetzesvorlage der Regierung zum Gleichbehandlungsgesetz und Vorlage der Regierung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,131468&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL&P\\_NR=XXII](http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,131468&_dad=portal&_schema=PORTAL&P_NR=XXII), (19.04.2004)

zum anderen keine Rechtsgrundlage für auf diesem Gebiet tätige NRO bieten, sich aktiv an Justiz- und/oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Pflichten gemäß den Richtlinien zu beteiligen.

Die Aufgabengebiete der Gleichbehandlungskommission und der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die mit dem vorangegangenen Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern eingesetzt worden waren, werden auf die übrigen in Artikel 13 EG-Vertrag genannten Diskriminierungsgründe ausgeweitet. Die Kritik an diesen beiden Institutionen, die weiterhin beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen angesiedelt bleiben, richtet sich hauptsächlich dagegen, dass bei ihrer Zusammensetzung NRO nicht beteiligt wurden.

#### WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Oktober 2003, dass der Unabhängige Verwaltungsgerichtssenat (UVS) Wien bei der Abweisung der Beschwerde einer schwarzafrikanischen Frau, die der Landesgendarmerie vorwarf, dass die wiederholten Drogenkontrollen, denen sie unterzogen wurde, rassistisch motiviert gewesen seien, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen hatte.<sup>20</sup> Ende 2003 veröffentlichte der UVS Oberösterreich zwei umstrittene Entscheidungen, mit denen er die Geldstrafen aufhob, die gegen zwei Türsteher verhängt wurden, die Gästen aufgrund ihrer ausländischen Herkunft oder ihrer Hautfarbe den Zutritt zu zwei Lokalen verwehrt hatten.<sup>21</sup> Bei beiden Entscheidungen stützte sich der UVS darauf, dass nach Artikel IX Absatz 1 Ziffer 3 EGVG<sup>22</sup> der Straftatbestand nur dann erfüllt ist, wenn die Ungleichbehandlung, nämlich Personen zu hindern, Orte zu betreten, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, *allein* aufgrund von deren Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft erfolgt. Dieses Element eines Straftatbestands konnte in beiden Fällen nicht nachgewiesen werden.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Im Juni 2003 fand in Wien eine Konferenz zur Umsetzung der beiden EU-Antidiskriminierungsrichtlinien in Österreich statt, die auf die wichtigen Gesetzesänderungen und die Diskriminierungsproblematik im

---

20 Österreich/ VfGH/ B 1128/02 (09.10.2003)

21 Österreich/ UVS Oberösterreich/ VwSen-230822 (25.11.2003); Österreich/ UVS Oberösterreich/ VwSen-300533 (11.12.2003).

22 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Allgemeinen aufmerksam machte.<sup>23</sup> Die Konferenz, an der rund 150 Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sowie Vertreter mehrerer Ministerien, von Organisationen der Sozialpartner und NRO teilnahmen, sprach sich für einen Dialog zwischen Vertretern häufig diskriminierter Gruppen und der Justiz aus. Im Februar 2003 war das *European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy* in Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht Graz Gastgeber des ersten Seminars für Richteramtswärter zu Integration und Nichtdiskriminierung. Diese Veranstaltung bildete den Auftakt einer Seminarreihe, die in der Folge zu einem transnationalen EU-Projekt ausgeweitet wurde.

### 1.1.12. Portugal

#### Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates wurde mit der Annahme des Gesetzes 99/2003 vom 27. August 2003 in Teilen umgesetzt. Das Gesetz ist flankierend zum Arbeitsrecht angelegt, in welchem die Umsetzung für den Bereich der Diskriminierung aus Gründen der Rasse in Beschäftigung und Beruf amtlich begründet wird. Die übrigen in der Richtlinie angesprochenen Bereiche sind in dem Gesetz nicht berücksichtigt. Hierbei ist zu beachten, dass das Gesetz 134/99 vom 29. August 2003 zwar bereits vor der Richtlinie verabschiedet wurde, aber bereits die wichtigsten Aspekte der Richtlinie enthält. Die Regierung erarbeitete daher die Gesetzesvorlage 81/IX gezielt mit Blick auf die teilweise Umsetzung der Richtlinie. Das vom Parlament, der *Assembleia da República*, angenommene Gesetz muss noch vom Präsidenten der Republik verkündet und kurze Zeit später im Amtsblatt bekannt gemacht werden. Mit dem Gesetz 99/2003 werden die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG weiter umgesetzt.

#### WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Im Jahr 2003 wurden zwei Strafanträge in Fällen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingereicht. Der eine bezog sich auf rassistisch motivierte Gewalt vonseiten der Polizeikräfte gegen zwei schwarze

---

23 Die Konferenz „Diskriminierung – ein Kavaliersdelikt? Umsetzung der beiden EU-Antidiskriminierungsrichtlinien in Österreich“ wurde vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der IOM Wien veranstaltet, siehe: [http://www.iom.fi/anti-discrimination/ws\\_austria.htm](http://www.iom.fi/anti-discrimination/ws_austria.htm) (19.04.2004)

Bürger; dieser Antrag befindet sich noch im Stadium der Vorermittlung. Ein zweites, von der Generalinspektion für innere Angelegenheiten (*Inspecção Geral da Administração Internal*) angestregtes Disziplinarverfahren läuft bereits, hier geht es zunächst um die Feststellung der Schuld der Beamten. Ein weiterer Fall, der die rassistisch motivierte Diskriminierung seitens zweier Unternehmen – eines Bauunternehmens und einer Immobilienfirma – betrifft, die sich geweigert hatten, eine Wohnung an ein Roma-Paar zu verkaufen, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft (*Ministério Público*) geprüft.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Ausgehend von der Zusammenarbeit zwischen dem Justizministerium und ACIME erarbeitete die Direktion für Bildung, Unterricht, Berufsbildung und Unterstützung der sozialen Eingliederung (*Direcção dos Serviços de Educação, Ensino, Formação Profissional e de Apoio à Reintegração Social*) eine Informationsbroschüre über die Arbeit mit Insassen von Haftanstalten unter Berücksichtigung von Minderheiten und Zuwanderern.

### 1.1.13. Finnland

#### **Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG**

Das neue Antidiskriminierungsgesetz (*Yhdenvertaisuuslaki*), das sich auf beide Richtlinien (2000/43/EG und 2000/78/EG) stützt, wurde im Dezember 2003 vom finnischen Parlament verabschiedet und sollte am 1. Februar 2004 in Kraft treten. Das Gesetz bezieht sich nur auf zivilrechtliche Verfahren, strafrechtliche Verfahren und Verfahren in Gruppenklagen sind somit ausgenommen. Viele Bestimmungen des Gesetzes decken sich mit den Artikeln der Richtlinien, so z. B. die Artikel, die Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes beschreiben und den Begriff der Diskriminierung definieren. Der wichtigste Aspekt des Gesetzes betrifft die Errichtung eines Antidiskriminierungsrates (*syrjintälautakunta*), der die Aufgabe hat, diskriminierende Praktiken zu unterbinden und Gegenmaßnahmen einzuleiten; bei Gesetzesverstößen kann der Antidiskriminierungsrat Geldstrafen verhängen. Allerdings verfügt der Rat nicht über die Befugnis, über Entschädigungsansprüche aufgrund von Verstößen gegen das Gesetz zu entscheiden. Entschädigungsansprüche sind an ein Gericht der unteren Instanzen zu richten und werden in Verfahren vor ordentlichen Gerichten für

Zivilsachen entschieden. Außerdem ist keine Mindestentschädigung festgesetzt, was dazu führen kann, dass auch sehr niedrige Geldstrafen verhängt werden. Die Höchststrafe beträgt 15 000 EUR, wobei gewisse Ausnahmen möglich sind. Die Gerichte, der Ombudsmann für Minderheiten und praktisch jeder Staatsbedienstete kann den Rat um Erklärung ersuchen, wie das Gesetz in einem bestimmten Fall auszulegen ist. Dieser Weg steht auch allen Organisationen, einschließlich NRO, offen.

#### SONSTIGE RELEVANTE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Am 1. Juni 2003 trat das neue Gesetz über die Staatsbürgerschaft (359/2003) in Kraft. Es erlaubt eine doppelte Staatsbürgerschaft, und Personen, die die finnische Staatsbürgerschaft aufgegeben haben, können diese unter bestimmten Voraussetzungen erneut beantragen.

#### WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Vor dem Bezirksbericht von Helsinki wurde im Oktober 2003 ein Fall verhandelt, in dem der Türsteher eines Restaurants beschuldigt wurde, einem afrikanischen Paar den Zutritt zu dem Lokal verweigert zu haben. Als Zeugen fungierten zwei finnische Mitglieder der Testgruppe, denen der Zutritt zu dem Restaurant gestattet worden war. Im Verlauf des Verfahrens erklärte der Türsteher, dass sich in dem Lokal „ultra-nationalistische“ Besucher aufgehalten hätten, die eine Gefahr für die Gesundheit des afrikanischen Paares dargestellt hätten. Eines der Opfer sagte allerdings vor Gericht aus, dass der Türsteher angegeben hatte, das Paar habe „die falsche Hautfarbe“, und wenn die Gäste Schwarze in dem Lokal sähen, würden sie das Lokal in Zukunft meiden. Die Aussagen beider finnischen Zeugen belegten die Einlassungen der Opfer. Das Gericht erkannte daher keinen Rechtsgrund für die Verweigerung des Zugangs (wie z. B. aggressives Verhalten), der alleinige Grund habe in der Hautfarbe bestanden.<sup>24</sup>

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die IOM (Internationale Organisation für Migration) führt derzeit ein Projekt unter dem Titel *Awareness Raising and Legal Training for Lawyers on Discrimination Practices* (Sensibilisierung und juristische Fortbildung für Juristen über Praktiken der Diskriminierung)<sup>25</sup> durch, das

---

24 Helsingin käräjäoikeus, tuomio 8.10. 2003 nro 9129, R 03/2499, s. 3. (Urteil des Bezirksgerichts Helsinki vom 8.10. 2003, Nr. 9129, Journal R 03/2499, S. 3.).

25 <http://www.iom.fi/anti-discrimination>

größtenteils aus dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierung der Europäischen Kommission finanziert wird; als nationaler Partner fungiert die Finnische Liga für Menschenrechte. Das Projekt will dem Informationsbedarf unter Juristen über verschiedene Formen der Diskriminierung und die maßgeblichen Rechtsvorschriften im Bereich Diskriminierung begegnen. Das Projekt behandelt sämtliche Formen der Diskriminierung, unter anderem aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

#### 1.1.14. Schweden

##### **Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG**

Am 1. Juli 2003 trat das neue Antidiskriminierungsgesetz zur Umsetzung der beiden EG-Richtlinien in Kraft. Das neue Gesetz<sup>26</sup> stellt Diskriminierung in vielen Bereichen der Gesellschaft unter Strafe. Das Verbot der mittelbaren und unmittelbaren Diskriminierung und Belästigung aus Gründen der ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung ist anwendbar auf Arbeitsmarktprogramme, die Gründung oder Führung von Unternehmen, berufliche Tätigkeit, die Mitgliedschaft in oder Mitwirkung an sowie Leistungen von Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder Berufsverbänden sowie Waren, Dienstleistungen und Wohnung. Außerdem bezieht sich das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft oder Religion oder Weltanschauung auf soziale Dienste, örtliche und landesweite Beförderungsdienste für Menschen mit Behinderungen sowie Zuschüsse für die Umrüstung der Wohnung, die Sozialversicherung und damit verbundene Transfersysteme, die Arbeitslosenversicherung sowie Gesundheits- und medizinische Betreuungsdienste und sonstige medizinische Dienste.

Das neue Gesetz besagt auch, dass der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung in den neu hinzugekommenen Bereichen Verfahren wegen ethnischer, religiöser und kultureller Diskriminierung durchführen

---

26 Lag (2003:307) om förbud mot diskriminering (Gesetz zum Verbot der Diskriminierung)

kann. Bislang war der Aufgabenbereich des Ombudsmanns auf Diskriminierung am Arbeitsmarkt und im Hochschulbereich beschränkt.

## WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Im Jahr 2003 wurden vom schwedischen Arbeitsgericht vier Fälle ethnischer Diskriminierung in der Arbeitswelt entschieden, die vom Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung vor Gericht gebracht worden waren.<sup>27</sup> Einer der Fälle betraf eine Kopftuch tragende Frau, die sich um eine Stelle in einem Ladengeschäft bewarb. Der Rechtsstreit betraf die Frage, ob der Einzelhändler die Frau diskriminierend behandelt hatte, als er das Bewerbungsverfahren abbrach. Zudem ging es um verschiedene Äußerungen während eines Gesprächs zwischen der Frau und dem Arbeitgeber. Das schwedische Arbeitsgericht akzeptierte die Erklärung des Arbeitgebers, dass die Stelle bereits anderweitig besetzt worden war.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Am 15. Mai 2003 erteilte die schwedische Regierung der nationalen Gerichtsverwaltung, dem Generalstaatsanwalt, der nationalen Polizeibehörde und der nationalen Strafvollzugsbehörde den Auftrag, Strategien zur Kompetenzbildung zu Fragen der Diskriminierung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu entwickeln. Die vier Organe erarbeiteten daraufhin im Laufe des Jahres eigene Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung in ihren Zuständigkeitsbereichen.

### 1.1.15. Vereinigtes Königreich

#### Neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

Das Vereinigte Königreich erfüllt aufgrund der Bestimmungen des *Race Relations Act* (Gesetz über das Verbot der Rassendiskriminierung) 1976 im Großen und Ganzen die Anforderungen der Richtlinie 2000/43/EG. Allerdings gehen die in der Richtlinie gesetzten Standards in einigen Punkten über die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs hinaus, und der Begriff der mittelbaren Diskriminierung ist in der Richtlinie anders definiert. Die britische Regierung führte daher 2003 die *Race Regulations* ein, um das Gesetz von 1976 zu novellieren und die

---

27 Der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung, *Arsredovisning* 2003, S. 26

uneingeschränkte und vollständige Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten. Für Nordirland wurde eine eigene Verordnung, die *Race Relations Order (Amendment) Regulations (Northern Ireland) 2003*, eingeführt. Während die mit den Verordnungen eingeführten Veränderungen begrüßt werden, hat die Umsetzung der Richtlinie nach Auffassung einzelner Kommentatoren dazu beigetragen, dass die Antidiskriminierungsgesetzgebung des Vereinigten Königreichs ein recht unzusammenhängendes und verwirrendes Bild bietet.<sup>28</sup>

### WICHTIGE GERICHTSVERFAHREN

Die wichtigste Entwicklung bei der Auslegung des bestehenden Antidiskriminierungsrechts im Jahr 2003 betraf die Entscheidung des *House of Lords* (Oberhaus) in den verbundenen Rechtssachen *McDonald / Advocate-General for Scotland* und *Pearce / Governing Body of Mayfield School*.<sup>29</sup> In beiden Rechtssachen ging es u. a. um die Auslegung der Rechtsvorschriften zur Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts; da jedoch diese Rechtsvorschriften mit den Rechtsvorschriften zu den Rassenbeziehungen weitgehend übereinstimmen, hatten die Urteile in der Sache *McDonald* auch erhebliche Folgewirkungen. Insbesondere hoben die *Law Lords* hervor, dass das britische Diskriminierungsrecht auf der Forderung beruht, einen Vergleichsfall nachzuweisen, d. h. nachzuweisen, dass ein Kläger aufgrund seiner Rasse oder ethnischen Herkunft schlechter behandelt wurde als eine andere Person. In der Folge wurden vorangegangene arbeitsgerichtliche Entscheidungen missbilligt, die ausdrücklich sexuelle oder rassistische Belästigungen betrafen und bei denen nicht nachgewiesen werden musste, dass eine dem anderen Geschlecht oder einer anderen Rasse zugehörige Person unterschiedlich behandelt worden wäre. Das Gericht hob hervor, dass ein Kläger nachweisen müsse, dass die Belästigung auf Gründe des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft zurückzuführen sei, was in der Regel zumindest den Verweis auf einen hypothetischen Vergleichsfall erfordere. Die Auswirkung dieser Einschränkung wird durch die neue Definition von Belästigung in den *Race Regulations* in gewissem Umfang abgemildert, der zufolge die Schaffung eines feindlichen Umfelds eine rassistische Belästigung darstellen kann. Dennoch wird die Entscheidung im Fall

---

28 Siehe den RAXEN-3-Bericht zu den Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich.

29 [2003] UKHL 34, 19. Juni 2003, abrufbar unter:  
<http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200203/ldjudgmt/jd030619/macdon-1.htm>  
(26.08.2003)

*McDonald* von einigen Beobachtern in dieser Beziehung als Rückschritt gewertet.<sup>30</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die *Commission for Racial Equality* (CRE) (Kommission für die Gleichstellung der Rassen) schloss vor kurzem eine förmliche Untersuchung im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem *Race Relations Act* (Gesetz über das Verbot der Rassendiskriminierung) 1976 ab, bei der die Umstände der Ermordung von Zahid Mubarak<sup>31</sup> in der Jugendstrafanstalt Feltham im März 2000 untersucht wurden. Mubarak war von einem weißen Rassisten zu Tode geprügelt worden, den man ihm als Zellennachbarn zugewiesen hatte.<sup>32</sup> Die CRE stellte in ihrem Bericht ein Versagen des Systems, in diesem Fall der Strafvollzugsbehörde, fest, dem es nicht gelungen war, die Gleichbehandlung aus Gründen der Rasse zu gewährleisten. Der Bericht wies in 20 Bereichen ein Versagen des Managementsystems in Feltham nach. Angesichts des Ausmaßes der in dem Bericht aufgezeigten Missstände hätte die CRE die Möglichkeit gehabt, der britischen Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem *Race Relations Act* eine Abmahnung in Form einer *Non-Discrimination Notice* zuzustellen, in der die Behörde aufgefordert würde, geeignete Schritte einzuleiten, um die diskriminierende Behandlung zu unterbinden. Die Kommission entschied allerdings, nicht gleich zu diesem Mittel zu greifen, sondern zunächst in einem Dialog mit der Behörde zu versuchen, einvernehmlich ein landesweites Aktionsprogramm zu entwickeln, mit dem die im Rahmen der Untersuchung zu Tage getretenen gravierenden Probleme und institutionellen Schwachpunkte behoben werden sollen.

## 1.2. Rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten

Die nationalen Anlaufstellen hatten den Auftrag, zu diesem Themenkomplex die Quellen von Daten und Informationen über Gewalt und Straftaten mit rassistischem Hintergrund (einschließlich antisemitischer und islamfeindlicher Gewalt) im Jahr 2003 vorzulegen. Dabei sollten die von rassistisch motivierter Gewalt und Straftaten besonders häufig betroffenen sozialen Gruppen ausgewiesen, herausragende Rechtsfälle des Jahres 2003 zusammengefasst sowie

---

30 Siehe den RAXEN-3-Bericht zu den Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich.

31 Commission for Racial Equality (2003), *The Murder of Zahid Mubarak* (Die Ermordung von Zahid Mubarak), London. Bestellung möglich unter: [www.cre.gov.uk](http://www.cre.gov.uk) (25.08.2003).

32 Commission for Racial Equality (2003), *The Murder of Zahid Mubarak*, London: CRE.

beachtenswerte Initiativen und Beispiele für bewährte Verfahren von Behörden, NRO und anderen Stellen vorgestellt werden.

Da die Informationen über rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten in den einzelnen Mitgliedstaaten aus sehr unterschiedlichen Quellen stammen, fällt es schwer, allgemein gültige Aussagen über Trends in der gesamten EU zu treffen. Während in einigen Mitgliedstaaten ein Instrumentarium zur Erhebung von Daten über Straftaten mit rassistischem Hintergrund geschaffen wurde, verfügen andere Staaten nicht über ein derartiges System. Häufig sind Informationen zu einzelnen Ländern nur über NRO und die Medien zu beschaffen, während polizeiliche Daten, soweit es diese gibt, immer wieder Änderungen der Rechtsetzung unterliegen, die Vergleiche zwischen unterschiedlichen Datenbeständen erschweren. Wie bereits im Vorjahresbericht der EUMC angesprochen, kann aufgrund dieser Uneinheitlichkeit der irreführende Eindruck entstehen, dass in denjenigen Ländern, die über bessere Datenerhebungssysteme verfügen, Gewalt und Straftaten mit rassistischem Hintergrund häufiger vorkommen als in den anderen Ländern. Ungeachtet dieser Vorbehalte ist die Problematik rassistisch motivierter Gewalt und Straftaten in allen Mitgliedstaaten nach wie vor gegeben. Die Antworten in Form politischer und praktischer Maßnahmen, mit denen dieser Problematik begegnet wird, sind allerdings sehr unterschiedlich. Während in einigen Mitgliedstaaten groß angelegte Initiativen bestehen, die ein breites Spektrum einbeziehen, bleiben in anderen die Gegenmaßnahmen auf Aktivitäten einzelner NRO beschränkt.

Soweit offizielle Daten vorliegen, lässt sich Folgendes feststellen: Die vorläufigen Zahlen für Deutschland deuten auf einen möglicherweise drastischen Rückgang der Zahl extremistischer Straftaten unter der Rubrik „Politisch motivierte Kriminalität – Rechtsextremismus“ von 10 902 im Jahr 2002 auf 6 965 im Jahr 2003 hin. Allerdings sind die Zahlen für 2003 mit Vorsicht zu werten, da dies noch keine endgültigen Angaben sind und sich die Zahlenwerte noch ändern können. In Frankreich ist die Zahl der amtlich erfassten rassistisch motivierten Straftaten in jüngster Zeit ebenfalls zurückgegangen. Das französische Innenministerium registrierte im Jahr 2003 817 Fälle gegenüber 1 313 Fällen rassistischer/antisemitischer Handlungen im Jahr 2002 (allerdings sind diese Zahlen gegenüber den Werten der neunziger Jahre immer noch hoch). In den Niederlanden weisen die jüngsten Statistiken für das Jahr 2002 gegenüber 2001 unter anderem einen auffallenden Anstieg antisemitischer Gewalttaten aus. Die schwedischen Behörden verzeichneten zwischen 2001 und 2002 einen Rückgang

rassistischer/fremdenfeindlicher Straftaten, doch liegen diesen Zahlen leicht unterschiedliche Zählverfahren zugrunde; die vorläufige, noch unveröffentlichte Statistik für das Jahr 2003 zeigt bei den Zahlen für 2002 einen Anstieg. Im Vereinigten Königreich hat die Zahl polizeilich gemeldeter und von der Polizei erfasster rassistischer Vorfälle seit 1996/97 zugenommen, es zeichnet sich allerdings ab, dass in den Jahren 2000 bis 2002 die Zahl der gemeldeten Vorfälle weitgehend konstant blieb.

Im Gegensatz zu den amtlichen Zahlen ergeben Erhebungen von NRO und Opferbefragungen eher höhere Zahlen rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten. (So vermerkte beispielsweise der Vorjahresbericht für die Niederlande nach den polizeilichen Aufzeichnungen einen Rückgang rassistisch motivierter Gewalt und von der Aufhetzung durch rechtsextreme Gruppierungen ausgehender Gewalt in den Jahren 1999, 2000 und 2001, während die niederländische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Jahren 1996 bis 2000 eine Zunahme rassistischer Gewalt verzeichnete.) Für England und Wales ergibt sich aus der britischen Straftatenerhebung (*British Crime Survey*) ein höheres Maß an Viktimisierung von ethnischen Minderheiten und insbesondere von Viktimisierung mit rassistischem Hintergrund als dies aus den offiziellen Polizeistatistiken hervorgeht.

Insgesamt gesehen lassen sich diese Trendunterschiede bei Straftaten mit rassistischem Hintergrund selbst innerhalb der einzelnen Länder kaum mit einer gewissen Sicherheit interpretieren, von Ländervergleichen ganz zu schweigen. Allerdings hat sich – wie vorangegangene Jahresberichte belegen – der Stand bei den systematisch aufgezeichneten und der Öffentlichkeit zugänglichen amtlichen Daten doch verbessert, wenngleich in einigen Mitgliedstaaten entweder immer noch keine offizielle Stelle eingerichtet wurde, die rassistische Straftaten erfasst, oder – sofern eine derartige Stelle existiert – Daten nicht einheitlich aufbereitet werden. Diesbezüglich wird in Belgien weiter an der Errichtung des bereits im Vorjahresbericht erwähnten amtlichen Zentralsystems für die Aufzeichnung von Straftaten mit rassistischem/antisemitischem Hintergrund gearbeitet. Die von der portugiesischen Regierung im Jahr 2000 eingesetzte Kommission für Gleichheit und gegen rassistische Diskriminierung hat zwar dafür gesorgt, dass rassistische Straftaten stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt sind; konsistente Daten über Art und Ausmaß rassistischer Straftaten in Portugal konnte sie jedoch bislang nicht vorlegen. Die spanischen Behörden führen zwar Aufzeichnungen über

rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle, in den amtlichen Statistiken wird die Zahl der Vorfälle mit rassistischem Hintergrund jedoch deutlich unterschätzt; genauere Angaben zum Ausmaß rassistischer Straftaten in Spanien sind daher nur über nicht-amtliche Quellen zu bekommen. In Italien werden in den Aufzeichnungen nur die Strafverfahren erfasst, sie lassen daher über das tatsächliche Ausmaß des Problems keine repräsentativen Aussagen zu. Die griechischen Polizeibehörden führen keine Aufzeichnungen über rassistisch motivierte Straftaten, und bis heute ist es zu keiner Anklageerhebung auf der Grundlage des Antirassismus-Strafgesetzes (927/1979) gekommen.

Es sind jedoch, aufbauend auf den bereits im Vorjahr erwähnten Tendenzen, auch weiterhin ermutigende Entwicklungen zu verzeichnen.<sup>33</sup> So veröffentlichte der Polizeiliche Nachrichtendienst in Dänemark 2003 erstmals Zahlen über gemeldete Straftaten mit möglichem rassistischem Hintergrund. In Finnland trat zum 1. Januar 2004 eine neue strafrechtliche Bestimmung in Kraft, nach der – im Einklang mit dem Strafrecht zahlreicher weiterer Mitgliedstaaten – rassistische Motive als erschwerender Straftatbestand gelten.

In einigen Mitgliedstaaten sind offenbar auch die Behörden selbst, und hier insbesondere die Polizei, in Einzelfällen Urheber alarmierender Vorfälle. So wurden Ende 2003 in Österreich Ermittlungen zu einem (auf einem Amateurvideo festgehaltenen) Vorfall aufgenommen, bei dem ein Polizeibeamter und ein Sanitäter minutenlang mit den Füßen auf einem bewegungslos am Boden liegenden Mauretanier standen, der später verstarb. In Spanien und Griechenland werden Polizei und Küstenwache immer wieder von nationalen und internationalen NRO wegen ihres Vorgehens gegen Roma und Zuwanderer kritisiert. In Griechenland wurde 2003 ein Polizeibeamter wegen Tötung eines Rom verurteilt. In Portugal registrierte die Kommission für Gleichheit und gegen rassistische Diskriminierung seit 2000 wiederholt Vorfälle rassistisch motivierter Gewalt bei den Polizeikräften, während in Finnland im Dezember 2003 zahlreiche Beschwerden über das polizeiliche Vorgehen gegen Asylbewerber in Tampere beim Ombudsmann für Minderheiten eingingen.

Im Gegensatz zu diesen Negativfällen gingen die Justizbehörden zudem strafrechtlich gegen nationalistische Gruppierungen der Organisation *White Power* vor. In Schweden kam es in diesem Zusammenhang 2003 zu einer Reihe von Verhaftungen und Verurteilungen von Anführern

---

33 So z. B. das 2002 in Irland eingeführte computergestützte Datenerhebungssystem PULSE, in dem von der Polizeibehörde aufgezeichnete Straftaten erfasst werden.

rechtsextremistischer Gruppierungen. Im Zeitraum 2001 bis 2003 wurden in den Mitgliedstaaten, namentlich Österreich, Finnland, Deutschland und Schweden, Initiativen ins Leben gerufen, mit denen Mitgliedern rechtsextremer nationalistischer Organisationen die Teilnahme an Ausstiegsprogrammen angeboten wird – bislang mit einigem Erfolg. Indes setzen sich NRO, manchmal in Zusammenarbeit mit den Behörden, in den meisten Mitgliedstaaten weiterhin in einer Vielzahl von Initiativen aktiv gegen Rassismus ein. Einige Initiativen, die sich gezielt mit der „neuen“ Problematik rassistischer Websites im Internet befassen, so z. B. ein Bericht der französischen Organisation MRAP (Bewegung gegen Rassismus und für Völkerfreundschaft) aus dem Jahr 2003, weisen auf das reale Problem eines transnationalen Rassismus hin, der keine Grenzen kennt.

### 1.2.1. Belgien

Eine koordinierte Aufzeichnung von rassistisch motivierter Gewalt und Straftaten findet nicht statt. Das Hauptproblem dürfte ein unzureichendes Meldesystem sein: Weder von Organisationen wie dem CEOOR (Zentrum für Chancengleichheit und den Kampf gegen den Rassismus) eingereichte Beschwerden noch die polizeilich erfassten rassistisch motivierten Gewalttaten ergeben ein repräsentatives Bild des tatsächlichen Ausmaßes rassistisch motivierter Gewalt.

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Im Januar 2003 wurde ein Mitarbeiter des *European Rabbi Centre* an der U-Bahn-Haltestelle „Porte de Hal“ in Brüssel von mehreren Tätern als „dreckiger Jude“ beschimpft und zu Boden geschlagen, so dass der Sicherheitsdienst einschreiten musste.<sup>34</sup> Bei einem weiteren Vorfall wurde ein Mann von einem Passanten zusammengeschlagen, der später zugab, einer Neonazigruppe anzugehören und der zu Protokoll gab, Farbige hätten in seiner Gegend nichts zu suchen. Im September 2003 verurteilte ein Gericht in Brügge den Angreifer zu sechs Monaten Haft ohne Bewährung und einer Geldstrafe.<sup>35</sup>

---

34 <http://www.antisemitisme.be/site/index.asp?catId=4> (12.05.2004).

35 Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, Brüssel, Jahresbericht 2003, S. 22

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Im Mai 2003 organisierten das CEOOR und die GSARA (*Groupe Socialiste d'Action et de Réflexion sur l'Audiovisuel*) eine gemeinsame Diskussionsveranstaltung unter dem Titel „*Juifs, Maghrébins, Musulmans, Palestiniens, Israéliens ... à Bruxelles ou ailleurs: Pourvu que l'on se parle*“ (Juden, Maghrebener, Muslime, Palästinenser, Israelis... in Brüssel und anderswo: Miteinander reden) zur Premiere des Films *Pourvu que l'on se parle*. In dem Film wird auf informative und doch humorvolle Weise gezeigt, dass Juden, Maghrebener und Palästinenser in Belgien zusammenleben und Freunde sein können, und dass sich Hoffnungen und Erwartungen der verschiedenen Gemeinschaften nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Der Film bietet Lehrern, Erziehern und allen im Bereich der soziokulturellen Bildung Tätigen wertvolles Anschauungsmaterial.<sup>36</sup>

### 1.2.2. Dänemark

Sämtliche Verstöße gegen das dänische Strafrecht, die der dänischen Polizei gemeldet werden, werden in der zentralen Straftaten-Meldedatenbank erfasst. Allerdings enthält die Datenbank keine eigenen Kategorien für rassistische Gewalt oder rassistische Straftaten, sondern registriert lediglich Zahlen über Beschwerden nach Paragraph 266 b Strafgesetzbuch (Hassreden). 2003 wurden 28 derartige Beschwerden eingetragen.

In Rechtsfällen, die diesen Paragraphen des dänischen Strafgesetzbuchs betreffen, werden sämtliche Klagebegehren auch von der Anklagebehörde aufgezeichnet, außerdem die Zahl der eingeleiteten Verfahren und der Verurteilungen. In der Regel werden diese Zahlen nicht veröffentlicht. In Beantwortung einer Anfrage des Justizausschusses des dänischen Parlaments<sup>37</sup> teilte der Leiter der Anklagebehörde dem Ausschuss allerdings mit, dass von 1995 bis September 2003 insgesamt 78 Fälle mit 104 Beteiligten der Anklagebehörde übergeben wurden.

---

36 <http://www.agenda-respect.be/fr/agenda/calendrier/2003-05/22-film-gsara-centre.htm>

37 Dänisches Parlament (2003), Antwort Nr. 447 vom 2. September 2003.

## SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Im Jahr 2003 wurden 15 Angeklagte nach Paragraph 266 b des dänischen Strafgesetzbuchs verurteilt. Verurteilt wurden unter anderem vier Mitglieder der Fortschrittspartei und fünf Mitglieder der Dänischen Volkspartei. Ein sechstes Mitglied der Volkspartei wurde 2003 freigesprochen, gegen ein weiteres Mitglied dieser Partei konnte aufgrund seines Status als Abgeordneter des Europäischen Parlaments keine Anklage erhoben werden. Ein Mitglied der Organisation *Faelleslisten mod Indvandringen* (Vereinigte Liste gegen Zuwanderung) wurde wegen Islamfeindlichkeit verurteilt. Drei weitere Urteile des Jahres 2003 fallen in die Kategorie der Schuldsprüche wegen antisemitischer Handlungen. Ein Mitglied der Organisation Hizb-ut-Tahrir wurde wegen Verbreitung eines Flugblatts mit abschätzigen und beleidigenden Äußerungen sowie Bedrohungen gegenüber Juden verurteilt, das auch auf der Website der Organisation veröffentlicht worden war.<sup>38</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die Zahlen über gemeldete Straftaten mit möglicherweise rassistischem Hintergrund wurden 2003 erstmals in einem Jahresbericht des dänischen Polizeilichen Nachrichtendienstes (PET) veröffentlicht. Die Angaben aus der Antwort des Leiters der Anklagebehörde gegenüber dem Justizausschuss des dänischen Parlaments<sup>39</sup> zur Zahl der Verurteilungen nach Paragraph 266 b des dänischen Strafgesetzbuchs zwischen 1995 und September 2003 stellen für Dänemark ebenfalls einen neuen, begrüßenswerten Schritt dar.

### 1.2.3. Deutschland

Wichtigste Quellen für Daten über rassistische Straftaten ist die Verbrechenstatistik der Polizei, denn rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten werden von den Behörden systematisch und umfassend erfasst. 2001 wurde mit dem „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität“ (KPM-D-PMK) ein neues, von den Tätermotiven ausgehendes System für die Registrierung von Vorfällen politisch motivierter Kriminalität eingeführt. In der amtlichen Statistik werden allerdings naturgemäß nur

---

38 Wochengazette der dänischen Justiz (2003) S. 1428, UfR.2003.1428Ø.

39 Dänisches Parlament 2003, Antwort Nr. 447 vom 2. September 2003.

Vorfälle registriert, die in den Bereich des Straftatbestands fallen. Um der Definition rassistischer Gewalt gerecht zu werden, ist allerdings entscheidend, dass auch nichtamtliche Daten berücksichtigt werden, die zu Vorfällen mit rassistischem Hintergrund gesammelt wurden (z. B. Berichte von Antidiskriminierungsstellen).

Die statistischen Zahlen für Deutschland für das Jahr 2003 deuten auf einen Rückgang der Zahl der von der Polizei unter der Rubrik „Politisch motivierte Kriminalität – Rechtsextremismus“ registrierten Straftaten von 12 933 im Jahr 2002 auf 11 576 im Jahr 2003 hin. Hierbei handelte es sich in 7 951 Fällen um rassistische Propaganda und in 845 Fällen um Gewalttaten. Auf dem Gebiet der politisch motivierten Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund wurden 10 792 Straftaten als Straftaten mit extremistischem Hintergrund eingestuft, darunter 759 Gewalttaten.

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Auf großes Medieninteresse stieß die Entdeckung von 14 kg Sprengstoff im Münchner Neonazi-Milieu. Nach Aussagen von Tatverdächtigen plante die Neonazi-Gruppe um den Hauptverdächtigen einen Anschlag auf die Baustelle des jüdischen Gemeindezentrums in der Münchner Innenstadt am Tag der Grundsteinlegung, dem 9. November 2003.<sup>40</sup>

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Seit Mitte April 2001 läuft das „*Aussteigerprogramm für Rechtsextreme*“, das ebenfalls ein breites Echo in den Medien fand. Das vom Bundesinnenministerium initiierte Programm wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) verantwortet. Das Projekt zielt darauf ab, das rechtsextreme Milieu dadurch zu schwächen, dass für Führungsfiguren Anreize geschaffen werden, die Szene zu verlassen. Mitläufer, die im rechtsextremen Milieu nicht fest verankert sind, soll es davon abhalten, in ein potenziell gewalttätiges Umfeld abzudriften.

### 1.2.4. Griechenland

Eine systematische Datenerhebung oder gezielte Studien über rassistisch motivierte Gewaltakte und Belästigungsvorfälle gibt es in Griechenland

---

40 Siehe: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/artikel/888/17871/> und Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13.09.2003, Nr. 213 / S. 2

nicht. Die EUMC ist daher in ihrer Forschungsarbeit zu rassistischer Gewalt vor allem auf persönliche Befragungen, Berichte in den Medien und die Verfolgung der Rechtsprechung angewiesen. Von den Polizeibehörden werden keine Aufzeichnungen darüber geführt, ob Straftaten einen rassistischen Hintergrund haben, ebenso wenig existieren Aufzeichnungen über Verhaftungen oder Anklageerhebungen nach dem Antirassismogesetz 927/1979. Dem Justizministerium liegen keine Daten über rassistische Gewalt vor, da Straftaten unabhängig von Rasse, Religion oder ethnischer Herkunft verfolgt werden und Daten über die Motive von Straftaten nicht erhoben werden. Der zuständige Ombudsmann (*Synigoros tou Politi*) führte eine Reihe von Ermittlungen durch und erstattete darüber Bericht. Die vom griechischen Büro des UNHCR geführten Aufzeichnungen über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Asylbewerbern und Flüchtlingen enthalten lediglich Angaben über von behördlicher Seite begangene Vorfälle oder Akte rassistisch motivierter Gewalt. Darüber hinaus werden Daten und Medienberichte zu diesem Thema auch von griechischen und anderen NRO gesammelt.

## SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Die Zahl der gemeldeten rassistischen Übergriffe war 2003 höher als in den Vorjahren; für den Zeitraum von Oktober 2002 bis Oktober 2003 meldete die griechische Anlaufstelle elf derartige Vorfälle. Bei einem dieser Vorfälle machte nach einem Autounfall in Piräus, in den ein pakistanischer Autofahrer verwickelt war, eine aus 20 griechischen Jugendlichen bestehende Motorradgang Jagd auf Pakistani.<sup>41</sup> Die pakistanische Gemeinschaft und Menschenrechtsaktivisten riefen daraufhin für das folgende Wochenende zu einer Massendemonstration in Piräus auf.

Im Zeitraum Oktober 2002 bis Oktober 2003 verzeichnete die griechische Anlaufstelle sieben Presseberichte über Vorfälle im Zusammenhang mit Zuwanderern und Angehörigen von Minderheiten.<sup>42</sup> Die Vorfälle mit Zuwanderern waren gravierender Art, unter anderem kam es zu Schießereien, schweren Verletzungen und Todesfällen sowie sexuellen Übergriffen. Hinzu kommen umfangreiche Aufzeichnungen über ein angeblich brutales Vorgehen der Polizei gegen Roma und die Verurteilung eines Polizeibeamten wegen der Tötung eines Rom, die

---

41 „Kokkinia: Nearoi ratsistes motosikletistes kakopiisan Pakistanous“ (Kokkinia: Rassistische jugendliche Motorradfahrer greifen Pakistani an), in: Athens News Agency (04.01.2003)

42 Unter anderem: „Ekthesi Diethnous Amnistias – Anthropina Dikaiomata – Ellada“ (Bericht von Amnesty International zur Menschenrechtssituation in Griechenland), in: Athens News Agency (28.05.2003)

großes Aufsehen erregte.<sup>43</sup> Die während des Berichtszeitraums gemeldeten Beschädigungen religiöser Einrichtungen waren offensichtlich ausschließlich gegen jüdische Einrichtungen gerichtet. Der Friedhof von Ioannina wurde innerhalb 18 Monaten dreimal geschändet,<sup>44</sup> ein Holocaust-Mahnmal in Thessaloniki und das neu errichtete Holocaust-Mahnmal auf Rhodos<sup>45</sup> wurden beschädigt.<sup>46</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das Festival gegen Rassismus im Juli in Athen hat sich als eine feste Größe im Veranstaltungskalender etabliert, die jährlich Tausende von Besuchern anzieht. Migrantengemeinschaften und Menschenrechtsorganisationen stellen ihre Aktivitäten vor und treten mit Kulturveranstaltungen an die Öffentlichkeit, um die griechische Bevölkerung mit Minderheitengruppen vertraut zu machen.

### 1.2.5. Spanien

Wichtigste Datenquelle über rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten sind die Berichte unabhängiger Organisationen, Meldungen der Justiz, Kommentare und Beiträge in den Medien, Umfragen und Erhebungen. Die vom Innenministerium regelmäßig durchgeführten Erhebungen über Straftaten und Gewaltakte sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Klar scheint jedoch, dass die Gewalt im Allgemeinen und Gewalttaten mit Beteiligung von Ausländern als Täter oder Opfer im Jahr 2003 zugenommen haben.

## SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

In zwei spanischen Ortschaften, die für Probleme im Zusammenhang mit rassistischen Gewalttaten bereits bekannt sind, kam es 2003 erneut zu, allerdings kleineren, Zwischenfällen: Im andalusischen El Ejido meldeten Migranten Übergriffe einer Gruppe von Spaniern, von denen

---

43 „Police officer sentenced for killing Romani man in Greece“ (Polizist in Griechenland wegen Tötung eines Rom verurteilt), in: European Roma Rights Centre and Greek Helsinki Monitor, Roma Rights, No 1-2 (08.2003)

44 „Nei vandalismoi apo neonazistes“ (Erneut Schändungen durch Neonazis), in: Eleftherotypia (10.10.2003), (2002) „Jüdische Friedhöfe in Ioannina und Thessaloniki geschändet“, in: Yahoo Groups: Balkan Human Rights List (23.04.2002)

45 Agiomavritis, P. (2003), „Holocaust-Mahnmal in Thessaloniki geschändet“, in: Athens News Agency (07.02.2003)

46 Greek Helsinki Monitor (2002), „Anti-Semitism in Greece: a current picture 2001-2002“ (Antisemitismus in Griechenland: ein aktuelles Bild 2001-2002)

drei festgenommen wurden. In der Nähe des Ortes Ca n'Anglada in Terrassa in der Provinz Katalonien stach eine Gruppe Skinheads auf einen Maghrebener ein, elf Skinheads wurden festgenommen.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Bei den Initiativen, mit denen rassistischer Gewalt begegnet werden soll, konzentriert man sich offenbar voll auf Kampagnen und Erklärungen, mit denen die Öffentlichkeit dahingehend sensibilisiert werden soll, dass in der öffentlichen Diskussion Zuwanderung nicht mit einem Anstieg der Kriminalität in Verbindung gebracht wird. NRO wie die spanische Caritas und S.O.S. *Racismo* folgen diesem Ansatz ebenso wie die Veranstalter einer interkulturellen Woche, die in Fuenlabrada, einem Ort in der Provinz Madrid, unter dem Motto „Fuenlabrada – eine Stadt für Integration“ stattfand. Als weiteres Beispiel ist eine Sensibilisierungskampagne zur Problematik von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu nennen, die von der andalusischen Stadt Almería in Zusammenarbeit mit Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt wurde.

### 1.2.6. Frankreich

Aus den vom französischen Innenministerium vorgelegten statistischen Daten geht hervor, dass die Zahl der Vorfälle mit rassistischem und antisemitischem Hintergrund im Jahr 2003 (mit insgesamt 817 Vorfällen) gegenüber 2002 (1313 Vorfälle) um über 37 % zurückging. Diese Zahl wird im Vergleich zu den neunziger Jahren allerdings noch immer als hoch angesehen. Die Statistik des Innenministeriums unterscheidet nach zwei Kategorien – zum einen Gewalttaten und zum anderen Bedrohung und Einschüchterung. Die Zahl der Gewalttaten sank von 381 im Jahr 2002 auf 229 im Jahr 2003 (dies entspricht einem Rückgang um 40 %). Die Zahl der Bedrohungen und Einschüchterungen ging um 39 % zurück (von 999 aktenkundigen Vorfällen 2002 auf 600 im Jahr 2003). Allerdings sind die Vorfälle nach wie vor durchaus gravierender Art: 2003 wurden dabei 32 Menschen verletzt (gegenüber 39 im Jahr 2002). Die meisten Vorfälle ereigneten sich mit 398 Fällen in der Region Île-de-France (einschließlich Paris), dies entspricht 49 % aller Vorfälle in Frankreich.

## SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Im Mai 2003 griffen zwei Personen nordafrikanischer Herkunft den Rektor der Rabbinerschule Meqor Israel an und warfen mit Steinen nach ihm, verletzt wurde niemand. Ebenfalls im Mai kam es in Arthez-de-Béarn zu einem sexuellen Übergriff mit rassistischen Beleidigungen gegen ein Mädchen afrikanischer Herkunft. An dem Übergriff waren sieben Personen beteiligt, von denen einige dem *Front National* zuzuordnen waren (der Täter wurde in Gewahrsam genommen). Im Oktober unternahm in Bastia nach einer gegen Nordafrikaner gerichteten Schlägerei rund vierzig mit Schlagstöcken und Metallstangen bewaffnete Personen den Versuch einer Vergeltungsaktion; zwei der Beteiligten wurden zur polizeilichen Befragung festgehalten. Im November wurde in Saint-Amand-les Eaux ein Mann marokkanischer Herkunft Opfer eines Angriffs und rassistischer Beleidigungen.<sup>47</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Auf eine auf das Jahr 2002 zurückgehende Initiative des Innenministeriums und der Beratungsgruppe der Muslime in Frankreich (*Commission d'organisation de la consultation des musulmans de France, COMOR*) hin wurde die Bildung eines muslimischen Zentralrats Frankreichs (*Conseil français du culte musulman, CFCM*) vereinbart. Im April 2003 wurden die Mitglieder der 17 regionalen Islambeiräte gewählt. Damit wurden wichtige Schritte in Richtung einer anerkannten und auch nach außen sichtbaren Vertretung des Islam unternommen und damit ein Beitrag zum Abbau der verbreiteten Vorurteile gegen die islamische Religion geleistet.

Die NRO „*Mouvement Contre le Racisme et pour l'Amitié Entre les Peuples* (MRAP) (Bewegung gegen Rassismus und für Freundschaft zwischen den Völkern) veröffentlichte einen Bericht über rassistische Äußerungen im Internet, aufgrund dessen zwei Jahre andauernde eingehende Ermittlungen gegen rassistische Websites im Internet eingeleitet wurden.<sup>48</sup> Im Rahmen dieser Aktion wurden annähernd dreißig Websites mit rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalten ermittelt, die alle von demselben Provider gehostet wurden. Der Bericht

---

47 Zu den genannten Vorfällen, siehe Frankreich, CNCDH, *La lutte contre le racisme et la xénophobie, Rapport d'activité*, La documentation Française, 2003, S. 40, 44, 41 und 106.

48 MRAP (2003) *La naissance d'une nouvelle extrême droite sur Internet* (Das Entstehen eines neuen Rechtsextremismus im Internet), 94 Seiten + Anhänge. <http://www.mrap.asso.fr/IMG/pdf/doc-91.pdf> (22.04.04).

enthielt auch Vorschläge, wie Anstiftung zum Rassenhass im Internet künftig begegnet werden kann.

### 1.2.7. Irland

In den letzten Jahren hat sich das von der Garda (*Garda Síochána*, irische Polizei) eingeführte System PULSE als Quelle für Daten über rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten etabliert. Aus den vorläufigen Zahlen für 2003 geht hervor, dass bis Dezember 2003 68 Vorfälle mit rassistischem Hintergrund erfasst wurden. Laut PULSE wurden im Jahr 2002 107 Gerichtsverfahren eingeleitet, bis Dezember 2003 waren es 25. Die Gleichstellungsbehörde war den Angaben in ihrem Jahresbericht 2002 zufolge mit 40 Fällen von Belästigung nach dem Gesetz über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (*Employment Equality Act*) von 1998 befasst, davon betrafen elf Fälle Gründe der Rasse und einer die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Landfahrer. Das nationale Beratungskomitee gegen Rassismus und für interkulturelle Begegnung (*National Consultative Committee on Racism and Interculturalism*, NCCRI) veröffentlicht nach wie vor Berichte über ihm gemeldete rassistische Vorfälle. In seinem neuesten Bericht für den Zeitraum November 2002 bis April 2003 verzeichnet der NCCRI 48 rassistisch motivierte Vorfälle.

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Im Stadtzentrum von Dublin wurde ein Algerier von einer Gruppe Männer und Frauen angegriffen, mit einer Eisenstange geschlagen und gegen den Kopf getreten. Bei anderen Vorfällen blieb es bei verbalen Attacken, so wurde z. B. eine in ihrem Auto an der Ampel wartende Irin muslimischen Glaubens von einem anderen Autofahrer mit rassistischen Parolen beschimpft, während ein Inder in einer Kleinstadt auf dem Land auf dem Weg zu seinem Arbeitsplatz sich ständig rassistische Beschimpfungen von einer Gruppe Schulkinder gefallen lassen musste.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

In den letzten Jahren ist in Irland eine Reihe von Initiativen entstanden, mit denen rassistische Gewalt und Straftaten mit rassistischem Hintergrund bekämpft werden sollen. Hierzu zählen Entwicklungen im legislativen und politischen Bereich, Initiativen der Gardaí, die Einsetzung spezieller Organe, die auf diesem Gebiet tätig sind, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie gezielt gegen

Rassismus gerichtete Initiativen der Zivilgesellschaft und von NRO. So leistet beispielsweise die NRO *Victim Support*, die eng mit der Garda zusammenarbeitet, Hilfe für Opfer von Straftaten.

### 1.2.8. Italien

In Italien gibt es immer noch keine offiziellen Quellen für Daten und Informationen über rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten, auch ein System zur Erhebung entsprechender Informationen fehlt nach wie vor. Daten zum Thema werden auch von keiner Regierungsstelle veröffentlicht.

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

In einen Fall rassistischer Gewalt, der für heftige Diskussionen sorgte und in den Medien viel Aufmerksamkeit fand, waren 23 militante Angehörige der bekannten rechtsextremistischen Gruppierung *Forza Nuova* verwickelt.<sup>49</sup> Im Januar 2003 stürmte die Gruppe ein Fernsehstudio, in dem ein Interview mit einem lokalen Muslimführer aufgezeichnet wurde, und griff den Mann und dessen Assistenten an. Die Polizei führte eine erkennungsdienstliche Behandlung aller Mitglieder der Gruppe durch, nahm sechs von ihnen fest und stellte gegen alle Gruppenmitglieder Strafantrag wegen rassistisch motivierter Aggression. Zwischenzeitlich wurde ein Verfahren eingeleitet, das allerdings noch nicht abgeschlossen ist.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Zu den im Jahr 2003 gemeldeten bewährten Praktiken zählt eine vom Bildungsministerium und der Union der jüdischen Gemeinden in Italien gemeinsam geförderte Initiative mit dem Ziel, um die Schüler an den Grundschulen und weiterführenden Schulen besser über verschiedene Aspekte des Holocaust aufzuklären. Im Rahmen dieser Initiative wurde unter anderem ein Aufsatzwettbewerb veranstaltet, in dem es um die Erfahrungen von Kindern im Holocaust und die unterschiedlichen Rollen von Einzelpersonen und ganzen Gruppen von Opfern, Tätern, Menschen, die einfach wegsahen, und Menschen, die sich aktiv der Judenvernichtung entgegenstellten, ging. Die besten Beiträge wurden

---

49 „Adel Smith aggredito in diretta televisiva“, in: La Repubblica (10.01.2003), abrufbar unter: <http://www.repubblica.it/online/cronaca/rissa/pestaggio/pestaggio.html> (20.04.2004).

anlässlich des alljährlichen Gedenktages am 27. Januar vorgestellt und mit Preisen ausgezeichnet.

### 1.2.9. Luxemburg

Daten über rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten werden größtenteils von der luxemburgischen Polizeibehörde (*Police Grand-Ducale*) veröffentlicht, deren Jahresbericht 2003 den Autoren dieses Berichts noch nicht vorlag. Im Jahr 2002 verzeichnete die *Police Grand-Ducale* elf Anzeigen auf der Grundlage des luxemburgischen Gesetzes gegen Rassismus und Diskriminierung (07.08.1997).

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

In der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 2003 wurde die gesamte Einrichtung eines auf afrikanische Frisuren spezialisierten Friseursalons in Luxemburg zerstört. Die von den Tätern hinterlassenen Wandschmierereien („Nigger“, „Prohibited to Blacks“, „Bimbo“, „Congo“, „Africa Bamboula“ und weitere, gegen Schwarze gerichtete rassistische Beleidigungen) lassen auf einen Akt rassistischer Gewalt schließen.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Mit dem Gesetz vom 16.07.2003 wurde das Amt eines Ombudsmanns eingerichtet, das zur Förderung einer offenen Zivilgesellschaft beitragen soll. In seiner Hauptfunktion ist der Ombudsmann Schiedsrichter bei Beschwerden über Entscheidungen von Verwaltungsorganen (der Ombudsmann ist von Regierung und Verwaltung unabhängig). Im Mai 2004 sollte der Ombudsmann seine Arbeit aufnehmen.

### 1.2.10. Niederlande

Der niederländische Nachrichtendienst (*Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst, AVID*) ersuchte die 25 Polizeiregionen, Daten über rassistische Gewalt und von rechtsextremistischen Gruppierungen ausgehende Gewalt zu erheben. Diese Daten wurden in eine in Zusammenarbeit mit der Universität Leiden und dem Anne-Frank-Haus in Amsterdam entwickelte zentrale Datenbank eingelesen. Auf der Grundlage dieser Daten wurde das Längsschnitt-Forschungsprojekt „Beobachtung von Rassismus und Rechtsradikalismus“ eingerichtet, das

zu den wichtigsten Quellen für Daten über rassistisch motivierte Gewalt und Straftaten zählt. Ziel des Projekts ist es, Äußerungen von Rassismus, rechtsextremistischer Ideologie und Rassendiskriminierung in den Niederlanden sowie Reaktionen auf diese Erscheinungen zu erfassen und zu dokumentieren. Die neuesten statistischen Daten über rassistische Gewalt und Straftaten beziehen sich auf das Jahr 2002. Im Jahr 2002 wurden 262 Fälle rassistischer Gewalt gemeldet; bei der Staatsanwaltschaft wurden 242 diskriminierende Vorfälle registriert.

Im Jahr 2002 kam es zu 68 gegen Muslime und muslimische Einrichtungen, vor allem Moscheen, gerichteten gewalttätigen Vorfällen; dies entspricht einem Anteil von rund 26 % aller Gewaltakte mit rassistischem Hintergrund (2001 hatte dieser Anteil noch bei 60 % gelegen). Rund 17 % der untersuchten Vorfälle (insgesamt 46 Vorfälle) des Jahres 2002 betrafen antisemitische Gewalttaten. Dies deutet auf eine drastische Zunahme antisemitischer Gewalt gegenüber dem Jahr 2001 hin, in dem dieser Anteil noch bei 6 % (18 Vorfälle) lag. Bei 25 % der von der Staatsanwaltschaft im Jahr 2002 registrierten Diskriminierungsfälle handelte es sich um antisemitische Vorfälle.<sup>50</sup>

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Am Gedenktag für die Opfer des Zweiten Weltkriegs im Mai kam es in Amsterdam zu mehreren antisemitischen Vorfällen, die die Öffentlichkeit erschütterten und eine intensive Debatte in den Medien hervorriefen. Berichten zufolge rissen an einer Gedenkstätte marokkanische Jugendliche Kränze herunter und spielten damit Fußball. An einer weiteren Gedenkstätte wurden die zwei Schweigeminuten durch Rufe wie „Tod den Juden“ gestört.

Nachdem es in Amersfoort bereits seit einiger Zeit zu Spannungen zwischen den dort vertretenen ethnischen Gruppen gekommen war, wurde ein Marokkaner von einer Gruppe weißer, mit Baseballschlägern bewaffneter Jugendlicher angegriffen. Eine Gruppe rechtsextremistischer Jugendlicher legte Feuer in einer islamischen Grundschule. Nach Spannungen zwischen weißen und schwarzen Jugendlichen in Nieuw Vennep stach ein surinamischer Jugendlicher, der von weißen Jugendlichen belästigt worden war, mit einem Schlachtermesser zweimal auf seine Peiniger ein.

---

50 Van Donselaar, J. & Rodrigues, P. (2003) Monitor Racisme & Extreem Rechts. Opsporing en Vervolg in 2002, Amsterdam: Anne Frank Stichting

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Der Vorsitzende des rechtsextremen *Centrum Democraten* war 1999 wegen rassistischer Äußerungen bei einer Demonstration verurteilt worden. 2002 beantragte seine Witwe eine Revision dieses Urteils. Sie machte geltend, die damaligen Äußerungen seine heutzutage wie bereits zum Zeitpunkt des Urteilsspruchs „Allgemeingut“. Im Mai 2003 wies das Oberste Gericht den Revisionsantrag ab.<sup>51</sup>

### 1.2.11. Österreich

In Österreich werden Daten über Straftaten mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund von Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres aufgezeichnet. Angaben über Anklagen und Verurteilungen sowie die Motive der Täter werden jährlich im Sicherheitsbericht und im Verfassungsschutzbericht veröffentlicht.

Laut dem Sicherheitsbericht 2003 musste sich die Staatsanwaltschaft mit 799 neuen Fällen rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und rassistischer Vorfälle befassen, die nach dem Strafgesetzbuch und dem Verbotgesetz unter Strafe stehen.<sup>52</sup> Insgesamt wurden im Jahr 2003 nach den beiden Instrumenten 44 Urteile gefällt, was einen deutlichen Anstieg gegenüber 2002 mit 29 Urteilen bedeutet.

## SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Im Juli 2003 starb in der Wiener Innenstadt ein 33-jähriger Mauretanier während eines Vorfalls, an dem Polizisten und Sanitäter beteiligt waren. Ein Amateurvideo zeigt, wie Polizeibeamte und Sanitäter minutenlang teilweise mit beiden Füßen auf dem bewegungslos am Boden liegenden Mauretanier stehen. Ende 2003 hatte das Bezirksgericht Wien lediglich vorläufige Ermittlungen gegen den beteiligten Notarzt und „gegen Unbekannt“ eingeleitet.<sup>53</sup> Die laufenden Ermittlungen und Verfahren gegen mehrere Polizeibeamte, Sicherheitsleute und Sanitäter waren Ende 2003 noch nicht abgeschlossen.

Im Februar griffen vier Skinheads einen Mann in der Wiener U-Bahn an. Zunächst hielten sie ihm ein Plakat mit Hakenkreuzen und „Heil Hitler“-

---

51 Niederlande / Hoge Raad / 02722/02 H, (06.05.2003).

52 Österreich, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz (2004), Sicherheitsbericht 2003.

53 Der Standard, (27./28.09.2003), S. 12.

Parolen vors Gesicht, danach schlug einer der Skinheads mit dem Gürtel auf den Mann ein. Die Polizei nahm die Skinheads fest, gegen die Anklage erhoben wurde. Im Juli wurde in Wien ein orthodoxer Jude zusammengeschlagen, der daraufhin bei der Polizei Anzeige erstattete.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Der Menschenrechtsbeirat sprach als Ergebnis einer Studie über den Sprachgebrauch der österreichischen Sicherheitsexekutive die Empfehlung aus, ein Fortbildungsmodul einzuführen, mit dem die Sicherheitskräfte in Österreich in der Vermeidung von diskriminierendem Sprachgebrauch geschult werden sollen.<sup>54</sup> Für Polizeikräfte werden Fortbildungsveranstaltungen zu Themen wie „Polizei und Afrikaner“ und „Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft“ angeboten, und das Seminar „Eine Welt voller Unterschiede“ ist verbindlicher Bestandteil des Ausbildungsprogramms.

Wenngleich das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse beim Zugang zu öffentlichen Orten wie Gaststätten und Schankbetrieben im österreichischen Recht verankert ist, kommt es häufig zu Beschwerden von Personen, denen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Hautfarbe der Zutritt verwehrt wurde. Verschiedene NRO testeten daher in einer gemeinsamen Aktion Gaststätten in Wien und Graz daraufhin, ob diese ihre Gäste nach Hautfarbe und Herkunft selektierten. In Wien wurden Personen arabischer oder afrikanischer Herkunft in acht von elf Gaststätten anders behandelt als „weiße“ Testpersonen, in Graz war dies in neun von 19 Lokalen der Fall. Gegen die betroffenen Betriebe wurden mehrere Beschwerden nach Artikel IX Absatz 1 Ziffer 3 EGVG eingelegt.<sup>55</sup> Das Ergebnis der Gaststättentests in Graz wurde in einer Lokalzeitung veröffentlicht. Schließlich wurde aufgrund dieser Vorfälle in der Steiermark das Gewerbeordnungsgesetz geändert.

### 1.2.12. Portugal

Die Untersuchung von rassistisch motivierter Gewalt und Diskriminierung in Portugal gestaltet sich extrem schwierig. Offizielle

---

54 Österreich, Menschenrechtsbeirat (2003), Bericht des Menschenrechtsbeirates zur Studie „Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive“, abrufbar unter: [http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/index\\_berichte.html](http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/index_berichte.html) (19.04.2004)

55 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Österreich, BGBl 50/1991 (31.01.1991), geänderte Fassung BGBl I 97/2002, (25.06.2002).

Daten werden von der Kommission für Gleichstellung und zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung (*Comissão para a Igualdade e Contra a Discriminação Racial, CICDR*) unter der Aufsicht des Hochkommissariats für Einwanderung und ethnische Minderheiten (*Alto Commisariado para a Imigração e Minorias Étnicas, ACIME*) und der Abteilung Justizstatistik (*Estatísticas da Justiça*) der Abteilung Justizpolitik und Planung (*Gabinete de Política Legislativa e Planeamento, GPLP*) im Justizministerium (*Ministério da Justiça*) herausgegeben.

Für die Beobachtung von Rassismus ist das ACIME zuständig. Formliche Beschwerden sind hingegen bei der dem ACIME unterstellten CICDR einzureichen. Unter den 36 bei der CICDR anhängigen Fällen befinden sich sechs Verfahren wegen rassistisch motivierter Gewalttaten und vier Fälle, die verbale Gewalt betreffen. Eine Untersuchung der von NRO und Printmedien vorgelegten Informationen legt allerdings nahe, dass zwischen der Zahl der amtlich registrierten Vorfälle und der Zahl der von NRO/Medien erfassten Fälle beträchtliche Unterschiede bestehen. Diese Institutionen verfügen jedoch über keine systematische Datenbank, aus der sich Trends oder Muster ableiten lassen.

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Aus den Daten zu den bei der CICDR anhängigen Fällen geht hervor, dass in den aufgezeichneten Fällen rassistischer Gewalt seit 2000 zumeist Polizeibeamten die Täter waren. Von den 36 anhängigen Fällen betreffen neun verbale und physische Gewalt mit rassistischem Hintergrund, an sieben davon sind Polizeibeamte beteiligt. Nach inoffiziellen Quellen sind zumeist Skinheads die Urheber rassistischer Gewalt in Portugal.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Zuständige Regierungsstelle für Sensibilisierungsmaßnahmen in Portugal ist das ACIME. 2002 und 2003 entwickelte das ACIME eine Anzahl neuer Initiativen und bewährter Praktiken zu den Themenbereichen Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zu Einwanderungsfragen und zur Roma-Population und führte ein System für die Unterstützung von Zuwanderern (*Sistema Nacional de Apoio as Imigrantes*) ein.

### 1.2.13. Finnland

Ungeachtet einiger Mängel dürften polizeiliche Statistiken die wichtigste Quelle für Informationen über rassistische Gewalt und Diskriminierung in Finnland darstellen. Ein 1997 eingeführtes System schreibt vor, dass rassistische Motive in Polizeiberichten stets zu vermerken sind. Allerdings haben mehrere Befragungen von Opfern ergeben, dass die Mehrzahl aller rassistisch motivierten Straftaten gar nicht polizeilich gemeldet wird. Da die Polizeistatistik für das Jahr 2003 zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Bericht verfasst wurde, noch nicht vorlag, werden hier die statistischen Daten für 2002 zugrunde gelegt. 2002 wurden insgesamt 179 Straftaten als rassistisch motiviert eingestuft, weitere 44 als sehr wahrscheinlich und 144 als möglicherweise rassistisch motiviert.

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

In den Medien wurde kein Gerichtsverfahren besonders hervorgehoben. Allerdings kam es zu rassistischen Spannungen, und aus verschiedenen Städten wurden Sachbeschädigungen an Eigentum von Zuwanderern (z. B. Restaurants) gemeldet. Nachdem beim Ombudsmann für Minderheiten aus verschiedenen Quellen zahlreiche Beschwerden über das Verhalten der Polizei in Tampere eingegangen waren, griff dieser im Dezember 2003 zu einer aufsehenerregenden Maßnahme und forderte die örtliche Polizeibehörde auf, einen Bericht über die Behandlung von Asylbewerbern in Tampere vorzulegen. Insbesondere verlangte der Ombudsmann eine Erklärung dafür, weshalb Asylbewerber in Tampere überdurchschnittlich häufig in Gewahrsam genommen wurden und weshalb zahlreiche in polizeilichem Gewahrsam befindliche Asylbewerber ihre Asylanträge zurückzogen.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Besonders erwähnenswert erscheint das 2001 eingeleitete Projekt „Gewaltlose Generation“, mit dem die rassistisch motivierte Gewalt unter Skinheads abgebaut werden soll. Nachdem der Schwerpunkt des Projekts zunächst auf den Stadtzentren von Helsinki und Turku lag, wurde es 2002 und 2003 auf den Großraum Helsinki und die Nachbarstädte Espoo und Vantaa ausgeweitet.

Mit einer am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderung des Strafgesetzbuchs (515/2003) wurden strafverschärfende Gründe für rassistisch motivierte Straftaten eingeführt.

### 1.2.14. Schweden

Statistische Daten über rassistische Gewalt werden jährlich vom Bereich Verfassungsschutz (*Konstitutionskyddet, RPS/Säk*) der Abteilung Sicherheitspolizei der nationalen Polizeibehörde (RPS/Säk) zusammengestellt und in einem Jahresbericht veröffentlicht. Die jüngsten verfügbaren Zahlen weisen für das Jahr 2002 2 270 Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund (ausgenommen Antisemitismus, Homophobie und Kriminalität im Umfeld der „White Power“-Szene) aus. Wissenschaftlich zuverlässige Statistiken über rassistische Gewalt werden seit Mitte der neunziger Jahre erhoben. Mit geringfügigen Schwankungen lassen die Zahlen eine langsame, aber kontinuierliche Zunahme der Zahl der als „Hassverbrechen“ definierten Vorfälle erkennen. Im Jahr 2002 ging die Zahl der registrierten Vorfälle zurück. Dies könnte verschiedene Ursachen haben – unter anderem die Tatsache, dass 2002 ein Wahljahr war und rechtsextreme Parteien folglich ernsthaft darum bemüht waren, nicht durch negative Schlagzeilen aufzufallen. Vorläufigen (noch nicht veröffentlichten) Statistiken zufolge ist für 2003 ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

#### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

Im Jahr 2003 wurden mehrere Anführer von Gruppierungen der nationalistischen „White Power“-Bewegung wegen Gewaltverbrechen verurteilt. Der Anführer der „Schwedischen Widerstandsbewegung“ (*Svenska Motståndsrörelsen, SMR*) wurde festgenommen und wegen illegalen Waffenbesitzes angeklagt. Der Anführer der Sektion Växjö der „Nationalsozialistischen Front“ (*Nationalsocialistisk Front, NSF*) wurde wegen eines tätlichen Angriffs zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, und der Anführer der Sektion Mittelschweden der Bewegung „Blood & Honor“ in Småland wurde wegen tätlicher Angriffe und Körperverletzung angeklagt. Gegen den Verantwortlichen der Website „Radio Islam“ wurden zum wiederholten Mal polizeiliche Ermittlungen wegen Verstoß gegen Internet-Rechtsvorschriften und Aufruf zum Rassenhass eingeleitet.<sup>56</sup>

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Mehrere NRO gründeten 2003 gemeinsam ein „Zentrum gegen Rassismus“, das staatliche Beihilfen erhält. Noch ist es allerdings zu früh, um festzustellen, ob dieses Zentrum eine weiter reichende Wirkung hat.

---

<sup>56</sup> Alle Fälle aus dem Expo Magazine 1-2004.

Nichtsdestotrotz ist ein Zentrum gegen Rassismus, das rassistische Aktivitäten unter einem weiter gefassten Blickwinkel betrachtet und Methoden zur Bekämpfung von Rassismus und rassistisch motivierter Gewalt aufzeigt, dringend nötig und wurde in Schweden bereits seit Jahren gefordert. Im Rahmen einer weiteren, 2002 eingeleiteten Initiative forderte die schwedische Regierung die Eingliederungsbehörde auf, Netzwerke von gewählten Lokalpolitikern und Bediensteten im öffentlichen Dienst zu bilden, um schwerpunktmäßig Methoden zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in den Kommunen aufzuzeigen.

### 1.2.15. Vereinigtes Königreich

Eine wichtige Quelle für Informationen über die Opfer rassistisch motivierter Straftaten sind die mit der britischen Straftatenstatistik (*British Crime Survey, BCS*) vorgelegten Tabellen und Diagramme. Der *Crown Prosecution Service (CPS)* (Anklagebehörde) führt Aufzeichnungen über ihre Entscheidungen in Bezug auf Straftaten mit rassistischem oder religiösem Hintergrund. In ihren Jahresberichten veröffentlicht die CPS sowohl lokale als auch landesweite Statistiken über Strafanzeigen, Anklagen und Entscheidungen zu Straftaten mit rassistischem oder religiösem Hintergrund. Entsprechende Informationen werden an andere Dienststellen im Strafjustizsystem sowie an Interessengruppen und interessierte Einzelpersonen weitergegeben. Die von CPS und Innenministerium veröffentlichte Übersicht über die Anwendung des *Crime and Disorder Act* (Gesetz gegen Straftaten und Unruhen) von 1998 von Burney et. al. (2002)<sup>57</sup> bildet nach wie vor die umfangreichste aktuelle Analyse rassistischer Gewalt. Die Zahl der seit 1996/97 bei der Polizei in England und Wales gemeldeten und von dieser aufgezeichneten rassistischen Vorfälle zeigt steigende Tendenz und lässt einen Anstieg der gemeldeten Vorfälle insbesondere in den Jahren 1999 und 2000 erkennen, als sich die Zahl mehr als verdoppelte. Bei den Zahlen für 2000, 2001 und 2002 zeichnet sich eine Nivellierung ab, wenngleich die Werte immer noch deutlich unter jenen der *British Crime Survey* liegen.<sup>58</sup>

---

57 Burney, E. et. al. (2002) *Racist Offences – How is the Law Working?* (Rassistische Straftaten – Wie reagiert das Gesetz?), Home Office Research Study 244, London: Home Office, abrufbar unter: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors244.pdf> (02.01.2003).

58 So lag beispielsweise die von den Polizeibehörden gemeldete Zahl der polizeilich aufgezeichneten Vorfälle mit rassistischem Hintergrund mit 48 000 Vorfällen im Zeitraum 1999/2000 deutlich unter den Schätzungen der BCS, die von 150 000 polizeilich gemeldeten rassistisch motivierten Vorfällen ausgeht – siehe: [www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/hors223.pdf](http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/hors223.pdf), S. 56 (Stand: 24.08.04).

Neben den behördlich aufgezeichneten rassistischen Vorfällen werden von verschiedenen Organisationen (u. a. Gemeindeverbände, Bürgerberatungsstellen, Hilfsorganisationen für Migranten und Flüchtlinge, religiöse Vereinigungen) inoffizielle Aufzeichnungen über derartige Vorfälle geführt. Aufgrund des inoffiziellen Charakters und der uneinheitlichen Beschaffenheit dieser Aufzeichnungen ist ein Gesamtmuster für das ganze Land allerdings nicht zu erkennen.

### SIGNIFIKANTE VORFÄLLE

In den lokalen und nationalen Medien wurde vielfach über vorgeblich rassistische Vorfälle berichtet. Nachstehend einige Beispiele: Ein 15-jähriges Mitglied einer Landfahrerfamilie wurde mit tödlichen Verletzungen mitten auf einem Bolzplatz in Ellesmere Port aufgefunden. In diesem Fall wurden zwei 15 und 16 Jahre alte Jugendliche angeklagt. Die Familie des Opfers ist überzeugt, dass der 15-Jährige ermordet wurde, „weil er ein Zigeuner war“. Die Polizei gab nicht an, ob der Fall als rassistisch motivierte Straftat behandelt wurde. Ein Mann aus Tansania, dessen Asylantrag stattgegeben worden war, wurde im Oktober 2002 mit tödlichen Verletzungen im Obdachlosenheim in Luton aufgefunden. Im März 2003 wurde ein ebenfalls dort wohnender 36-Jähriger der Ermordung des Tansaniers angeklagt. Im März 2003 wurde ein 18-Jähriger wegen der Ermordung eines 30-jährigen iranischen Asylbewerbers im August 2002 in Sunderland zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Der Täter hatte bereits zuvor gemeinsam mit anderen den Iraner tätlich angegriffen und mit rassistischen Beschimpfungen beleidigt.

### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Zielgerichtete Initiativen der Polizei gegen Hassvergehen wie jene des *London Metropolitan Police Service* und der *Greater Manchester Police* wurden auch in weiteren Teilen des Landes übernommen. Das Programm des *National Probation Service (NPS)* (nationaler Bewährungsdienst) Merseyside zur Wahrung der Menschenwürde und andere Interventionsprogramme des NPS in Newcastle und Greenwich wenden sich speziell an Straftäter mit rassistischen Motiven. Multikulturelle Bildungsprogramme, wie sie u. a. vom *Minority Communities Achievement Service* (Dienst zur Verbesserung der schulischen Leistungen von Minderheiten) des Kent County Council eingesetzt werden, ermöglichen Kindern, Werte wie Teilkönnen oder Respekt gegenüber anderen zu erlernen und sich mit Empfindungen wie Angst,

Gerechtigkeit, Fremdsein sowie ethnischer Vielfalt auseinander zu setzen.

### 1.3. Arbeitswelt

Die nationalen Anlaufstellen wurden ersucht, Daten und Informationen, jeweils mit Quellenangaben, zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in der Arbeitswelt während des Jahres 2003 zu übermitteln. Außerdem sollten sie die von Rassismus und Diskriminierung in der Arbeitswelt besonders betroffenen sozialen Gruppen benennen und die wichtigsten Initiativen oder „bewährten Praktiken“ von Behörden, NRO und anderen auf diesem Gebiet aus dem Jahr 2003 kurz darstellen.

Die Problematik der Diskriminierung in der Arbeitswelt sollte auf der Agenda der Mitgliedstaaten einen zunehmend höheren Stellenwert einnehmen. Zum einen war 2003 das Jahr, in dem die Umsetzung der beiden Antidiskriminierungsrichtlinien anstand, von denen die eine speziell dem Bereich Beschäftigung und Beruf gewidmet ist. Zum anderen befasste sich die EU im Rahmen ihrer europäischen Beschäftigungsstrategie<sup>59</sup> insbesondere mit der Benachteiligung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Zuwanderer und ethnische Minderheiten am Arbeitsmarkt und macht mit ihren Projekten im Rahmen des Programms EQUAL<sup>60</sup> europaweit darauf aufmerksam, wie Diskriminierung in der Arbeitswelt begegnet werden kann.

Im Vorjahresbericht der EUMC wurden Nachweise über Diskriminierungen in der Arbeitswelt unter verschiedenen Überschriften zusammengefasst: indirekte Nachweise, direkte Nachweise, Erhebungen unter der Mehrheitsbevölkerung und Bevölkerungsminderheiten sowie Beschwerden. Indirekte Nachweise sind den nationalen Statistiken zu entnehmen, an denen sich beispielsweise eine höhere Arbeitslosenrate bestimmter sozialer Gruppen ablesen lässt. Aus den Berichten der nationalen Anlaufstellen wird eine fortdauernde Inkonsistenz bei der Verfügbarkeit von Statistiken nach nationaler oder ethnischer Herkunft

---

59 Siehe den jüngsten Gemeinsamen Beschäftigungsbericht, der die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen Beschäftigungsstrategie für den Zeitraum 2003 bis 2006 untersucht: [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/employment\\_strategy/report\\_2003/jer20034\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/employment_social/employment_strategy/report_2003/jer20034_de.pdf)

60 Siehe: [www.europa.eu.int/comm/equal](http://www.europa.eu.int/comm/equal) Im Rahmen von EQUAL sollen neue Wege zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden erprobt werden. Zu diesem Zweck beteiligt sich EQUAL an der Finanzierung von Aktivitäten in allen Mitgliedstaaten der EU.

sowie im Hinblick darauf deutlich, inwieweit diese Angaben dazu herangezogen werden können, die Existenz von Diskriminierung in der Arbeitswelt zu belegen. Für alle Länder gültige allgemeine Aussagen sind wegen der unterschiedlichen Aufzeichnungspraxis der Mitgliedstaaten nicht möglich. Allerdings wird erwartet, dass auf längere Sicht durch die Anwendung der neuen Richtlinien hier eine gewisse Angleichung herbeigeführt wird. Wie aus den Berichten der nationalen Anlaufstellen hervorgeht, sind in Belgien – wie in einigen anderen Ländern – die Statistiken bestenfalls nach Nationalität untergliedert, woraus sich ein unvollständiges Bild ergibt. (Die föderale Struktur Belgiens spiegelt sich in den unterschiedlichen Praktiken im Lande wider: Während die Behörden bei der Erfassung derartiger Angaben generell eher zurückhaltend sind, weil sie eine „ethnische Aufsplitterung“ des Arbeitsmarktes befürchten, ist eine Registrierung der ethnischen Herkunft in der Region Flandern offenkundig eher üblich als in Wallonien.) In Portugal wird die ethnische Herkunft nicht erfasst, Statistiken geben lediglich Aufschluss über „Inländer“ und „Ausländer“. In Spanien wird keine Statistik über Diskriminierungen geführt, und in Erhebungen nach der ethnischen Herkunft zu fragen, ist ebenfalls nicht zulässig.

In Frankreich enthalten die Statistiken zu Diskriminierungen keine Angaben zur Herkunft der Diskriminierungsopfer, es werden allerdings nationale Statistiken erstellt, die indirekte Indikatoren für Diskriminierung liefern. Multivariate Analysen der entsprechenden Angaben ergeben, dass in einer Gruppe mit gleichem Qualifikationsniveau die Arbeitslosenquote unter Zuwanderern höher ist, und dass Zuwanderer auch länger arbeitslos sind als die Peer-Gruppe mit gleicher Qualifikation. Auch in den Niederlanden haben multivariate Untersuchungen ergeben, dass unter Angehörigen ethnischer Minderheiten mit vergleichbarem Qualifikationsniveau wie die Bevölkerungsmehrheit die Arbeitslosenquote höher ist. In Österreich werden Statistiken über Österreicher und „Ausländer“ geführt, die für letztere höhere Arbeitslosenquoten ausweisen; über multivariate Analysen, die diese Werte genauer aufgliedern, existieren jedoch keine Angaben. In Dänemark liegen dem Bericht der nationalen Anlaufstelle zufolge amtliche Statistiken vor, die die Marginalisierung von ethnischen Minderheiten im Beschäftigungssektor belegen, doch wurden zu diesen Statistiken keine multivariaten Analysen durchgeführt, daher besteht in der Diskussion in Öffentlichkeit und Medien die Tendenz, Defizite aufseiten der Population der Zuwanderer und der Angehörigen ethnischer Minderheiten als einzigen Faktor für die Erklärung dieser Unterschiede auszumachen.

Beim Blick auf die verfügbaren Unterlagen wird deutlich, wie wichtig Forschungsarbeiten zur Diskriminierung in der Arbeitswelt als Ergänzung zu den vorliegenden Statistiken sind. Die nationalen Anlaufstellen verweisen in ihren Berichten auf eine Vielzahl verschiedener Forschungsaktivitäten auf diesem Gebiet. Während Länder wie Frankreich und das Vereinigte Königreich hier auf eine lange Tradition zurückblicken können, beklagt die nationale Anlaufstelle in Spanien einen Mangel an Studien, z. B. über die Diskriminierung der Bevölkerungsgruppe der Roma im Beschäftigungsbereich. In Deutschland stellt die nationale Anlaufstelle fest, dass die hohe Arbeitslosenquote unter Zuwanderern an sich nicht den Schluss der Diskriminierung zulässt, dass jedoch Forschungsstellen und Zentren gegen Diskriminierung konkretere Beweise für Diskriminierung liefern. In Italien, wo dem Bericht zufolge die Arbeitslosenquote unter den Zuwanderern in der Lombardei 2003 fast zehn Prozentpunkte über dem Durchschnitt lag, vertritt die nationale Anlaufstelle ebenfalls die Auffassung, dass dies nicht unbedingt auf Diskriminierung schließen lasse. Allerdings wurden aus Italien 2003 mit der Veröffentlichung der jüngsten von der ILO finanzierten Matched-Pair-Studien zur Diskriminierung ergänzende Beweise für Diskriminierungen vorgelegt. Hierbei bewarben sich in verschiedenen Regionen Italiens jeweils Marokkaner und Italiener auf dieselben Stellen. Das Ergebnis zeigte, dass Marokkaner aufgrund ihres Namens und ihrer Herkunft systematisch diskriminiert werden.

Als weitere Kategorie von Forschungsarbeiten zur Diskriminierung sind Befragungen zu den subjektiven Erfahrungen Betroffener zu nennen. In Dänemark gaben im Rahmen einer Telefonumfrage mehr Menschen an, von Diskriminierung in der Arbeitswelt betroffen zu sein als in den Vorjahren. Ähnlich in Frankreich, wo bei einer Umfrage unter Einwohnern ausländischer Herkunft 39 % der Befragten über negative Behandlung aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe oder ihres Akzents berichteten.

Die neuen Antidiskriminierungsrichtlinien sind auch auf indirekte Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf anwendbar; entsprechende Beispiele wurden von den nationalen Anlaufstellen für das Jahr 2003 vorgelegt. Im Falle Italiens wurde die Problematik angesprochen, dass Einstellungen auf häufig persönliche Empfehlung erfolgen; sie hat zur Folge, dass Zuwanderer, die nicht über entsprechende Netzwerke verfügen, auf die sie sich stützen könnten, aus manchen Wirtschaftszweigen ausgeschlossen bleiben. Gleichzeitig bewirkt die Praxis der Einstellung auf persönliche Empfehlung, dass Zuwanderer

verstärkt in bestimmten Segmenten des Arbeitsmarktes beschäftigt werden, was letztlich dazu führt, dass Arbeitgeber davon ausgehen, dass Zuwanderer nur für entsprechende Tätigkeiten eingesetzt werden können. Als weiteres Beispiel für mittelbare Diskriminierung im Jahr 2003 wurde der Fall Österreichs genannt, wo aufgrund der Uniformvorschriften der Wiener Verkehrsbetriebe Sikhs keine Möglichkeit haben, als Busfahrer oder Zugführer zu arbeiten.

Mit dem Beitritt der neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten zur EU im Mai 2004 trat das Thema der Roma, Sinti, Zigeuner und Landfahrer erstmals konkret in das Bewusstsein vieler Menschen. Allerdings ist die Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppen in zahlreichen der 15 alten Mitgliedstaaten der EU seit vielen Jahren ein Thema – wenngleich auch nicht immer mit hohem Stellenwert in der öffentlichen Diskussion. In Italien gehen inoffizielle Schätzungen davon aus, dass die Arbeitslosenquote unter Roma weitaus höher ist als in jedem anderen Bevölkerungssegment. Aus Spanien und Finnland wird von einer nach wie vor bestehenden negativen Einstellung und Diskriminierung gegenüber Roma im Arbeitsumfeld berichtet. Die nationale Anlaufstelle in Irland vermeldet, dass unter der wachsenden Zahl von arbeitsrechtlichen Verfahren, die vor der Schiedsstelle für Gleichstellungsfragen (*Equality Tribunal*) verhandelt werden, bemerkenswert wenige Fälle sind, die *Travellers* (Landfahrer) betreffen, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass immer noch relativ wenige Landfahrer in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert sind.

Mit Blick auf bewährte Praktiken schildert der griechische Bericht einen integrierten Aktionsplan, bei dem EU-Mittel eingesetzt werden, um eine bessere Infrastruktur mit Aus- und Weiterbildungsangeboten und Angeboten im Bereich der Erwachsenenbildung für Roma zu schaffen. Im Rahmen eines Langzeitprojekts sollen in Spanien Arbeitsplätze für Roma im ersten Arbeitsmarkt geschaffen und parallel dazu Dienstleistungen für Roma angeboten werden, durch die möglicherweise ebenfalls Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen. Von den nationalen Anlaufstellen werden aus den Mitgliedstaaten zahlreiche Beispiele für Initiativen von staatlichen Stellen, lokalen Behörden, Polizei, Gewerkschaften und einem breiten Spektrum von NRO angeführt, die darauf hinarbeiten, Diskriminierung zu bekämpfen und die Beschäftigungschancen für Roma sowie für Migranten und Minderheiten ganz allgemein verbessern. Es fällt allerdings auf, dass unter all diesen Beispielen für bewährte Praktiken kaum eines aus der Privatwirtschaft zu finden ist. Eine große Zahl der unter der Überschrift „bewährte Praktiken“ vorgestellten Projekte wird aus EU-Mitteln unterstützt, vor

allem im Rahmen der Initiative EQUAL, aber auch aus verschiedenen weiteren, von europäischen Fonds bereitgestellten Quellen.

### 1.3.1. Belgien

Generell liegen in Belgien kaum amtliche Statistiken zur ethnischen Herkunft vor, was darauf zurückzuführen ist, dass die Behörden eine „ethnische Aufsplitterung“ des Arbeitsmarktes befürchten. Allerdings wird in der Region Flandern eine Registrierung der ethnischen Herkunft zunehmend positiv gesehen. Naturgemäß liegen systematische Untersuchungen daher nur für den flämischsprachigen Bereich vor und beziehen sich auf den Arbeitsmarkt in Flandern und Brüssel und nicht auf die Situation in ganz Belgien. In der Region Flandern werden auch Verfahren zur ethnischen Registrierung entwickelt, von denen sich die Behörden einen Überblick über die Stellung ethnischer Minderheiten am Arbeitsmarkt erhoffen.

In den übrigen Regionen Belgiens wird dieses Projekt allerdings nicht verfolgt, da man hier vermeiden will, bei Arbeitnehmern oder Arbeitsplatzbewerbern nach ethnischer Herkunft zu differenzieren. Dieses Fehlen offizieller statistischer Daten wird auch nicht durch entsprechende Daten von NRO oder der Sozialpartner ausgeglichen; französischsprachige Forschungseinrichtungen legen bislang kaum Daten mit Aufgliederung nach ethnischer Herkunft vor. Die Statistiken geben bestenfalls Aufschluss über die Nationalität, nicht jedoch über die ethnische Herkunft. Das weitgehende Fehlen statistischer Daten führt dazu, dass über die tatsächliche Lage der Zuwanderer am Arbeitsmarkt nur relativ wenig ausgesagt werden kann.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Im Rahmen des landesweiten Projekts *Cellule Entreprise Multiculturelle/Cel Kleurrijk Ondernemen* (Aktion „Multikulturelles Unternehmen“)<sup>61</sup> wurden verschiedene Aktivitäten gegen Diskriminierung eingeleitet, so z. B. Informationsveranstaltungen mit der Aufsichtsbehörde für Sozialrecht über ethnische Diskriminierung bei der Einstellung und am Arbeitsplatz. Gemeinsam mit den Vorsitzenden der paritätischen Tarifkommissionen und Unterkommissionen wurde eine Serie von Informationsveranstaltungen aufgelegt, in deren Mittelpunkt wissenschaftliche Studien über ethnische Diskriminierung, den

---

61 <http://www.meta.fgov.be/> (19.05.2004)

rechtlichen Rahmen sowie Möglichkeiten für die Einbindung des Themas ethnische Diskriminierung in die Verhandlungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften stehen. Informationsblätter und -broschüren liefern Informationen darüber, wie ethnische Diskriminierung bekämpft werden kann, und geben Auskunft über rechtliche Instrumente, Sanktionen und bewährte Praktiken, die Unternehmen zu Gebote stehen.

Eine Arbeitsgruppe der Polizei und des Zentrums für Chancengleichheit und den Kampf gegen den Rassismus (CEOOR) erarbeitet derzeit einen Strategieplan, mit dem der Begriff der „kulturellen Vielfalt“ und dessen Anwendung bei der Polizeibehörde definiert werden sollen. Mit dieser Initiative soll die Offenheit für kulturelle Vielfalt in der Polizeiführung verankert und die Qualität des Polizeidienstes gegenüber der Bevölkerung verbessert werden, außerdem soll damit erreicht werden, dass sich das Bild der belgischen Gesellschaft in der Zusammensetzung der Polizeikräfte angemessener widerspiegelt.

### 1.3.2. Dänemark

Aus den jüngsten, vom Ministerium für Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Eingliederung für Januar 2003 vorgelegten Zahlen geht hervor, dass die Arbeitslosenquote unter Zuwanderern aus Drittländern und deren Nachkommen (16 bis 66 Jahre) bei 12 % lag, während sie bei den Einheimischen lediglich 4 % betrug. Da allerdings nur wenige Forschungsarbeiten wie etwa multivariate Analysen der statistischen Daten oder qualitative Studien zur Diskriminierung vorliegen, besteht in der Diskussion in Öffentlichkeit und Medien die Tendenz, derartige Statistiken allein dahingehend auszulegen, dass in der Bevölkerungsminderheit Defizite bestehen und/oder es sich für Angehörige von Minderheiten aufgrund „zu hoher“ Sozialleistungen nicht lohnt, eine Arbeit anzunehmen bzw. dass fehlende Netzwerke und kulturelle Faktoren wie die Tradition, dass Frauen „ins Haus gehören“, der Aufnahme einer Arbeit entgegenstehen. Ein Minister der Regierung verstieg sich sogar zu der Behauptung, den Angehörigen ethnischer Minderheiten fehle die richtige Arbeitseinstellung.<sup>62</sup>

Daten zu Ausmaß und Formen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in der Arbeitswelt in Dänemark sind allerdings nicht ohne weiteres verfügbar. Ein Bericht aus dem Jahr 2002, der auf einer

---

62 Dänische Zeitschrift „Information“ vom 06.05.03, S.1

telefonischen Befragung von Angehörigen ethnischer Minderheiten basiert, gelangt zu dem Schluss, dass sich heute ein größerer Prozentsatz der Befragten Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf ausgesetzt sieht als dies ein Jahr zuvor der Fall war<sup>63</sup>, wohingegen eine Erhebung derselben Organisation im Jahr 2003 ergab, dass sich ein geringerer Teil der Zuwanderer diskriminiert fühlte als im Jahr 2002. Einem 2003 veröffentlichten Bericht zufolge betreffen die meisten Gerichtsverfahren wegen Diskriminierung am Arbeitsmarkt Diskriminierungen aus Gründen der Religion, insbesondere das Tragen des islamischen Kopftuchs.<sup>64</sup> Von Diskriminierung am Arbeitsmarkt besonders betroffen sind Somalis und andere schwarzhäutige Zuwanderer und Angehörige ethnischer Minderheiten. Der Themenbereich Diskriminierungsopfer wurde 2003 allerdings nicht im Rahmen von Studien untersucht.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das Ministerium für Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Eingliederung legte 2003 einen Bericht zum Thema „Strategische Vision der Regierung für eine bessere Integration“ vor,<sup>65</sup> in dem 114 neue Initiativen zum Bereich der Integration beschrieben werden, wobei die Verbreitung von „Diversity Management“-Techniken im Vordergrund steht, mit denen Arbeitgeber im öffentlichen und im privaten Sektor ermutigt werden sollen, mehr Angehörige ethnischer Minderheiten zu beschäftigen.

Über das Programm EQUAL des Europäischen Sozialfonds wird eine Reihe von Projekten finanziert, die die bessere Eingliederung von Zuwanderern und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.<sup>66</sup> Generell ist die Situation in Dänemark gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Bemühungen, Angehörigen ethnischer Minderheiten Arbeit zu verschaffen, und durch Initiativen, mit denen kulturelle Unterschiede am Arbeitsplatz überbrückt werden sollen. Zahlreiche Akteure von staatlicher Seite, aufseiten der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft haben in den vergangenen Jahren wie auch 2003 ein breites Spektrum an Strategien, Projekten und Initiativen auf den Weg gebracht. Allerdings besteht ganz offensichtlich, insbesondere von staatlicher Seite, ein Mangel an Projekten, die sich direkt mit dem Problem der Diskriminierung auseinandersetzen. Der im November 2003 aufgelegte Aktionsplan der dänischen Regierung zur Förderung von

---

63 Catinét (2002), Integrationsstatus, April 2002

64 DACoRD (2003), Diskrimination på arbejdsmarkedet – Sager fra 1996 til 2003.

65 Dänemark, Ministerium für Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Eingliederung (2003), Strategische Vision der Regierung für eine bessere Integration

66 Eine vollständige Liste der geförderten Projekte ist abrufbar unter: [www.sm.dk](http://www.sm.dk).

Gleichbehandlung und kultureller Vielfalt und zur Bekämpfung von Rassismus sieht Initiativen vor, mit denen Informationen über Diskriminierungen gesammelt werden sollen.

### 1.3.3. Deutschland

In Deutschland findet keine systematische Erfassung von Diskriminierungsfällen statt, demgemäß gibt es auch keine landesweite Statistik. Über die allgemeine Situation von Zuwanderern am Arbeitsmarkt liegen allerdings durchaus Informationen vor, so z. B. die von der Bundesagentur für Arbeit geführten und veröffentlichten Statistiken über Arbeitnehmer und der Mikrozensus, eine repräsentative Stichprobenerhebung auf der Grundlage von Fragebogen.

Die Analyse der Situation von ausländischen Arbeitskräften ergibt eindeutig, dass diese Gruppe am Arbeitsmarkt gegenüber deutschen Arbeitskräften nach wie vor benachteiligt ist, und zwar im Hinblick auf den Zugang zu Arbeitsplätzen, Einkommen und Arbeitsbedingungen. 2003 lag die Arbeitslosenquote der ausländischen Arbeitnehmer mit 20,4 % fast doppelt so hoch wie die aller Arbeitnehmer in Deutschland (10,5 %). 2002 lagen diese Werte bei 19,1 % bzw. 9,8 %.

Eine höhere Arbeitslosenquote lässt selbstverständlich nicht unbedingt auf Diskriminierung schließen. Das Hauptproblem besteht vielmehr darin, dass das Qualifikationsniveau ausländischer Arbeitskräfte immer noch deutlich unter dem der deutschen Arbeitskräfte liegt. Allerdings belegen mehrere Studien und Berichte von Antidiskriminierungszentren,<sup>67</sup> dass es durchaus Fälle von Diskriminierung am Arbeitsplatz gibt, von denen jedoch nur wenige vor die Gerichte gelangen. Insbesondere türkische Arbeitnehmer berichten häufig über Diskriminierung am Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) beteiligt sich aktiv an der Bereitstellung von Informationen, an Aufklärungskampagnen und der Organisation von Workshops, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen zum Thema Diskriminierung am Arbeitsplatz und

---

67 Zum Beispiel: Goldberg, A./Mourinho, D. (2000): The Occurrence of Discrimination in Germany (Diskriminierung in Deutschland), in: Zegers de Beijl, R. (Hrsg.): Documenting discrimination against migrant workers in the labour market. A comparative study of four European countries (Dokumentation der Diskriminierung ausländischer Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt. Vergleichende Studie für vier europäische Länder), Genf

Integration ausländischer Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt. Vorrangiges Ziel dieser Projekte ist es, über diskriminierende Praktiken bei der Arbeit aufzuklären und Strategien gegen Diskriminierung zu entwickeln und bekannt zu machen.

Das von der Beratungsstelle zur Qualifizierung ausländischer Nachwuchskräfte (BQN) in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Dienst und der Polizei in Bremen organisierte Projekt „Migranten in den öffentlichen Dienst“ verfolgt das Ziel, langfristig einen Anteil von Polizeibeamten ausländischer Herkunft zu erreichen, der dem Anteil der ausländischen Mitbürger an der Bevölkerung Bremens entspricht. Mit Informationsveranstaltungen an Schulen, in Migrantenvereinen und Ausbildungsbörsen informiert die BQN über Ausbildungsmöglichkeiten bei der Polizei und über die Voraussetzungen, welche die Bewerber erfüllen müssen. In den letzten Jahren konnte der Anteil der Auszubildenden ausländischer Herkunft im öffentlichen Dienst in Bremen von 2,7 % im Jahr 1999 auf 14,0 % gesteigert werden – bundesweit sind es nur 3,0 %.<sup>68</sup>

#### 1.3.4. Griechenland

Genauere Daten über Zuwanderer in Griechenland zu bekommen, ist schwierig. Die Arbeitskräfteerhebung stützt sich auf einen Stichprobenrahmen, in dem die Bevölkerungsgruppe der Migranten streng genommen nicht richtig repräsentiert ist. Die Arbeitskräfteerhebung kann somit nicht als zuverlässige Quelle für Daten über den Beschäftigungsstatus dieser Bevölkerungsgruppe herangezogen werden. Laut Arbeitskräfteerhebung stimmen die Arbeitslosenquoten der griechischen Bevölkerung und der Zuwanderer weitgehend überein.

In Griechenland lebt eine vermutlich große, allerdings nicht registrierte Zahl von Frauen, vor allem aus NUS-Ländern<sup>69</sup>, die als Menschenhandelsobjekte für das Sexgewerbe ins Land geschleust wurden. Der Bericht 2003 über illegalen Handel des US Department of State führt Griechenland unter den 15 Ländern, die nicht genügend unternehmen, um den Menschenhandel zu unterbinden. Der Bericht nennt Griechenland als „Ziel- und Transitland für Frauen und Kinder, die zum Zweck der sexuellen Ausbeutung verschleppt werden ...“, wobei im

---

68 Siehe KAUSA/Pro Qualifizierung (Hrsg.) (2002) Kompetenz in Aus- und Weiterbildung, Info-Brief Sommer 2002, Köln, S.7

69 Die Neuen Unabhängigen Staaten in Osteuropa.

Zuge dieses Menschenhandels im Jahr 2002 bis zu 18 000 Opfer nach Griechenland eingeschleust wurden.“<sup>70</sup>

Die von Rassismus und Diskriminierung in der Arbeitswelt am häufigsten betroffenen sozialen Gruppen sind registrierte und nicht registrierte Zuwanderer aus Drittländern, Asylbewerber und Flüchtlinge, Roma, „repatrierte“ Migranten griechischer Abstammung aus den NUS und Migranten griechischer Abstammung aus Albanien (die meisten repatriierten Migranten aus den NUS haben in einem eigens eingeführten Schnellverfahren die griechische Staatsbürgerschaft angenommen, Albaner griechischer Abstammung erhalten eine spezielle Aufenthaltserlaubnis) sowie Angehörige religiöser Minderheiten.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Der integrierte Aktionsplan für Roma beinhaltet Maßnahmen und Praktiken, die von verschiedenen Akteuren im gesamten Land umgesetzt werden sollen, darunter lokale Behörden, Präfekturen, NRO und andere Organisationen, und mit denen eine Verbesserung der sozialen Lage der Roma in Griechenland herbeigeführt werden soll. Im Rahmen des Aktionsplans sollen u. a. eine geeignete Infrastruktur (Wohnungen und Unterstützungszentren für Roma) geschaffen und zielgruppengerechte Leistungen (Ausbildung, Beschäftigung, Erwachsenenbildung usw.) angeboten werden.

Der nationale beschäftigungspolitische Aktionsplan 2002 wird von Griechenland und den EU-Strukturfonds (Drittes Gemeinschaftliches Förderkonzept) gemeinsam finanziert. Er sieht u. a. Beschäftigungsförderungsmaßnahmen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen vor. Besonders erwähnenswert ist, dass im nationalen Aktionsplan 2001-2003 erstmals die Notwendigkeit positiver Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung anerkannt wird und entsprechend eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten von Sprachkursen bis hin zu Beschäftigungsbeihilfen angeboten wird.

---

70 Siehe US Department of State Annual Report 2003 „Victims of Trafficking and Violence Protection Act of 2000: Trafficking in Persons Report“ (Opfer von Menschenhandel und Gesetz über den Schutz vor Gewalt 2000: Bericht über Menschenhandel) abrufbar unter <http://www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt/2003/> (26.06.2003)

### 1.3.5. Spanien

In Spanien werden keine Statistiken über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Diskriminierung in der Arbeitswelt geführt, so dass man sich dieser Problematik auf dem Umweg über Forschungsarbeiten wie Befragungen von Migranten und Angehörigen ethnischer Minderheiten, oder Umfragen unter diesen Bevölkerungsgruppen annähern muss. Die Ergebnisse werden meist von NRO, den Medien, Gewerkschaften und öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen veröffentlicht. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass in Spanien die Frage nach der ethnischen Herkunft von Personen als „politisch nicht korrekt“ gilt und diese Variable daher in Statistiken gar nicht vorkommt.

Migranten mit Papieren, aber ohne Arbeitserlaubnis, und Migranten ohne Papiere sehen sich besonders häufig Diskriminierungen und/oder Ausbeutung am Arbeitsmarkt ausgesetzt. Im Rahmen einer landesweiten Studie wurde deutlich, dass Schwarzafrikaner die am häufigsten von Diskriminierung betroffene Minderheitengruppe darstellen. Migrantinnen sind in der Regel schlechter gestellt als männliche Migranten und müssen häufiger Tätigkeiten unter ihrem Qualifikationsniveau annehmen als Männer – in aller Regel arbeiten sie als Haushaltshilfen. Die Diskriminierung von Roma in der Arbeitswelt ist zwar ein allgemein bekanntes Problem, doch findet dieses Thema in Statistiken keinen Niederschlag, noch gibt es bislang auch nur eine Studie, die sich mit dem Thema Diskriminierung von Roma in Beschäftigung und Beruf in Spanien befasst hätte.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die *Fundación Secretariado General Gitano, Acceder*, führt ein Langzeitprojekt durch, das vom Europäischen Sozialfonds unterstützt wird.<sup>71</sup> Ziel dieses Projekts ist die Schaffung von Arbeitsplätzen für Roma am ersten Arbeitsmarkt und daneben die Einführung von lokalen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kultur und Bildung, über die wiederum neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Angehörige dieser Bevölkerungsgruppe geschaffen werden. Die Tatsache, dass eine derartige Initiative notwendig ist, liefert einen indirekten Hinweis auf die Existenz von Diskriminierung.

---

71 <http://www.fsgg.org/acceder/default.htm>

Ein weiteres, vom spanischen Roten Kreuz betreutes und vom Europäischen Sozialfonds kofinanziertes Projekt namens *Red Inter-labor@* hat sich die Eingliederung von Ausgrenzung betroffener Bevölkerungsgruppen in den Arbeitsmarkt zum Ziel gesetzt. Als weitere Projekte sind zu nennen: ein von *Red Acoge* eingerichtetes Telematiknetz (*Acoge Network*) mit einer Datenbank mit Arbeitsplatzangeboten für Migranten, das EQUAL-Projekt *Filoxenia*, das Migranten auf den Balearen Umschulungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten bietet, und das von *Barcelona Activa*, einer der Stadtverwaltung von Barcelona nahestehenden Organisation, durchgeführte Programm „Unternehmer aus anderen Kulturen“, das Zuwanderer unterstützt, die sich selbstständig machen wollen.

### 1.3.6. Frankreich

In Frankreich liegen weder amtliche Statistiken noch Daten von NRO vor, die direkt über Rassismus in der Arbeitswelt oder über die ethnische Herkunft von Diskriminierungsopfern Aufschluss geben. Anhand statistischer Hilfsmittel kann die Situation von Ausländern und Migranten untersucht werden, Daten über französische Staatsbürger ausländischer Herkunft oder aus den französischen Überseegebieten und -departements (DOM-TOM), die sich aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe oder ihres Namens ebenfalls Diskriminierungen ausgesetzt sehen, lassen sich jedoch nicht herausfiltern. Andererseits wird die unverhältnismäßig hohe Arbeitslosenquote unter Ausländern mit gleicher Qualifikation wie französische Staatsbürger generell als Zeichen für Diskriminierung in der Arbeitswelt gesehen. Zudem vermitteln Forschungsarbeiten, zumeist in Form qualitativer Studien, weiteren Aufschluss über Formen und Ausmaß von Rassismus und Diskriminierung am Arbeitsmarkt.

Der Hohe Rat für Integrationsfragen (*Haut Conseil à l'Intégration, HCI*) gelangt in seinem Gutachten für das Jahr 2003<sup>72</sup> zu dem Fazit, dass die Arbeitslosigkeit unter Großstadtjugendlichen, die zudem häufig ausländischer Abstammung sind, bis zu dreimal höher ist als unter Jugendlichen allgemein. Auch unter Berufsanfängern mit

---

72 Haut Conseil à l'Intégration (HCI), „Avis du Haut Conseil à l'Intégration (HCI) sur la promotion sociale des jeunes dans les quartiers en difficulté et sur les droits des femmes issues de l'immigration“, Paris, HCI, 02.07.2003, 24 S. + 45 S. Anhänge. (Gutachten des Hohen Rats für Integrationsfragen (HCI) über die soziale Förderung von Großstadtjugendlichen und die Rechte von Frauen ausländischer Abstammung).

Hochschulabschluss (in der Regel bac+ 5)<sup>73</sup>, die aus Zuwandererfamilien stammen, ist die Arbeitslosigkeit höher als unter jungen Menschen französischer Abstammung.<sup>74</sup>

Die von DARES (TDE-MLT) durchgeführte Studie über den „Werdegang von Arbeitslosen am lokalen Arbeitsmarkt“ zeigt, dass bei Arbeitslosen an „sozialen Brennpunkten“ das soziale Umfeld ein großes Handicap darstellt. Sie benötigen im Durchschnitt 10 % mehr Zeit, um einen Arbeitsplatz zu finden – unabhängig von Geschlecht, Alter, nationaler Herkunft, Bildungsstand und Berufserfahrung.<sup>75</sup> Als soziale Brennpunkte (*Zones Urbaines Sensibles* - ZUS) gelten Wohngebiete mit einem hohen Anteil an Sozialwohnungen, schlechter Einbindung in die städtische Gesamtstruktur und einem hohen Anteil an Arbeitslosen oder Menschen, die besonders durch soziale Ausgrenzung gefährdet sind.<sup>76</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die französische Regierung kündigte eine Initiative der *Grandes Ecoles* an, mit der das Ziel verfolgt wird, mehr Menschen aus Wohngebieten mit einem hohen Anteil an Bewohnern ausländischer Herkunft an den gehobenen Verwaltungsdienst des Landes heranzuführen. Hierzu sollen an Schulen in „vorrangigen Bildungszonen“ spezielle Vorbereitungsklassen eingerichtet werden. Außerdem sind die Einführung von Regionalplänen gegen Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und die Ausweitung der lokalen Aktionen auf zehn weitere Städte im Zeitraum von vier Jahren vorgesehen.<sup>77</sup> Im Rahmen des von FASILD koordinierten Projekts ESPERE soll die Arbeitsweise der staatlichen Arbeitsämter überprüft werden und es soll aufgezeigt werden, wie die Strategien von Arbeitgebern zu Diskriminierung beitragen können. Hierfür wurden 2003 ein Schulungsprogramm und ein Schulungspaket eingeführt, das von Diskriminierung durch den Arbeitgeber Betroffenen Unterstützung bieten soll. Das von EQUAL unterstützte Projekt

---

73 D. h. Baccalauréat plus fünf Jahre Hochschulausbildung.

74 Mouna Viprey, L'insertion des jeunes d'origine étrangère, op.cit.. Siehe Darstellung der Ergebnisse dieses Berichts in *Le Monde*, 04.06.2002, „La difficile ascension sociale des diplômés issus de l'immigration“.

75 DARES, Habiter un quartier défavorisé : quels effets sur la durée ?, Ministère des affaires du travail et de la solidarité, Premières informations et premières synthèses, n° 43. 01.10.2003, 8 S. (Studie über die Langzeitwirkungen des Lebens in einem schwierigen sozialen Umfeld) <http://www.travail.gouv.fr/publications/picts/titres/titre2020/integral/2003.10-43.1.pdf> (22.04.04)

76 <http://www.travail.gouv.fr/publications/picts/titres/titre2020/integral/2003.10-43.1.pdf>.

77 Diese Pläne wurden 2002/2003 von DIV, DPM, DGEFP und FASILD probeweise an sechs Orten umgesetzt.

LATITUDE unter Federführung der privaten Arbeitsagentur ADECCO<sup>78</sup> befasst sich mit den Praktiken von Arbeitsvermittlungsagenturen. Sie sollen für die Diskriminierungsproblematik sensibilisiert werden, Mitarbeiter sollen auf Diskriminierungssituationen vorbereitet werden und Argumente und Instrumente gegenüber Klienten, also Arbeitgebern, die sich diskriminierend verhalten, erhalten. Die Gewerkschaft CFDT nahm das Thema Diskriminierung aus Gründen der Rasse im Wege eines europäischen EQUAL-Projekts unter dem Titel „Kampf gegen Diskriminierung: Stärkung der Praktiken von Gewerkschaften“ in ihren Arbeitsplan 2003-2006 auf.

### 1.3.7. Irland

Verschiedene führende Organisationen äußerten sich besorgt über diskriminierende Praktiken gegenüber Migranten als Arbeitnehmer.<sup>79</sup> In Bezug auf Landfahrer gelangen staatliche wie nichtstaatliche Quellen übereinstimmend zu dem Schluss, dass die Strategien, die mithelfen sollten, die spezifischen Schwierigkeiten dieser Bevölkerungsgruppe zu überwinden, die Erwartungen nicht erfüllt haben; Angehörige der Gemeinschaft der Landfahrer sind am irischen Arbeitsmarkt weiterhin besonders benachteiligt.<sup>80</sup>

Die Zahl der Fälle im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen, die unter Bezugnahme auf die Rechtsvorschriften zur Gleichstellung in Beschäftigung und Beruf und den Grund der „Rasse“, der die Aspekte Rasse, Hautfarbe, Nationalität und ethnische oder nationale Herkunft einschließt, an das ODEI als das für Gleichstellungsfragen zuständige Gericht verwiesen wurden, hat von 2000 bis 2003 deutlich zugenommen.<sup>81</sup> Die Zahl der Fälle, die Landfahrer betrafen, war generell sehr gering, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass nur sehr wenige Landfahrer überhaupt im ersten Arbeitsmarkt tätig sind. Für das Jahr 2003 sind lediglich zwei Fälle bekannt, die beide den Zugang zu Beschäftigung betrafen.

Die *Equality Authority* (Gleichstellungsbehörde) vermerkt in ihrem Jahresbericht 2003, dass erstmals der Grund der Rasse mit 30 % aller

---

78 An diesem Projekt beteiligen sich DPM, FASILD, ADIA und die Organisation Managers in Solidarity (IMS). Hundert der größten Unternehmen in Frankreich wirkten daran mit.

79 Conroy, P (2002) *Migrant Workers and their Experiences* (Erfahrungen von Migranten am Arbeitsmarkt), Dublin: Know Racism, S. 24.

80 Pavee Point „Travellers and Work“ (Landfahrer am Arbeitsmarkt), abrufbar unter: [www.paveepoint.ie/fs\\_work\\_a.html](http://www.paveepoint.ie/fs_work_a.html) (10.05.2004)

81 ODEI, Legal Review 2003.

Fälle die größte Kategorie darstellte (2002 noch die zweitgrößte). Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Beschwerden unterschiedliche Bezahlung, Arbeitsbedingungen, berufliche Aufstiegsmöglichkeiten und Entlassungen betrafen.<sup>82</sup>

Auf Bedenken stößt auch die Haltung von Personalagenturen gegenüber ausländischen Arbeitnehmern.<sup>83</sup> Das nationale Beratungskomitee gegen Rassismus und für interkulturelle Begegnung (*National Consultative Committee on Racism and Interculturalism*, NCCRI) verzeichnet in seinem jüngsten Bericht eine ganze Anzahl von Beschwerden, die für diese Studie von Belang sind, darunter den Fall eines Sudanese, der geltend machte, er sei von einer Personalagentur in Dublin aus Gründen der Rasse diskriminiert worden, auch habe ihm ein potenzieller Arbeitgeber Fragen gestellt, die für die betreffende Tätigkeit überhaupt nicht von Belang gewesen seien, wie etwa nach seiner Religionszugehörigkeit und seinem Herkunftsland. In den Medien wurde 2003 über die Aussagen verschiedener Migrantenorganisationen berichtet, dass Arbeitgeber, wenn ein Beschäftigter Anstalten mache, Diskriminierung aus Gründen der Rasse behördlich zu melden, häufig damit drohten, dass die Arbeitserlaubnis der Betroffenen nicht verlängert werde.<sup>84</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das Ministerium für Unternehmen, Handel und Arbeit (*Department of Enterprise, Trade and Employment*) veröffentlicht seit 2003 die Namen von Unternehmen, die Migranten mit Arbeitserlaubnis beschäftigen. Mit dieser neuen Strategie soll mehr Transparenz geschaffen und illegale Beschäftigung abgebaut werden, da auf diese Weise einfach festgestellt werden kann, wie viele ausländische Arbeitnehmer legal für einen Arbeitgeber tätig sind. Der *Immigrant Council of Ireland* (irischer Zuwandererbeirat) legte ein Handbuch über die Rechte und Anspruchsberechtigungen von Migranten in Irland vor.<sup>85</sup> Die „Anti-Racism in the Workplace Week“, die Woche gegen Rassismus am Arbeitsplatz, eine Gemeinschaftsaktion der Gleichstellungsbehörde, des

---

82 Equality Authority, Annual Report 2003 (Jahresbericht 2003).

83 NCCRI (2003), Reported Incidents Relating to Racism: November 2002- April 2003 (Gemeldete Vorfälle mit rassistischem Hintergrund: November 2002 bis April 2003), Dublin: NCCRI, S. 6.

84 Haughey, N (2003) Migrants Reluctant to Report Racism at Work (Migranten zurückhaltend bei der Meldung rassistischer Vorfälle am Arbeitsplatz), in *The Irish Times* (11.07.03) [PUBIE0119]; Duignan, J (2003) Migrant Workers in 'Fear' of Employers (Migranten haben Angst vor ihren Arbeitgebern), in *The Irish Times* (23.04.03).

85 Immigrant Council of Ireland (2003), Handbook on Immigrant Rights and Entitlements in Ireland

irischen Unternehmens- und Arbeitgeberverbands, des irischen Gewerkschaftsbundes und des Verbands der Bauindustrie wurde 2003 mit Veranstaltungen fortgeführt, die auf diese Problematik aufmerksam machten. Als weiteres Beispiel für bewährte Praktiken ist die Gemeinschaftsinitiative EQUAL zu nennen, die neue Wege zur Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung und Ungleichbehandlung am Arbeitsmarkt fördert. Der Schwerpunkt mehrerer EQUAL-Projekte in Irland liegt denn auch auf der Integration von Angehörigen ethnischer Minderheiten am Arbeitsplatz.

### 1.3.8. Italien

Die Standarddaten zur Beschäftigung enthalten keine Angaben zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in der Arbeitswelt. Das nationale statistische Amt, Istat, erhebt im Rahmen seiner vierteljährlichen Arbeitskräfteerhebung Daten zu verschiedenen Beschäftigungsaspekten, die jährlichen Daten werden für alle Variablen als Durchschnittswerte aus den vier Quartalerhebungen ermittelt.<sup>86</sup> Diese Informationsquelle liefert allerdings keine nach Nationalität aufgeschlüsselten Daten.

Ausländische Arbeitnehmer, Asylbewerber, Flüchtlinge und Roma sehen sich in der Arbeitswelt nachweislich mit verschiedenen Formen der Diskriminierung konfrontiert. Einer von ISMU<sup>87</sup> durchgeführten Umfrage unter der ausländischen Bevölkerung in der norditalienischen Region Lombardei zufolge liegt die Arbeitslosenquote unter ausländischen Arbeitnehmern in der Region mit 13,4 % fast zehn Prozentpunkte höher als unter der gesamten Erwerbsbevölkerung in der Region (4 %).

Im Rahmen eines 2003 im Auftrag der ILO<sup>88</sup> in verschiedenen Landesteilen durchgeführter Diskriminierungstests wurden Versuche in drei verschiedenen Phasen des Beschäftigungsprozesses unternommen. Die erste Phase betraf die telefonische Kontaktaufnahme nach einer

---

86 Istat (2003): Indagine sulle forze lavoro. Serie storica (Arbeitskräfteerhebung. Historische Reihe), April 2003; Tabellen 12 und 15.

87 Zanfrini, L. (2003): Il lavoro (Erwerbstätigkeit), in: Blangiardo G.C. (Hrsg.) (2003): L'immigrazione straniera in Lombardia. La seconda indagine regionale: rapporto 2002 (Ausländische Zuwanderer in der Lombardei. Zweite Regionalumfrage: Bericht 2002), Bd. I, Mailand: ISMU, 2003.

88 Allasino, E. et. al (2003): La discriminazione dei lavoratori immigrati nel mercato del lavoro in Italia (Die Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer am italienischen Arbeitsmarkt), International Migration Papers, Genf: ILO, September 2003.

Stellenanzeige, die zweite Phase das Vorstellungsgespräch und die dritte und letzte Phase das Einstellungsangebot auf die ausgeschriebene Stelle. Die Autoren stellen fest, dass ungelernete junge Marokkaner in allen drei Phasen auf Diskriminierung stießen, wobei die erste Phase am kritischsten war. Ausgehend hiervon ziehen die Autoren das Fazit, dass Marokkaner am Arbeitsmarkt systematisch benachteiligt sind. Vor der Veröffentlichung der Ergebnisse war man bereits davon ausgegangen, dass die unterschiedlichen Arbeitslosenquoten von Migranten und der gesamten Erwerbsbevölkerung zum Teil auf Diskriminierung zurückzuführen seien, doch ließen sich derartige Annahmen nicht durch Zahlen belegen. Diese Studie stellt insofern eine ausgesprochen positive Entwicklung dar, als ihre Ergebnisse bestätigen, was bislang nur aus den Angaben von NRO, die Diskriminierung in einem lokalen Zusammenhang beobachten, und aus Gesprächen mit ausländischen Arbeitnehmern bekannt war.

Die Praxis der Einstellungen auf persönliche Empfehlung kann indirekt diskriminierende Wirkung gegenüber Arbeitnehmern haben, die nicht über entsprechende Verbindungen und Netzwerke verfügen, auf die sie sich stützen könnten. Gleichzeitig bewirkt diese Praxis, dass Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer mit gleichem Hintergrund verstärkt auf bestimmte Segmente des Arbeitsmarktes konzentriert bleiben, was letztlich dazu führt, dass Arbeitgeber davon ausgehen, dass der betreffende Personenkreis nur für entsprechende Tätigkeiten eingesetzt werden kann, so werden beispielsweise Zuwanderer von den Philippinen überwiegend als Haushaltshilfen und Servicepersonal eingesetzt.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeit zeigen auch, dass die Situation von illegalen Migranten bei allen im Rahmen der Studie untersuchten Variablen schlechter ist als die von legalen, da die Anwendung rechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung, selbst wenn diese zu Gebote stehen, praktisch nicht möglich ist. Für die Arbeitgeber bietet dies natürlich Vorteile – sie können Arbeitskräfte zu geringen Lohnkosten und Sozialabgaben beschäftigen.<sup>89</sup> Nur noch die Roma sind offenbar schlechter gestellt als illegale Migranten. Amtliche Statistiken über Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit unter Roma gibt es nicht, selbst Organisationen, die eng mit den Roma zusammenarbeiten, legen

---

89 Angaben zu illegalen Migranten in Italien siehe: Reyneri, E. (2001), Migrants' involvement in irregular employment in the mediterranean countries of the European Union (Migranten in irregulären Beschäftigungsverhältnissen in den Mittelmeerländern der EU), International Labour Organization, IMP Working Papers; Ambrosini, M. (2001), La fatica di integrarsi. Immigrati e lavoro in Italia (Das Problem mit der Integration. Zuwanderer und Beschäftigung in Italien), Bologna: Il Mulino

keine entsprechenden Daten vor. Sämtliche Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass die Arbeitslosigkeit unter Roma höher liegt als in jedem anderen Segment der Wohnbevölkerung.

### 1.3.9. Luxemburg

In Luxemburg ist der Anteil ausländischer Arbeitnehmer mit 64,5 % besonders hoch, wobei ein großer Teil (37,5 %) dieser Arbeitnehmer gar nicht in Luxemburg ansässig ist. Der luxemburgische Arbeitsmarkt kann als für Ausländer *besonders offen*, ja sogar als von ausländischen Arbeitskräften *abhängig* bezeichnet werden. Dennoch besteht am Arbeitsmarkt eine ausgeprägte Trennung – bestimmte Wirtschaftszweige und bestimmte Tätigkeitsbereiche in Unternehmen sind quasi bestimmten Nationalitäten vorbehalten. Detaillierte Angaben über Diskriminierung liegen für Luxemburg nicht vor. Arbeitnehmer aus bestimmten Ländern (Portugal, Kapverden und in geringerem Umfang aus dem ehemaligen Jugoslawien und Frankreich) sind überwiegend in unsicheren Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Dies wirft Probleme im Hinblick auf Arbeitslosigkeit (ADEM) und Einkommenssituation (*Inspection Générale de la Sécurité Sociale*) auf.

Bei Nicht-EU-Bürgern bestimmt das Arbeitserlaubnissystem maßgeblich die Sicherheit bzw. Unsicherheit der Beschäftigungsverhältnisse. Wird eine Arbeitserlaubnis beantragt, dann hängt die Erteilung oder Ablehnung in hohem Maße von der Nationalität/dem Herkunftsland des Antragstellers ab, so wird z. B. sehr viel mehr Antragstellern aus bestimmten westasiatischen und westafrikanischen Ländern die Arbeitserlaubnis verweigert. Arbeitnehmer, die nur über eine Arbeitserlaubnis der Kategorie A oder B verfügen, können jederzeit vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis sind die Arbeitnehmer vollständig auf die Arbeitgeber und das Arbeitsministerium angewiesen.

Asylbewerber haben keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Über „illegale“ Beschäftigung liegen keine Daten vor. Die Chancen für Asylbewerber, nach ihrer Anerkennung als Flüchtlinge eine Arbeit zu finden, haben sich 2003 aufgrund des geringeren Beschäftigungszuwachses und der steigenden Arbeitslosigkeit verschlechtert.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Eine Beispiel bietet das von der Caritas 2002/2003 aufgelegte Projekt *Passe-Partout*, das jungen Asylbewerbern im Alter von 16 bis 25 Jahren, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, eine Vollzeit-Lehrausbildung bietet. Die Ausbildung beinhaltet – wie beim deutschen dualen Ausbildungssystem – zudem pro Woche einen Tag Schulbesuch. Somit besteht für Asylbewerber die Möglichkeit, eine reguläre Lehrausbildung zu absolvieren, was ihnen bisher verwehrt blieb. Im September 2003 schloss bereits ein Asylbewerber seine Lehrausbildung mit dem *Certificat d'aptitude professionnelle et technique* (CATP) ab – ein erster Schritt in Richtung einer systematischen Öffnung für Asylbewerber und generell für Bürger aus Drittländern. Eine entsprechende Änderung des Lehrausbildungsgesetzes ist vorgesehen. Das Projekt wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds unterstützt.<sup>90</sup>

### 1.3.10. Niederlande

Aus den vorliegenden Daten geht hervor, dass die Arbeitslosigkeit unter Angehörigen ethnischer Minderheiten stärker zunimmt als unter der niederländischstämmigen Bevölkerung.<sup>91</sup> Die unterschiedlichen Beschäftigungsquoten von niederländischer Bevölkerung und ethnischen Minderheiten lassen auf eine „statistische Diskriminierung“ schließen. Lässt man bestimmte unabhängige Variablen wie Bildungsstand, Alter, Geschlecht oder Art der Tätigkeit außer Betracht, ergibt sich eine Differenz, die durch objektive Faktoren nicht erklärt werden kann, daher der Verdacht der Diskriminierung. Wenngleich dieses Modell mit gewissen Vorbehalten zu werten ist, liefert es doch aussagefähige Hinweise auf das Bestehen von Diskriminierung am Arbeitsmarkt.<sup>92</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Zu neuen Initiativen der Regierung oder der Behörden gegen Rassismus und Diskriminierung am Arbeitsmarkt liegen kaum Angaben vor. Die gegenwärtige Regierung hatte sich 2002 dafür entschieden, vorrangig die Eigenverantwortung zu stärken. In der Folge wurde daraufhin u. a. das Gesetz zur Förderung der Teilhabe ethnischer Minderheiten (Wet

---

90 Hartmann-Hirsch, C., Gindrey, V. (2003) Rapport d'évaluation FER exercice 2002, Differdange: CEPS/INSTEAD.

91 Daten von Statistics Netherlands (2004).

92 Veenman, J. (2003), "Discriminatie op de arbeidsmarkt", in: Tijdschrift voor beleid, politiek en maatschappij, Vol. 30, nr. 2, pp. 90-100

SAMEN) nicht verlängert.<sup>93</sup> Allerdings wurde 2003 die Kommission für die Teilhabe von weiblichen Angehörigen ethnischer Minderheiten<sup>94</sup> eingesetzt, die die Eingliederung von Frauen in verschiedenen Bereichen, u. a. Beschäftigung und Beruf, verbessern soll. Außerdem legte das Arbeits- und Sozialministerium ein Weiterbildungspaket für Betriebsräte zum Thema Gleichbehandlung vor, das möglichst weite Verbreitung finden soll. In einer vom niederländischen Gewerkschaftsbund (FNV) gemeinsam mit dem nationalen Büro gegen Rassendiskriminierung (LBR) durchgeführten Studie wurde nachgewiesen, dass sich sehr viele Organisationen für eine proportionale Vertretung ethnischer Minderheiten aussprechen. Zugleich wurde deutlich, dass bislang kaum ein Unternehmen tatsächlich bereits entsprechend handelt.<sup>95</sup> Der nationale Verband der Büros und Hotlines gegen Diskriminierung führte das EQUAL-Projekt „Prijscodemonitor“ durch, mit dem durch die Vergabe von Auszeichnungen an Unternehmen mit vorbildlicher Personalpolitik eine multikulturelle Personalpolitik gefördert werden soll.

### 1.3.11. Österreich

Im Jahr 2003 betrug der Anteil der „Ausländer“ an der österreichischen Erwerbsbevölkerung 11 %<sup>96</sup>, die Arbeitslosenquote der Ausländer betrug 9,9 % gegenüber 7 % bei der gesamten Erwerbsbevölkerung. Auch in der Gruppe der Roma, einer von sechs amtlich anerkannten autochthonen ethnischen Gruppen, ist die Arbeitslosenquote deutlich höher als im Bevölkerungsdurchschnitt. Statistische Belege gibt es nicht, doch melden Beratungsstellen von NRO wie der Caritas, dass sie zahlreiche Arbeitsuchende Roma betreuen, die keine Arbeit finden, weil sie Roma sind.<sup>97</sup> Hohe Arbeitslosigkeit und ein überproportional hoher Beschäftigungsanteil in Branchen, die saisonalen Schwankungen unterliegen und durch belastende Arbeitsbedingungen und unregelmäßige Arbeitszeiten gekennzeichnet sind, können allerdings nur als indirekte Diskriminierungsnachweise gelten. Statistische Daten, die eine Kontrolle der Variablen ermöglichen, um den „Restbetrag der

---

93 Das Gesetz trat am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

94 Commissie Participatie van Vrouwen van Etnische Minderheden (PaVEM); <http://www.pavem.nl> (14.04.2004)

95 FNV-secretariaat Etnische Minderheden (2003), *Op weg naar een werkvloer zonder racisme*, Amsterdam: Stichting FNV Pers

96 Statistik Austria, *Statistische Übersichten: Beschäftigung und Arbeitsmarkt*, abrufbar unter: [http://www.statistik.at/statistische\\_uebersichten/deutsch/pdf/k15t\\_2.pdf](http://www.statistik.at/statistische_uebersichten/deutsch/pdf/k15t_2.pdf) (08.04.2004)

97 Siehe <http://www.ida-equal.at/projekte/157.htm> (09.04.2004)

Ungleichbehandlung am Arbeitsmarkt<sup>98</sup> zu bestimmen, der als Diskriminierung definiert wird, liegen immer noch nicht vor.

Qualitative Nachweise<sup>99</sup> für Diskriminierung am Arbeitsmarkt legte die NRO ZARA mit Sitz in Wien vor.<sup>100</sup> Laut ZARA-Bericht sind Arbeitskräfte aus den afrikanischen Ländern südlich der Sahara am Wiener Arbeitsmarkt besonders häufig von Diskriminierung betroffen. Häufig handelt es sich um verbale Attacken; ein Afrikaner wurde auch tätlich angegriffen. Betroffen sind zudem Menschen mit dunklerer Hautfarbe (etwa Ägypter oder Brasilianer) sowie muslimische Frauen, die sich weigern, bei der Arbeit das islamische Kopftuch abzulegen. Auch Antisemitismus am Arbeitsplatz ist ein Thema. Insgesamt stimmte fast ein Drittel der betroffenen Klienten von ZARA lediglich einer Dokumentation ihrer Fälle zu – vor weiter reichenden Maßnahmen schreckten sie aus Angst vor möglichen Folgen zurück.

Die Uniformvorschriften der Wiener Verkehrsbetriebe wurden kritisiert, weil sie Sikhs indirekt von einer Tätigkeit als Busfahrer/U-Bahnfahrer ausschließen. Die Uniformvorschriften wurden daraufhin zwar nicht geändert, doch haben die Wiener Verkehrsbetriebe eine erneute Prüfung zugesagt, sobald das Antidiskriminierungsgesetz für Wien und die geänderte Fassung der Beamtenverordnung in Kraft treten.<sup>101</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Initiativen gegen Diskriminierung werden vor allem im Rahmen des EU-Programms EQUAL durchgeführt. Die Mehrzahl der EQUAL-Projekte zielt auf verschiedene für den Arbeitsmarkt relevante Ebenen ab wie Gemeinden, Sozialpartner, Personalchefs und Auszubildende. Um Diskriminierung aktiv zu bekämpfen werden, z. B. Beschäftigte als interkulturelle Mediatoren ausgebildet, es werden Methoden erarbeitet, um arbeitsmarktrelevante Kompetenzen von Migranten besser sichtbar zu

---

98 ICMPPD (2003) Migrants, Minorities and Employment: Exclusion, Discrimination and Anti-discrimination in 15 Member States of the European Union (Migranten, Minderheiten und Arbeitsmarkt: Ausgrenzung, Diskriminierung und Bekämpfung von Diskriminierung in 15 Mitgliedstaaten der EU) (im Auftrag der EUMC), abrufbar unter: <http://eumc.eu.int/eumc/material/pub/comparativestudy/CS-Employment-en.pdf> (08.04.2004), S. 57

99 ZARA dokumentiert Fälle, die der Organisation von Zeugen oder Opfern von Diskriminierungen gemeldet werden. In dem Bericht werden nicht – wie 2003 – alle dokumentierten Fälle beschrieben, vielmehr wurden für den Bericht 219 der 650 gemeldeten Vorfälle ausgewählt.

100 ZARA (2004) Rassismus Report 2003, abrufbar unter:

[http://www.zara.or.at/download/rassismus\\_report\\_2003.pdf](http://www.zara.or.at/download/rassismus_report_2003.pdf), (08.04.2004), S. 38-40

101 Telefonische Auskunft eines Vertreters der Wiener Verkehrsbetriebe am 16.04.2004.

machen, und es werden Systeme zur Einordnung dieser Kompetenzen entwickelt, daneben werden in Unternehmen, die sich verstärkt für interkulturelle Werte und kulturelle Vielfalt öffnen wollen, entsprechende Prozesse angeleitet.<sup>102</sup> Mit dem EQUAL-Projekt *Mri Buti* soll im Burgenland gezielt die Eingliederung von Roma in den Arbeitsmarkt gefördert werden.<sup>103</sup> Das Projekt schafft Arbeitsplätze in Roma-Organisationen und hilft Roma bei der Suche nach Arbeit.

### 1.3.12. Portugal

Daten zu Diskriminierung aus Gründen „der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung“ in Beschäftigung und Beruf gibt es in Portugal kaum. Statistiken zu diesen Formen der Diskriminierung werden schlicht nicht erstellt. Die wenigen Angaben, die verfügbar sind, werden größtenteils von NRO bereitgestellt, die Zuwanderer und ethnischen Minderheitengruppen unterstützen, wie z. B. SOS Racismo, Olho Vivo und Solidariedade Imigrante, außerdem noch von der Kommission für Gleichheit und gegen rassistische Diskriminierung, der Regierungsstelle, der Fälle von Diskriminierung aus rassistischen, ethnischen oder religiösen Gründen gemeldet werden können.<sup>104</sup> Im Zeitraum 2000 bis 2003 gingen 36 entsprechende Beschwerden ein, von denen lediglich sechs diskriminierende Handlungen im Arbeitsumfeld betrafen – eine sehr niedrige Zahl, aus der sich kein Trend ableiten lässt.

Die Erfahrungen von Vereinen und Organisationen, die eng mit Zuwanderern und ethnischen Minderheiten zusammenarbeiten, belegen, dass in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt Afrikaner am stärksten von Diskriminierung betroffen sind. Die überwiegende Mehrheit der Roma ist so in den Arbeitsmarkt integriert, dass sie nicht mit anderen ethnischen Gruppen in direktem Wettbewerb stehen, so dass sich diese Gruppe keiner unmittelbaren Diskriminierung ausgesetzt sieht.

Die immer wieder angeführte Verdrängung von Zuwanderern afrikanischer Abstammung durch Zuwanderer aus Osteuropa wird im

---

102 Informationen abrufbar unter: <http://www.equal-esf.at/new/ep/2.html> (08.01.2003).

Ausführlichere Angaben zu den Projekten unter: [http://www.equal-esf.at/new/downloads/\\_EQUARTAL1\\_WEB.pdf](http://www.equal-esf.at/new/downloads/_EQUARTAL1_WEB.pdf) (28.06.2003).

103 <http://www.ida-equal.at/projekte/157.htm> (09.04.2004)

104 Diese Kommission wurde mit dem Gesetz gegen rassistische Diskriminierung, Gesetz 134/99, eingesetzt, das Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe und der ethnischen Herkunft in verschiedenen institutionellen Bereichen sowie in Beschäftigung und Beruf unter Strafe stellt.

zweiten Bericht über Portugal der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) bestätigt.<sup>105</sup> Nach Berichten afrikanischer Arbeitnehmer macht sich diese Tendenz in den Bereichen des Arbeitsmarktes bemerkbar, in denen die Mehrzahl der afrikanischen Arbeitskräfte beschäftigt ist, so z. B. im Baugewerbe, als Haushalts- und Pflegepersonal und im Reinigungsgewerbe. Nach Auffassung der betroffenen Arbeitnehmer wird in diesem Trend die rassistische Grundhaltung von Teilen der portugiesischen Bevölkerung deutlich, deren Meinung nach afrikanischen Arbeitskräften bestimmte Eigenschaften und Charakterzüge fehlen, die am Arbeitsmarkt hoch eingeschätzt werden, wie etwa Anpassungsfähigkeit, Disziplin, Organisationsfähigkeit, Ehrgeiz, Intelligenz und Ehrlichkeit.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Im Rahmen eines Projekts wird der Aufbau eines landesweiten Systems zur Unterstützung von Zuwanderern gefördert. Das System sieht lokale Zentren in größeren und kleineren Städten und auf dem Land vor (CLAI - *Centros Locais de Apoio ao Imigrante* [lokale Unterstützungszentren für Zuwanderer]), Regionalzentren in den Bezirkshauptstädten (CRAI - *Centros Regionais de Apoio ao Imigrante* [regionale Unterstützungszentren für Zuwanderer]) sowie zwei nationale Zentren – eines in Lissabon und das andere in Porto (CNAI - *Centro Nacional de Apoio ao Imigrante* [nationales Unterstützungszentrum für Zuwanderer]).

Als weitere Initiative ist das Programm *Acolhe* (Willkommen) zu nennen, eine Initiative des Instituts für Beschäftigung und Berufsbildung (*Instituto de Emprego e Formação Profissional*, IEFP). Das Programm, mit dem eine bessere Eingliederung von Zuwanderern in den Arbeitsmarkt erreicht werden soll, richtet sich an legale Zuwanderer mit Arbeitserlaubnis. Es vermittelt den Teilnehmern Sprachkenntnisse und informiert über die in der portugiesischen Verfassung und Gesetzgebung verankerten Rechte und Pflichten, insbesondere im Beschäftigungsbereich.

#### 1.3.13. Finnland

Statistics Finland veröffentlichte 2003 eine Erhebung über die Lebensbedingungen von Zuwanderern aus Russland, Estland, Somalia

---

<sup>105</sup> Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)(2002), Second Report on Portugal (Zweiter Bericht über Portugal) [http://www.coe.int/t/E/human\\_rights/ecri/1-ECRI/2-Country-by-country\\_approach/Portugal](http://www.coe.int/t/E/human_rights/ecri/1-ECRI/2-Country-by-country_approach/Portugal)

und Vietnam in Finnland im Jahr 2003 (*Maahanmuuttajien elinolot. Venäläisten, virolaisten, somalialaisten ja vietnamilaisten elämää Suomessa 2002*). Nach den Angaben der Studie sah sich in den zurückliegenden drei Jahren jeder zweite Somali und jeder vierte Angehörige der anderen genannten ethnischen Gruppen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz mit Diskriminierungen konfrontiert.

Die Zahl der angestregten Gerichtsverfahren blieb weiterhin extrem niedrig, was aber hauptsächlich darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Beweislast nach den 2003 geltenden Rechtsvorschriften allein beim Diskriminierungsopfer lag. Nach Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien (2000/43/EG und 2000/78/EG) wird die Zahl der Gerichtsverfahren voraussichtlich zunehmen.

Eine Studie aus dem Jahr 2002, die sich aus der Sicht der Zuwanderer mit der Problematik auseinandersetzte, ergab, dass insbesondere Somalis und „Araber“ von Diskriminierung am Arbeitsmarkt betroffen waren,<sup>106</sup> wohingegen Russen und Esten deutlich weniger Diskriminierung erfuhren.<sup>107</sup> Aus einer Studie aus dem Jahr 1999 zur Einstellung von Arbeitgebern geht hervor, dass afrikanische Zuwanderer nach Meinung der Arbeitgeber vor allem für körperliche Arbeiten geeignet sind, auch äußerten die Arbeitgeber gegenüber dieser Gruppe stärkere Vorurteile als gegenüber anderen Gruppen von Zuwanderern.<sup>108</sup> Eine ebenfalls 1999 vorgelegte Studie über die Einstellung der Finnen gegenüber Zuwanderern ergab, dass afrikanische Männer und Russen die am wenigsten gern gesehenen Zuwanderergruppen darstellten.<sup>109</sup> „Sichtbarkeit“ scheint bei der Diskriminierung in der Arbeitswelt der Schlüsselfaktor zu sein. Negativen Einstellungen und Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sehen sich auch die Roma ausgesetzt.

---

106 Der Begriff „Araber“ bezeichnet keine einheitliche statistische Erhebungsgröße, sondern wurde so in der Studie verwendet. Er bezieht sich in der Hauptsache auf Zuwanderer aus den Nahostländern.

107 Jasinskaja-Lahti, I., Liebkind, K. und Vesala, T. (2002) *Rasismi ja syrjintä Suomessa: Maahanmuuttajien kokemuksia* (Rassismus und Diskriminierung in Finnland: Erfahrungen von Zuwanderern) Helsinki: Gaudeamus

108 Paananen, Seppo (1999) *Suomalaisuuden armoilla. Ulkomaalaisten työnhakijoiden luokittelu. Tilastokeskuksen tutkimuksia 228*. Helsinki: Tilastokeskus. [Vom Glück ein Finne zu sein. Klassifikation ausländischer Bewerber am finnischen Arbeitsmarkt. Studien von Statistics Finland 228. Helsinki: Statistics Finland.]

109 Jaakkola, Magdalena (1999) *Maahanmuutto ja etniset asenteet. Työpoliittinen tutkimus 213*. Helsinki: työministeriö. [Zuwanderung und ethnische Einstellung. Arbeitsmarktpolitische Studien 213. Helsinki: Arbeitsministerium.]

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Im Jahr 2003 wurden verschiedene kleinere Projekte für Beschäftigung und gegen Diskriminierung durchgeführt. Die zumeist lokal angesiedelten und auf bestimmte Zielgruppen beschränkten Projekte wurden vom Arbeitsministerium oder aus EU-Mitteln (z. B. EQUAL-Projekte) finanziert und von NRO organisiert. Als Beispiele für Aktivitäten dieser Art sind unter anderem das EQUAL-Projekt ETMO zur Förderung von Toleranz und Multikulturalität am Arbeitsplatz<sup>110</sup> und das Projekt Majakka-Beacon, ebenfalls ein EQUAL-Projekt, zu nennen, das von Städten im Großraum Helsinki in Zusammenarbeit mit verschiedenen NRO durchgeführt wird<sup>111</sup>. Hauptziel dieses zweiten Projekts ist es, innovative Wege zur vollen sozialen Eingliederung und zur Vermittlung von Handlungskompetenz für Menschen zu entwickeln, deren Erwerbstätigkeit und Alltagsleben durch kulturelle und sprachliche Barrieren sowie gesundheitliche und soziale Probleme beeinträchtigt wird. Das Angebot richtet sich an Zuwanderer im Großraum Helsinki, die von sozialer Ausgrenzung bedroht und daher auf besondere Unterstützung angewiesen sind.

### 1.3.14. Schweden

Das schwedische Integrationswerk (*Integrationsverket*), das jährlich einen Bericht über die Situation von Zuwanderern in verschiedenen Lebensbereichen vorlegt, greift auf Daten aus den monatlichen Arbeitskräfteerhebungen von Statistics Sweden zurück. Auch der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung erstattet jährlich über die ihm gemeldeten Fälle Bericht.

Der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung berichtete über 349 erfasste Beschwerden wegen Diskriminierung am Arbeitsmarkt im Jahr 2003, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 14 %.<sup>112</sup> Die am stärksten von Diskriminierung betroffenen Gruppen am schwedischen Arbeitsmarkt sind Zuwanderer aus afrikanischen und asiatischen Ländern; laut Statistik ist die Arbeitslosigkeit unter diesen beiden Gruppen höher als unter anderen Gruppen von Einwohnern ausländischer Herkunft. Die Erwerbsquote der in Afrika geborenen Frauen und Männer lag 2003 bei nur 50,6 %, die der Frauen und Männer aus asiatischen Ländern bei 50,4 %, bei Zuwanderern aus EU-/EWR-

---

110 Siehe <http://www.kio.fi/etmo/english/index.htm> (31.3.2004).

111 Siehe <http://www.kuntoutussaatio.fi/majakka-beacon/english/index.html> (31.3.2004).

112 Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung, *Arsredovisning* 2003, S. 20.

Ländern hingegen lag die Erwerbsquote mit 69,4 % fast so hoch wie die der schwedischstämmigen Einwohner. Die niedrigste Erwerbsquote erreichten mit 37,2 % die Zuwanderer aus dem Irak.<sup>113</sup>

Auch die Aufenthaltsdauer beeinflusst die Erwerbsquote. Je kürzer die Aufenthaltsdauer im Ausland geborener Zuwanderer, desto größer der Unterschied in der Erwerbsquote zwischen Zuwanderern und in Schweden geborenen Einwohnern.<sup>114</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das 2002 eingeleitete EQUAL-Projekts *Real Diversity* (Echte Vielfalt) wendet sich gezielt an Jugendliche. Mit dem Projekt sollen neue Methoden zur Aufklärung und zur Veränderung der Einstellung gegenüber kultureller Vielfalt innerhalb von Unternehmen/Organisationen oder am Arbeitsplatz entwickelt werden. In den Jahren 2003 und 2004 wurden im Rahmen des Projekts Seminare, Kurse und Konferenzen über kulturelle Vielfalt veranstaltet, in denen Vertreter aus Handel und Gewerbe sowie Jugendorganisationen ihre Kenntnisse und Erfahrungen austauschen. Mentoren dienen als Mittler für den Transfer von Wissen, Erfahrungen und Methoden zwischen Beschäftigten von Unternehmen wie *Skandia* und *Föreningssparbanken* und Mitgliedsorganisationen des nationalen Rates der schwedischen Jugendorganisationen (LSU)<sup>115</sup>. Zum Abschluss des Projekts soll ein Handbuch über Methoden zur Förderung der kulturellen Vielfalt am Arbeitsplatz veröffentlicht werden.

### 1.3.15. Vereinigtes Königreich

Im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung sehen sich die meisten ethnischen Minderheitengruppen nach wie vor gewissen Formen der Diskriminierung ausgesetzt. Den deutlichsten Hinweis auf das Fortbestehen der Benachteiligung ethnischer Minderheiten liefern die Unterschiede bei den Arbeitslosenquoten. Aber auch weitere Faktoren wie beruflicher Erfolg und Lohnunterschiede verweisen auf Benachteiligungen, denen sich insbesondere Pakistanis, Bangladeshis und Schwarze ausgesetzt sehen.

---

113 Statistics Sweden, Arbeitskräfteerhebungen (AKU), statistische Daten für das zweite Halbjahr 2003.

114 Integrationsverket, Rapport Integration 2003, S. 239.

115 LSU, Landsrådet för Sveriges Ungdomsorganisationer

Die umfassendsten Daten über die Stellung von Angehörigen ethnischer Minderheiten am Arbeitsmarkt liefert das Strategiereferat des *Cabinet Office* mit seinem Bericht über ethnische Minderheiten am Arbeitsmarkt (*Ethnic Minorities and the Labour Market*) sowie mit seinem analytischen Zwischenbericht und den für den Bericht in Auftrag gegebenen Forschungsarbeiten zum Thema.<sup>116</sup> Das wesentliche Fazit dieser Untersuchung lautet, dass Angehörige ethnischer Minderheiten bei einer Vielzahl von Messgrößen benachteiligt sind: Beschäftigungs-/Arbeitslosenquote, Einkommensniveau, beruflicher Aufstieg/berufliche Erfolge und Anteil der Selbstständigen. Hinsichtlich Ausmaß und Art der Benachteiligungen bestehen unter den ethnischen Gruppen deutliche Unterschiede. Während im Durchschnitt die Angehörigen ethnischer Minderheiten sicherlich benachteiligt sind, belegen die Erfolge von Indern und Chinesen am Arbeitsmarkt, dass das alte Bild der erfolgreichen Weißen und der wenig erfolgreichen Angehörigen von ethnischen Minderheiten heute so nicht mehr zutrifft.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die Regierung verfolgt mit den Maßnahmen im Rahmen ihrer „Welfare to work“-Politik das Ziel, die Menschen aus der Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen zu lösen und in Arbeit zu vermitteln. Der Abschlussbericht des Strategiereferats nennt hierfür fünf maßgebliche Initiativen:<sup>117</sup> den „New Deal“, Beschäftigungszonen (*Employment Zones*), Zwischenarbeitsmärkte (*Intermediate Labour Markets*), Aktionsteams für Arbeit (*Action Teams for Jobs*) und *Jobcentre Plus*. Der neue Dienst *Jobcentre Plus* ist speziell darauf ausgerichtet, den Unterschied von 17 % zwischen der Arbeitslosenquote ethnischer Minderheiten und der Arbeitslosenquote der Gesamtbevölkerung zu verringern.

Die *Commission for Racial Equality* (Kommission für die Gleichstellung der Rassen) hat Leitlinien für die jetzt nach dem Gesetz von 2000 vorgeschriebene Überwachung negativer Auswirkungen auf die rassische

---

116 Strategy Unit (2003) *Ethnic Minorities and the Labour Market, Final Report* (Ethnische Minderheiten und Arbeitsmarkt, Abschlussbericht), London: Cabinet Office; Performance and Innovation Unit (2002) *Ethnic Minorities and the Labour Market: Interim Analytical Report* (Ethnische Minderheiten und Arbeitsmarkt: Analytischer Zwischenbericht), London: Cabinet Office, abrufbar unter <http://www.emlm.gov.uk> (13.06.2003); Heath, A. (2001) *Ethnic Minorities in the Labour Market* (Ethnische Minderheiten am Arbeitsmarkt), abrufbar unter <http://www.emlm.gov.uk> (13.06.2003); Heath, A., und Yu, S. (2001) *Explaining ethnic minority disadvantage* (Benachteiligungen ethnischer Minderheiten erklären), abrufbar unter <http://www.emlm.gov.uk> (13.06.2003).

117 Strategy Unit (2003) *Ethnic Minorities and the Labour Market, Final Report* (Ethnische Minderheiten und Arbeitsmarkt, Abschlussbericht), London: Cabinet Office.

Gleichstellung durch Behörden aufgestellt und einen Verhaltenskodex für die Beseitigung von Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung erarbeitet, der Arbeitgebern, Gewerkschaften, Arbeitnehmern und anderen praktische Leitlinien für das Verständnis der verschiedenen Gesetze über das Verbot der Rassendiskriminierung (*Race Relations Acts*) und Gesetzesänderungen und deren Folgewirkungen an die Hand gibt und informiert, wie sich Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse und zur Verbesserung der Chancengleichheit am besten umsetzen lassen.<sup>118</sup>

Anfang 2004 legte die *Commission for Racial Equality* ihren Leitfaden für Kleinunternehmen (*Racial Equality and the Smaller Business – A Practical Guide*) vor, in dem sie Argumente für kulturelle Vielfalt in Unternehmen anführt. Der kostenlose Leitfaden, der auch auf CD-ROM erhältlich ist, enthält praxisnahe Ratschläge, wie Unternehmen Leitlinien und Verfahren entwickeln können, die Diskriminierung vermeiden helfen und Chancengleichheit und gerechte Behandlung für alle Arbeitnehmer gewährleisten. Der Leitfaden befasst sich unter anderem mit Fragen der Einstellung und Bewerberauswahl und dem Kundendienstbereich.<sup>119</sup>

Minderheitenorganisationen, lokale Behörden und Gewerkschaften beteiligen sich an verschiedenen Projekten, die im Rahmen von EQUAL und ESF gefördert werden und die sich mit Arbeitslosigkeit, Aus- und Weiterbildung, Mobilitätsförderung und Mentoring befassen. Unter anderem geht es bei den Projekten um die Förderung der Ausbildung von schwarzen Führungskräften<sup>120</sup> und die Anerkennung und Förderung von Beiträgen von Minderheitengruppen zur Unternehmensleistung (z. B. das Projekt zur Anerkennung des Beitrags ethnischer Minderheiten zu KMU unter Federführung von CESEME)<sup>121</sup>.

---

118 Abrufbar unter: <http://www.cre.gov.uk/publs/crepubs.html>

119 Commission for Racial Equality (2004) *Racial Equality and the Smaller Business: A practical Guide*, London: CRE, abrufbar unter: <http://www.cre.gov.uk/gdpract/sme.html> (18.05.2004).

120 <http://www.equal.ecotec.co.uk>

121 [http://www.priae.org/current\\_projects.htm](http://www.priae.org/current_projects.htm)

## 1.4. Wohnungswesen

Die nationalen Anlaufstellen wurden aufgefordert, für den Bereich Wohnungswesen verfügbare Daten und Informationen mit Quellenangaben über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung für das Jahr 2003 vorzulegen. Zudem sollten die sozialen Gruppen benannt werden, die in den einzelnen Ländern im Wohnungssektor besonders häufig von Rassismus und Diskriminierung betroffen waren, und es sollten erwähnenswerte Initiativen oder „bewährte Praktiken“ von Behörden, NRO und anderen aus dem Jahr 2003 kurz vorgestellt werden.

Gleichbehandlung beim Zugang zu und der Versorgung mit Wohnraum ist eine der Forderungen der Richtlinie Nr. 2000/43/EG des Europäischen Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, deren Umsetzung in einzelstaatliches Recht für 2003 anstand. Ebenfalls in diesem Jahr wurde der Bereich Diskriminierung und Maßnahmen gegen Diskriminierung im Wohnungswesen in das Beobachtungsspektrum der EUMC aufgenommen, so dass der vorliegende Jahresbericht erstmals ein eigenes Kapitel zu diesem Thema enthält.

Detaillierte statistische Nachweise für Diskriminierung im Wohnungswesen sind in den meisten EU-Ländern kaum zu finden; eine Ausnahme bilden hier die Niederlande, Schweden und in gewissem Umfang auch Deutschland. Für die Mehrzahl der Mitgliedstaaten liegen daher überwiegend qualitative Informationen wie Beschwerden über diskriminierende Vorfälle vor, die von Ombudsleuten, speziellen Gremien und in diesem Bereich tätigen NRO bereitgestellt wurden.

Betrachtet man die von Rassismus und Diskriminierung im Wohnungswesen besonders betroffenen sozialen Gruppen, so fällt in diesem Zusammenhang immer wieder auf, dass Roma, Sinti, Zigeuner und Landfahrer offenbar die am häufigsten von Schwierigkeiten betroffenen Minderheitengruppen sind. Befragungen ergeben, dass sie für die Bevölkerungsmehrheit die „am wenigsten erwünschten“ Nachbarn darstellen. Ein weit verbreitetes Problem ist, dass die Behörden nicht genügend Standplätze bereitstellen, was häufig dazu führt, dass Angehörige dieser Gruppen sich an nicht genehmigten Standplätzen niederlassen, an denen vielfach selbst grundlegende sanitäre Einrichtungen fehlen. Als weitere soziale Gruppe, die im Wohnungsbereich oft auf Diskriminierung stößt, sind die Zuwanderer zu nennen. Sie haben in nahezu allen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten, eine Unterkunft zu finden. Insbesondere Zuwanderer aus Drittländern sehen

sich sowohl im öffentlichen als auch im privaten Wohnungssektor häufig mit Diskriminierungen konfrontiert; die nationalen Anlaufstellen verweisen hier insbesondere auf Diskriminierungsfälle in Spanien, Frankreich und Italien. In vielen EU-Ländern wie Frankreich, den Niederlanden, Österreich und Schweden ist der Zuwandereranteil in heruntergekommenen Vorortsiedlungen besonders hoch, was als Anzeichen für einen Prozess sozioökonomischer Segregation zu werten ist.

Wie bereits im Falle der Diskriminierung im Arbeitsumfeld, so bestehen auch hier einschlägige Methoden zur Untersuchung, ob Ungleichbehandlung von Angehörigen ethnischer Minderheiten existiert. Ein aus dem Beschäftigungssektor bekanntes Verfahren sind Diskriminierungstests, wie sie für eine im letzten EUMC-Jahresbericht<sup>122</sup> erwähnte Studie in Österreich durchgeführt wurden, die unter Wiener Wohnungsvermietern eine weit verbreitete Abneigung gegen afrikanische Wohnungsbewerber aufzeigte.<sup>123</sup> Ein ähnliches Verfahren wurde 2003 in Belgien angewandt; hier wiesen bei Testanrufen Wohnungseigentümer Anrufer mit ausländischem Namen oder ausländischem Akzent ab, beschieden jedoch danach offenkundig der Mehrheitsbevölkerung zuzurechnende Anrufer durchaus positiv. Bei 58 % der Testanrufe verweigerten die Vermieter „ausländischen“ Mietinteressenten nähere Auskünfte zu dem betreffenden Mietobjekt.

Eine weitere Methode zur Untersuchung von Diskriminierung, die auch im Beschäftigungssektor Anwendung findet, sind Meinungsumfragen. Aus Befragungen anhand von Fragebogen wird die Einstellung der Bewohner zu einer möglichen Nachbarschaft mit Ausländern oder Angehörigen ethnischer Minderheiten deutlich. Eine 2003 Deutschland durchgeführte Umfrage ergab, dass dort die größten Vorbehalte gegen Sinti und Roma, Türken, Vietnamesen und Zuwanderer aus Afrika als Nachbarn bestehen, während in Luxemburg „Zigeuner“, Flüchtlinge aus muslimischen Ländern und Zuwanderer ganz allgemein am häufigsten genannt wurden. Daneben wurden auch Angehörige von Minderheiten zu ihren Erfahrungen in Bezug auf Diskriminierung im Wohnungssektor befragt. Hier berichteten in Belgien 40 % der befragten Nordafrikaner und 60 % der Schwarzafrikaner, dass sie am Wohnungsmarkt

---

122 Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten: Trends, Entwicklungen und bewährte Praktiken, Jahresbericht – Teil 2, EUMC, Wien. S. 49. Bei dieser Studie wurde die Testmethode in Bezug auf den Zugang von Afrikanern zum Arbeitsmarkt angewandt, gleichermaßen wurde sie aber auch für Tests in Bezug auf den Zugang zum Wohnungsmarkt eingesetzt.

123 Siehe „Der Standard“, Ausgabe vom 22. Januar 2003, mit Verweis auf den Bericht von E. Ebermann (Hrsg.), *Afrikaner in Wien*, Münster/Hamburg/London: Lit-Verlag, 2002

Diskriminierungen ausgesetzt seien. Im Vereinigten Königreich verwiesen Angehörige ethnischer Minderheiten auf schwer wiegende rassistische Belästigungen in ihren Wohnvierteln.

Bewährte Praktiken, die auf die Bekämpfung der am häufigsten anzutreffenden Formen der Diskriminierung abzielen, sind in allen Mitgliedstaaten der EU zu finden. Griechenland und Irland haben staatliche Programme aufgelegt, mit denen Roma und Landfahrern geeignete Standplätze zur Verfügung gestellt werden sollen. In zahlreichen Mitgliedstaaten sind sowohl die Behörden als auch NRO darum bemüht, den Zugang zum privaten und öffentlichen Wohnungsmarkt zu erleichtern. In Belgien, Griechenland, Frankreich, Irland und dem Vereinigten Königreich wurden im Rahmen von staatlichen Programmen Verhaltensregeln erarbeitet, mit denen diskriminierendes Verhalten von öffentlichen und privaten Wohnungsanbietern vermieden werden soll. Unter anderem in Spanien, Italien, Luxemburg und Österreich sind NRO dazu übergegangen, Wohnraum anzumieten und dann an Zuwanderer unterzuvermieten. Um Tendenzen zu sozioökonomischer Segregation oder Ghettobildung entgegenzuwirken, errichteten ein Nachbarschaftsverband und eine Wohnungsgesellschaft in der niedersächsischen Hauptstadt Hannover eine Wohnanlage mit 93 Wohnungen, die so konzipiert ist, dass sie den Bedürfnissen von Bewohnern unterschiedlicher ethnischer Herkunft gerecht werden kann. Zwei Drittel der Mieter sind Deutsche, ein Drittel Nichtdeutsche. In den Niederlanden kündigte die Regierung als Maßnahme gegen fortschreitende Segregation an, in Zukunft in Gebieten, in denen bislang nur billiger Wohnraum existierte, vermehrt einen Mix aus preisgünstiger und gehobener Wohnbebauung schaffen zu wollen, und in Wien führen ethnisch gemischte Wohnbauprojekte Österreicher und Migranten zusammen.

#### **1.4.1. Belgien**

Das belgische Antirassismogesetz vom 30. Juli 1981 verbietet es, die Vermietung oder den Verkauf von Wohnungen aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft des Mieters/Käufers zu verweigern. Darüber hinaus untersagt das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz vom 25. Februar 2003 auch die Diskriminierung aus anderen Gründen als der Rasse im Bereich Wohnen.

Neben den beim Zentrum für Chancengleichheit und den Kampf gegen den Rassismus (CEOOR) eingegangenen Beschwerden liefern so genannte Matched-Pair-Tests, eine häufig angewandte Methode für Tests in Bezug auf Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt, Aufschluss über Diskriminierung. In Zusammenarbeit mit dem CEOOR führte die Organisation ALARM (*Action pour le logement accessible aux réfugiés à Molenbeek* - Aktion „Wohnungen für Flüchtlinge“ in Molenbeek) einen Telefontest durch, bei dem 250 Wohnungseigentümer angerufen wurden. Die Ergebnisse waren eindeutig – sobald sie einen ausländischen Namen oder einen ausländischen Akzent hörten, versuchten die Vermieter, unter allen möglichen Vorwänden eine Vermietung zu vermeiden. Meldete sich nach diesem Anruf eines „Ausländers“ ein „belgischer“ Wohnungsinteressent beim gleichen Vermieter, gab es zumeist keine Probleme bei der Anmietung einer Wohnung. In 58 % der Fälle verweigerte der Vermieter nähere Auskünfte über die Wohnung unter Hinweis darauf, dass die Wohnung bereits vermietet sei oder mit dem Verweis, er vermiete nicht an Ausländer. Die Ergebnisse der Umfrage lassen darauf schließen, dass vor allem Asylbewerber auf diese Weise diskriminiert werden.

Das CEOOR und andere auf diesem Gebiet tätige Organisationen schlossen sich der in den Jahren 2002 und 2003 von MRAX in Brüssel durchgeführten Kampagne „*Désolé, c'est déjà loué*“ (Tut mir leid, die Wohnung ist bereits vergeben) an. Bei der Umfrage erklärten fast 70 % der befragten Belgier, dass Rassismus im Wohnungswesen häufig vorkomme, 55 % der Belgier äußerten hierfür Verständnis. 40 % der an der Umfrage teilnehmenden Nordafrikaner und 60 % der Schwarzafrikaner gaben an, bereits selbst Opfer von Diskriminierungen gewesen zu sein.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das CEOOR nahm 2003 die Evaluierung einer Nichtdiskriminierungserklärung für den Wohnungsbereich vor, die 1997 in Gent von verschiedenen Mieter- und Vermieterverbänden, Vertretern von Sozialwohnungsbehörden, Immobilienmaklern, der Stadt Gent, OCMW Gent, der Universität Gent, der Wohnungsbaubehörde Ostflandern (AROHM), der Provinz Ostflandern, der Menschenrechtsliga und dem CEOOR unterzeichnet worden war und mit der sich die Unterzeichner verpflichteten, Personen, Gruppen, Gemeinschaften und deren Angehörige nicht aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, Herkunft oder Nationalität zu diskriminieren. Die Evaluierung ergab, dass der Erklärung eine wichtige Rolle als

„Sensibilisierungsinstrument“ sowohl für Mieter als auch für Vermieter zukommt.

#### 1.4.2. Dänemark

Beim Umzug an einen von der dänischen Einwanderungsbehörde bestimmten Wohnort wird Flüchtlingen die Teilnahme an einem von der lokalen Behörde erarbeiteten dreijährigen Integrationsprogramm angeboten. Die Teilnahme an diesem Integrationsprogramm ist Voraussetzung für den Anspruch auf Eingliederungshilfe und für die spätere Beantragung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Die Flüchtlinge müssen somit zwangsläufig über die gesamte Dauer des dreijährigen Integrationsprogramms an dem ihnen zugewiesenen Wohnort bleiben. Einige NRO halten diese Einschränkung insofern für problematisch, als sie dadurch das in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankerte Recht auf freie Wahl des Wohnorts beeinträchtigt sehen. Die Regierung ihrerseits argumentiert, dass das neue System eine bessere Planung ermögliche, Segregation vermeiden helfe und die Integration von Flüchtlingen und Einheimischen in kleinen Gemeinden im Alltagsleben fördere.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Im Mai 2000 verabschiedete das Parlament eine Reihe von der sozialdemokratischen Regierung eingebrachter Gesetzesänderungen für den Wohnungsbereich. Diese Änderungen waren Bestandteil eines Gesamtaktionsplans der Regierung für eine bessere Integration von Zuwanderern, mit dem ein stadtplanungs- und wohnungspolitisches Instrumentarium geschaffen wurde, das von den lokalen Behörden zur Verbesserung der Verhältnisse an sozialen Brennpunkten eingesetzt werden kann.

Bezug nehmend auf das Politikpapier „Integration – eine Frage, die uns alle angeht“ legte das Ministerium für Flüchtlings-, Zuwanderungs- und Integrationsfragen im Jahr 2002 zwölf Projekte auf, mit denen ein positiver Prozess zur Verbesserung des äußeren und sozialen Umfelds in Wohngebieten angestoßen werden soll, in denen hauptsächlich Zuwanderer wohnen und in denen Arbeitslosigkeit, Drogenkonsum und Kriminalität besonders hoch sind.

### 1.4.3. Deutschland

Wichtigste Quelle für Daten zum Wohnstandard von Migranten sind repräsentative Umfragen (z. B. der Mikrozensus) sowie Vergleiche zwischen den Wohnstandards deutscher und ausländischer Haushalte. Zwar hat sich der Wohnstandard von Migranten zwischenzeitlich verbessert, doch besteht am Wohnungsmarkt nach wie vor ein deutlicher Unterschied zwischen deutscher und ausländischer Wohnbevölkerung. Migranten leben meist in kleineren und weniger gut ausgestatteten Wohnungen, müssen einen größeren Anteil ihres Haushaltseinkommens für die Wohnung aufwenden<sup>124</sup> und wohnen seltener in attraktiven Wohngebieten bzw. erwerben seltener Wohneigentum. Diese Unterschiede beim Wohnstandard sind in der Hauptsache auf Unterschiede bei den Haushaltseinkommen und der sozialen Einordnung zurückzuführen. Verschiedene Studien gelangen allerdings auch zu dem Schluss, dass Ausländer am Wohnungsmarkt Diskriminierungen ausgesetzt sind.

Eine Forschungsarbeit zur sozialen Distanz (u. a. zur Akzeptanz verschiedener ethnischer Gruppen als direkte Wohnungsnachbarn) zeigte, dass Italiener und Griechen von Deutschen als Wohnungsnachbarn zumeist akzeptiert werden, wohingegen die soziale Distanz bei Sinti und Roma, türkischen und vietnamesischen Staatsangehörigen sowie afrikanischen Zuwanderern am höchsten ist.<sup>125</sup>

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das Wohnbauprojekt „Multikulturelles Wohnen in der Habitat-Siedlung“ ist Bestandteil der EXPO-Siedlung in Hannover-Kronsberg. Finanziert wurde das Projekt vom Nachbarschaftsverband Habitat e.V. und dem Wohnungsunternehmen Gundlach GmbH & Co. Die Wohnsiedlung umfasst insgesamt 93 Wohnungen mit 40 verschiedenen Grundrisstypen. Die Wohnungsgrundrisse wurden nach den in einer Umfrage ermittelten Wünschen der Migranten konzipiert. Neben den Wohnungen verfügt die Siedlung über einen interkonfessionellen Andachtsraum, Gemeinschaftsräume mit Teeküche, einen zentralen Bouleplatz und einen Spielplatz. Zwei Drittel der Siedlungsbewohner sind Deutsche, ein Drittel ausländische Sozialhilfeempfänger, wobei dieser geringe Anteil

---

124 Statistisches Bundesamt (2001): Im Blickpunkt: Ausländische Bevölkerung in Deutschland, Wiesbaden

125 Steinbach, Anja (2003): Soziale Distanz als Kontextbedingungen im Eingliederungsprozess: Ethnische Grenzziehung und die Eingliederung von Zuwanderern in Deutschland, Chemnitz

der Migranten auf den speziellen Wunsch der Siedlungsbewohner zurückgeht.

#### 1.4.4. Griechenland

Die zuverlässigsten Daten zum Bereich Wohnen über die Gesamtbevölkerung und Zuwanderer liefert die Volkszählung. Von den in diesem Bereich tätigen Institutionen wie dem Gesundheits- und Sozialministerium, dem Innenministerium oder dem Arbeitnehmer-Wohnungsverband (OEK) werden keine diesbezüglichen Daten erhoben.

Die griechische Helsinki-Beobachtungsstelle (Greek Helsinki Monitor)<sup>126</sup> erstellt Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und sozialen Rechte von sozial benachteiligten Gruppen und bietet Rechtshilfe für diese Gruppen an. Aus dem jüngsten Bericht der Organisation über Asylbewerber geht hervor, dass die Aufnahmestellen für Asylbewerber nur einen kleinen Teil der Asylsuchenden aufnehmen können; die Mehrzahl der Asylbewerber ist daher auf überbelegte Wohnungen angewiesen oder besetzt leer stehenden Wohnraum. In Zusammenarbeit mit dem European Roma Rights Centre legte Greek Helsinki Monitor im April 2003 einen Bericht<sup>127</sup> vor, in dem unter anderem angeführt wird, dass „Zahl und Häufigkeit der gegen Roma angeordneten Zwangsräumungen in Griechenland den Verdacht nahe legen, dass Roma systematisch davon abgehalten werden sollen, sich in Griechenland dauerhaft niederzulassen und einzugliedern... Wenn Roma zwangsweise umgesiedelt werden, so ist dies häufig mit weiteren Wegen zu Schule, Arbeitsplatz und sonstigen Dienstleistungen verbunden. Die unwürdigen Lebensumstände, unter denen zu leben Tausende von Roma gezwungen sind, haben direkte Folgen für deren Gesundheit, wobei Kinder unter unzureichenden hygienischen Bedingungen und schlechten Wohnverhältnissen besonders zu leiden haben...“.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das Forschungsinstitut für urbane Umwelt und Humanressourcen<sup>128</sup> der Panteion-Universität erarbeitete 2002 im Auftrag des Innenministeriums

---

126 Weitere Informationen unter <http://www.greekhelsinki.gr> (19.09.2003).

127 European Roma Rights Center and Greek Helsinki Monitor (2003) Report „Cleaning operations: Excluding Roma in Greece“ (Säuberungsaktionen: Ausgrenzung von Roma in Griechenland): Country Report Series, No.12, abrufbar unter [http://www.greekhelsinki.gr/bhr/english/organizations/ghm/greeceE\\_2003.rtf](http://www.greekhelsinki.gr/bhr/english/organizations/ghm/greeceE_2003.rtf) (29.09.2003).

128 Weitere Informationen unter <http://www.uehr.panteion.gr/> (23.09.2003).

eine Studie für den Fünfjahres-Operationsplan zu Eingliederung von Zuwanderern, der erstmals in Griechenland spezielle Maßnahmen zur Beschaffung von Wohnraum für Zuwanderer vorsieht. Dabei geht es zum einen um Aufnahmelager für Flüchtlinge und zum anderen um Maßnahmen zugunsten sozial schwacher legaler Zuwanderer, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen darauf liegt, durch geeignete Dienstleistungen den Zugang dieser Gruppe zum Wohnungsmarkt zu verbessern und nicht etwa spezielle Wohnraumangebote zu schaffen. Der Operationsplan wurde im Februar 2003 der Öffentlichkeit vorgestellt, seine Umsetzung steht jedoch noch aus.

Im Rahmen des vom Innenministerium initiierten Roma-Projekts soll allen Roma in Griechenland bis Ende 2005 ein fester Wohnsitz vermittelt werden. Hierfür wurden in 33 Wohngebieten und vier Städten bereits 1 510 Fertighäuser und 187 ortsfeste Wohnanlagen errichtet und an die Begünstigten übergeben. Nachdem bis Juli 2003 2 160 Anträge eingegangen waren, begann der ministerielle Darlehensvergabeausschuss mit der Vergabe von 3 500 bezuschussten Wohnungsbaudarlehen (bis 44 000 EUR).

#### 1.4.5. Spanien

In Spanien liegen keine amtlichen Statistiken über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Diskriminierung im Wohnungssektor vor. Alternativen bieten Daten des Ombudsmanns für Andalusien (einer Region, in der viele Zuwanderer als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft beschäftigt werden) und verschiedener NRO wie *SOS Racismo* und der Organisation *Sodepau* in Barcelona. *Sodepau* war eine der Parteien, die bei der Vertretung der Zentralregierung in Barcelona Beschwerde wegen der zahlreichen Wohnungsanzeigen einreichte, in denen nichteuropäische Migranten unmittelbar diskriminiert werden. Diese Beschwerde lieferte letztlich wichtige Informationen über die schlechten Wohnverhältnisse von Migranten in Barcelona.<sup>129</sup> Die Roma-Organisation *Fundación Secretariado General Gitano* konnte nachweisen, dass über 80 % der Bewohner von Wohnungen, die unter dem ortsüblichen Standard liegen, der ethnischen Gruppe der Roma angehören, was den Schluss zulässt, dass Roma am Wohnungsmarkt diskriminiert werden.<sup>130</sup>

---

129 Sodepau. Informe sobre la discriminació de la població immigrant en l'accés a l'habitatge (Bericht über die Diskriminierung von Migranten beim Zugang zu Wohnraum), Barcelona: Sodepau (<http://www.sodepau.org/accions/butlleti/butlleti.htm>).

130 Fundación Secretariado General Gitano (2002) La relevancia de la vivienda en los procesos de inclusión social con la comunidad gitana (Die Bedeutung der Wohnverhältnisse für den

Verschiedene Augenzeugenberichte über die Wohnverhältnisse von Migranten belegen, dass Migranten, die in ländlichen Gebieten als Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt werden, oft Gefahr laufen, diskriminiert und ausgebeutet zu werden, insbesondere dann, wenn sie in direkter Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs wohnen, für den sie arbeiten und wenn der Arbeitgeber zugleich auch der Vermieter ist. Die „Cortijos“, Armensiedlungen in ländlichen Gebieten, stellen die schlimmste Form sozialer Ausgrenzung und räumlicher Trennung dar, und wenn die dort lebenden Migranten auch noch illegale Arbeitskräfte sind, sehen sie sich noch stärkerer Diskriminierung ausgesetzt.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Da es aufgrund der enormen Preissteigerungen der jüngsten Zeit am Wohnungsmarkt nicht nur für Migranten, sondern auch für die meisten Spanier immer schwieriger wird, eine angemessene Wohnung zu finden, und zudem die Gefahr besteht, dass die Interessen beider Bevölkerungsgruppen aufeinander treffen, geht es bei den meisten Initiativen darum, unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen ganz generell besseren Zugang zum Wohnungsmarkt zu verschaffen. Die Mehrzahl der Initiativen wird unter Federführung von Verbänden, Gewerkschaften und NRO durchgeführt. So ist beispielsweise ein Programm des Vereins *Columbares* darauf ausgerichtet, die Unterbringung von Migranten in der Region Murcia zu verbessern.<sup>131</sup> Der gemeinnützige Verein *Provivienda* entwickelt in Katalonien, auf den Balearen und im Raum Madrid Wohnungsbauprogramme für Migranten, die zwar finanziell in der Lage sind, Wohnungsmieten zu zahlen, aber trotzdem Schwierigkeiten haben, eine geeignete Wohnung zu finden (ein Sachverhalt, der an sich bereits ein Zeichen für Diskriminierung darstellt).<sup>132</sup> Die Madrider Frauenvereinigung *Opañel* betreut Häuser mit Wohnungen für Migrantinnen, die finanziell abhängige Familienmitglieder zu versorgen haben. In Aldea Moret in der Region Extremadura werden im Rahmen eines Projekts Wohnungen speziell für Roma angeboten.

---

Prozess der sozialen Eingliederung der Roma), in *Gitanos, Pensamiento y Cultura*, Oktober 2002, 24 S.

131 <http://www.columbares.org/> (19.05.2004)

132 <http://provinet.provivienda.es/provivienda/> (19.05.2004)

#### 1.4.6. Frankreich

In Frankreich werden keine amtlichen Statistiken über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Diskriminierung im Wohnungswesen erhoben (auch von NRO liegen keine Daten vor). Die 2003 auf der Grundlage der Volksbefragung 1999 veröffentlichten INSEE-Daten zum Bereich Wohnen bestätigen allerdings, dass die Bevölkerungsgruppe der Zuwanderer an sozialen Brennpunkten überproportional stark betroffen ist (18,3 % der in diesen Wohngebieten ansässigen Bevölkerung, wohingegen Zuwanderer nur 7,4 % der städtischen Wohnbevölkerung stellen).<sup>133</sup> Der Anteil der Bewohner ausländischer Herkunft an sozialen Brennpunkten ist allerdings unterschiedlich hoch.

In ihrem zweiten Bericht für das Jahr 2003 wies die NRO *SOS Racisme* diskriminierende Praktiken im privaten Wohnungsmarkt nach.<sup>134</sup> Der Bericht beschreibt diskriminierende Methoden und Praktiken und die Mitwirkung von Immobilienmaklern an deren Ausübung.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Das Wohnungsministerium veröffentlichte gemeinsam mit *SOS Racisme* eine Informationsbroschüre zum Thema Diskriminierung am Wohnungsmarkt<sup>135</sup>, die praktische und juristische Ratschläge für den öffentlichen und privaten Wohnungsmarkt bietet. Im März 2003 richtete das Wohnungsministerium im nationalen Wohnungsbeirat eine Arbeitsgruppe ein, die einen Bericht über Diskriminierung am Wohnungsmarkt erarbeitet, der 2004 veröffentlicht werden soll. Der Schwerpunkt der Arbeit dieser Gruppe liegt auf Rechten und Praktiken in Bezug auf verschiedene Formen der Diskriminierung. Sie will aufzeigen, wie Diskriminierung am öffentlichen und privaten Mietwohnungs- und Immobilienmarkt bekämpft werden kann.

---

133 Délégation Interministérielle à la Ville (DIV), Mission Observation, veille scientifique, évaluation, Le logement des immigrés et des étrangers dans les Zones Urbaines Sensibles, note d'information, 8. Dezember 2003, 4 S. (Zuwanderer und Ausländer an sozialen Brennpunkten)

134 Thomas, S. (2003) Bilan d'activité de SOS Racisme contre les discriminations dans l'accès au logement privé, Paris: SOS Racisme, <http://www.sos-racisme.org/> (22.04.04)

135 Direction générale de l'Urbanisme, de l'Habitat et de la Construction (2003) La location sans discrimination. Über 200 000 Exemplare der Broschüre wurden über Gerichte und Justizberatungsstellen verteilt. Die Broschüre ist abrufbar auf der Website des Wohnungsministeriums unter: [http://www.logement.equipement.gouv.fr/publi/locaces/doc\\_pdf/guide\\_logt.pdf](http://www.logement.equipement.gouv.fr/publi/locaces/doc_pdf/guide_logt.pdf) (22/04/04)

Im Rahmen eines vom Sozialwohnungsverband (*Union Sociale de l'Habitat*) entwickelten EQUAL-Programms<sup>136</sup> wird ein Plan zur Vorbeugung von Diskriminierung im öffentlichen Wohnungsmarkt erarbeitet. Mit dem Projekt sollen bessere Voraussetzungen für den Zugang zum Wohnungsmarkt geschaffen werden, indem den besonderen Wohnbedürfnissen von Mietern ausländischer Herkunft Rechnung getragen wird. Bekräftigt wird auch die Forderung, dass Mitarbeiter von Sozialwohnungsämtern vermehrt auf die Bedürfnisse von Zuwandererfamilien eingehen sollen. Als Begleitmaßnahme zu dem Projekt wird ein Aktionsprogramm zur Mitarbeiterschulung angeboten, in dem den Teilnehmern Techniken für den Umgang mit diskriminierenden Situationen und Problemlösungsstrategien vermittelt werden.

#### 1.4.7. Irland

Für eine Analyse der Situation im Wohnungsbereich stehen lediglich die Daten der Gleichstellungsbehörde sowie qualitative Daten und Berichte von Betroffenen zur Verfügung. Nach Auskunft der Gleichstellungsbehörde wird den Betroffenen allmählich bewusst, welche Möglichkeiten die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (*Equal Status Act*) 2000 bieten. Die Zahl der eingegangenen Beschwerden zum Wohnungssektor nahm im Jahr 2003 deutlich zu – es wurden zehn Beschwerden wegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse eingereicht, weitere 26 Beschwerden gingen wegen Diskriminierung von Landfahrern ein.<sup>137</sup>

Die Zahl der Landfahrerfamilien, die ohne Wasserversorgung, sanitäre Einrichtungen und Abfallentsorgung am Straßenrand kampierten, wird für 2002 auf 685 geschätzt, weitere 254 Familien hatten Zugang zu entsprechenden Einrichtungen. Im Dezember 2002 hielten sich 939 Landfahrerfamilien an nicht genehmigten Standplätzen auf. Die Durchsetzung der Bestimmungen des Wohnungsgesetzes (*Housing Act, (Miscellaneous Provisions)*) 2002 durch die Gardaí war Anlass für erhebliche Kontroversen und Spannungen mit der Landfahrgemeinschaft, da die Polizei nach diesem Gesetz befugt ist,

---

<sup>136</sup> Projekt „Preventing Discrimination in Social Housing“ (Vorbeugung von Diskriminierung am Sozialwohnungsmarkt) der Union Sociale de l'Habitat, einer Partnerschaft des Centre National de la Fonction Publique Territoriale (CNFPT), des Fonds d'action et de soutien pour l'intégration et la lutte contre les discriminations (FASILD) und verschiedener Organisationen des Sozialwohnungsverbands HLM (AFFIL, AFPOLS, IFMO).

<sup>137</sup> Equality Authority, Annual Report (Jahresbericht) 2003.

Wohnwagen abschleppen zu lassen und deren Eigentümer wegen Besitzstörung vor einem Bezirksgericht zu verklagen, was eine Geldstrafe von bis zu 3 800 EUR nach sich ziehen kann. Die irische Menschenrechtskommission, *Pavee Point* und andere Organisationen forderten eine Überarbeitung des Gesetzes.

In der Praxis sind viele soziale Randgruppen wie Migranten und Flüchtlinge auf den privaten Mietwohnungsmarkt angewiesen, wo sie sich nicht selten rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sehen. Die Verfasser des Beitrags „Clann Housing and Focus Irland“ zum nationalen Aktionsplan gegen Rassismus heben hervor, dass den befragten Mietern die schlechten Mietwohnungen mit unterdurchschnittlichem Standard, in denen sie wohnten, angeboten worden waren, weil sie Flüchtlinge seien. Außerdem wurden Belege angeführt, dass gewerbliche Wohnungsvermittler diese Randgruppen ausnutzen, indem sie für ihre Angebote überhöhte Vermittlungsgebühren verlangen.

Ebenfalls 2003 gingen beim nationalen Beratungskomitee gegen Rassismus und für interkulturelle Begegnung (*National Consultative Committee on Racism and Interculturalism*, NCCRI) ein, darunter die Beschwerde eines Mannes aus Kamerun und seiner Familie, die sich in ihrem Wohnviertel feindseligem Verhalten, rassistischen Witzen und Beschimpfungen ausgesetzt sahen, sowie die Beschwerde einer Roma-Familie, die in ihrem Wohnviertel in Tralee beschimpft („Flüchtlinge raus!“) und deren Eigentum beschädigt worden war.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

In den letzten Jahren wurden Strategien erarbeitet, die speziell auf die Wohnbedürfnisse von ethnischen Minderheitengruppen eingehen. Der zweite nationale Aktionsplan gegen Armut und soziale Ausgrenzung (2003-2005) sieht vor, dass schnellere Fortschritte bei der Umsetzung des Wohnungsprogramms für Landfahrer garantiert werden sollen, enthält jedoch keine speziellen Ausführungen zu Migranten und ethnischen Minderheiten und deren Wohnsituation. Das Ministerium für Umwelt, Kulturerbe und lokale Gebietskörperschaften (Department of the Environment, Heritage and Local Government) begann 2002 erstmals mit der Erhebung von Daten zur Zahl der Flüchtlinge, die auf Wohnungswartelisten von lokalen Behörden geführt werden.

#### 1.4.8. Italien

Migranten und Flüchtlinge<sup>138</sup> erfahren beim Zugang zu öffentlichem und privatem Wohnraum sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierung, insbesondere auf dem freien Wohnungsmarkt. Trotz bestehender Antidiskriminierungsgesetze und erfolgreichen Vorgehens der Staatsanwaltschaft gegen Immobilienmakler findet sich in Vermietungsanzeigen immer noch häufig der Hinweis „keine Vermietung an Nicht-EU-Bürger“. Makler, die derartige Anzeigen schalten, verweisen darauf, dass dies von den Vermietern verlangt werde. In anderen Fällen werden Migranten durch überhöhte Mietpreise abgeschreckt.<sup>139</sup>

Mittelbare Diskriminierung durch Behörden findet sich bei der Anwendung von Auswahlkriterien (Punktesystem), die Migranten und Roma bei der Wohnungssuche benachteiligen. Die Stadt Mailand wurde 2002 der Diskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit für schuldig befunden, weil sie bei der Zuweisung von städtischem Wohnraum allen italienischen Antragstellern von vornherein fünf Punkte zugestanden und damit Antragsteller aus Drittländern benachteiligt hatte.<sup>140</sup>

Im Oktober 2003 berief der Präfekt von Mailand eine Zusammenkunft verschiedener staatlicher Einrichtungen, Arbeitgebervertreter, Banken, NRO usw. ein, um im Wege einer koordinierten Aktion das drängende Problem des fehlenden Wohnraums für Migranten anzugehen. Der Minister für Reformen und Vorsitzende der Lega Nord, Umberto Bossi, äußerte öffentliche Kritik an dieser Initiative: „Es hat bisher keine Wohnungen für Migranten gegeben und es sollte auch weiterhin keine geben. Wohnungen sollten in erster Linie den Bürgern der Region Lombardei zur Verfügung gestellt werden und nicht dem erstbesten dahergelaufenen *Bingo-bongo*“. Diese Äußerung wurde von den meisten nationalen und internationalen Kommentatoren als rassistisch eingestuft und von NRO und Migrantenorganisationen heftig gerügt.

---

138 Tosi A. (2003): Gli immigrati, la casa, la città: ricerca e politiche, (Zuwanderer, Wohnraum, Stadt: Forschungsarbeiten und Politik) in: Ismu (2003): La presenza straniera in Lombardia, Mailand: Franco Angeli.

139 Rete d'Urgenza contro il Razzismo (2001): Rapporto annuale 2000, Turin; abrufbar unter: [www.reteurg.unimondo.org](http://www.reteurg.unimondo.org) (20.04.2004).

140 Vgl. Gerichtshof Mailand, Urteil 20/21-03-2002 Nr. 3614, in: Diritto, immigrazione e cittadinanza, Nr. 4/2002, Mailand: Franco Angeli.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Sämtliche in den vorangegangenen Jahren eingeführten bewährten Praktiken zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Verbesserung des Zugangs von Migranten zum Wohnungsmarkt wurden fortgeführt, in weiteren Teilen des Landes kamen neue Initiativen hinzu. Bei der Mehrzahl der Praktiken handelt es sich um gemeinsame Initiativen von öffentlichen Einrichtungen, NRO und Arbeitgeberverbänden, die durch die Anmietung von Wohnungen und anschließende Untervermietung an Migranten dieser Bevölkerungsgruppe den Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern und damit Diskriminierung durch Wohnungseigentümer, die nicht an Migranten vermieten wollen, umgehen.

### 1.4.9. Luxemburg

Wichtigste Quelle für Daten zum Wohnungsbereich ist – neben der Statistik der amtlichen Melderegister und der Volkszählung von 2001 der von *Géode* (CEPS/INSTEAD) geführte *Observatoire du Logement* (Wohnungsspiegel) der sämtliche Immobilienvermietungs- und -verkaufsanzeigen seit April 2003 verzeichnet.

Der Wohnungsmarkt in Luxemburg ist durch Wohnraummangel und extrem hohe Preise gekennzeichnet. Zusätzlich verschärft wird die Situation durch die vielen Bediensteten internationaler Organisationen, die hohe Einkommen beziehen; Wohnungseigentümer haben damit die Möglichkeit, sich „ihre Mieter auszusuchen“. Der *Observatoire du Logement* verzeichnete zwar bisher keinerlei Diskriminierung von Ausländern in Vermietungs- und Verkaufsanzeigen, doch zeigte die *European Values Study* (EVS) auf, dass es in Luxemburg durchaus rassistische und islamfeindliche Einstellungen gibt. So wurde die Wohnbevölkerung z. B. gefragt, wen sie sich nicht als Nachbarn wünschen würde. Hier wurden erhebliche Toleranzunterschiede von einer Nationalität zur anderen deutlich. So äußerten durchschnittlich 12 % der befragten Italiener, Belgier, Franzosen, Deutschen und Niederländer, 16 % der Luxemburger und 25 % der Portugiesen diskriminierende Vorbehalte gegenüber ethnischen und religiösen Minderheiten. Hieran lässt sich ablesen, dass Zuwanderer sowohl als Täter als auch als Opfer von Diskriminierung in Frage kommen. Aus den EVS-Daten geht hervor, dass die unter der Wohnbevölkerung am wenigsten beliebten Nachbarn die Gruppe der „Zigeuner“ sind (die von jeder nationalen Gruppe zuerst genannte Bevölkerungsgruppe), gefolgt

von Muslimen<sup>141</sup>, Flüchtlingen, Zuwanderern ganz allgemein und Angehörigen „sonstiger Rassen“.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die FDLH hält in den von ihr bezuschussten Wohnungen 82 Plätze/Betten für Zuwanderer und politische Flüchtlinge vor. Verschiedene NRO bieten Wohnraum für sozial schwache Familien/Einzelpersonen. Die *Caritas* verfügt über Unterkünfte für erwachsene Asylbewerber. Die CGE wies 2003 2 300 Plätze/Betten für Asylbewerber, 239 Plätze/Betten für anerkannte Flüchtlinge und drei Wohnheime für Zuwanderer (mit 265 Plätzen/Betten im Jahr 2002) aus.

### 1.4.10. Niederlande

Informationen über die demografische, sozioökonomische und soziokulturelle Situation der Angehörigen ethnischer Minderheiten gehen aus den von *Statistics Netherlands* vorgelegten Daten und den Forschungsarbeiten von ISEO hervor. Die statistischen Daten belegen, dass Angehörige ethnischer Minderheiten in den Großstädten vor allem in preisgünstigen Wohnvierteln mit relativ geringer Wohnqualität ansässig sind. In den betreffenden Bezirken ist der Segregationsindex zumeist hoch; dies trifft insbesondere auf Einwohner türkischer und marokkanischer Herkunft zu. Die Zahl der von lokalen Gebietskörperschaften für Roma- und Sinti-Gemeinschaften bereitgestellten Wohnwagenstandplätze ist – insbesondere für junge Familien – unzureichend.

Nachweise für unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft sind im Wohnungssektor kaum zu finden. Die Mehrzahl der bei den lokalen Antidiskriminierungsbüros (ADB) eingegangenen Beschwerden betraf rassistische Äußerungen von Anwohnern und andere Vorfälle auf den Straßen, Streitigkeiten unter Nachbarn und – als konkretes Beispiel für einen derartigen Vorfall – den Widerstand von Anwohnern gegen den Zuzug einer Migrantenfamilie. Einzelne Banken und Finanzinstitute verweigern Darlehen oder Hypotheken für Objekte an sozialen Brennpunkten. Dieser Ausschluss bestimmter Personengruppen von Vertragsbeziehungen wird als

---

<sup>141</sup> Durch die Ereignisse des 11. September 2001 könnte sich die negative Haltung gegenüber dieser Gruppe verschärft haben. Noch 1999 hatten 62 % der Wohnbevölkerung von Luxemburg keine Einwände gegen den Bau einer Moschee (im Land gibt es bislang keine eigene Moschee).

mittelbare Diskriminierung ethnischer Minderheiten gesehen, die in entsprechenden Wohngebieten besonders stark vertreten sind.<sup>142</sup>

Asylbewerber, die als Flüchtlinge anerkannt wurden, haben Anspruch auf eine Wohnung. Trotz Bemühungen, diesem Personenkreis nach dem vorgeschriebenen Aufenthalt in Asylantenwohnheimen reguläre Wohnungen zu beschaffen, hatten 2003 rund 5 400 Personen noch keine Wohnung gefunden. Lokale Behörden und Wohnungsgesellschaften, die mit der Beschaffung von Wohnungen beauftragt wurden, waren entweder nicht willens oder nicht in der Lage, angemessenen Wohnraum zu beschaffen. Die nach dem Gesetz vorgesehene Beschaffungsfrist von drei Monaten hatte sich bis Ende 2003 auf über zehn Monate verlängert. In einem Fall gelangte die CGB (als für die Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden zuständige Stelle) zu der Auffassung, dass die Weigerung einer Wohnungsgesellschaft, ein Haus an Flüchtlinge zu vermieten, eine objektiv nicht zu rechtfertigende mittelbare Diskriminierung darstelle.<sup>143</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Zum Jahresende 2003 entstand eine hitzige Debatte über die Konzentration ethnischer Minderheiten in bestimmten Stadtvierteln von Rotterdam. Einer Hochrechnung zufolge würden Angehörige ethnischer Minderheiten bis 2017 über 80 % der Bevölkerung der betreffenden Bezirke stellen, die Mehrzahl davon aus wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten. Als Reaktion auf diese Prognose machten Vertreter der Rotterdamer Stadtverwaltung den Vorschlag, die betreffenden Wohnbezirke für „sozial schwache“ Migranten zu sperren. Die niederländische Regierung teilte daraufhin mit, dass sie in derartigen Initiativen keine Lösung für die Probleme in städtischen Ballungsräumen sehe. Die Ministerin für Raumordnung und Wohnungswesen kündigte stattdessen eine Intensivierung der Politik einer baulichen Differenzierung und städtischen Erneuerung an. Mit dieser Politik wird das Ziel verfolgt, in Wohnvierteln, in denen bislang lediglich Billigwohnungen existierten, einen Mix aus kostengünstigem und höherwertigem Wohnraum zu schaffen.

---

142 Aalbers, M. (2003), Redlining in Nederland. Oorzaken en gevolgen van uitsluiting op de hypotheekmarkt, Amsterdam: Aksant

143 CGB (19.12.2002), Nr. 2002-202

### 1.4.11. Österreich

Über die Hälfte der Zuwanderer aus Drittländern ist in den zehn größten Städten Österreichs ansässig. Aus der Statistik<sup>144</sup> geht hervor, dass Migranten überwiegend Wohnungen in Privathäusern bewohnen. Die Freigabe von städtischem Wohnraum für Migranten bildet eher die Ausnahme. Diese Situation spiegelt sich in Segregationsindizes wider, die für Türken höher ausfallen als für Zuwanderer aus dem ehemaligen Jugoslawien.<sup>145</sup> Umfragen und Forschungsarbeiten<sup>146</sup> ergeben, dass sich Migranten am Wohnungsmarkt stärker benachteiligt fühlen als am Arbeitsmarkt und im Bildungsbereich.

Einschlägigen Beratungsstellen sind unterschiedliche Formen der Diskriminierung bekannt, denen sich Migranten am Wohnungsmarkt ausgesetzt sehen, so nutzen Vermieter die Unkenntnis von Wohnungssuchenden über die rechtliche Situation aus, fordern unrechtmäßige Kostenerstattungen<sup>147</sup> und führen alle möglichen Ausreden an, um nicht an Migranten vermieten zu müssen. Außerdem berichten Betroffene von Beschimpfungen und sogar gewalttätigen Übergriffen von Anwohnern. Antisemitische Anschläge wurden ebenfalls dokumentiert.<sup>148</sup>

Die Situation der Asylbewerber in Österreich bietet NRO<sup>149</sup> und auch dem UNHCR<sup>150</sup> in vielerlei Hinsicht immer wieder Anlass zur Sorge. Als ein Beispiel ist hier die häufige Wohnungslosigkeit unter Antragstellern zu nennen, die nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen werden.

---

144 Kohlbacher, J./U. Reeger (2003) „Die Wohnsituation von AusländerInnen in Österreich“, in: Fassmann, H./I. Stacher (Hrsg.) Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht, Klagenfurt: Drava, S. 87-108

145 Giffinger, R./H. Wimmer (2003) „Kleinräumige Segregation und Integration“, in: Fassmann, H./I. Stacher (Hrsg.) Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht, S. 109-119

146 Kohlbacher, J./U. Reeger (2002) „Ethnische Segregation aus der Perspektive der Migranten – gruppenspezifische Einstellungen, Wahrnehmungen und Erfahrungen von Ausländern in Wien“, in: H. Fassmann/J. Kohlbacher/U. Reeger (Hrsg.), Zuwanderung und Segregation, S.233-255, und Kohlbacher, J./U. Reeger (2003) „Xenophobie aus der Perspektive der ‚Anderen‘ – Erfahrungen und Bewältigungsstrategien betroffener AusländerInnen“, in: Fassmann, H./I. Stacher (Hrsg.) Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht, Klagenfurt: Drava, S. 445-458.

147 Gespräch der österreichischen nationalen Anlaufstelle mit Petra Zeleny, Rechtsberaterin der Mietervereinigung, am 29.07.2003.

148 ZARA (2004), Rassismus Report 2003, abrufbar unter: [http://www.zara.or.at/download/rassismus\\_report\\_2003.pdf](http://www.zara.or.at/download/rassismus_report_2003.pdf), (08.04.2004), S. 41-44.

149 Als Beispiel sei die Kampagne 2003 „Existenzsicherung für Flüchtlinge jetzt“ genannt, siehe: <http://www.asyl.at> (26.04.04)

150 Siehe u. a.: UNHCR (08.10.2003) UNHCR Weltzentrale: Österreichs Gesetz könnte Genfer Flüchtlingskonvention verletzen, Pressemitteilung, abrufbar unter: <http://www.unhcr.at/index.php/cat/17/aid/1189> (26.04.2004).

Auch das *EU Network of Independent Experts in Fundamental Rights* (EU-Netzwerk unabhängiger Experten für Grundrechte) äußerte in seinem Bericht über Österreich 2003 heftige Kritik.<sup>151</sup> Mit der Novellierung des Asylrechts laufen Asylbewerber Gefahr, ihren Rechtsstatus zu verlieren und wohnungslos zu werden, gleichzeitig wird die Last der Betreuung von Asylbewerbern den NRO übertragen.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Zentrales Thema der Beispiele für bewährte Praktiken sind Projekte zur Beratung und Vermittlung von Handlungskompetenz für Migranten am Wohnungsmarkt, wie z. B. das von der *Volkshilfe Österreich* organisierte und von der Stadt Wien finanzierte Projekt „Bezahlbarer Wohnraum für Migranten“ und das vom *Mosaik-Integrationsbüro Wels* unterstützte Projekt „Miteinander wohnen“. Ein besonderes Teilsegment des sozialen Wohnungsbaus könnte sich in Wien herausbilden, wo multikulturelle Wohnprojekte Österreicher und Migranten zusammenführen. Der Nachteil derartiger Projekte besteht darin, dass sie sich vorrangig an bereits integrierte Ausländer mit höheren Einkommen richten. Unabhängig hiervon haben die Projekte jedoch Symbolcharakter und machen Wohnbauunternehmen auf unterschiedliche Wohnbedürfnisse aufmerksam. Die Caritas verstärkte ihre Aktivitäten zur Betreuung und Unterstützung von Asylbewerbern, das österreichische Rote Kreuz nahm erstmals die Betreuung von Asylbewerbern in seinen Leistungskatalog auf.

### 1.4.12. Portugal

Amtliche statistische Daten über ethnischen Minderheiten und deren Situation im Wohnungssektor liegen kaum vor – primäre Informationsquelle ist hier die Kommission für Gleichstellung und zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung (*Comissão para a Igualdade e Contra a Discriminação Racial*, CICDR).

Wenngleich der Kommission keine Beschwerden von Roma zu vorlagen, geht aus den bei NRO eingegangenen Beschwerden eindeutig hervor, dass die Gemeinschaft der Roma im Wohnungssektor und bei der

---

<sup>151</sup> EU Network of Independent Experts on Fundamental Rights (CFR-CDF) Report on the situation of fundamental rights in Austria in 2003 (Bericht über die Grundrechtssituation in Österreich 2003) (CFR-CDF.repAT.2003), dem Netzwerk vorgelegt von Manfred Nowak und Alexander Lubich, S. 29, abrufbar unter: <http://www.univie.ac.at/bim/download/ChartaReport2002.pdf> (26.04.2004)

Bereitstellung von Standplätzen die am stärksten von Diskriminierung betroffene Bevölkerungsgruppe ist. Zunehmend werden auch Fälle von wohnungslosen Zuwanderern aus Osteuropa bekannt. Die Diskriminierung im Wohnungssektor lässt sich grob in drei Kategorien unterteilen: unmittelbare Diskriminierung etwa durch Wohnbauunternehmen, Aktionen der ortsansässigen Bevölkerung gegen die Zuweisung von Standplätzen für Roma-Familien oder Aktionen mit dem Ziel der Vertreibung von Roma-Familien aus dem Wohnviertel oder Dorf, und schließlich politische Maßnahmen von Lokalpolitikern, die sich die negative Einstellung der ortsansässigen Bevölkerung gegenüber Roma zunutze machen.

#### BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Wichtigste Initiative im Wohnungsbereich war in den letzten Jahren das 1993 begonnene Umsiedlungs-Sonderprogramm (*Programa Especial de Realojamento* – PER) mit Schwerpunkt in den Großräumen Lissabon und Porto. Zwar ist die Umsiedlung in vielen Kommunen noch nicht abgeschlossen, doch wurde mit dem Programm bereits jetzt eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Wohnverhältnisse zahlreicher Familien, darunter auch Migranten, erreicht.

#### 1.4.13. Finnland

Statistische Daten über Rassismus und Diskriminierung im Wohnungsbereich liegen nicht vor. Aus sozialwissenschaftlichen Studien geht jedoch hervor, dass es in diesem Bereich je nach Herkunftsland der Betroffenen unterschiedliche Diskriminierungserfahrungen gibt.<sup>152</sup> Die ethnische Gruppe der Roma ist am stärksten von Rassismus und Diskriminierung im Wohnungsbereich betroffen, und dies, obwohl es sich bei den Roma um finnische Staatsbürger mit Finnisch als Muttersprache handelt. Eine rückläufige Entwicklung beim Wohneigentum und die fehlende Bereitschaft von Kommunen, Wohnraum speziell für Roma zu schaffen, stellen die schwerwiegendsten Bedrohungen für die Wohnungssituation dieser Gruppe dar. Auch die durch die kulturellen und ethnischen Besonderheiten dieser Bevölkerungsgruppe bedingten besonderen Bedürfnisse bilden eine große Hürde. Die Roma sind vonseiten ihrer Nachbarn und auch der Behörden ganz erheblichen kulturellen Vorurteilen und

---

152 Jasinskaja-Lahti, I., Liebkind, K. und Vesala, T. (2002) *Rasismi ja syrjintä Suomessa: Maahanmuuttajien kokemuksia* (Rassismus und Diskriminierung in Finnland: Erfahrungsberichte von Zuwanderern) Helsinki: Gaudeamus

Missverständnissen ausgesetzt. Auch zur Verbesserung der Wohnbedingungen von Somalis müssen verstärkte Anstrengungen unternommen werden. Nicht nur die Wohnqualität und die Eignung der Wohnungen gilt es zu überprüfen, vielmehr bedürfen auch die sozialen Bedingungen in den Wohnvierteln, in denen Somalis wohnen, der Verbesserung.

Wohnungslosigkeit unter Zuwanderern stellt in Finnland ein relativ neues soziales Problem dar. Eine Forschungsarbeit gelangt zu der Schätzung, dass in Finnland rund 1 000 Zuwanderer keine Wohnung haben.<sup>153</sup> Zwar leben Zuwanderer nicht als Obdachlose auf der Straße, doch hat die Zahl der Zuwanderer, die in Notunterkünften und Wohnheimen untergebracht sind, in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Ein Bericht<sup>154</sup> stellt fest, dass Wohnungslosigkeit unter Zuwanderern stärker verbreitet ist als unter der Mehrheitsbevölkerung.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Im Rahmen der staatlichen Wohnungspolitik gewährt der *Valtion Asuntorahasto* (Finnischer Wohnungsfonds/NFP/FI/0004) finanzielle Beihilfen. Im Staatshaushalt 2003 waren für diese Unterstützung 8,4 Mio. EUR eingestellt. Neben anderen sozialen Gruppen erhalten auch Wohnungslose und Flüchtlinge Beihilfen aus dem Fonds.<sup>155</sup> Das von verschiedenen gemeinnützigen Organisationen, Wohnungsfonds, Kommunen und anderen Einrichtungen unterhaltene Wohnungsberatungssystem (*asumisneuvoja*) betreut unter anderem Angehörige ethnischer Minderheiten, wenngleich bislang nur ein sehr kleiner Teil dieser Gruppen erreicht wird.

### 1.4.14. Schweden

Die Daten, die zum Thema Wohnen erhoben werden, sind überwiegend quantitativer Art und stammen vom schwedischen Integrationswerk und aus Forschungsarbeiten im Auftrag des Forschungsinstituts für Wohnungs- und urbane Fragen der Universität Uppsala.

---

153 Rastas, M. (2002) *Maahanmuuttajien asunnottomuus Helsingissä* (Wohnungslosigkeit unter Zuwanderern in Helsinki) Umweltministerium: Helsinki

154 Mikkonen, A. and Kärkkäinen, S. (2003) *Homeless immigrants in Finland*, National Report 2002, European Observatory on Homelessness, Helsinki: National Research and Development Centre for Welfare and Health (STAKES)

155 <http://www.ara.fi/index5.htm> (19.05.2004).

Ethnische und sozioökonomische Segregation im Wohnungssektor zeigt sich in Schweden vor allem in den Vorortsiedlungen der Ballungsräume Stockholm, Göteborg und Malmö, den sozioökonomisch gesehen sozial schwächsten Wohngebiete des Landes. Rasch kam es zu einer Stigmatisierung dieser Wohngebiete, die heute – nachdem verstärkt Neuzuwanderer zu- und schwedische Bewohner weggezogen sind – auch eine ethnische Dimension angenommen hat. In der Öffentlichkeit werden, vor allem aufgrund von Medienberichten, die Probleme in diesen Wohngebieten mit den Bewohnern gleichgesetzt, wodurch die Stigmatisierung noch zugenommen hat.<sup>156</sup> Das Bildungsniveau in diesen Wohngebieten ist ebenso wie die Wahlbeteiligung niedriger als in anderen Wohngebieten, die Arbeitslosenquote und die Abhängigkeit von Sozialleistungen hingegen höher.<sup>157</sup>

Auch in den schwedischen Mittelzentren vollzieht sich ein Segregationsprozess. In den neunziger Jahren nahm durch die Aufnahme von Neuzuwanderern der ausländische Bevölkerungsanteil in diesen Städten stark zu. Forschungsarbeiten haben gezeigt, dass auch der Zuzug größerer Flüchtlingskontingente, z. B. aus dem ehemaligen Jugoslawien und dem Irak, beim Entstehen überwiegend von Ausländern bewohnter Wohnviertel eine wichtige Rolle spielte und die Segregation dieser Wohngebiete dadurch verstärkt wurde.<sup>158</sup>

Das neue Antidiskriminierungsgesetz (2003: 307) deckt auch den Wohnungssektor ab und bietet damit verbesserte Möglichkeiten für ein gerichtliches Vorgehen; der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung hat seine Aktivitäten unter Bezugnahme auf dieses Gesetz bereits ausgeweitet. Aus dem Jahresbericht 2003 des Ombudsmanns geht hervor, dass die Zahl der gemeldeten Fälle in den letzten Jahren ständig zugenommen hat. Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Juli hatte allerdings diesbezüglich keine erkennbaren Auswirkungen.<sup>159</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Dem Göteborger Wohnungsunternehmen *AB Framtiden* wurde bei der Bekämpfung der Segregation eine zentrale Rolle zugewiesen; es

---

<sup>156</sup> Ericsson, Molina and Ristilampi 2002, Miljonprogram och media, Integrationsverket och Riksantikvarieämbetet

<sup>157</sup> Integrationsverket. Utvecklingen i storstadssatsningens 24 bostadsområden 1997-2001. Uppdatering av statistiken för år 2000 och 2001.

<sup>158</sup> Integrationsverket, Rapport Integration 2003, S. 33

<sup>159</sup> Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung, Arsredovisning 2003, S. 32

übernimmt hier mehr soziale Verantwortung als die Wohnungsunternehmen an anderen sozialen Brennpunkten.<sup>160</sup>

#### 1.4.15. Vereinigtes Königreich

Die verfügbaren Daten stammen hauptsächlich vom Ombudsmann für den Wohnungssektor (*Independent Housing Ombudsman*) und aus einem vom Amt des Stellvertretenden Premierministers vorgelegten Bericht über die Situation von Schwarzen und Angehörigen ethnischer Minderheiten im Wohnungssektor.<sup>161</sup> Zwar leben zahlreiche ethnische Minderheitenhaushalte im eigenen Heim, doch die Qualität ihres Wohneigentums ist in der überwiegenden Mehrzahl am unteren Ende der Skala anzusiedeln. Als Mieter wohnen Angehörige ethnischer Minderheiten, insbesondere Pakistani und Bangladeshi, häufiger als Weiße in sehr beengten Wohnverhältnissen und unter schlechten Wohnbedingungen. Für Angehörige ethnischer Minderheiten ist das Risiko, in ihrem Wohnviertel Opfer rassistischer Belästigung zu werden, viermal höher als für Weiße.<sup>162</sup> Eine derartige Viktimisierung ist vor allem in Außenbezirken zu beobachten, in denen Angehörige ethnischer Minderheiten isoliert und ohne familiäre Netzwerke leben. Die Problematik fehlender Alternativen bei der Wohnortwahl – in Berichten über den sozialen Zusammenhalt als ein Kernproblem genannt – trifft auf Flüchtlinge noch stärker zu als auf andere ethnische Minderheitengruppen.<sup>163</sup>

Ethnische Zugehörigkeit und Wohnen sind nach wie vor ein umstrittenes Thema, wenn besondere Wohnangebote gemacht oder in Betracht gezogen werden. Ein Beispiel: Die Einrichtung von betreuten Seniorenwohnungen für ältere bangladeschische Bürger im Londoner Bezirk Tower Hamlets wurden von Politik und Medien als „Ausgrenzung“ und „der Segregation Vorschub leistend“ kritisiert.<sup>164</sup> Angesichts des demografischen Wandels wird es zunehmend dringlicher,

---

160 Roger Andersson. 2002. Boendesegregation och etniska hierarkier. in Det slutna Folkhemmet, Lindberg, I. und Dahlstedt, M. (Hrsg.), Agora, Stockholm, S. 107

161 Office of the Deputy Prime Minister (2003) Housing and Black and Minority Ethnic Communities (Situation schwarzer und ethnischer Minderheiten im Wohnungsmarkt). Review of the evidence base, London: HMSO; abrufbar unter: [www.odpm.gov.uk](http://www.odpm.gov.uk) (04.08.2003).

162 1998-2000 Survey of English Housing Data (Wohnungsdatenerhebung für England)

163 Vgl. Chartered Institute of Housing (2003) Providing Safe Haven - Housing Asylum Seekers and Refugees (Wohnungen für Asylbewerber und Flüchtlinge), abrufbar unter [www.cih.org](http://www.cih.org) (16.09.2003)

164 London Evening Standard (27.04.2004)

dem Unterbringungsbedarf spezifischer Gruppen wie etwa älterer Angehöriger von Minderheiten Rechnung zu tragen.

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN

Die Walisische Nationalversammlung legte im September 2002 ihren Aktionsplan für schwarze Angehörige ethnischer Minderheiten für den Wohnungssektor vor<sup>165</sup>, mit dem die Gleichbehandlung der Rassen im Wohnungswesen vorangebracht werden soll. Entsprechend dem Aktionsplan mussten bis April 2004 alle lokalen Behörden und Vermieter von registrierten Sozialwohnungen eine Wohnungsstrategie für ethnische Minderheiten vorweisen können. *HomePoint*, eine Einrichtung der *Communities Scotland's Regeneration Division*, veröffentlichte einen Verhaltenskodex und bewährte Praktiken für Wohnungsauskunfts- und -beratungsstellen, der unter anderem vorschreibt, dass Auskunftsuchende, deren Erstsprache nicht Englisch ist, beim Zugang zu deren Dienstleistungen nicht benachteiligt werden dürfen.<sup>166</sup>

Der *Joseph Rowntree Charitable Trust* finanziert die Vorarbeiten für den Entwurf einer Gesetzesvorlage zur Reform des Landfahrgesetzes (*Traveller Law Reform Bill*). Der am 10. Juli 2003 angenommene Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass jede lokale Behörde im Wege spezieller Wohnungsprogramme die Bereitstellung von (vorübergehenden und ständigen) Wohnungen für Zigeuner und Landfahrer vorsehen oder ermöglichen muss.<sup>167</sup>

Die *Housing Corporation* und die *Federation of Black Housing Associations* vergeben jedes Jahr Auszeichnungen zum Thema Rasse und kulturelle Vielfalt (*Race and Diversity Awards*). Zahlreiche der eingegangenen Vorschläge beziehen sich auf Initiativen zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen wie z. B. Menschen mit psychischen Problemen oder ehemalige Straffällige. Andere Initiativen verfolgen das Ziel, die allgemeine Wohnungsbetreuung für Mieter, die ethnischen Minderheiten angehören, zu verbessern. Eine wachsende Zahl von Wohnungsverbänden, die sich für ethnische Minderheiten engagieren, entwickelt zwischenzeitlich Maßnahmen um dem wachsenden Bedarf nach familien- und seniorengerechten Wohnungen zu begegnen.<sup>168</sup>

---

165 Welsh Government Assembly (2002) Black, Minority Ethnic Housing Action Plan for Wales (Wohnungen für ethnische Minderheiten – Aktionsplan für Wales).

166 <http://homepoint.ces.co.uk/homepoint/> (28.05.04)

167 Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist abrufbar unter <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200203/cmbills/102/2003102.htm> (26.08.2003).

168 <http://www.housingcorp.gov.uk> (07.2004)

## 2. Rassismus und Diskriminierung im Bildungssektor und Initiativen zu deren Vermeidung

### 2.1. Allgemeiner Überblick über Rassismus und Diskriminierung im Bildungssektor

Die institutionelle Bildung beeinflusst die Situation von Migranten und ethnischen Minderheiten auf zweierlei Weise. Zum einen eröffnet Bildung die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg. Durch besondere Programme (z. B. Sprachunterricht und interkulturelle Programme) können Lernprozesse unterstützt und der Integrationsprozess durch einen Brückenschlag zwischen Gemeinschaften und Einzelpersonen mit unterschiedlichem Hintergrund gefördert werden. Zum anderen werden durch Bildung aber Ungleichheiten reproduziert, wenn diskriminierende Praktiken dazu führen, dass benachteiligte Minderheitengruppen nur einen niedrigeren Bildungsabschluss erreichen.

Die Bildungserfahrungen von Migranten und ethnischen Minderheiten können durch unterschiedliche Formen der Diskriminierung beeinflusst werden. In der Richtlinie (2000/43/EG) des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft werden die Begriffe der „unmittelbaren“ und „mittelbaren“ Diskriminierung definiert; in diesem Sinne „liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“; außerdem „liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“<sup>169</sup> Über die unmittelbare und mittelbare

---

<sup>169</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Kapitel I, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 2, 19.7.2000; L 180/24

Diskriminierung hinaus ist außerdem zwischen persönlicher Diskriminierung und Formen der institutionellen Diskriminierung (z. B. Diskriminierung aufgrund institutioneller Verordnungen oder Praktiken oder durch öffentliche und private Einrichtungen) zu unterscheiden.

Angaben über unmittelbare diskriminierende Maßnahmen liegen in Form von statistischen Daten oder gemeldeten Einzelfällen diskriminierender und rassistischer Handlungen und Praktiken vor, z. B. durch Segregation, Ausgrenzung, Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Bildungseinrichtungen, Ungleichbehandlung, verbale Vorurteile oder Schikanen durch Lehrer und Mitschüler oder Gewalthandlungen. Mittelbare diskriminierende Maßnahmen können in schlechteren Bildungsabschlüssen von ethnischen Minderheitengruppen zum Ausdruck kommen (ein Phänomen, das anhand von Schulbesuchs- und Schulabschlussdaten oder Testergebnissen festgestellt wird). Indikatoren hierfür sind beispielsweise der überproportional hohe Anteil von Migranten und Angehörigen von Minderheiten in Schulen, die nur zu einem niedrigeren Abschluss führen, ein überproportional hoher Anteil dieser Personengruppen in Förderschulen oder überproportional hohe Schulabbrecher- und Schulausschlusszahlen unter diesen Personen. Aufgrund fehlender Forschung in diesem Bereich lässt sich nur sehr schwer nachverfolgen, ob Unterschiede in der Bildungssituation von Migranten und Minderheiten auf Diskriminierung zurückzuführen sind oder durch andere Faktoren verursacht werden, z. B. durch einen andersartigen sozialen Hintergrund oder sprachliche und kulturelle Unterschiede. Als Anzeichen für diskriminierende Einstellungen und Handlungen in diesem Bereich sind auf jeden Fall zu nennen: geringere Erwartungen der Lehrer an Schüler, die Minderheiten angehören, die Überweisung der Schüler in Förderschulen aus Gründen, die nicht mit mangelnden Fähigkeiten zusammenhängen, die Einstufung in niedrigere Klassenstufen als es nach dem Alter angemessen wäre, die Beschränkung des Zugangs zu renommierten oder privaten Bildungseinrichtungen, das Fehlen von Nachhilfeprogrammen oder mangelnde Qualität dieser Programme, das Fehlen von wirksamen Sprachprogrammen und eigens ausgebildeten Sprachlehrern, ferner das Fehlen von interkulturellen Lehrplänen sowie von auf Minderheiten zugeschnittenen Bildungsprogrammen oder fehlender Pluralismus im Bereich des Religionsunterrichts.

Die Messung diskriminierender Situationen im Bildungsbereich variiert in den 15 EU-Mitgliedstaaten. Aufgrund der Unterschiede in der Gesetzgebung und unterschiedlicher Überwachungs- und Meldesysteme und -instanzen sind auch die Ergebnisse nicht immer typisch für die

Situation in den einzelnen Staaten. In manchen Mitgliedstaaten werden Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Bildungssektor von amtlichen Beobachtungsstellen erfasst, in anderen durch NRO bzw. es liegen überhaupt keine Daten vor. Gerade in Ländern mit einem besseren Meldesystem ist es daher wahrscheinlicher als in anderen Ländern, dass Daten zu Diskriminierungsfällen überhaupt gemeldet werden. Außerdem ist die Vergleichbarkeit von Schulbesuchs- und Schulabschlussdaten eher gering, was auf die unterschiedliche Kategorisierung der Gruppen in den Datenbeständen der Mitgliedstaaten (z. B. nach Staatsangehörigkeit, ethnischer Herkunft, Geburtsort der Schüler und Eltern oder Muttersprache aufgeschlüsselte Daten), Unterschiede in der Verfügbarkeit der Daten sowie auf unterschiedliche Bildungssysteme zurückzuführen ist.

## 2.2. Direkte und indirekte Indikatoren für Diskriminierung

Insgesamt liegen nur in geringem Umfang statistische Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Bildungssektor vor. In den meisten Ländern fehlt ein geeignetes Meldesystem. Einzelfälle diskriminierender und rassistischer Handlungen und Praktiken werden zwar häufig gemeldet, doch können sie nicht als repräsentativ für die in dieser Hinsicht in dem betreffenden Land herrschende Lage gelten. Mittelbare Formen der Diskriminierung beeinflussen auch die schulischen Leistungen von Migranten und ethnischen Minderheiten. Aufgrund fehlender Forschungsarbeit in diesem Bereich ist es nur schwer möglich, andere Faktoren in gleichem Umfang wie den Faktor Diskriminierung zu beurteilen.

### 2.2.1. Direkte Indikatoren für Diskriminierung – statistische Daten und Fallberichte

In **Belgien** werden rassistische Vorfälle in gewissem Umfang, allerdings nicht systematisch registriert. Weder Beschwerden beim *Zentrum für Chancengleichheit und den Kampf gegen den Rassismus (CEOOR)* noch rassistische Handlungen, die von der Polizei aufgenommen werden, ergeben ein repräsentatives Bild des tatsächlichen Umfangs rassistischer, fremdenfeindlicher und diskriminierender Vorfälle im Bildungsbereich im Jahr 2003. Es liegt der Fallbericht eines Schülers jüdischen Glaubens

in einer Schule in Antwerpen vor, der von drei Jugendlichen maghrebinischer Abstammung beleidigt wurde. In einem anderen Fall wurde eine Gruppe Juden von jungen Marokkanern auf dem Campus der Universität Brüssel beleidigt.<sup>170</sup>

In **Dänemark** sind sehr wenige Fälle von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dokumentiert und für die Öffentlichkeit einsehbar. Bis Herbst 2003 existierte keine Zentralstelle, die sich speziell mit derartigen Fällen im Bildungsbereich befasste.

In **Deutschland** erfolgt keine systematische Registrierung von Diskriminierungsfällen und daher werden auch keine entsprechenden Statistiken geführt. Einzelfälle werden allerdings von jenen Stellen erfasst und dokumentiert, die von Personen, die Opfer diskriminierender Behandlung wurden, angerufen wurden. Die registrierte Zahl der Fälle ist jedoch viel zu gering, um eine grundsätzliche Aussage über Diskriminierungen im Bildungssystem zu ermöglichen. Nur in Ausnahmefällen stehen Daten zu fremdenfeindlichen Vorfällen an Schulen zur Verfügung.<sup>171</sup> In Untersuchungen zeigte sich, dass insbesondere türkische Kinder häufig von diskriminierenden Erfahrungen berichten. Außerdem sind vor allem afrikanische Kinder, insbesondere Kinder aus Flüchtlingsfamilien, häufiger als andere Gruppen von Diskriminierung betroffen.<sup>172</sup> Nach einem Bericht des Open Society Institute (OSI) sind auch Sinti und Roma an manchen Schulen Diskriminierungen ausgesetzt.

In **Griechenland** liegen zu Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Bildungssystem lediglich die Daten aus Schülerakten des Bildungsministeriums vor. Allerdings existieren weder quantitative noch qualitative Daten zu Erscheinungen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Bildungswesen noch ist deren Erhebung durch staatliche Behörden geplant. In geringerer Zahl liegen Erhebungen vor, allerdings sind aufgrund der Stichprobenmethodik dieser Erhebungen keine Rückschlüsse auf landesweite Trends möglich. Rassistische Vorfälle an Schulen kommen jedoch auch hier vor, insbesondere im Zusammenhang mit Schülern albanischer oder Roma-Herkunft, und wurden auch in den Medien oder durch NRO gemeldet. Auch seitens der Lehrerverbände wurde von „rassistischen Spannungen“ berichtet,

---

<sup>170</sup> Quelle: [www.antisemitisme.be](http://www.antisemitisme.be)

<sup>171</sup> siehe z. B. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2001) Einfluss rechtsradikaler Organisationen auf Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Studierende in Hamburg

<sup>172</sup> siehe Neumann, U. et al. (2002): Wie offen ist der Bildungsmarkt? Rechtliche und symbolische Ausgrenzungen junger afrikanischer Flüchtlinge im Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Münster

insbesondere an Schulen in Innenstädten. Darüber hinaus sind Fallberichte über verärgerte Reaktionen griechischer Eltern und Schüler darüber bekannt, dass besonders gute Schüler aus Migrantenfamilien bei Schulparaden die Nationalflagge trugen,<sup>173</sup> sowie über Eltern an einer Grundschule, die den Ausschluss eines 7 Jahre alten Roma-Mädchens verlangten, da dieses sich im Unterricht sehr lebhaft verhalte und dadurch den Lernprozess der anderen Schüler störe.<sup>174</sup>

In **Spanien** wurde in einem Bericht der Bildungsbehörden der Regionalregierung von Madrid festgestellt, dass fremdenfeindliche Aggressionen und Graffiti im schulischen Umfeld<sup>175</sup> häufig vorkommen. Im Oktober prangerten verschiedene Organisationen wie z. B. *SOS Racism* den Umstand an, dass der Bildungsrat der Regionalregierung von Madrid von Schülern ausländischer Herkunft bei der Aushändigung des Sekundarschulabschlusszeugnisses die Vorlage einer Ausländerkennnummer verlangte. Daraufhin wurde diese Vorschrift vom Bildungsrat aufgehoben.

In **Frankreich** ist seit einigen Jahren ein Wiederaufflammen rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer/antijüdischer Gewalt und Bedrohungen im schulischen und akademischen Umfeld zu beobachten. Von der Direktion für Entwicklung und Programme beim Bildungsministerium, die für die Erhebung statistischer Daten für den schulischen Bereich zuständig ist, werden keine Daten zur ethnischen oder „rassistischen“ Herkunft der Schüler erfasst. Dessen ungeachtet kam die *Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme* (CNCDH) anhand der Daten des Innenministeriums für das Jahr 2003 zu dem Schluss, dass „die jüdische Gemeinde – wie bereits in früheren Jahren – in stärkerem Maße das Ziel von Gewalt im Bildungsumfeld ist“. Aus den vorliegenden Aufzeichnungen geht hervor, dass sich 23 Vorfälle (2 Gewalttaten und 21 Drohungen) von insgesamt 224 Vorfällen im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit an Schulen ereigneten (10,26 %) und auch 95 antisemitisch motivierte Vorfälle (22 Gewalttaten und 73 Drohungen) von insgesamt 581 derartigen

---

173 Nodaros, M. (2003), „To vilaeti ton aganaktismenon“ (Land der „Verzweifelten“), in: Eleftherotypia (22.03.2003), PUBGR0055; Nodaros, M. (2003), „Xanahtypian oi Ellinares“ (Die „echten“ Griechen sind wieder da), in: Eleftherotypia (26.03.2003), PUBGR0056

174 Nodaros, M. (2003), „Goneis den adexoun tin 7xroni simmathitria ton paidion tous“ (Eltern konnten die 7-jährige Mitschülerin ihrer Kinder nicht ertragen), in: Eleftherotypia (04.04.2003), PUBGR0049

175 Frankreich, CNCDH, La lutte contre le racisme et la xénophobie (Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit), Rapport d'activité, La documentation française, 2003, S. 35

Vorfällen an Schulen passiert sind (16,36 %).<sup>176</sup> Die 73 antisemitisch motivierten Drohungen oder feindseligen Handlungen manifestierten sich in Wandgraffitis oder kleineren Schmierereien (23 Fälle), außerdem in 36 gewalttätigen, verbalen oder schriftlichen Handlungen sowie 14 Fällen von Verteilung von Propagandamaterial.<sup>177</sup> Bei den 21 „antinordafrikanischen“ rassistischen oder fremdenfeindlichen Drohungen handelte es sich um rassistische Graffiti, acht verbale oder telefonische Bedrohungen von Schülern oder Lehrkräften ausländischer Abstammung sowie um einen Fall, in dem antiarabische bzw. antiafrikanische Propagandaschriften an einer weiterführenden Schule verteilt wurden.<sup>178</sup> Die Brandstiftung an der Merkaz-Hatorah-Schule im Pariser Vorort Gagny am 15. November 2003 löste weithin Empörung in der jüdischen Gemeinde und in den Medien aus. Als Konsequenz hieraus kündigte der französische Präsident am 17. November die Gründung eines Rats für die Intensivierung der Bekämpfung des Antisemitismus an.<sup>179</sup> Am 8. Juli 2003 kam es in Paris an der jüdischen Beth-Loubavitch-Schule zu einem Zwischenfall, bei dem Schüler von Angreifern, die über die Schulmauern eingedrungen waren, mit Stöcken und Metallstangen attackiert wurden.<sup>180</sup> Am 16. wurden in Givors zwei Türfenster an einem Islamischen Kulturunterrichtszentrum durch Steinwürfe zerstört.<sup>181</sup>

In **Irland** hatte sich die *Equality Authority* (Gleichstellungsbehörde) im Jahr 2002 mit 40 Vorfällen im Bildungsbereich zu befassen, wovon sieben Fälle „rassistisch“ motiviert waren und vier Fälle die Landfahrgemeinschaft betrafen.<sup>182</sup> Darüber hinaus griffen die Medien im Laufe des Jahres 2003 verschiedene besonders markante Fälle auf, die die Aufnahme von Kindern von Landfahrern in bestimmten Schulen

---

176 Frankreich, CNCDH, La lutte contre le racisme et la xénophobie, Rapport d'activité, La documentation française, 2003.

177 Frankreich, CNCDH, La lutte contre le racisme et la xénophobie Rapport d'activité, La documentation française, 2003, S. 62-63. „Bei mehr als einem Dutzend akademischer Einrichtungen und Schulleiter gingen auf dem Postwege Flugblätter der so genannten „Deir Yassin Märtyrer-Brigade“ ein, die Abwandlungen von Hetzschriften antijüdischen Inhalts der extremen Rechten enthalten.“ (ebd., S. 63)

178 Frankreich, CNCDH, La lutte contre le racisme et la xénophobie Rapport d'activité, La documentation française, 2003, S. 47

179 Frankreich, CNCDH, La lutte contre le racisme et la xénophobie Rapport d'activité, La documentation française, 2003, S. 103

180 Frankreich, CNCDH, La lutte contre le racisme et la xénophobie, Rapport d'activité, La documentation française, 2003, S. 58

181 Frankreich, CNCDH, La lutte contre le racisme et la xénophobie, Rapport d'activité, La documentation française, 2003, S. 41

182 Equality Authority, Annual Report 2002, S. 39 [PUBIE0062]. Hierbei handelt es sich um Vorfälle aus den Falluntersuchungen der Equality Authority, nicht aber zwingend auch um Rechtssachen.

betrafen.<sup>183</sup> Vor dem *Equality Tribunal* (Schiedsstelle für Gleichstellungsfragen) wurde ein Fall verhandelt, in dem den Beschwerdeführern Beihilfen des örtlichen *Vocational Education Committee* (Berufsbildungsausschuss) verweigert worden waren, da sie weder EU-Staatsbürger waren noch einen anerkannten Flüchtlingsstatus nachweisen konnten. Der *Equality Officer* (Gleichstellungsbeauftragte) richtete an das Bildungs- und Wissenschaftsministerium (*Department of Education and Science*) die Empfehlung, bei der Gestaltung zukünftiger Beihilfeprogramme die Bestimmungen des *Equal Status Act 2000* (Gleichstellungsgesetz von 2000) in vollem Umfang zu berücksichtigen.<sup>184</sup> In ihren *Racist Incidents Monitoring Reports* (Berichte über die Beobachtung rassistischer Zwischenfälle) verzeichnete die NCCRI im Jahr 2003 verschiedene Vorfälle in Bildungseinrichtungen.<sup>185</sup> In einem Fall war ein Schüler südafrikanischer Herkunft über längere Zeit hinweg von vier seiner Mitschüler durch rassistische Beleidigungen belästigt worden. In einem anderen Fall war ein Verzeichnis der Studentennamen an einem Anschlagbrett einer Dubliner Universität durch Graffitis mit Symbolen der Überlegenheit der weißen Rasse beschmiert worden.

Aus **Italien** liegen keine Berichte über die systematische Aufzeichnung rassistischer Zwischenfälle und Diskriminierungen im Bildungsbereich vor. Im Allgemeinen sind Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Roma und Sinti am stärksten von Diskriminierungen im Bildungsbereich betroffen.

In **Luxemburg** erfolgt keine systematische Aufzeichnung von Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Bildungsbereich. Der einzige gemeldete Fall betraf Beschränkungen beim Zugang von Asylbewerbern zu Berufsbildungsmaßnahmen.

In den **Niederlanden** sind in erster Linie die unmittelbar als Minderheiten erkennbaren Personengruppen betroffen, d. h. Personen dunkler Hautfarbe, Kopftuchträgerinnen oder Personen (vermuteter) jüdischer Herkunft. Bei vielen von der *Gleichstellungskommission (CGB)*

---

183 Holmquist, K. (2003) „Making a Case for Equality in Education“ („Plädoyer für die Gleichstellung im Bildungsbereich“), in: The Irish Times (20.05.2003)

184 Als aktuellster Bericht von ODEI-The Equality Tribunal liegt vor: ODEI, Legal Review 2002 [PUBIE0102]

185 Im Mai 2001 wurde von der NCCRI ein Verfahren zur Meldung rassistischer Vorfälle in Irland eingeführt. Ziel dieser zweimal jährlich erscheinenden Berichte ist, einen Überblick über der NCCRI gemeldete rassistische Vorfälle zu vermitteln. Die in diesem Bericht enthaltenen Daten sind in erster Linie qualitativer Natur und sind nicht als umfassende Aufstellung sämtlicher rassistischer Vorfälle gedacht; abrufbar unter: [www.nccri.com](http://www.nccri.com) (21.04.04), [NFPIE0062]

und den *Antidiskriminierungsbüros (ADB)* registrierten Fällen geht es nicht um Schikanen, feindselige Behandlung oder Gewalttaten, sondern um Fälle diskriminierender Aufnahmeverfahren der Schulen. Eine in besonderem Maße betroffene Gruppe sind dabei Schüler aus der Gemeinschaft der Roma und Sinti. Auch bei diesen Schülern sind Fälle diskriminierender Aufnahmeverfahren bekannt.

In **Österreich** sind im Rassismus Report 2003 der NRO ZARA sechs Fälle aus dem Bildungsbereich unter den insgesamt 219 veröffentlichten Diskriminierungsfällen aufgeführt.<sup>186</sup> Die Islamische Gemeinde verzeichnet eine steigende Zahl der Meldungen über Diskriminierung in Schulen im Jahr 2003.<sup>187</sup> Das Forum gegen Antisemitismus wurde in einem Fall aktiv, in dem ein Pianist, der Studenten der Violinklasse an der Wiener *Universität für Musik und darstellende Kunst* begleitete, wiederholt durch antisemitische Bemerkungen in Gegenwart der Studenten auffiel.<sup>188</sup>

In **Portugal** liegen nur in geringem Umfang Statistiken zu rassistisch motivierten Vorfällen und Diskriminierung vor; obendrein sind die vorliegenden Daten veraltet. Am stärksten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung im Bildungssektor betroffen sind Schüler der ethnischen Gruppe der Roma. Im Oktober 2003 blockierten Eltern eine Schule in der Zentralregion Portugals und forderten eine Versetzung von 14 Roma-Kindern. Die Eltern begründeten diese Aktionen damit, dass die Schule überbelegt sei und diese Schüler aufgrund ihres Wohnorts einer anderen Schule zugewiesen werden sollten. In Zeitungen wurde berichtet, dass vor den Schultoren der neuen Schule, an die diese Schüler überwiesen wurden, am ersten Schultag dieser Schüler rassistische Plakate zu sehen waren. Nach Angaben des Schulausschusses handelte es sich dabei allerdings um einen Einzelfall. Der Schuldirektor ist der Ansicht, dass diese Schüler an der neuen Schule inzwischen voll integriert seien, verweist allerdings auch auf die von den gemeldeten früheren Vorfällen ausgehende Stigmatisierung.

---

186 ZARA (2004) Rassismus Report 2003, abrufbar unter:  
[http://www.zara.or.at/download/rassismus\\_report\\_2003.pdf](http://www.zara.or.at/download/rassismus_report_2003.pdf), (08.04.2004), Fälle Nr. 11, 22, 148, 155, 156, 170

187 ZARA (2004) Rassismus Report 2003, abrufbar unter:  
[http://www.zara.or.at/download/rassismus\\_report\\_2003.pdf](http://www.zara.or.at/download/rassismus_report_2003.pdf), (08.04.2004), Fall Nr. 156, S. 37

188 ZARA (2004) Rassismus Report 2003, abrufbar unter:  
[http://www.zara.or.at/download/rassismus\\_report\\_2003.pdf](http://www.zara.or.at/download/rassismus_report_2003.pdf), (08.04.2004), Fall Nr. 170, S. 40

In **Finnland** lassen sich Statistiken und Daten zu Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Bildungssektor nur schwer beschaffen, da aufgrund der Gesetze Finnlands die Erhebung von Statistiken, in denen Einzelpersonen nach „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit oder Minderheitenstatus ausgewiesen werden, untersagt ist. Die Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschungsarbeiten lassen erkennen, dass die Angehörigen von Minderheitengruppen, die äußerlich und kulturell weiter von den Finnen „entfernt“ sind, wahrscheinlich in größerem Maße Diskriminierung im Bildungssystem ausgesetzt sind. In einer Erhebung wurde festgestellt, dass Afrikaner und Araber im Bildungsbereich häufiger unter Rassismus und Diskriminierung zu leiden haben als beispielsweise Esten oder Rückkehrer finnischer Herkunft (im Durchschnitt gaben 77 % der Araber und Somalis an, dass sie in Bildungseinrichtungen bereits Erfahrungen mit Diskriminierung gemacht hatten, während bei anderen Bevölkerungsgruppen dieser Anteil nur bei 50 % liegt). Rassistisches und diskriminierendes Verhalten ist bei Schülern eindeutig ausgeprägter als bei Lehrkräften und Schulmitarbeitern.<sup>189</sup>

In **Schweden** wurden vom Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung (*Ombudsmannen mot etnisk diskrimination*) im Jahr 2003 zwölf Fälle von Diskriminierungen an höheren Schulen gemeldet.<sup>190</sup> In der Mehrzahl der Fälle stand eine angebliche Diskriminierung bei der Benotung der Schüler durch die Lehrkräfte im Mittelpunkt. In einem Fall wurde von einer Universität von Bewerbern aus bestimmten Ländern wie Jamaika eine Sprachprüfung in englischer Sprache verlangt, während dies von Bewerbern aus anderen Ländern wie dem Vereinigten Königreich und Australien nicht gefordert wird. Außerdem befasste sich der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung mit einem Fall an der Universität Malmö, an der eine besondere Aufnahmequote für Studienbewerber mit nichtskandinavischer Muttersprache gilt. Der Ombudsmann gab hierzu eine Stellungnahme ab, in der auf einen möglichen Verstoß gegen die Antidiskriminierungsgesetze verwiesen wird. Da keine Beschwerden eingereicht wurden, konnte der Ombudsmann diesen Fall nicht weiterverfolgen.

Auch im **Vereinigten Königreich** werden Vorfälle rassistisch motivierter Schikanen in Bildungseinrichtungen häufig nicht gemeldet, weshalb nur in begrenztem Umfang Daten über Art und Umfang solcher

---

189 Jasinskaja-Lahti, I., Liebkind, K. und Vesala, T. (2002) Rasismi ja syrjintä Suomessa: Maahanmuuttajien kokemuksia (Rassismus und Diskriminierung in Finnland: Erfahrungen von Migranten) Helsinki: Gaudeamus

190 Ombudsmannen mot etnisk diskrimination, Arsredovisning 2003, S. 34

Vorfälle vorliegen – und dies, obwohl derartige Datenerhebungen durch die *MacPherson Enquiry*<sup>191</sup> empfohlen und in der Folge im Rahmen des *Race Relations Amendment Act* für Schulen die Vorschrift erlassen wurde, Vorfälle von rassistisch motivierten Schikanen und Belästigungen Eltern, Schulleitenden und den kommunalen Schulbehörden (*Local Education Authorities, LEA*) zu melden. Da diese Daten nicht öffentlich zugänglich sind, lassen sich Änderungen in den Mustern rassistisch motivierter Belästigungen und Schikanen im Bildungsbereich nicht ermitteln. Aus verschiedenen kleineren Forschungsvorhaben geht hervor, dass rassistisch motivierte Schikanen und Belästigungen in verstärktem Maße zu beobachten sind, wenn das Thema „Asylbewerber“ in den örtlichen Medien negativ behandelt wurde.<sup>192</sup>

### 2.2.2. Indirekte Indikatoren für Diskriminierung

Aus den Daten zu Schulbesuch und Schulabschlüssen geht hervor, dass die meisten Migranten und ethnischen Minderheitengruppen in Bildungseinrichtungen im unteren Bildungsbereich überdurchschnittlich stark vertreten sind und auch der Anteil der Schulabbrecher sowie der Schüler, die nur einen niedrigeren Schulabschluss erreichen, deutlich höher ist. Da dieser Bereich allerdings nur unzureichend erforscht ist, lässt sich der Umfang, in dem die schlechteren schulischen Leistungen von Migranten und Angehörigen ethnischer Minderheiten auf bestimmte Formen der Diskriminierung zurückzuführen sind, nur schwer beurteilen. Die schulischen Leistungen von Schülern aus Migranten- und Minderheitenfamilien werden durch zahlreiche andere Faktoren beeinflusst, unter anderem durch ihre Sprachkompetenz, sozioökonomische Faktoren, den Bildungshintergrund der Eltern sowie durch kulturelle Wertvorstellungen. Institutionelle Faktoren wie das Angebot an speziellen Sprachprogrammen und interkulturellen Lehrplänen oder die Erwartungen der Lehrkräfte spielen ebenfalls eine Rolle.

Eine Interpretation der Schulbesuchs- und Schulabschlusstatisitiken wird dadurch erschwert, dass die in Datenerhebungen verwendeten Aufschlüsselungen keine ausreichenden Einblicke in die Bildungssituation aller Migranten bzw. deren Nachkommen oder Angehörige ethnischer

---

191 Home Office (1999), Bericht einer Umfrage von Sir William MacPherson of Cluny (The MacPherson Report), London: Home Office.

192 Rutter, J. (2001) Supporting Refugee Children in the 21st Century: A Compendium of Essential Information („Förderung von Flüchtlingskindern im 21. Jahrhundert: Ein Compendium grundlegender Informationen“), London: Refugee Council. Save the Children (1997) Let's Spell it Out („Rettet die Kinder (1997): Stellung beziehen“), verfügbar unter <http://www.savethechildren.org.uk> (16.05.2003).

Minderheitengruppen ermöglichen. Phänomene wie die überdurchschnittlich hohen Anteile ethnischer Minderheiten in Sonderschulen, getrennte Klassen für Minderheiten, begrenzte Zugangsmöglichkeiten zu Schulprogrammen sowie ungeeignete Schulzuweisung sind allerdings durchweg Anzeichen für eine möglicherweise diskriminierende Behandlung.

#### 2.2.2.1. Schulische Leistungen von Migranten und ethnischen Minderheiten

Aus den aggregierten Daten zur schulischen Leistung der meisten Migranten- und ethnischen Minderheitengruppen geht hervor, dass sie in allen EU-Mitgliedstaaten im Vergleich zur Bevölkerungsmehrheit schulisch schlechter abschneiden. Migranten und ethnische Minderheiten erreichen tendenziell niedrigere schulische Abschlüsse, gehen früher von der Schule ab und auch der Anteil der Schulabbrecher ist höher. Weiter aufgeschlüsselte Daten lassen allerdings erkennen, dass bei den verschiedenen Gruppen von Migranten und ethnischen Minderheiten erhebliche Unterschiede in der schulischen Leistung bestehen. Während bestimmte ethnische Gruppen deutlich überdurchschnittliche Leistungen erreichen oder sogar in bestimmten Bildungsstufen besser als die Schüler der Bevölkerungsmehrheit abschneiden, hinken andere weit hinterher. So sind beispielsweise im Vereinigten Königreich die schulischen Leistungen von Schülern chinesischer und indischer Herkunft besser als die der Schüler der Bevölkerungsmehrheit, während Schüler schwarzer Hautfarbe, bei denen auch die Wahrscheinlichkeit von Schulausschlüssen deutlich höher ist<sup>193</sup>, oder Schüler bangladeschischer oder pakistanischer Abstammung hinter dem Durchschnitt zurückbleiben.

Trotz des geringeren Anteils erfolgreicher Schüler verzeichnen einige Länder hinsichtlich des Einschulungsniveaus von Schülern ausländischer Herkunft positive Entwicklungen (z. B. die Niederlande). Migranten der zweiten Generation erreichen in den meisten Fällen bessere schulische Leistungen als neu ins Land eingewanderte Zuwanderer. In Untersuchungen zeigte sich außerdem, dass diese Schüler häufig bessere Schulabschlüsse als ihre Eltern erreichen (z. B. in Deutschland). In allen ethnischen Gruppen ist zu beobachten, dass Mädchen besser abschneiden als Jungen. Außerdem sind hinsichtlich der schulischen Leistungen von Migranten und ethnischen Minderheiten regionale Unterschiede innerhalb der einzelnen Länder festzustellen, die sich teilweise durch die

---

193 Social Exclusion Unit (1998) Truancy and School Exclusion („Schulschwänzen und Schulausschluss“), Wetherby: ODPM Publications.

unterschiedlichen Bildungssysteme und Unterschiede in der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung erklären lassen (z. B. in Deutschland und Spanien). Aus den PISA<sup>194</sup>-Studien, in denen die Kompetenz der Schüler im den Bereichen Lesekompetenz, Mathematik und Naturwissenschaften untersucht wurden, zeigte sich, dass Schüler der inländischen Bevölkerung besser als Schüler ausländischer Herkunft (die im jeweiligen Land oder im Ausland geboren wurden) abschnitten. Die Ergebnisse aus Irland, nach denen Schüler ausländischer Abstammung besser als der Durchschnitt der inländischen Schüler abschnitten, müssen allerdings ebenso wie die Ergebnisse für Dänemark und Belgien, nach denen Schüler ausländischer Herkunft besser als im Inland geborene Schüler mit ausländischem Hintergrund abschnitten, mit Vorsicht behandelt werden, da die Stichprobengrößen der betreffenden Studien relativ klein und unzuverlässig waren. Um bessere Schlüsse auf der Grundlage nachweisbarer Fakten ziehen zu können, sind differenziertere quantitative Daten sowie qualitative Forschungsarbeiten zu den Bildungsleistungen von Migranten und Minderheiten in den Mitgliedstaaten notwendig.

#### **2.2.2.2. Überdurchschnittlich hoher Anteil von Migranten und ethnischen Minderheiten an Schulen im unteren Bildungsbereich**

Schüler aus Migranten- und Minderheitenfamilien besuchen häufiger als Schüler der Bevölkerungsmehrheit Sekundarschulen, die geringere akademische Anforderungen stellen, auf eine geringere Schulbesuchsdauer angelegt sind oder deren Schwerpunkt auf der Berufsvorbereitung liegt. In den Mitgliedstaaten, aus denen differenzierte Daten vorliegen, besuchen Kinder von Arbeitnehmern aus Migrantenländern sowie von Bürgern aus dem früheren Jugoslawien (z. B. in Österreich, Luxemburg), aus dem heutigen Jugoslawien (z. B. in Deutschland), aus der Türkei (z. B. in Österreich, Deutschland), sowie von Bürgern aus EU-Mitgliedstaaten (z. B. Italiener in Deutschland oder Portugiesen in Luxemburg) nur in geringerem Umfang weiterführende Schulen, auf denen ein höherer Bildungsabschluss oder die Hochschulreife erworben werden kann.

Die Ergebnisse lassen allerdings auch erkennen, dass bestimmte Migranten- und ethnische Minderheitengruppen in einigen Ländern auch

---

194 Bei der im Jahr 2000 durchgeführten PISA-Studie der OECD wurde die Kompetenz von 15 Jahre alten Schülern im Leseverständnis, in Mathematik und Naturwissenschaften in zahlreichen Ländern der Welt, darunter auch die EU-Mitgliedstaaten, untersucht.

einen höheren Anteil der Schüler an akademisch ausgerichteten Schulen oder weiterführenden Schulen mit längerer Schulbesuchsdauer stellen (z. B. Schüler chinesischer oder indischer Abstammung im Vereinigten Königreich oder Schüler aus der Russischen Föderation, Polen und Kroatien in Deutschland). Dies verdeutlicht, dass das Fehlen differenzierter Daten häufig zu der irrigen Annahme verleitet, dass sämtliche Minderheitengruppen durchweg schlechtere Schulabschlüsse als Schüler der Mehrheitsgruppen erreichen.

#### **2.2.2.3. Überproportionaler Anteil von Migranten und ethnischen Minderheiten in Sonderschulen**

Ein überproportional hoher Anteil von Schülern mit Migrantenhintergrund in Sonderschulen ist in zahlreichen Ländern der Europäischen Union zu beobachten (z. B. in Österreich, Deutschland und Belgien). Dies ist insofern von besonderer Tragweite, als sich der Besuch einer Sonderschule negativ auf die Bildungs- und späteren Arbeitschancen der Betroffenen auswirkt. Männliche Schüler aus Migrantenfamilien stellen tendenziell einen wesentlich höheren Sonderschüleranteil als weibliche Schüler; ein Umstand, der in allen ethnischen Gruppen (sogar unter der Mehrheitsbevölkerung) beobachtet wurde.

Eine kritischere Untersuchung der Gründe für eine Überweisung von Schülern aus Migrantenfamilien auf Sonderschulen ist unbedingt erforderlich. Es scheint so, als seien diese Überweisungen eher durch kulturell gefärbte Testergebnisse und geringere Erwartungen der Lehrer infolge der sprachlichen Unterschiede der Schüler und abweichenden soziokulturellen Verhaltensmodellen bedingt und nicht so sehr durch Lernschwierigkeiten und geringere Fähigkeiten geprägt.

#### **2.2.2.4. Schulische Leistungen nationaler Minderheiten**

In Untersuchungen über Angehörige von in den EU-Mitgliedstaaten ansässigen Minderheiten, die nicht zur Gruppe der Migranten zählen, erreichen mehrere Gruppen nur unterdurchschnittliche schulische Leistungen. Dies betrifft Roma (und Sinti) in Österreich, Finnland, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, Schweden sowie im Vereinigten Königreich. Außerdem zeigen auch Landfahrer in Belgien und in den Niederlanden sowie in Irland und Nordirland und auch die muslimische Minderheit in Griechenland nur schwache

schulische Leistungen. Die Gründe für die schlechteren schulischen Leistungen dieser Gruppen sind ausgesprochen vielfältig. Zu einigen Gruppen wie den Sámi und den schwedischsprachigen Finnen in Finnland liegen nur sehr begrenzte bzw. überhaupt keine Daten zu den schulischen Leistungen vor.

Insgesamt fehlt es an Forschungsarbeiten und Daten zu den schlechteren schulischen Leistungen von ethnischen Minderheitengruppen, die nicht Migranten sind. Allerdings dürfte sich feststellen lassen, dass in vielen Fällen die lange Geschichte sozialer Ausgrenzung, assimilstischer Tendenzen sowie einer monokulturell geprägten Ausrichtung des Schulwesens zu einem tief sitzenden Misstrauen gegen das Bildungssystem und zu geringen Erwartungen an den Nutzen guter schulischer Leistungen führten. Da einem erheblichen Teil der älteren Generation der betreffenden Gruppen selbst eine grundlegende Schulbildung fehlt, erwies es sich auch als schwierig, die schulischen Leistungen der jüngeren Generation zu verbessern. Die sozioökonomischen Unterschiede zwischen zahlreichen nationalen Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung in den Mitgliedstaaten sind nach wie vor erheblich. Dadurch entstehen nicht nur im Schulbildungsbereich Probleme, sondern auch in anderen Bereichen wie dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, was wiederum die Bildungssituation dieser Gruppen negativ beeinflusst.

Von schulischer Diskriminierung sind unterschiedlichste Gruppen betroffen, vor allem aber Roma, Sinti, Zigeuner und Landfahrer. Manchmal werden diese Gruppen von den Lehrern und der Schulleitung als „störend für das normale schulische Leben“ betrachtet und häufig in Sonderschulen oder gar in getrennte Klassen abgeschoben. In Erhebungen geben die Roma weithin an, dass sie eine schulische Erziehung ihrer Kinder wünschen, auch wenn manche nicht der Ansicht sind, dass der Schulbesuch die Lebenschancen ihrer Kinder wesentlich verbessert. Selbst Roma mit guten Qualifikationen finden aufgrund der auf Arbeitgeberseite bestehenden Vorurteile häufig keine geeignete Arbeitsstelle.<sup>195</sup> Die geringe Schulbesuchsquote und schlechten schulischen Leistungen der Roma wurden teilweise der Wahrnehmung des Werts der Schulbildung durch diese Personengruppen zugeschrieben. Manche Roma halten den Schulbesuch ihrer Kinder sogar für schädlich, da die Kinder nach ihrer Ansicht dadurch ihren Familien entzogen und in

---

195 Chryssakis M. (1989) Family investment practices by the poor and non poor and educational inequalities (Praktiken der Investition in Familien bei armen und nicht-armen Gruppen und Ungleichheiten in der Bildung). *Revue of Sociological Research*, Vol. 75, S. 89 – 120

andersartigen kulturellen Werten und Normen sozialisiert werden.<sup>196</sup> Diese kritische Grundeinstellung gegenüber den Schulen als Institution der Mehrheitsgesellschaft ist allerdings im Kontext einer über Jahrhunderte andauernden Diskriminierung, Ausgrenzung – einschließlich der Ausgrenzung aus dem Bildungswesen – sowie gewalttätiger rassistischer Verfolgung durch die Mehrheitsgesellschaften zu sehen.

Trotz verschiedener Förderprogramme sind bei Landfahrern in Irland sowie Landfahrern irischer Abstammung im Vereinigten Königreich nach wie vor Defizite in der Schulbildung festzustellen. Hierfür wurden unterschiedliche Gründe angeführt, so z. B. die fehlende Anerkennung von „Traveller Centres“, geringe Erwartungen seitens der Eltern und Lehrer der Kinder aus Landfahrerkreisen, der Abgang männlicher Schüler aus den Schulen, um zu Hause mitzuarbeiten, mangelnde Anerkennung und Einbindung der Kultur der Landfahrer sowie institutionelle Diskriminierung.<sup>197</sup> Gegenwärtig werden auch die schlechteren Schulabschlüsse der muslimischen Minderheit in Griechenland in verschiedenen Studien untersucht. Der hohe Anteil von Schulabbrechern und die schlechten Schulabschlüsse werden in erster Linie dem sozioökonomischen Status der Familien der muslimischen Minderheit sowie der mangelhaften Integration in den Arbeitsmarkt zugeschrieben.

#### 2.2.2.5. Segregation, beschränkte Zugangsmöglichkeiten, ungeeignete Unterbringung in Schulklassen

Aus Berichten in Dänemark geht hervor, dass Kinder der Roma-Minderheit in der Gemeinde Helsingør über Jahre hinweg in getrennten Klassen unterrichtet wurden. Dabei wurde vorgebracht, dass die Roma-Schüler „für die Unterbringung in Regelklassen oder Klassen für Schüler mit besonderen Förderbedarf nicht in Frage kommen“.<sup>198</sup> Nachdem *Romano*, ein Verband der dänischen Roma, Beschwerde gegen diese Praxis erhoben hatte, wurde beschlossen, die „Roma-Klassen“ in Helsingør zu schließen; allerdings war dieser Schritt bis Ende 2003 noch nicht vollzogen worden.

---

196 Griechische nationale Anlaufstelle (2003), S. 38

197 Irische nationale Anlaufstelle (2002), S. 43

198 Bericht: "Børn med særlige behov, Fokus på specialområdet, S. 85

[http://www.helsingorkommune.dk/bogerservice/udgivelse/helhed/boern\\_med.pdf](http://www.helsingorkommune.dk/bogerservice/udgivelse/helhed/boern_med.pdf).

In Spanien bestehen – über den Unterricht in der landesweit dominierenden katholischen Religion hinaus – nur begrenzte Möglichkeiten für Religionsunterricht; verschiedene NRO vertreten in dieser Frage den Standpunkt, dass dies einer Form der mittelbaren Diskriminierung gleichkomme. Im März erwiderte das Bildungsministerium an die Adresse der Union der Muslimischen Gemeinden, dass der Islamunterricht an öffentlichen Schulen kein vorrangiges Ziel darstelle.

In Italien besteht die weithin als diskriminierend empfundene Praxis, Kinder nichtitalienischer Herkunft Jahrgangsstufen unterhalb ihres eigentlichen Alters zuzuweisen. Diese Praxis betrifft in erster Linie Staatsangehörige aus Drittstaaten (Migranten und Flüchtlinge) mit nur begrenzten Kenntnissen der italienischen Sprache.

In den Niederlanden richtete die lokale *Antidiskriminierungsbehörde (ADB)* im Osten Hollands an die *Gleichstellungskommission (CGB)* die Anfrage, verschiedene der gleichen Aufsichtsbehörde unterstehende Schulen zu überprüfen, an denen eine Aufnahmequote von 15 Prozent für Schüler mit einer anderen Muttersprache als Niederländisch gilt und die eine restriktive Politik zur Aufnahme von Schülern aus der Gemeinschaft der Roma und Sinti praktizieren. Die Schulen stellten dazu fest, dass dies keine Diskriminierung darstelle, da nicht nach ethnischen, sondern nach sprachlichen Kriterien ausgewählt werde. Die CGB führte ihrerseits dazu aus, dass es sich hierbei, da nur Schüler aus ethnischen Minderheiten von derartigen Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, um eine mittelbare Form der Diskriminierung aus Gründen der Rasse handle. Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung von Schülern aus der Gruppe der Roma und Sinti stellte der Rat fest, dass die Aufnahmepolitik für diese Schüler, die vertraglich geregelt ist, eine unmittelbare Diskriminierung auf der Grundlage der „Rasse“ darstelle.

In Österreich sind bestimmte ausländische Bürger aufgrund rechtlicher Schranken von bestimmten Bereichen der Berufsbildung ausgeschlossen, die an eine Lehre gekoppelt ist. Eine Lehre gilt als eine Form der Erwerbstätigkeit und fällt damit unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz<sup>199</sup>. Durch dieses Gesetz wird die vorgeschriebene Arbeitserlaubnis für ausländische Bürger geregelt, die nicht Staatsbürger eines EU- oder EWR-Landes bzw. keine nach der Genfer Konvention anerkannten Flüchtlinge sind. Ein weiteres Problem betrifft die Lage unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber, die vor besonderen Problemen beim

---

199 Österreich / BGBl 218/1975, zuletzt geändert durch BGBl I 133/2003, (30.12.2003)

Zugang zum Bildungssektor stehen, sobald sie das schulpflichtige Alter überschritten haben.<sup>200</sup>

Im Vereinigten Königreich kam der *Refugee Council* (Flüchtlingsbeirat)<sup>201</sup> nach Forschungsuntersuchungen zu der Feststellung, dass im Jahr 2001 rund 2400 Flüchtlingskinder trotz ihres eindeutigen Anspruchs auf Schulbesuch keinen Schulplatz erhalten hatten. Manche Schulen verweigerten die Aufnahme gezielt, obwohl noch Plätze frei waren. Eine geringe Anzahl von *Local Education Authorities* (LEA) waren darüber hinaus nicht gewillt, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Bereitstellung von Schulplätzen für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen nachzukommen. Einige dieser Behörden brachten hierzu vor, dass die staatliche Finanzierung nicht für Lehrangebote der englischen Sprache als Fremdsprache ausreichte. Ein weiterer Problembereich betrifft die ungleichen Zugangsmöglichkeiten zu renommierten „alten“ Universitäten. Während für Schwarzafrikaner, sonstige „Schwarze“, Inder, Bangladeshi und „Sonstige“ die Aufnahmechancen an „alten“ Universitäten, mit denen von Weißen vergleichbar sind, sind die Aufnahmechancen Schwarzer aus der Karibik sowie von Pakistani geringer, die von Chinesen und „sonstigen Asiaten“ dagegen sogar höher.

## 2.3. Bewährte Praktiken; Sensibilisierungsprogramme

Im Jahr 2003 wurden Berichte über verschiedene Initiativen und Beispiele bewährter Praktiken vorgestellt, mit denen die Gleichstellung und Förderung der Integration von Migranten und Minderheiten erleichtert werden sollten. Diese wurden sowohl von Regierungs- als auch von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt.

### 2.3.1. Staatliche und kommunale Behörden

In **Belgien** (Flandern) ist ein Beispiel für bewährte Praktiken aus dem Bereich der Anerkennung von Diplomen erwähnenswert, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erworben wurden. An der

---

200 Siehe: Freithofer, E. (2002) „Ausbildung und Arbeit“, in: Fronek, H. / I. Messinger (Hrsg.) (2002) Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte, Wien: Mandelbaum Verlag, S. 122-137.

201 Refugee Council (2001) *In Safe Hands* („In sicheren Händen“), London: Refugee Council.

Zahnmedizinischen Fakultät der Katholischen Universität Leuven werden regelmäßig Sondierungssitzungen für Personen mit beruflichen Befähigungsnachweisen aus dem Ausland durchgeführt. Dies fördert die Chancengleichheit dieser Personen, da sie damit die Möglichkeit haben, zusätzliche Informationen zu ihrer Ausbildung sowie erforderlichenfalls zu ihrer Berufserfahrung vorzulegen.

In **Dänemark** wurde im Frühjahr 2002 ein Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekt für hoch qualifizierte Zuwanderer und Flüchtlinge mit besonderen naturwissenschaftlichen Qualifikationen ins Leben gerufen und im Juni 2003 abgeschlossen. Ziel dieses Projekts war, die Teilnehmer für weiterführende sekundäre Bildungseinrichtungen zu qualifizieren und mit den entsprechenden Einrichtungen in Kontakt zu bringen. Ihre Vorbildfunktion für Schüler aus Drittstaaten, die nur selten einen Arbeitsplatz in Berufen finden, für die ein höherer Bildungsabschluss erforderlich ist, wird in diesem Projekt besonders hervorgehoben.

In **Griechenland** geht das Projekt „Bildung für muslimische Kinder“<sup>202</sup>, das 1997 unter der Ägide des Sondersekretariats für interkulturelle Bildung des Ministeriums ins Leben gerufen und teilweise durch das Gemeinschaftliche Förderkonzept finanziert wurde, jetzt in seine zweite Phase (2002-2004). Dieses Projekt widmet sich der Verbesserung der Bildungssituation der muslimischen Minderheit. Vorrangige Ziele sind dabei die Untersuchung der Ursachen, warum die muslimische Minderheit schulisch schlechter abschneidet, die Erstellung von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien sowie geeignete praktische Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte. Dieses Projekt wird von einem interdisziplinären Team von 120 Fachleuten durchgeführt.

Das Projekt „Bildung von Roma-Kindern“<sup>203</sup>, das ebenfalls in seine zweite Phase (2002-2006) geht, soll zur Verbesserung des Bildungsangebots für griechische Roma beitragen. Vorrangige Ziele sind die Untersuchung ihrer Lebensbedingungen und Ursachen für das schlechte schulische Abschneiden, die Ausarbeitung entsprechender Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien sowie geeignete Mittel zur Integration der Roma-Kinder in das Bildungssystem und die Entwicklung innovativer Strategien für die Aufnahme nichtsesshafter Roma in die Schulen. Bis jetzt erwies sich das Projekt als erfolgreich im Bereich der

---

202 ACTGR0329

203 Weitere Informationen zur ersten Projektphase sind nachzulesen unter <http://www.uoi.gr/services/epeack/ypoprogram1.html> (28/05/2003); Informationen zur zweiten Phase werden im Jahr 2004 erwartet; ACTGR0067

Erstellung von Lehrbüchern, Sprachübungen und anderer Unterrichtsmaterialien, die den besonderen Bedürfnissen von Roma-Schülern Rechnung tragen. Die eigentliche Umsetzung des Bildungsprogramms für Roma stieß in den Schulen jedoch in den meisten Fällen auf Ablehnung durch die kommunalen Behörden und Eltern, die weiterhin auf Segregation bestehen, was aber die Hauptziele und die Konzeption der Programme untergraben würde.

Mit dem Projekt *Education of Repatriated Ethnic Greek and Foreign pupils*<sup>204</sup> (Bildung von Schülern aus repatriierten griechischen und ausländischen Familien) sollen Lehrpläne für die interkulturelle Bildung sowie Bildungsmaterialien für repatriierte ethnische Griechen und Zuwanderer aus dem Ausland im Rahmen „multikultureller Schulklassen“ entwickelt werden. Es ist bis jetzt noch nicht bekannt, ob das Projekt in einer zweiten Phase fortgesetzt wird, da die Zuständigkeit an das Institut für Bildung und interkulturelle Studien der Griechen in der Diaspora übertragen worden ist.

In **Spanien** wurde vom Ombudsmann der Bericht *„La Escolarización del Alumnado de Origen Inmigrante en España: Análisis Descriptivo y Estudio Empírico“* („Einschulung von Schülern aus Migrantenfamilien in Spanien: Beschreibende Analyse und empirische Untersuchung“) in Auftrag gegeben. Diese qualitative Untersuchung stützt sich auf Daten, die in Befragungen an 181 staatlichen oder unter öffentlich-privater Trägerschaft stehenden Primar- und Sekundarschulen in Regionen mit hoher Zuwandererdichte erhoben wurden. Dabei kamen die befragten Lehrer zu der Feststellung, dass sich die Anwesenheit von Schülern aus Zuwandererfamilien nicht negativ auf die schulischen Ergebnisse insgesamt auswirke; die Mehrheit der Lehrer (75,2 Prozent) bekunden eine positive Einstellung gegenüber Zuwanderern, wogegen 36,5 Prozent der inländischen Schüler und 15,6 der ausländischen Schüler eine ablehnende Einstellung gegenüber Zuwanderern zum Ausdruck bringen.

In **Frankreich** stellte der französische Minister für Jugend, nationale Erziehung und Forschung bei der ersten Sitzung des Interministeriellen Ausschusses zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus im Dezember 2003<sup>205</sup> das Konzept des *Guide républicain* vor. Dieser wurde im Juni 2004 veröffentlicht und wird gegenwärtig von Lehrern und

---

204 Weitere Informationen sind abrufbar unter <http://www.keda.gr> (12/05/2002) – gegenwärtig noch im Aufbau, NFPGR0164

205 Communiqué du Premier ministre (Mitteilung des Premierministers) (2003), abrufbar unter: <http://www.premier-ministre.gouv.fr/fr/p.cfm?ref=41622&d=1> und: <http://www.premier-ministre.gouv.fr/fr/p.cfm?ref=41626&d=31> (22/04/04)

anderen Personen in Aufsichtsfunktionen getestet. Er besteht aus verschiedenen Programmen, mit denen der Staatsbürgerkundeunterricht an Primar- und Sekundarschulen modernisiert werden soll. Der erste Teil umfasst eine Bibliografie sowie Lehrfilme, unter anderem zur Geschichte der Shoah. Der zweite Teil ist als aktionsorientierter Leitfaden für Lehrkräfte und Akteure des Bildungssektors angelegt, mit dem diese geeignete Antworten auf Rassismus bzw. Antisemitismus geben können. Darüber hinaus stellte der Minister ein Computerprogramm für die Meldung von Fällen von Gewalttaten mit antisemitischem Hintergrund und zur Verbesserung der Kenntnisnahme von Vorfällen vor, die zu häufig ignoriert werden.

In **Irland** wurde vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft eine eigene Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Entwicklung von interkulturellen Studien und Maßnahmen gegen Rassismus auf sämtlichen Ebenen des Bildungssystems eingesetzt. In Juli 2002 lancierte das Ministerium eine landesweite Konsultationsrunde zur Bekämpfung des Rassismus und zu interkulturellen Belangen. Die Ergebnisse dieser Konsultationsrunde wurden als Entwurf für Empfehlungen für einen nationalen Aktionsplan veröffentlicht.

Die *Equality Authority* (Gleichstellungsbehörde) wurde mit der Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Schulen beauftragt, mit dem diese bei der „Einbindung unterschiedlicher Identitäten“<sup>206</sup> unterstützt werden soll. Die Gleichstellungsbehörde veröffentlichte im Jahr 2003 außerdem eine Broschüre unter dem Titel „*Schools and the Equal Status Act 2000*“. Die *Curriculum Development Unit* des *City of Dublin Vocational Education Committee* (Berufsbildungsausschuss der Stadt Dublin) arbeitet mit drei *Post Primary Schools* an der Erarbeitung einer neuen schulischen Perspektive für Rassismusbekämpfung und interkulturelle Belange. Vom *National Council for Curriculum and Assessment* (Nationaler Rat für Lehrplangestaltung und Leistungsbeurteilung) wurde darüber hinaus ein Projekt zur Erstellung von Leitlinien für interkulturelle Erziehung im Primar- und Postsekundarschulbereich ins Leben gerufen. Ziel dieser Leitlinien ist, durch die Entwicklung eines gemeinsamen Gefühls für den Wert sprachlicher, kultureller und ethnischer Vielfalt einen Beitrag zur Entwicklung Irlands als interkulturelle Gesellschaft zu leisten.

In Rom (**Italien**) wirken rund 60 Freiwillige am Projekt einer mobilen Kinderklinik (O.A.S.I.) mit, darunter Ärzte und Krankenschwestern aus

---

206 Coulter, C. (2003) „Equality body plans policy for schools“, in: *The Irish Times*, (27.01.2003), [PUBIE0138]

einem Großkrankenhaus (Umberto I) sowie ortsansässige Lehrkräfte. Dieses Projekt wird von der Stadt Rom finanziert und gefördert, die auch ein eigenes Zentrum für diese Vereinigung eingerichtet hat.<sup>207</sup> Mit diesem Projekt soll Kindern, die sich in einer „illegalen“ Lage befinden, Zugang zu zentralen Dienstleistungen verschafft werden, so u. a. Förderung in Bildungsfragen und Zugang zu medizinischer Fürsorge.

In den **Niederlanden** lancierte das Nationale Büro gegen Rassendiskriminierung (*Landelijk Bureau ter Bestrijding van Rassendiscriminatie, LBR*) die Projekte „*Nou en?!*“ und „*So What?!*“ für Sekundar- und Primarschulen. „*Nou en?!*“ war für Kinder der Altersgruppe von 10 bis 12 Jahren konzipiert worden, die Schulprojekte rund um Vorurteile, Diskriminierungen und Rassismus erarbeiten oder diese Themen erörtern möchten. „*Nou en?!*“ stützt sich dabei auf ein klares und einfaches Konzept, mit dem die Bedeutung von Stereotypen, Vorurteilen, Diskriminierung und Rassismus erklärt wird. „*So What?!*“ vermittelt anschauliche Erläuterungen von Begriffen wie Vorurteilen, Rassismus, Diskriminierung, Kultur, Einwanderung und Integration, unterbreitet darüber hinaus aber auch Anregungen, wie junge Leute Diskriminierung und Vorurteilen entgegentreten können. „*So What?!*“ wendet sich an junge Menschen ab 12 Jahren und stellt die Erarbeitung von Projekten, Präsentationen und praktischen Aufgaben in den Mittelpunkt.

Die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Breda erstellte Unterrichtsmaterialien zu den Themen Vorurteile, Rassismus und Diskriminierung. Diese „Schatzkisten“ sind mit Unterrichtsmaterialien (wie Videofilmen, Vorlesegeschichten, Computerprogrammen, Ausstellungen, interaktiven CDs und Informationsspielen) gefüllt, die von den Lehrkräften oder Jugendarbeitern für außerschulische Aktivitäten eingesetzt werden können, z. B. multikulturelle Tage oder andere Veranstaltungen. Insgesamt wurden vier derartige „Schatzkisten“ entwickelt (für Kinder, junge Menschen, Parties und Material zum Thema „Schikanen und Mobbing“), deren Inhalte auf das Alter der Zielgruppe und die Thematik abgestimmt sind. Zu einem Großteil der Materialien liegen auch begleitende Handbücher für die Gruppenleiter und Hinweise zum Einsatz dieser Materialien vor.

In **Portugal** wurde im Jahr 2003 das Projekt „*Luta contra o racismo e a exclusão social*“ („Bekämpfung von Rassismus und sozialer Ausgrenzung“)<sup>208</sup> ins Leben gerufen. Mit diesem Projekt sollen die

---

207 Nachrichtenmeldung in L'Unità (19.05.2003).

208 <http://www.socleo.pt/menu/socrates/socrates.htm>

Schüler für Rassismus sensibilisiert und für den Kampf gegen Rassismus gewonnen werden. Das Projekt wurde als Partnerschaftsprojekt einer Schule in Portugal und einer Schule auf Zypern durchgeführt. Anhand von Fragebögen der Schüler sowie von Befragungen von Einwohnern vor Ort verglichen die Projektteilnehmer die Einstellung zu Rassismus. Nach Aussagen des Leiters des portugiesischen Teils des Partnerschaftsprojekts lassen die Ergebnisse der Untersuchung, die im Juli 2004 veröffentlicht wird, erkennen, dass die portugiesischen Schüler vergleichsweise toleranter sind und auch die Integration von Zuwanderern in Portugal besser funktioniert. Der Interventionsbereich des EQUAL-Programms ist auf vorbeugende Maßnahmen gegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft ausgerichtet. Im Laufe des Jahres 2003 wurden fünf Projekte abgewickelt (das Projekt *SUNRISE, Semear para (A) Colher, Interculturacidade, Migrações e Desenvolvimento*, sowie *Sem Fronteiras*), die durchweg aus Partnerschaften von öffentlichen Einrichtungen (wie Kommunen, Gemeinderäten und dem staatlichen Bildungsministerium), Nichtregierungsorganisationen sowie Forschungseinrichtungen hervorgegangen waren. Vorrangiges Ziel war dabei, Zuwanderern und ethnischen Minderheiten den Zugang zu Berufsbildungsangeboten und Integrationsmöglichkeiten zu eröffnen.

In **Finnland** ist das Bildungsreferat für Roma, das im Jahr 1994 durch das Bildungsministerium eingerichtet wurde, für die Verbesserung des Bildungsniveaus der Roma zuständig. Der Aktionsplan dieses Referats für den Zeitraum 2002-2003 umfasste die Erstellung von Lehrmaterialien in der Sprache der Roma, ein landesweites Projekt zur Schulbildung von Roma-Kindern, Seminare, kulturelle Veranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen zur Kultur der Roma, Eltern- und Bildungsprogramme, die Schulung von Kulturmediatoren, die Veröffentlichung eines regelmäßigen Informationsrundbriefs in finnischer Sprache sowie die Teilnahme an Projekten auf EU-Ebene.

In **Schweden** übernimmt die Nationale Agentur für die Verbesserung des Schulwesens im Zeitraum 2003-2005 die Aufgabe, an der Verbesserung der schulischen und vorschulischen Situation in segregierten Wohngebieten mitzuwirken. Das Projekt *Kista Open Academy* wird als EQUAL-Projekt mit Finanzbeihilfen durch den schwedischen Rat des ESF (Europäischer Sozialfonds) durchgeführt. Es ist als Netzwerk mit insgesamt 24 Partnern angelegt, wobei sowohl Universitäten als auch Kommunen, Organisationen und Unternehmen einbezogen werden.<sup>209</sup>

---

<sup>209</sup> Weitere Informationen zu diesem Projekt sind in englischer Sprache nachzulesen unter <http://www.openacademy.com/main.php.en>

Das Ziel besteht dabei darin, der sozioökonomischen und ethnischen Segregation durch qualitativ hochwertige Bildungsangebote entgegenzuwirken, die auf die Bedürfnisse und Interessen besonderer Risikogruppen der Gesellschaft zugeschnitten sind.

Im **Vereinigten Königreich** wurden vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Stephen-Lawrence-Erhebung und aufgrund der Verpflichtung der Bildungseinrichtungen, im Rahmen des *Race Relations Act* (Gesetz über das Verbot der Rassendiskriminierung) konsequent gegen Diskriminierungen vorzugehen, von der für England zuständigen Behörde für Bildungsabschlüsse und Lehrpläne (*Qualifications and Curriculum Authority – QCA*) sowie von der *Scottish Executive* Online-Quellenmaterialien für Lehrkräfte erstellt, mit denen die kulturelle Vielfalt in den Lehrplänen gefördert werden soll. Diesen Quellen liegt umfangreiches Know-how zugrunde, das im Vereinigten Königreich im Laufe der Jahre zusammengetragen wurde. Über die Unterstützung bei der Lehrplangestaltung hinaus decken diese Quellenmaterialien auch andere Bereiche ab, so z. B. die Einführung umfassender schulischer Verfahrensmodelle, die auf die Förderung der kulturellen Vielfalt und der Bilingualität der Schüler sowie auf Maßnahmen gegen rassistische Vorfälle ausgerichtet sind.<sup>210</sup> Von der *Commission for Racial Equality* (CRE) wurden Online-Materialien erstellt, die die Schulen bei der Umsetzung des *Race Relations Act* und einer auf die Förderung der kulturellen Vielfalt ausgerichteten schulischen Politik unterstützen sollen.<sup>211</sup>

### 2.3.2. Nichtregierungsorganisationen

In **Belgien** wurden in der französischsprachigen Gemeinschaft von einem Verlag (in Zusammenarbeit mit der CEOOR) verschiedene Schulbroschüren für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen erstellt. Diese pädagogischen Publikationen (mit dem Titel „*Vaincre l'indifférence*“) sollen die Kinder für den einzigartigen Wert aller Menschen sensibilisieren und den Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus unterstützen.

---

210 QCA-Quellen: [http://www.qca.org.uk/ca/inclusion/respect\\_for\\_all/](http://www.qca.org.uk/ca/inclusion/respect_for_all/) (16/5/03)  
The Antiracist Toolkit (Quelle aus Schottland):  
<http://www.antiracisttoolkit.org.uk/html/mainmenu.htm>  
(16/5/03)

211 Commission for Racial Equality: <http://www.cre.gov.uk/duty/index.html> (16/5/03)

In **Deutschland** wird mit dem Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, das von Aktioncourage e.V. koordiniert wird, das Ziel verfolgt, junge Menschen für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Diskriminierung und Rassismus zu sensibilisieren und das Engagement dieser Menschen für Integration und Chancengleichheit zu fördern. Unterstützt wird dieses Projekt vom Bundesministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds. Bis Ende 2003 konnte an 185 Schulen der Titel einer „Schule ohne Rassismus“ verliehen werden.<sup>212</sup>

In **Frankreich** wurde im März 2003 die Nationale Woche zur Erziehung gegen Rassismus durchgeführt, in deren Rahmen zahlreiche Initiativen auf lokaler Ebene (wie Konzerte, Diskussionsrunden, Vorträge, Wettbewerbe usw.) unter Federführung akademischer Einrichtungen, kommunaler Behörden und Antirassismus-NRO durchgeführt wurden.

In **Irland** erstellten die Verbände der Landfahrer – z. B. *Pavee Point* und das *Irish Travellers Movement* – verschiedene Unterrichtsmaterialien für Schulen. Als Beispiel für derartige Projekte sei *Éist* angeführt, das auch im Jahr 2003 fortgeführt wurde. Mit dieser Initiative sollen die Vielfalt und die Gleichstellungsbedürfnisse von Kindern mit unterschiedlichstem ethnischen und kulturellem Hintergrund aufgegriffen werden, indem ein vorurteilsfreies Konzept für die Erziehung ab dem frühesten Kindesalters entwickelt wird.

In **Luxemburg** wurde 2003 von der Caritas (mit Kofinanzierung durch MENFPS) eine *classe de transition* ins Leben gerufen, mit der Asylbewerbern im Alter zwischen sechzehn und zwanzig Jahren der Vollzeitschulbesuch ermöglicht werden soll. Dies stellt das erste Beispiel eines alternativen Schulsystems für Asylbewerber dar, bei dem Menschen aus verschiedenen Kontinenten in einer Vollzeittätigkeit zusammengeführt werden (um die fehlenden Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt auszugleichen) und ihnen zugleich Sprachunterricht und Hintergrundwissen über das Leben in Luxemburg vermittelt werden.

In den **Niederlanden** wurde von der Polizei der *Schuladoptionsplan* initiiert, in dessen Rahmen Polizisten auf „Nachbarschaftsebene“ eine Primarschule „adoptieren“ und diese Schule mehrmals jährlich besuchen und dort Kinder im Alter zwischen 10 und 14 Jahren in verschiedenen Fächern unterrichten. Diskriminierung ist eines dieser Themen. In Rotterdam wird dieser Unterricht durch die lokale

---

212 <http://www.actioncourage.de>

Antidiskriminierungsbehörde gestaltet. Seit 1995 wurden im Rahmen dieses Schuladoptionsplans 2 600 Primarschulen in den Niederlanden mit rund 140 000 Schülern in 23 Regionen „adoptiert“.

In **Österreich** wurde im Jahr 2002/2003 an einer Schule das Pilotprojekt *FairPlay goes Education* zum Schulunterricht gegen Diskriminierung durchgeführt und 2003/04 in wesentlich erweitertem Rahmen fortgesetzt. Als Ausgangspunkt dienen dabei Rassismus und Fußball, wobei die Schüler der *First Vienna Bilingual Middle School*<sup>213</sup> Unterrichtsmaterialien zur Integration und zur Bekämpfung von Rassismus in einem Programm entwickelten, an dem Schüler, Lehrkräfte und verschiedene NRO sowie Fußballvereine beteiligt waren. Diese Materialien stehen mittlerweile auch anderen Schulen zur Verfügung und werden zusammen mit einem Workshop-Programm angeboten, das die Möglichkeit zur Teilnahme an einem von der EU finanzierten Wettbewerb für neue schulische Projekte bietet, der durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreut wird.<sup>214</sup>

Im **Vereinigten Königreich** erstellte der *Runnymede Trust* Online-Unterrichtsmaterialien, die den Schulen bei der Umsetzung des *Race Relations Act* helfen und eine neue schulische Politik zur Förderung der kulturellen Vielfalt entwickeln soll.<sup>215</sup>

## 2.4. Schulische Bildungsangebote für Minderheiten

Die schulischen Bildungsangebote für nationale Minderheiten sowie für Migranten und deren Nachkommen variieren in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich. In den beiden folgenden Kapiteln werden die verschiedenen Angebote und Programme näher beschrieben.

### 2.4.1. Bildungsangebote für Migranten und deren Nachkommen

In den Mitgliedstaaten der EU bestehen unterschiedliche Bildungsangebote für Migranten und deren Nachkommen. Hierzu zählen

---

213 <http://www.first-vbs.at/> (21.04.2004)

214 Siehe: [http://www.bmbwk.gv.at/schulen/pwi/wb/neu/FairPlay\\_goes\\_Education11217.xml](http://www.bmbwk.gv.at/schulen/pwi/wb/neu/FairPlay_goes_Education11217.xml) (20.04.2004)

215 Siehe Runnymede Trust unter: [http://www.runnymedetrust.org/meb/m\\_f\\_s/re\\_cd.html](http://www.runnymedetrust.org/meb/m_f_s/re_cd.html) (16.05.2003)

insbesondere Sprachprogramme (Unterricht in der Muttersprache und in der Zweitsprache), Unterricht in der Kultur der Herkunftsländer sowie Förderunterricht. In einigen Ländern existieren außerdem spezielle Lehrerfortbildungsprogramme.

In **Belgien** regelt die Verordnung *Onderwijs in Eigen Taal en Cultuur* (OETC) im Rahmen der flämischen Politik der gleichen Bildungschancen den Unterricht in der Muttersprache und Kultur der Schüler. In 27 Primarschulen sowie in zwei Sekundarschulen kann Unterricht in der jeweiligen Muttersprache und Kultur belegt werden. Die Lehrer stammen aus den gleichen Herkunftsländern wie die Schüler und bleiben maximal fünf Jahre in Belgien. Im flämischen Bildungsrat wurde im Zuge eines Rahmenlehrplans ein Arbeitsplan zur „Förderung der Sprach- und Identitätsentwicklung von Zuwanderern“ (insbesondere für das Italienische und Türkische) ins Leben gerufen. An diesem Programm beteiligten sich vier Schulen.<sup>216</sup>

Nach der Flämischen Politik der Unterrichtsprioritäten an Primar- und Sekundarschulen können die Schulen zusätzliche Unterrichtsstunden beantragen, in denen auch das Niederländische als Zweitsprache unterrichtet werden kann. Ein Expertenteam unterstützt die Schulen bei der Optimierung des Unterrichtsangebots für Schüler aus Migrantenfamilien. Zwei mit Fördermitteln finanzierte Anlaufstellen – Niederländisch als Zweitsprache sowie Interkultureller Unterricht – sind für Forschungs- und Ausbildungsaufgaben und für die Erstellung der Lehrmaterialien verantwortlich.<sup>217</sup> Der Aufnahmeunterricht soll den Erwerb flämischer Sprachkenntnisse zur Förderung der sozialen Integration unterstützen. Nach einem Erlass aus dem Jahr 2001 haben in der französischsprachigen Gemeinschaft des Landes neu zugezogene Schüler über einen Zeitraum zwischen einer Woche und sechs Monaten ein Anrecht auf den Besuch von Sonderklassen, in denen in bestimmtem Umfang auch Unterricht in Französisch als Zweitsprache angeboten wird.<sup>218</sup> Dieser Unterricht kann in Primar- und Sekundarschulen auch zur Einführung der Schüler in die Sprache und Kultur der Länder dienen, aus denen in erheblichem Umfang eine Migration in die französischsprachige Gemeinschaft stattfand. Diese Unterrichtsangebote werden im Rahmen bilateraler Abkommen zwischen dem Herkunftsland und Belgien angeboten.

---

216 Belgische nationale Anlaufstelle (2003), S. 10, 27

217 Belgische nationale Anlaufstelle (2003), S. 18

218 Belgische nationale Anlaufstelle (2003), S. 12

In **Dänemark** erhielten bis zum Jahr 2003 zweisprachige Schüler im Pflichtschulunterricht wöchentlich einige Stunden Unterricht in ihrer Muttersprache. Die vor kurzem erfolgte, umstrittene Entscheidung der Regierung, die staatliche Unterstützung für Unterricht in allen Muttersprachen aus Ländern außerhalb der Staaten der EU komplett zu streichen, stößt auf heftige Kritik seitens der Experten, die auf die umfangreichen Forschungsarbeiten verweisen, welche die Vorteile des Unterrichts in der Muttersprache belegen.<sup>219</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Kommunen lediglich verpflichtet, Unterricht in der Muttersprache für Schüler aus EU-/EWR-Ländern sowie aus den Färöer-Inseln und Grönland anzubieten.<sup>220</sup> Die beiden größten Städte des Landes, Kopenhagen und Århus, in denen ein Großteil der Flüchtlinge, Migranten und deren Nachkommen wohnen, bieten jedoch auch weiterhin Unterricht in Muttersprachen aus Drittländern an.<sup>221</sup>

Dänisch als Zweitsprache wurde 1995 als eigenständiges Unterrichtsfach anerkannt. Dieses Fach ist im Primarunterricht fest integriert, wurde im Sekundarunterricht allerdings nur versuchsweise eingeführt. Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden ist nicht geregelt, weshalb das Unterrichtsangebot auch je nach Schule und Gemeinde variiert. Manche Schüler erhalten Unterricht in Dänisch als Zweitsprache, andere hingegen nicht. In jüngster Zeit wird beim Bildungsministerium dem intensivierten Unterricht in dänischer Sprache Vorrang gegenüber dem Unterricht in der Muttersprache eingeräumt.<sup>222</sup> Die beiden größten Städte Dänemarks wenden ihrerseits erhebliche Mittel dafür auf, die Lehrkräfte an den Primar- und Sekundarschulen für den Unterricht der dänischen Sprache als Zweitsprache weiterzubilden. In der Stadt Kopenhagen wurde beschlossen, sämtlichen Lehrkräften intensive praktische Weiterbildung anzubieten.<sup>223</sup> Im Dezember 2003 veröffentlichte das Bildungsministerium die lang erwarteten „Gedanken für eine bessere Integration in der Folkeskole“.<sup>224</sup> Mit dieser Veröffentlichung soll versucht werden, die vorhandenen Fakten und bewährten Praktiken zur Integration von Schülern ethnischer Minderheiten im Unterricht der Primar- und Sekundarstufe I zusammenzutragen und weiterzuvermitteln.

---

219 Egelund, N. (2003), *Tosprogede og dansksprogede – forskelle mellem faglige og sociale færdigheder for 15-16-årige unge*, Copenhagen: Danmarks Pædagogiske Universitets Forlag

220 Lov om ændring af lov om folkeskolen og lov om friskoler og private grundskoler m.v. (modersmålsundervisning og sprogstimulering) [Gesetz über Änderungen im Volksschul- und Privatschulgesetz usw. (Muttersprachlicher Unterricht und Sprachförderung)], 2002

221 Dänische nationale Anlaufstelle (2003), S. 10

222 Dänische nationale Anlaufstelle (2003), S. 10

223 Dänische nationale Anlaufstelle (2003), S. 20 ff.

224 Dänemark, Bildungsministerium, *Inspiration til bedre integration i folkeskolen*, 2003

In **Deutschland** liegt die Verantwortung für das Bildungswesen gemäß dem Grundgesetz bei den einzelnen Bundesländern. In sämtlichen Bundesländern werden Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien angeboten, allerdings variieren diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlagen, der Zielgruppen und der organisatorischen Umsetzung erheblich. Zusatzunterricht in der Muttersprache der Migranten wird in erster Linie in den „alten“ Bundesländern angeboten, und zwar insbesondere für Kinder aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien, den früheren Anwerbeländern. In den neuen Bundesländern wird vereinzelt Unterricht in anderen Sprachen angeboten.<sup>225</sup> Dieser Unterricht wird in erster Linie durch Lehrer aus den jeweiligen Herkunftsländern erteilt, die von dem betreffenden Bundesland angestellt werden. In anderen Bundesländern bieten dagegen die Konsulate Unterricht in den Räumlichkeiten der jeweiligen Schulen an. Die Teilnahme am Unterricht in der Muttersprache der Migranten ist freiwillig.

Besondere Förderklassen werden in den Primarschulen für Schulanfänger und an Primar- und Sekundarschulen für neu zugezogene Schüler, die erst später in das deutsche Schulsystem kommen, angeboten. Schüler, die aufgrund fehlender Deutschkenntnisse noch nicht am Regelunterricht teilnehmen können, werden auf den Übergang in die Regelklassen vorbereitet, der in den meisten Fällen nach einem Jahr erfolgt. Diese Schüler erhalten meistens Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, jedoch auch Fachunterricht. Dieses integrative Unterrichtsmodell, bei dem deutsche und Migrantenkinder gemeinsam in Regelklassen unterrichtet werden, dominiert gegenwärtig in allen Bundesländern. Ist aufgrund der geringen Schülerzahl die Einrichtung einer besonderen Förderklasse nicht möglich,<sup>226</sup> wird gesonderter Unterricht (Förderkurse, Intensivkurse usw.) angeboten.<sup>227</sup>

In **Griechenland** ist ein Unterricht in der Sprache oder zur Geschichte bzw. Kultur der Zuwanderer nicht vorgesehen. Die Einrichtung von Aufnahmeklassen und Tutorkursen für Schüler von Einwanderern ist in einem Ministerialbeschluss<sup>228</sup> geregelt. Für sämtliche Schüler mit fremder Muttersprache, die in das griechische Schulsystem einsteigen, wird ein einjähriger Griechisch-Intensivkurs mit anschließendem Sprachförderunterricht in den Folgejahren angeboten. An Schulen mit

---

225 siehe Reuter, L. (2001) Schulrecht für Schüler nichtdeutscher Erstsprache. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 3/2001, S. 111- 119, Baden-Baden, S. 114; (3B0026)

226 Im Allgemeinen werden gesonderte Klassen eingerichtet, wenn nicht sofort durchschnittlich 10 Kinder in Regelklassen integriert werden können.

227 Deutsche nationale Anlaufstelle (2003), S. 8 ff.

228 Ministerieller Änderungsbeschluss (Ministerium für Bildung F21378/C1/1124/8-12-1994)

entsprechenden Schülern sollten im Anschluss an den normalen Schulunterricht Sonderkurse mit vier Unterrichtsstunden pro Woche durchgeführt werden.<sup>229</sup>

Bestimmte Schulen werden per Gesetz<sup>230</sup> als „interkulturelle“ Schulen eingestuft, wenn die Zahl der Schüler mit ausländischer Nationalität „45 Prozent der Gesamtschülerzahl erreicht oder überschreitet“. In der Praxis wird dieser Anteil an den meisten innerstädtischen Schulen der Großstadtbereiche von Athen und Thessaloniki zwar deutlich überschritten, allerdings wurden diese Schulen nicht als interkulturelle Schulen ausgewiesen, um auf diese Weise die höheren Betriebskosten zu umgehen. Interkulturelle Schulen, die vorwiegend auf die Bedürfnisse rückkehrender griechischer Auswanderer und von Zuwanderern griechischer Abstammung aus Albanien und den NUS sowie Zuwanderer anderer Nationalitäten eingestellt sind, müssen ein „ausgewogenes Verhältnis zwischen Schülern der Mehrheitsbevölkerung und der Minderheiten“ aufweisen und nach dem staatlichen Lehrplan, erweitert um zusätzliche Unterrichtsstunden, in denen vorwiegend Sprachunterricht erteilt wird, unterrichten.

In **Spanien** wird – über den Unterricht in den Sprachen der autonomen Regionen hinaus – der Unterricht für Migranten und ethnische Minderheiten in deren Muttersprache offensichtlich nicht mit Vorrang in der Bildungspolitik behandelt. Allerdings wurde in Andalusien im akademischen Jahr 2001-2002 durch den Bildungsrat der *Junta* von Andalusien ein Plan für die Unterrichtsbetreuung von Schülern aus Zuwandererfamilien eingeführt. Dieser Plan verfolgt unter anderem das Ziel, das Studium der Muttersprache zu erleichtern, damit die Schüler den Kontakt zu ihrer kulturellen Herkunft aufrechterhalten können.<sup>231</sup>

In den fünf autonomen Regionen, in denen jeweils eine eigene Regionalsprache gesprochen wird, ist das Bildungssystem zweisprachig aufgebaut. Angaben über besondere Programme nach dem Zweitsprachenprinzip in einer der Sprachen der autonomen Regionen liegen nicht vor. Allerdings wurde berichtet, dass in Katalonien (Katalanisch) und in den Gemeinden Urretxu und Zumarraga (Baskisch) Migranten neben dem Spanischunterricht besondere Sprachkurse in den Sprachen der autonomen Regionen besuchen sollen.<sup>232</sup> Besonderer

---

229 Griechische nationale Anlaufstelle (2003), S. 22

230 Nach Gesetz 2413/1996 - Griechenland, N. 2413/1996 (FEK 124A/17-06-1996), PUBGR0468

231 Spanische nationale Anlaufstelle (2002), S. 10

232 Spanische nationale Anlaufstelle (2003), S. 30, 39

Spanischunterricht wird in Förderunterrichtsprogrammen angeboten, die häufig von Migranten und ethnischen Minderheiten belegt werden. Allerdings verfügen zahlreiche Schulen mit Schülern ausländischer Herkunft nicht über die notwendige finanzielle Mittelausstattung für die Durchführung derartiger Programme.<sup>233</sup> In der Region Madrid wurden verschiedene Aktionspläne für ausländische Schüler eingeführt (Förderplan für Schüler aus Zuwandererfamilien, Förderplan für kulturelle Vielfalt und Förderunterrichtsplan). Außerdem wurde das Programm der Eingliederungsschulen für die Eingliederung von Migranten in das Bildungssystem geschaffen. Vorrangige Ziele dieses Programms sind, durch gezielte Maßnahmen oder außerschulische Programme die Einbindung in den sozialen, kulturellen und sprachlichen Gesamtrahmen zu ermöglichen. Das Programm „Bildung 2002-2004“ in Katalonien zielt ebenfalls darauf ab, die Schüler durch einen Aufnahmeplan, Förderunterricht und berufliche Fortbildung für Lehrer zu unterstützen. Die autonome Region Valencia richtete zwei Pläne für die Integration ausländischer Schüler, Aktionspläne für kulturelle Vielfalt sowie ein Förderunterrichtsprogramm ein. In Andalusien wird durch das Gesetz 9/1999 über Solidarität und Bildung der rechtliche Rahmen für Bildungsmaßnahmen für ausländische Schüler festgelegt. Dieses Gesetz beschreitet in seiner Art in Spanien Neuland, indem es versucht, einen Ausgleich für die Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen zu schaffen.

In **Frankreich** sind seit 1975 an öffentlichen Schulen Kurse in der Sprache und Kultur der Herkunftsländer Teil des Unterrichtsplans. Der Unterricht erfolgt durch Lehrer aus den betreffenden Herkunftsländern, die von der nationalen Schulbehörde des Landes angestellt werden. Der Unterricht in bestimmten Muttersprachen und Kulturen der Herkunftsländer sollte offiziell einen Beitrag zur Integration von Schülern ausländischer Herkunft leisten, war eigentlich jedoch Teil einer übergeordneten Strategie, die die zu erwartende spätere Rückkehr des Kindes in das Herkunftsland seiner Eltern erleichtern sollte. Außerdem wurden in Frankreich Aufnahmesysteme für neu zugezogene Schüler entwickelt. Heute fungiert das CASNAV (*Centre académique pour la scolarisation des nouveaux arrivants et des enfants du voyage* – Akademisches Zentrum für die schulische Bildung von neu zugezogenen Kindern und Kinder von Landfahrern) als Beratungsstelle für die Entwicklung und Verbreitung von Lehrmaterialien für den Unterricht in nichtfranzösischer Muttersprache bzw. für den Unterricht in der Kultur der Herkunftsländer.<sup>234</sup>

---

233 ebd., S. 15

234 Französische nationale Anlaufstelle (2003), S. 16, 75 ff.

Neu zugezogene Kinder ausländischer Staatsbürger durchlaufen zuerst eine Prüfung ihrer Französisch- und Mathematikkenntnisse sowie ihres bisherigen schulischen Kenntnisstandes und werden dann in besondere Förderklassen an den Primar- und Sekundarschulen aufgenommen. Das CASNAV führt diese Einstufungsprüfungen durch, stellt den Lehrern die erforderlichen Lehrmaterialien zur Verfügung und bietet auch Weiterbildung für den Unterricht von Französisch als Fremdsprache an. Eine wichtige Funktion kommt nach wie vor den Vorbereitungsklassen<sup>235</sup> in den Primarschulen sowie den Einführungsklassen in den Sekundarschulen zu. Die Vorbereitungsklassen wurden für Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit mit nichtfranzösischer Muttersprache eingeführt. Dort wird Französisch als Fremdsprache für Schüler, die kein Französisch sprechen, sowie für französischsprachige Schüler mit unzureichender Schulbildung, die zugleich auch am Regelschulunterricht teilnehmen, unterrichtet. In den Einführungsklassen der Sekundarstufe I wird Französisch als Fremdsprache für Schüler angeboten, die zugleich eine Regelklasse besuchen.<sup>236</sup> Allerdings ist das Bildungssystem des Landes offensichtlich nicht auf den in jüngster Zeit zu verzeichnenden Zustrom an neu ins Land zugezogenen Schülern vorbereitet.<sup>237</sup> Die Schulbehörden der einzelnen Departements organisieren die Aufnahme von Kindern nichtfranzösischer Muttersprache im schulpflichtigen Alter in den Primarschulen (CLIN) und auch in Mittel- oder höheren Schulen (CLA).<sup>238</sup> Daneben ist GRETA zu nennen, ein Zusammenschluss kommunaler öffentlicher Bildungseinrichtungen, die in Initiativen für die Erwachsenenbildung zusammenarbeiten und auch neu zugezogene junge Menschen ab 16 Jahren betreuen, denen eine ausreichende Schulbildung für den Einstieg in den Arbeitsmarkt fehlt. Im April 2003 leitete der interministerielle Ausschuss für Integrationsfragen<sup>239</sup> verschiedene weitere Maßnahmen für diese Altersgruppe ein.

In **Irland** wird durch die *National Children's Strategy* empfohlen, die ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt in sämtlichen Bereichen der Politik und Dienstleistungen anzuerkennen.<sup>240</sup> Allerdings liegen keine Berichte über den Unterricht von Migrantenkindern in deren Muttersprache vor. Für die Betreuung von Schülern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, erhalten die Schulen in der Primar- und Sekundarstufe ergänzende Lehrangebote und Mittel. Eine Sprachförderung erfolgt für

---

235 Diese wurden 1975 eingeführt und 1986 geändert.

236 Französische nationale Anlaufstelle (2003), S. 14-16

237 ebd., S. 25

238 ADRI, Guide Pratique de l'intégration, La documentation Française 2002, S. 137-153

239 Actualités Sociales Hebdomadaires, (18/04/2003), N° 2307, S. 15-20

240 Department of Health and Children (2002), National Children's Strategy, Our Children – Their Lives (Nationale Kinderstrategie, Unsere Kinder – ihr Leben), S. 70

einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren durch Sprachförderlehrkräfte, die die Kinder aus den Regelklassen herausnehmen und in englischer Sprache unterrichten. *Integrate Irland Language and Training Ltd* bietet eine kontinuierliche Fortbildung von Lehrkräften an, die Schüler ausländischer Herkunft unterrichten. Nach dem Tätigkeitsbericht 2002 nahmen 378 Lehrkräfte aus 325 Schulen an einführenden Praxisseminaren teil.

In **Italien** ist durch zwei Präsidialdekrete<sup>241,242</sup> geregelt, dass jede Schule einen Bildungschancenplan (P.O.F.) verabschieden muss, in dem die Grundlagen für die Arbeit der Schule festgestellt werden. Auf diese Weise kann die Schule eigenständig ihr Angebot an interkulturellen Kursen und Sprachunterrichtsprogrammen für Schüler ausländischer Herkunft festlegen, worunter auch Programme zur Förderung der muttersprachlichen Kompetenz der Schüler fallen können.<sup>243</sup> Zahlreiche Schulen ziehen „Kultur- und Linguistikmediatoren“ als externe Sprachlehrkräfte für Schüler hinzu, die sich erst seit kurzem im Land aufhalten. Der Einsatz dieser Mediatoren als Sprachlehrkräfte stieß mancherorts auf Kritik, da die Mediatoren in vielen Fällen weder über eine besondere Lehrausbildung noch über eine besondere Sprachlehrkompetenz verfügen. Offensichtlich existiert kein allgemein verbindlicher Standard für die Ausbildung von Lehrkräften für den Unterricht der italienischen Sprache als Zweitsprache. In der Stadt Florenz wurden drei Zentren für das Erlernen der italienischen Sprache in jenen Bezirken eingerichtet, in denen der Anteil nichtitalienischer Schüler am höchsten ist. Die regulären Lehrkräfte werden dabei durch zweisprachige oder anderweitig qualifizierte Mitarbeiter beim Unterricht des Italienischen als Zweitsprache unterstützt.<sup>244</sup>

In **Luxemburg** können bis jetzt italienische und portugiesische Eltern ihrer Kinder für integrierte Kurse in ihrer Muttersprache anmelden.<sup>245</sup> In jüngerer Zeit entstanden neue pädagogische Instrumente für den muttersprachlichen Unterricht. Im dreisprachigen Luxemburg wird das Lëtzebuergesch an der Vorschule schwerpunktmäßig vermittelt, in den Primarklassen liegt der Schwerpunkt auf dem Deutschen, in der Sekundarausbildung auf dem Französischen. Diese komplexe Sprachsituation bereitet Migranten besondere Probleme, da einerseits die wichtigsten Schulsprachen in der Gesellschaft oft nicht gesprochen

---

241 [http://www.istruzione.it/argomenti/autonomia/documenti/dpr249\\_98.rtf](http://www.istruzione.it/argomenti/autonomia/documenti/dpr249_98.rtf) (29/01/03)

242 <http://www.istruzione.it/argomenti/autonomia/documenti/regolamento.htm> (29/01/03)

243 Italienische nationale Anlaufstelle (2002), S. 26

244 Italienische nationale Anlaufstelle (2002), S. 13, 35

245 Luxemburger nationale Anlaufstelle (2002) RAXEN 3 Education Report, S. 8

werden, andererseits aber das Lëtzebuergesch, das viele Migranten nicht beherrschen, als Umgangssprache im Schulalltag weit verbreitet ist. In den Schuljahren 2002/03 und 2003/04 wurden neue Maßnahmen für ausländische Schüler eingeführt. In einer Großherzoglichen Verordnung (*Règlement grand-ducal*) wird ein eindeutiger Rahmen für bereits bestehende *classes d'accueil* aufgestellt, die vor allem in Primarschulen eingerichtet wurden, um neu zugezogenen Kindern die notwendigen Sprachkenntnisse im Französischen und Deutschen zu vermitteln. Seit dem Jahr 2003 werden diese Klassen auch in Sekundarschulen angeboten. Vier Sekundarschulen bieten einen Lehrplan mit Deutsch als Fremdsprache bei geringerem Lehrplanumfang an.<sup>246</sup> Dieses Lehrangebot wendet sich an Schüler, die Französisch sprechen, aber aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse den Abschluss nicht schaffen würden. Darüber hinaus wurden erstmals verschiedene Lehrausbildungsgänge mit französischem Lehrplan angeboten. Auch das berufliche Weiterbildungsangebot der Lehrkräfte wurde erweitert.

In den **Niederlanden** existiert ein gesondertes Programm für den Unterricht bestimmter Schülergruppen in ihrer Muttersprache. Anfangs sollten diese Zielgruppen durch den Unterricht in ihrer Muttersprache und Kultur an die Sprache und Kultur ihrer Eltern herangeführt werden, um ihnen die spätere Wiedereingliederung in das Herkunftsland ihrer Eltern zu erleichtern. Dieser Unterricht wurde auf private Initiative angeboten, aber in der Folge unter bestimmten Voraussetzungen in den Lehrplan der Primarschulen aufgenommen. Im Jahr 1998 wurde ein geändertes Modell als „Unterricht in den lebenden Sprachen ethnischer Minderheiten“ (OALT) eingeführt. OALT zählt nicht mehr zum schulischen Lehrplan. Die Schüler aus ethnischen Minderheiten werden nur dann in ihrer eigenen Sprache unterrichtet, wenn damit ein Beitrag zu ihren schulischen Leistungen im Unterricht in niederländischer Sprache geleistet wird.<sup>247</sup> Die Verordnung „Unterricht in der Muttersprache der Schüler“ in den Sekundarschulen wurde im Schuljahr 2002/03 fortgeführt. Die Fortführung beider Modelle, der OALT für Primarschulen und der OET für Sekundarschulen, war für das folgende Schuljahr allerdings nicht gesichert.<sup>248</sup>

In Schulen mit hohem Anteil von Schülern aus ethnischen Minderheiten erhält das Konzept des Niederländischen als Zweitsprache in besonderem Maße Vorrang. Die niederländische Politik zur Bekämpfung der

---

246 Der Leseunterricht erfolgt in deutscher Sprache. Deutsch ist die wichtigste Sprache im Primarschulunterricht.

247 Siehe: Toon, 2003,3 S. 28

248 Niederländische nationale Anlaufstelle (2003), S. 56f.

schulischen Benachteiligung ist ein generell gültiges Grundprinzip. Dies bedeutet, dass jeder Schüler ein gleiches Lehrangebot ohne besonders zugeschnittene Lehrprogramme für bestimmte Gruppen erhält. Lernrückstände werden durch das Verfahren der Gewichtung der Schüler ermittelt. Die Schulen erhalten für jedes Kind mit Lernrückständen zusätzliche Mittel. Diese Mittel werden im Allgemeinen zur Verringerung der Klassengröße verwendet, so dass auf jeden Lehrer weniger Schüler kommen. Ende 2001 wurde der politische Rahmen für die kommunale Politik schulischer Benachteiligung (GOA-Politik) für den Zeitraum 2002-2006 festgelegt.<sup>249</sup> Hierin werden fünf Tätigkeitspunkte mit Schwerpunkt in folgenden Bereichen umrissen: Erreichen der Kinder der Zielgruppen für den Vorschul- und Zusatzunterricht, Unterstützung bei Schulproblemen/Schulabbruch, Beherrschung der niederländischen Sprache sowie Arbeiten im Zuge der Politik für Schulbildungschancen.<sup>250</sup>

In **Österreich** besteht für Schüler aus Migrantenfamilien im Prinzip kein Rechtsanspruch auf Unterricht in der eigenen Muttersprache. Allerdings wird seit mehr als einem Jahrzehnt in einigen Schulen Unterricht in bestimmten Muttersprachen angeboten. Schüler mit anderer Muttersprache als Deutsch sowie Schüler, die zweisprachig aufgewachsen sind, können unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit an separatem Unterricht außerhalb des regulären Schulunterrichts sowie an Teamunterricht (integratives Lernen) teilnehmen. Aufgrund fehlender Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte für muttersprachlichen Unterricht fehlt es allerdings häufig an effektiven muttersprachlichen Unterrichtsangeboten. Schüler mit anderer Muttersprache als Deutsch können Deutsch als Zweitsprache belegen. Diese Kurse werden entweder separat und parallel zum regulären Unterricht oder im Anschluss an den regulären Unterricht oder als integrativer Unterricht mit zusätzlichem Lehrpersonal abgehalten. Neu zugezogene Schüler, die eine Schule befristet ohne Benotung besuchen können, können in den Primarschulen, in besonderen Förderklassen und in der Sekundarstufe I bis zu zwölf Wochenstunden Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten. Im Gesetz ist verankert, dass Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache über eine entsprechende Ausbildung verfügen müssen.<sup>251</sup> Lehrkräfte mit Grundausbildung für den Primarschulunterricht oder allgemeinen

---

249 Staatsblad (Staatsanzeiger) 2001, 445 (2001) Entscheidung vom 18. September 2001, ständige Erklärung der kommunalen Politik für benachteiligte Menschen (Besluit landelijk beleidskader gemeentelijk achterstandenbeleid 2002-2006) Volume 2001.

250 Weitere Informationen siehe auch: Schriemer, M. (2003) Analytical report Education 2002 (Analysebericht Bildung 2002), Amsterdam: DUMC

251 Österreich, BGBl 242/1962, letzte Änderung Österreich, BGBl I 132/1998 (18.08.1998).

Sekundarschulunterricht können entsprechende Weiterbildungen durchlaufen.<sup>252</sup>

In **Portugal** sind das Kreolische sowie Romanes und Französisch die drei unter Schülern am häufigsten gesprochenen Muttersprachen der Minderheiten.<sup>253</sup> Berichte über schulische Programme für muttersprachlichen Unterricht liegen nicht vor. Nach dem Gesetzeserlass 6/2001<sup>254</sup> sind die Schulen gehalten, für Schüler mit anderer Muttersprache als Portugiesisch gesonderten Unterricht für Portugiesisch als Zweitsprache anzubieten. Die Studie „Nationale (kontinentale) Charakterisierung von Schülern ethnischer und linguistischer Minderheiten“ kommt zu der Feststellung, dass der Unterricht von Portugiesisch als Zweitsprache zwar gesetzlich geregelt ist, dass hinsichtlich der eigentlichen Umsetzung jedoch noch viel zu tun bleibt. Die Programme müssen aktualisiert und in ihrem Umfang erweitert werden, um die vollständige Integration aller Schüler zu ermöglichen und ihnen einen angemessenen Zugang zu Bildung zu verschaffen. In diesem Sinne ist die Überarbeitung der Lehrergrundausbildungsprogramme besonders dringend geboten.<sup>255</sup> Bei der sprachlichen Förderung von Schülern aus Minderheitengruppen bestehen erhebliche regionale Unterschiede, die von völlig fehlender Unterstützung und einigen wenigen Stunden des Kontakts mit der Sprache bis zu einer ausreichenden sprachlichen Ausbildung reichen.

In **Finnland** werden die Schüler laut einer Statistik des staatlichen Bildungsausschusses in insgesamt 50 verschiedenen Sprachen zweimal wöchentlich in ihrer Muttersprache unterrichtet. Das Russische dürfte – vor dem Somali – die am weitesten verbreitete und in größtem Umfang unterrichtete Muttersprache an finnischen Schulen sein.<sup>256</sup> Der Unterricht für Kinder von Zuwanderern kann ggf. durch eine Vorbereitungsphase auf Grundschulebene ergänzt werden. Neu zugezogene Kinder von Zuwanderern werden dabei in einem separaten

---

252 Österreichische nationale Anlaufstelle (2003), S. 26

253 Portugiesische nationale Anlaufstelle (2003), S. 27 ; Originalquelle: Dienststelle für Elementarschulunterricht (DEB) (2003) „National Characterization (continental) of ethnic and linguistic minority students („Nationale (kontinentale) Charakterisierung von Schülern ethnischer und linguistischer Minderheiten“)

254 [www.deb.min-edu.pt/legislacao/TempFiles/deb67F.tmp\\_DL6\\_01.htm](http://www.deb.min-edu.pt/legislacao/TempFiles/deb67F.tmp_DL6_01.htm)

255 Siehe DEB (2003) „National Characterization (continental) of ethnic and linguistic minority students“ („Nationale (kontinentale) Charakterisierung von Schülern ethnischer und linguistischer Minderheiten“), S. 23

256 Finnische nationale Anlaufstelle (2003), Tabelle 3: Sprachunterricht in Minderheitensprachen an finnischen Grund- und Hauptschulen und Schulen der Sekundarstufe II 2001/2002; Originalquelle: NBE 2003; S. 16; abrufbar unter: <http://www.edu.fi/pageLast.asp?path=498;526;15650;19135> (25.8.2003)

„Zuwandererklassenzimmer“ unterrichtet, in dem ihnen spezielle Lehrkräfte zur Verfügung stehen und keine finnischen Schüler anwesend sind. Dies dient dem Zweck, möglichst rasch die für den Übergang in den Regelunterricht notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern von Einwanderern z. B. für den Sprachunterricht des Finnischen als Zweitsprache sind in Rechtsvorschriften geregelt. Der Unterricht für Migranten in der Sekundarstufe IUI sowie an Berufsschulen ist in ähnlicher Weise gestaltet, wobei Finnisch als Zweitsprache unterrichtet wird. Darüber hinaus können die Schüler besonderen Nachhilfeunterricht zum Ausgleich von Schwächen in bestimmten Einzelbereichen erhalten.<sup>257</sup> In den Rechtsvorschriften sind außerdem auch die besonderen Bedürfnisse von Zuwandererkindern in Bereichen wie dem Religionsunterricht geregelt.

In **Schweden** stehen Schülern im schulpflichtigen Alter, die einer der anerkannten Minderheiten des Landes angehören oder deren Muttersprache nicht das Schwedische ist, entsprechende Rechte hinsichtlich ihrer Sprache und Herkunft zu. Im Lehrplan für schwedische Vorschulen wird das Recht mehrsprachiger Kinder auf die Entwicklung aller von ihnen gesprochenen Sprachen betont. Kinder und Jugendliche, deren erste Sprache nicht das Schwedische ist, haben während der Pflichtschul- und weiterführenden Sekundarschulzeit ein Anrecht auf Unterricht in ihrer ersten Sprache. Neben dem Unterricht in der ersten Sprache können die Schüler erforderlichenfalls bei anderen Fächern Nachhilfe in ihrer Muttersprache erhalten. Der Besuch des Unterrichts in der ersten Sprache ist nicht verbindlich vorgeschrieben, allerdings sind die Kommunen verpflichtet, entsprechende Klassen für alle Schüler anzubieten, deren tägliche Umgangssprache in der Familie nicht Schwedisch ist. Steht allerdings kein geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung oder zählt die entsprechende Sprachgruppe weniger als fünf Schüler, sind die Kommunen nicht zu entsprechenden Unterrichtsangeboten verpflichtet. Das Recht der anerkannten Minderheiten auf Unterricht in ihrer ersten Sprache ist umfassender, wobei auch die obigen Beschränkungen nicht zur Anwendung kommen.<sup>258</sup>

Schüler, deren erste Sprache nicht das Schwedische ist, haben darüber hinaus einen Anspruch auf Unterricht in Schwedisch als Zweitsprache. Dieses Recht gilt sowohl für die Pflichtschule als auch für die weiterführende Sekundarschule. Damit sollen den Schülern die

---

257 Finnische nationale Anlaufstelle (2003), S. 10, 17

258 Schwedische nationale Anlaufstelle (2003), S. 12 ff.

Sprachkenntnisse für die tägliche Kommunikation sowie die erforderlichen Kenntnisse für die übrigen Fächer mit Unterrichtssprache Schwedisch vermittelt werden. Neu zugezogene Zuwanderer über 16 haben Anspruch auf Unterricht in Schwedisch für Zuwanderer (SFI).<sup>259</sup>

Aus dem **Vereinigten Königreich** liegen keine besonderen Berichte über den Unterricht von Schülern aus Migrantenfamilien und ethnischen Minderheiten in ihrer Muttersprache vor. Allerdings haben sich in den vier Bildungssystemen Englands, Schottlands, Wales und Nordirlands erhebliche Verschiebungen in den politischen Schwerpunkten beim Unterricht von Kindern, für die Englisch eine Fremdsprache ist, ergeben. Anfang der neunziger Jahre entstand im Zuge des in den Regelunterricht einbezogenen EAL-Unterrichtskonzepts (*English as an Additional Language* – Englisch als zusätzliche Sprache) ein „partnerschaftliches Unterrichtsmodell“ zwischen EAL-Lehrkräften und Lehrkräften der Regelklassen. Der überwiegende Teil des Unterrichts von Englisch als zusätzliche Sprache erfolgt – außer für neu zugezogene Flüchtlinge und Asylbewerber – in den Regelklassen. In England wurde im vor kurzem veröffentlichten Konsultationspapier *Aiming High*<sup>260</sup> festgestellt, dass von staatlicher Seite der Ausbildung und Unterstützung von Fach- und Regellehrkräften größere Priorität eingeräumt werden müsse. Für Schottland schlägt der *Education Action Plan* (2001) des *Race Equality Advisory Forum* (REAF – Beratungsforum für Gleichstellung der Rassen) vor, eine Strategie auszuarbeiten, mit der der EAL-Unterricht an sämtlichen Schulen aufrecht erhalten, weiterentwickelt und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden kann. Ähnliche Zusagen wurden auch vom *Northern Irish Department of Education* (Bildungsministerium für Nordirland) getroffen.<sup>261</sup> Zusagen der Zentralregierung, dem EAL-Konzept Vorrang einzuräumen und dieses weiterzuentwickeln, bestehen im Vereinigten Königreich bereits seit langem; es bleibt also abzuwarten, welche konkreten Ergebnisse die jüngste Zusage bringt. Ähnliche Verpflichtungserklärungen des Bildungsministeriums für Wales zur Entwicklung einer zentralen Strategie im Bereich des EAL-Konzepts liegen allerdings offensichtlich nicht vor.<sup>262</sup>

---

259 Schwedische nationale Anlaufstelle (2003), S. 9-13

260 DfES (2003) *Aiming High*, Consultation Document („Hohe Ziele – Konsultationsdokument“), London: DfES.

261 DoE (2001) *Racial Equality in Education Conference Report*, Northern Ireland (Gleichstellung der Rassen in der Bildung; Konferenzbericht, Nordirland): DoE

262 Nationale Anlaufstelle des Vereinigten Königreichs (2003), S. 15, 24, 58

## 2.4.2. Bildungsangebote für nationale Minderheiten

In zahlreichen Mitgliedstaaten der EU sind nationale Minderheiten ansässig, bei denen es sich nicht um Migranten oder um Nachkommen von in jüngerer Zeit zugewanderten Migranten handelt, sondern um indigene oder nationale Minderheiten, die bereits seit Jahrhunderten im Land leben. Manchmal werden diese Gruppen als nationale Minderheiten, in anderen Fällen als autochthone Minderheiten, Sprachminderheiten oder einfach als ethnische Minderheiten bezeichnet. Der Status dieser Gruppen variiert von Land zu Land. Ein und dieselbe Minderheit wurde in einigen Ländern anerkannt, in anderen dagegen nicht (z. B. die Roma). Bestimmten Minderheitengruppen werden Sonderrechte und Privilegien, auch im Bildungsbereich, oder bestimmte sprachliche Rechte eingeräumt, andere genießen dagegen keinerlei Sonderrechte. Ethnische Zugehörigkeit und Größe der verschiedenen Minderheitengruppen variieren von Land zu Land erheblich.

In **Belgien** leben keine anerkannten nationalen Minderheiten, allerdings wird die Zahl der Landfahrer (Manoesj und Roma) in der flämischen Region und der Region „Brüssel-Hauptstadt“ auf mehrere Tausend geschätzt. In diesen Regionen bieten einige Schulen auch gesonderte Programme an.

In **Dänemark** wird der Begriff der nationalen Minderheit weder in der dänischen Verfassung noch in einer sonstigen Rechtsvorschrift definiert. In verschiedenen Einzelgesetzen ist allerdings der Fall der deutschen Minderheit geregelt.<sup>263</sup> Nach Angaben des dänischen Staats gilt die Rahmenvereinbarung über den Schutz nationaler Minderheiten für die deutsche Minderheit in Südjütland (nach eigenen Schätzungen rund 15 000 bis 20 000 Personen). Im Bildungsbereich wurde der deutschen Minderheit das Recht eingeräumt, Privatschulen und Bildungseinrichtungen mit Deutsch als Unterrichtssprache einzurichten. Gegenwärtig erhalten 15 deutsche Schulen in Dänemark staatliche Zuschüsse.<sup>264</sup>

In **Deutschland** sind die Dänen (50 000 Personen), Sorben (60 000) sowie die deutschen Sinti und Roma (10 000) gesetzlich als nationale Minderheiten anerkannt. Die Friesen gelten als separate ethnische Gruppe (Schätzungen der Nordfriesen belaufen sich auf 50 000 bis

---

263 Europarat (1999), Bericht Dänemarks gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten 1999; abrufbar unter: <http://www.coe.int/T/E/human%5Frights/Minorities/> (30.7.2003)

264 ebd.

60 000 Personen).<sup>265</sup> Die nationalen Minderheiten sind berechtigt, eigene private Bildungs- und Fortbildungsstätten einzurichten und zu leiten. Hamburg ist das einzige Bundesland, das an sieben Schulen Sprachunterricht in Romani als Unterrichtsfach anbietet.<sup>266</sup>

In **Griechenland** ist die autochthone muslimische Minderheit in Thrakien als einzige nationale Minderheit offiziell anerkannt (Schätzungen zufolge leben rund 85 000 Muslime in Thrakien sowie mehr als 15 000 weitere thrakische Muslime in anderen Landesteilen). Der von Griechenland im Jahr 1923 ratifizierte Vertrag von Lausanne<sup>267</sup> bildet die rechtliche Grundlage für das Bildungssystem von Minderheiten. Damit wird der Minderheit das Recht zur Gründung privater und öffentlicher Schulen eingeräumt. In der Praxis sind die Minderheitenschulen als Privatschulen eingetragen, unterstehen allerdings unmittelbarer staatlicher Kontrolle, wobei deren Gründung und Leitung durch ein komplexes System von Rechtsvorschriften festgelegt ist. Sämtliche Minderheitenschulen basieren auf einem zweisprachigen – halb griechischen, halb türkischen – Lehrplan und verwenden Lehrbücher, in denen die religiöse Kultur der Gemeinschaft sowie das Griechische in seiner Funktion als Zweitsprache Berücksichtigung finden. Im Schuljahr 2001/02 umfasste der Schulbetrieb 223 Primarschulen für Minderheiten mit rund 7 000 Schülern und 900 Lehrkräften sowie Sekundarschulen für Minderheiten mit insgesamt 1 150 Schülern und 100 Lehrkräften. Im griechisch-türkischen Kulturprotokoll von 1968 ist die Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der technischen Unterstützung in der Bildung ihrer jeweiligen Minderheiten geregelt. Weitere verbindliche Rechtsinstrumente zum Unterricht in der Muttersprache der Minderheit werden durch internationale Menschenrechtsverträge geregelt. Außerdem wurde durch Gesetz 2341<sup>268</sup> ein Quotenregelungssystem für die muslimische Minderheit eingeführt: 0,5 Prozent sämtlicher Plätze an höheren Lehranstalten bzw. Hochschulen (bzw. mindestens ein Platz pro Fakultät) sind Schülern der muslimischen Minderheit vorbehalten; insgesamt schrieben sich 178 Schüler der muslimischen Minderheit im Schuljahr 2002/2003 für diese Plätze ein.

---

265 Schätzzahlen der nationalen Minderheitengruppen, Quelle: Europarat (2000) Bericht Deutschlands gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten; abrufbar unter: <http://www.coe.int/T/E/human%5Frights/Minorities/> (30.7.2003)

266 Open Society Institute (2002), S. 146; (PUBDE0035)

267 Vertrag über den Austausch griechischer und türkischer Bevölkerungen (Anhang A, Artikel 2), Lausanne, 30. Januar 1923 zwischen der Regierung des Großen Nationalrats der Türkei und der Regierung Griechenlands. Englischer Text abrufbar unter <http://www.hri.org/docs/lausanne/> (09/09/2002)

268 Griechenland, N. 2341/1995 (FEK 208A/06-10-1995)

Im Nationalen Aktionsplan zur sozialen Eingliederung 2001-2003<sup>269</sup> wird auf den ehrgeizigen „Integrierten Aktionsplan“ für die Minderheit der Roma verwiesen. Rund 20 Prozent der Haushaltsmittel des Plans sind für verschiedene Fortbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen reserviert. Als weiteren Schritt zur Schaffung von Anreizen für Familien mit einem gemeldeten Einkommen von weniger als 3 000 EUR jährlich (insbesondere Roma-Familien<sup>270</sup>) gewährte das Bildungsministerium<sup>271</sup> eine jährliche Beihilfe von 300 EUR für jedes an einer Primarschule angemeldete Kind. Die Bedürfnisse der jüdischen Gemeinde im Bildungsbereich werden durch das Gesetz 1623 geregelt. Heute sind nur drei jüdische Schulen – in Thessaloniki, Larissa und Athen – an die Jüdischen Gemeinden (als öffentliche Körperschaften) angegliedert.

In **Spanien** sind ethnische Minderheiten in der Verfassung nicht offiziell anerkannt oder definiert. Erst Ende der 70er Jahre wurden die Roma in der neuen Verfassung als Bürger anerkannt und dieser Bevölkerungsgruppe bestimmte Grundrechte und Freiheiten eingeräumt. In Spanien leben schätzungsweise 600 000 bis 650 000 Roma. Angaben über besondere Bildungsangebote für die Minderheit der Roma liegen nicht vor. In Spanien werden verschiedene Sprachen gesprochen, die in den jeweiligen autonomen Regionen als gleichberechtigte Amtssprachen gelten. Hierbei handelt es sich um das Euskera/Baskisch im Baskenland, Katalanisch in Katalonien, Galizisch in Galizien, Valenzianisch in der Comunidad de Valencia, Euskera/Baskisch im Fuero de Navarra sowie Katalanisch auf den Balearen. Die autonomen Regionen haben ein verbrieftes Recht auf ihre eigene Sprache und eigene Bildungsmodelle für den Unterricht in der eigenen Sprache.<sup>272</sup>

In **Frankreich** stehen die Vorgaben der Republik für die Förderung der nationalen Einheit und des Laizismus der Gewährung besonderer Rechte für einzelne Gruppen entgegen, aus denen Vorteile für den Unterricht und die Integration von Minderheiten in Form von subventionierten

---

269 Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit, „National Action Plan for Social Inclusion 2001-2003“, abrufbar unter [http://www.europa.eu.int/comm/employment\\_social/news/2001/jun/napincl2001el\\_en.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/news/2001/jun/napincl2001el_en.pdf) (21/06/2002)

270 Am 8. Oktober 2002 erklärte Vizeminister Florides in der Ministererklärung Nr. 2/54424 in Beantwortung einer Anfrage des Koordinators für das Bildungswesen für die muslimische Minderheit, dass auch die muslimische Minderheit sowie registrierte Eltern aus Migrantenfamilien Anspruch auf die Beihilfe von 300 EUR haben.

271 Griechenland, Ministerialbeschluss 2/37645/0020/8-7-02, PUBGR0145

272 Spanische nationale Anlaufstelle (2002a) RAXEN 3 Educational System Report Of Autonomic Communities With Own Language In Spain (Bericht zum Bildungssystem der autonomen Regionen mit eigener Sprache in Spanien)

Initiativen und Gesetzen zum Schutz der kulturellen Identität erwachsen könnten.

In **Irland** stellt die Gemeinschaft der Landfahrer (die rund 24 000 Personen zählt) eine indigene Gruppe, die zugleich die größte nationale Minderheit des Landes bildet. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine gesetzlich anerkannte nationale Minderheit. Nach Auffassung der Regierung sind die irischen Landfahrer hinsichtlich Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft allerdings keine gesellschaftliche Gruppe, die sich von der Gesamtbevölkerung unterscheidet.

Bis zum Schuljahr 1999/2000 wurden 546 Kinder von Landfahrern in 52 Vorschulen für Landfahrer betreut. Das *Department of Education and Sciences* (DES – Ministerium für Bildung und Wissenschaft) finanziert 98 Prozent aller Lehrergehälter und Beförderungskosten für dieses Bildungsangebot. Außerdem gewährt das Ministerium für jede Vorschule einen jährlichen Zuschuss für die Schulausstattung. Weitere Unterstützung wird durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Wohlfahrtseinrichtungen gewährt. Darüber hinaus werden rund 6 000 LandfahrerKinder durch höhere Zuschüsse im Primarschulbereich sowie durch die Bereitstellung von 520 Lehrkräften für LandfahrerKinder, die den Regelunterricht in Primarschulen besuchen, gefördert. Rund 1 600 LandfahrerKinder besuchen gegenwärtig die Sekundarschule. Diese werden durch höhere Beihilfen und zusätzliche Lehrkräfte gefördert. Insgesamt bestehen drei Spezialschulen für Landfahrer sowie drei Junior Traveller Training Centres für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren. In Senior Traveller Training Centres soll ein integriertes Unterrichtsprogramm mit allgemein bildendem Unterricht, Berufsausbildung, praktischer Arbeitserfahrung sowie Beratungsdiensten für Jugendliche über 15 Jahren vermittelt werden.

Die Landfahrervereinigungen äußerten gewisse Bedenken dahingehend, dass die Versetzung von LandfahrerKindern aus den Regelklassen in besondere Förderklassen zu einer *De-facto*-Segregation führen könnte. Allerdings ist das DES nicht bestrebt, diese Sonderbetreuung weiter auszubauen. Langfristig arbeitet das DES sogar darauf hin, Sonderunterricht für Landfahrer auslaufen zu lassen, da das DES das Ziel verfolgt, die Landfahrer durch die Aufnahme in Regelschulen sowohl in der Primarstufe als auch nach der Primarstufe in vollem Umfang in das Bildungssystem zu integrieren.

In **Italien** erkennt die Verfassung „Sprachminderheiten“ an und gewährt diesen besonderen Schutz, allerdings werden weder nationale Minderheiten anerkannt noch werden „ethnische“ Minderheiten gesondert erwähnt. In verschiedenen Regionen des Landes sind Minderheiten mit französischer, deutscher und slowenischer Muttersprache ansässig. Bei den Roma und Sinti handelt es sich entweder um Italiener oder um Zuwanderer aus dem ehemaligen Jugoslawien, Rumänien und Mazedonien. Besondere Vorkehrungen für die Betreuung von Minderheiten im Bildungssektor wurden nicht beschrieben.

Aus **Luxemburg** liegen keine Berichte über nationale oder indigene Minderheitengruppen vor.

In den **Niederlanden** sprechen verschiedene Bevölkerungsgruppen regionale oder lokale Minderheitensprachen, z. B. das Friesische, das Niedersächsische, Jiddische oder die Sprache der Roma. Es sind Bestrebungen im Gang, einen Teil des Vorschul- und Primarschulunterrichts auch auf Friesisch anzubieten. Landfahrer (23 000)<sup>273</sup> und Roma und Sinti (3 500)<sup>274</sup> wurden als ethnische Minderheiten in die Politik zur Beseitigung von Benachteiligungen im Bildungsbereich einbezogen. In den Niederlanden kommt ein besonderes System zur Berechnung von Maßzahlen zur Anwendung, anhand dessen die für jeden einzelnen Schüler gewährten Subventionen für den Bildungsbereich ermittelt werden. Nach diesem Verfahren werden die Schüler je nach sozioökonomischem und soziokulturellem/ethnischem Hintergrund „gewichtet“ und hieraus dann die zusätzliche Mittelausstattung der Schulen ermittelt. Kinder von Landfahrern und Roma und Sinti werden mit einem Faktor von 1,7 gewichtet, „Regelschüler“ mit 1 und benachteiligte Schüler aus ethnischen Minderheiten außerhalb der westlichen Länder mit 1,9.<sup>275</sup>

In **Österreich** leben sechs offiziell anerkannte autochthone ethnische Minderheitengruppen. Die Größe dieser Gruppen wird wie folgt geschätzt: Slowenen 50 000, Kroaten 40 000 – 50 000, Ungarn 30 000 – 50 000, Roma und Sinti 10 000 – 20 000, Tschechen 15 000 – 20 000

---

273 Kamerstukken II [Parlamentsdokumente II] 2002/03, 28 612, Nr. 2, S. 4; abrufbar unter: <http://www.overheid.nl> (22/04/2003)

274 Die Zahlen für Roma und Sinti wurden entnommen aus: ECRI (2001), Second report on the Netherlands (Zweiter Bericht zu den Niederlanden). Straßburg: Europarat, S. 14; abrufbar unter: [http://www.coe.int/T/E/human\\_rights/Ecri/1-ECRI/2-Country-by-country\\_approach/Netherlands/CBC2\\_Netherlands.pdf](http://www.coe.int/T/E/human_rights/Ecri/1-ECRI/2-Country-by-country_approach/Netherlands/CBC2_Netherlands.pdf) (22.04.2002) Die niederländische Regierung schätzt die Zahl der Roma und Sinti auf 2 000; der Nationale Verband der Roma und Sinti schätzt ihre Zahl auf 5 000.

275 Niederländische nationale Anlaufstelle (2003) RAXEN 4 Education Report, S. 55

und Slowaken 5 000 – 10 000. An den Rechtsstatus dieser Gruppen knüpfen sich besondere sprachliche Rechte, die auch für den Bildungsbereich gelten. Grundlage für diese Rechte bildet Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien von 1955, dem Verfassungsrang zukommt. Ein Grundrecht der anerkannten autochthonen Minderheiten besteht darin, dass sie Primar- und Sekundarunterricht in der jeweiligen Minderheitensprache erhalten. Die Umsetzung dieser verfassungsmäßigen Rechte an öffentlichen Schulen erfolgt durch das Minderheitenschulgesetz für Kärnten,<sup>276</sup> das für den Unterricht in Slowenisch gilt, sowie durch das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland,<sup>277</sup> das für den Unterricht in Kroatisch und Ungarisch gilt. Die kroatischen und ungarischen Minderheiten des Burgenlandes können wahlweise auf zweisprachigen Schulunterricht verzichten, die slowenische Minderheit in Kärnten muss sich dagegen ausdrücklich für einen zweisprachigen Unterricht entscheiden. Der Schulunterricht für die tschechischen und slowakischen Minderheiten erfolgt in privaten Bildungsstätten. Für Roma und Sinti existieren keine gesonderten Schulen, wohl aber Bildungsförderprogramme. Allerdings vertreten Bürgerrechtsaktivisten der Roma die Auffassung, dass der Bedarf an Lernfördermaßnahmen für Roma-Kinder zunimmt, die Höhe der Subventionen damit allerdings nicht Schritt hält.<sup>278</sup>

**Portugal** erkennt von Gesetzes wegen keine nationalen Minderheiten an. Neben Zuwanderern bildet die Minderheit der Roma die größte ethnische Minderheitengruppe. Im Jahr 2001/02 stellten die Roma mit einem Anteil von 10,4 Prozent aller Schüler aus Minderheiten die drittgrößte Minderheitengruppe an Grundschulen.<sup>279</sup> Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses 157/96 wurde eine Arbeitsgruppe für die Gleichstellung und Eingliederung von „Zigeunern“ eingerichtet. Hieran schlossen sich verschiedene Sondermaßnahmen für den Bildungssektor an, so unter anderem die Einsetzung von Kulturmediatoren für den Bildungssektor. Vorrangige Ziele sind dabei die Analyse der Schwierigkeiten bei der Integration der Gemeinschaft der „Zigeuner“ in die portugiesische Gesellschaft sowie die Erarbeitung eines Pakets an Vorschlägen, die zur Überwindung der sozialen Ausgrenzung beitragen sollen.

---

276 Österreich, BGBl 101/1959, zuletzt geändert: Österreich, BGBl I 76/2001 (12.07.2001).

277 Österreich, BGBl 641/1994 (19.08.1994), zuletzt geändert: Österreich, BGBl I 136/1998 (18.08.1998).

278 Romano Centro (2004) „Schule, Schule, Schule“, in: Romano Centro, Vol. 44, S. 2, abrufbar unter: <http://www.romano-centro.org/PDFs/ROMA%20Heft%2044.pdf> (21.04.2004)

279 Portugiesische nationale Anlaufstelle (2003). Repräsentativste Minderheiten im Schuljahr 2001/2002 (%); Originalquelle: DEB-ME; S. 28

In **Finnland** gibt es keine gesetzlich anerkannten nationalen Minderheiten, allerdings garantiert das finnische Verfassungsgesetz das Recht verschiedener „Gruppen“, ihre eigene Sprache und Kultur zu pflegen. Bei diesen Gruppen handelt es sich um die Sámi, Roma, Juden, Tataren, die so genannten Altrussen sowie de facto auch die Finnen mit schwedischer Muttersprache.<sup>280</sup> Das Recht der indigenen Minderheit der Sámi (rund 6 500 Personen) auf Bildung bzw. Unterricht in ihrer Muttersprache ist gesetzlich verbrieft. Schüler mit der Muttersprache Sámi steht innerhalb der Sámi-Region das Recht auf Primar- und Sekundarunterricht in Sámi zu. Zur Verbesserung der Lage der Sámi im Bildungssektor wurden verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Die Ausbildung von Lehrern, die die Sprache der Sámi sprechen, wird gefördert. So gelten beispielsweise bestimmte Quoten für die Ausbildung von Primarschullehrern. Darüber hinaus bestehen an den finnischen Universitäten in bestimmten Fächern wie Jura und Medizin Quoten für Studenten mit Sámi als Muttersprache.<sup>281</sup>

Den finnischen Roma (rund 10 000 Personen) steht gesetzlich das Recht auf Unterricht in Romanes zu. Die meisten Kommunalbehörden haben allerdings noch keine Schritte für ein Unterrichtsangebot in Romanes eingeleitet und auch keine separaten Bildungsmittel bereitgestellt.<sup>282</sup> An einigen Grundschulen wird jedoch mittlerweile Unterricht in Romanes erteilt; auch die berufliche Ausbildung der Roma ist Gegenstand besonderer Förderung. Im Aktionsplan 2002/03 des Bildungsreferats für die Roma-Bevölkerung, dem ein Mitglied des Beratenden Ausschusses des Ministeriums für Soziales und Gesundheit als Sachverständiger angehört, ist auch die Erstellung von Lehrmaterial in Romanes sowie ein landesweites Projekt für die Bildung der Roma-Kinder vorgesehen.<sup>283</sup> Darüber hinaus wurden vom Nationalen Bildungsrat spezielle Initiativen zugunsten der Roma-Minderheit entwickelt, mit denen deren Stellung im Bildungssystem verbessert werden soll. Den Roma-Gemeinschaften wurde ein gewisses Maß an Autonomie im Bildungsbereich eingeräumt. Dieses Konzept war bis zu einem gewissen Grad erfolgreich, da die Gemeinschaften damit ihre eigenen Bedürfnisse eigenverantwortlich gestalten konnten, was auch deren Motivation förderte.

Die schwedischsprachigen Finnen stellen eine Minderheit von rund 292 000 Personen (5,6 Prozent der Gesamtbevölkerung); Schwedisch ist

---

280 ebd., Bericht Finnlands gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ACFS/SR(1999)003

281 Europarat (1999) Bericht Finnlands

282 Finnische nationale Anlaufstelle (2003), S. 9

283 Finnische nationale Anlaufstelle (2002), S. 43

zugleich die zweite Landessprache Finnlands. Neben zweisprachigen Regionen besteht auch die schwedischsprachige autonome Region Åland. Die schwedischsprachige Minderheit hat Anspruch auf Unterricht in der eigenen Sprache. Hierfür bestehen landesweit schwedische Ganztagesbetreuungsstätten, über 300 Grund- oder Gesamtschulen sowie 36 allgemein bildende Sekundarschulen, verschiedene Berufsschulen der Sekundarstufe, polytechnische Schulen und zwei Universitäten, an denen die Vorlesungen überwiegend in Schwedisch gehalten werden.<sup>284</sup> In bestimmten Fachbereichen gelten darüber hinaus eigene Quoten für schwedischsprachige Studenten an finnischen Universitäten.<sup>285</sup>

In **Schweden** werden fünf nationale Minderheiten gesetzlich anerkannt: die Sámi, schwedische Finnen, Tornedaler, Roma und Juden. Schätzungen beziffern die größten Gruppen, die aus historischen Gründen vor allem in bestimmten geografischen Regionen ansässig sind, auf 15 000–20 000 Sámi, 450 000 schwedische Finnen und 50 000 Tornedaler. Unter den Gruppen mit „nichtterritorialer“ Muttersprache stellen die Roma rund 35 000–40 000 Personen. Die jüdische Gemeinde Schwedens zählt 20 000–25 000 Personen.<sup>286</sup> Unter den unabhängigen Schulen mit Ausrichtung auf ethnische Minderheiten finden sich acht schwedisch-finnische Schulen, eine jüdische und eine Tornedal-Schule. Für Schüler aus dem Sámi-Volk wurden staatlich finanzierte Sámi-Schulen gegründet, die Unterricht im ersten bis sechsten Pflichtschuljahr erteilen.<sup>287</sup> Die Nationale Bildungsbehörde und ab April 2003 die Nationale Behörde für Schulentwicklung fördern den Unterricht in der Muttersprache und zweisprachigen Unterricht für die nationalen Minderheiten. Allerdings fehlt es an Lehrmaterial in Romanes. Die Nationale Behörde für Schulentwicklung arbeitet gegenwärtig an der Erstellung entsprechender Materialien. Als Reaktion auf die im Bericht „Roma und die schwedischen Schulen“ dargestellten Bedürfnisse flossen besondere Mittel in pädagogische Fördermaßnahmen für die Roma-Gemeinschaft.

Im **Vereinigten Königreich** werden zwar keine nationalen Minderheiten gesetzlich anerkannt, doch gelten „Gypsies“ (Roma) und Landfahrer in Nordirland als „rassische“ Gruppe gemäß den Bestimmungen des Race

---

284 Finnische nationale Anlaufstelle (2003), S. 15 ff.

285 Europarat (1999) Bericht Finnlands

286 Erster periodischer Bericht Schwedens an den Generalsekretär des Europarats gemäß Artikel 15 der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen; abrufbar unter: [http://www.coe.int/T/E/Legal\\_Affairs/Local\\_and\\_regional\\_Democracy/Regional\\_or\\_Minority\\_languages/](http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Local_and_regional_Democracy/Regional_or_Minority_languages/) (30.6.2003)

287 Europarat(2001) Bericht Schwedens gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten

Relations Act 1976 (Gesetz von 1976 über das Verbot der Rassendiskriminierung). Über den neuen *Vulnerable Pupil Fund* (Fonds für besonders gefährdete Schüler), der vom Bildungsministerium (*Department for Education and Skill* – DfES) verwaltet wird, werden Bildungsprojekte gefördert, die mit Kindern von „Gypsies“ (Roma) und Landfahrern arbeiten.

## 2.5. Interkulturelle Erziehung

Die Bildungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten reagieren auf die zunehmende ethnische Vielfalt durch die Änderung in Lehrplänen, die sich nicht nur an die Minderheitengruppen, sondern an die Gesamtheit aller Schüler wenden. Diese neuen Programme und Grundprinzipien werden anhand unterschiedlicher Begriffe beschrieben, z. B. als interkulturelle, multikulturelle oder antirassistische Erziehung. Diese Begriffe werden in den einzelnen Ländern und zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich verstanden oder mitunter auch als Synonyme in gegeneinander austauschbarer Form verwendet. Die interkulturelle Erziehung soll das Verständnis für die eigene und für andere Kulturen fördern, während multikulturelle Erziehung häufig als eine geeignete Antwort der Bildungssysteme zur Vorbereitung der Schüler auf das Leben in einer multikulturellen Gesellschaft aufgefasst wird. Bei der antirassistischen Erziehung wird besonderes Augenmerk auf die strukturellen Probleme der Ungleichheit und Diskriminierung sowie der Intoleranz auf persönlicher Ebene gelegt. All diese Programme verfolgen das Ziel, eine positive Einstellung gegenüber den Mitmenschen, das Erlernen kooperativer Fähigkeiten sowie das Verständnis für gesellschaftliche Zusammenhänge zu fördern, um Brücken zwischen unterschiedlichen ethnischen Gemeinschaften und Personen unterschiedlicher Herkunft zu bauen. Zur Verwirklichung dieser Ziele sind neue Lehrstrategien und Lehrmaterialien, Schulbücher, in denen unterschiedliche kulturelle Perspektiven unvoreingenommen dargestellt werden, besondere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte sowie Maßnahmen für größere Vielfalt in der Lehrerschaft notwendig.

Eine nähere Betrachtung der gegenwärtigen Praktiken und Politiken in den EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass sich in den meisten Ländern ein Paradigmenwechsel von einer „Pädagogik für Ausländer“, die durch die Vorgaben des Trends zur Assimilierung geprägt waren, hin zu integrativen Lernprozessen vollzogen hat, welche die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft genauso wie die Angehörigen der ethnischen

Minderheiten betreffen. Solange allerdings eine Evaluierung der Wirksamkeit dieser neuen Modelle im Unterricht fehlt, gibt es auch kaum Einblicke darin, wie die Schule die Grundlagen der interkulturellen Erziehung in die Praxis umsetzen. Die systematische Umgestaltung der Lehrpläne hin zur Aufnahme zusätzlicher interkultureller Aspekte im Unterricht sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für den Unterricht in multikulturellen Schulklassen muss noch weiter vorangetrieben werden. Trotz neuer politischer Vorgaben, die interkulturelle Konzepte für den Unterricht verlangen, fehlt es noch in allen Mitgliedstaaten der EU an der praktischen Umsetzung von Maßnahmen, mit denen den steigenden Anforderungen bei der Vorbereitung der Schüler auf die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft Rechnung getragen werden kann.<sup>288</sup>

## 2.6. Antidiskriminierungsgesetze und Beobachtungsstellen

Im Bereich der rechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung ethnisch motivierter Diskriminierung, Rassismus und Ungleichbehandlung bestehen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede. In manchen Ländern wurden besondere Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung oder zur Durchsetzung der Gleichbehandlung im Bildungsbereich erlassen, so unter anderem in Irland, in den Niederlanden, in Portugal, im Vereinigten Königreich und in Schweden im Hochschulbereich. In anderen Ländern fehlen dagegen noch eigene Gesetze in diesem Bereich bzw. neue Gesetze, mit denen die Richtlinie 2000/43/EG umgesetzt wird, befinden sich gegenwärtig erst in der Entwurfsphase. Gleiches gilt auch für die Beobachtungsstellen, die in manchen Ländern bereits für die Überwachung der Antidiskriminierungsgesetze und zur Erfassung von Fällen von Diskriminierung und Rassismus eingeführt wurden. Diese Stellen wurden teilweise von staatlicher Seite als amtliche Stellen eingerichtet, teilweise aber als inoffizielle Stellen, die von Nichtregierungsorganisationen (NRO) betreut werden. Die gemeldeten Fälle von Rassismus und Diskriminierung können daher nicht als zuverlässige Indikatoren für die tatsächliche Häufigkeit derartiger Vorfälle herangezogen werden. Es ist vielmehr zu beachten, dass in Ländern mit einem besser funktionierenden

---

288 Der von der EUMC im Jahr 2004 veröffentlichte „Comparative Report on Education“ (Vergleichender Bildungsbericht) vermittelt einen Überblick über die politischen Vorgaben und Praktiken der interkulturellen Erziehung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Meldesystem derartige Fälle meist auch häufiger gemeldet werden als in anderen Ländern.<sup>289</sup>

## 2.7. Religiöse Symbole an Schulen

Das Thema religiöser Symbole an Schulen ist in einigen Mitgliedstaaten Gegenstand außerordentlich kontroverser Debatten, in anderen dagegen nur von untergeordneter Bedeutung.

In **Belgien** bestehen keine allgemeingültigen Vorschriften für das Tragen religiöser Symbole (z. B. des Gesichtsschleiers) an Schulen, und zwar weder in der französischsprachigen noch in der flämischen Gemeinschaft. Jede Schule trifft entsprechend den allgemeinen Schulvorschriften eigene Entscheidungen über den Umgang mit dieser Thematik.

In **Dänemark** fanden die in den Medien viel beachtete Debatte und die Gesetzesinitiativen Frankreichs um das Tragen religiöser Symbole ein lebhaftes Echo. Bis jetzt sind in Dänemark allerdings noch keine entsprechenden Gesetzesinitiativen zu dieser Frage eingeleitet worden. Es bestehen somit auch keine rechtlichen Einschränkungen bei der Zurschaustellung religiöser Symbole durch Schüler oder Lehrkräfte an Schulen. Zwar dürften Beschränkungen auf lokaler Ebene bestehen, doch wurden bis jetzt keine dokumentierten Fälle gemeldet. Ein Parlamentsmitglied, das die *Dänische Volkspartei* vertritt, schlug vor, religiöse Symbole an öffentlichen Schulen abzuschaffen, hob dabei vor allem das Kopftuch von Musliminnen hervor und setzte hinzu, dass für die jüdische Kippah Ausnahmen denkbar seien. Die Partei kündigte an, dass innerhalb eines Jahres ein Gesetzesantrag im Parlament eingereicht werde.<sup>290</sup>

In **Deutschland** verkündete das Bundesverfassungsgericht am 24. September 2003, dass nach derzeitiger Rechtslage keine eindeutige Rechtsgrundlage bestehe, aufgrund derer es zulässig wäre, Lehrerinnen das Tragen des Kopftuches zu untersagen. Damit hob es eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2002 auf. Allerdings stellt das Bundesverfassungsgericht es den Bundesländern frei, Rechtsvorschriften zu erlassen, aufgrund derer das Tragen von

---

289 Der von der EUMC im Jahr 2004 veröffentlichte „Comparative Report on Education“ (Vergleichender Bildungsbericht) vermittelt einen Überblick über die gegenwärtigen Antidiskriminierungsgesetze der einzelnen Mitgliedstaaten im Bildungsbereich.

290 Quelle: [www.danskfolkeparti.dk](http://www.danskfolkeparti.dk) Presseveröffentlichung vom 16. April 2004

Kopftüchern im Unterricht untersagt werden kann (BvR 1436/02). Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin planen die Einführung entsprechender Gesetze, deren Inhalte allerdings erheblich variieren. Die SPD (Sozialdemokratische Partei) in Berlin plant ein Verbot sämtlicher religiösen Symbole aus bestimmten Bereichen der Behörden. Die Gesetzesentwürfe in den übrigen Bundesländern, in denen die Christlich-Demokratische Union oder die Christlich-Soziale Union die Regierung stellen, sehen lediglich vor, Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern zu verbieten, während christliche und jüdische Kleidungsstücke nach wie vor zulässig bleiben sollen. In Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hamburg und den fünf östlichen Bundesländern sind gegenwärtig noch keine entsprechenden Rechtsvorschriften geplant. In Bremen wurde noch keine Entscheidung getroffen.

In **Griechenland** ist das kontroverse Thema religiöser Symbole noch kein Thema öffentlicher Debatten. Der privilegierte Status der griechisch-orthodoxen Religion wurde in Griechenland bisher nicht ernsthaft in Frage gestellt. Auffallend ist dabei, dass das für Bildung zuständige Ministerium zugleich auch für religiöse Angelegenheiten zuständig ist (Ministerium für nationale Bildung und Religionen<sup>291</sup>). Griechisch-orthodoxer Religionsunterricht ist an den Schulen Pflichtfach für griechisch-orthodoxe Schüler und zugleich Prüfungsfach. Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse können allerdings schriftlich die Befreiung vom Religionsunterricht beantragen.

In **Spanien** bestehen keine Rechtsvorschriften oder staatlichen Gesetze, in denen die Verwendung religiöser Symbole im Unterricht geregelt ist. Auch Berichte über Entscheidungen der Regionalregierungen zu dieser Frage liegen nicht vor. In der Praxis bleibt es den einzelnen Schulen überlassen, entsprechende Entscheidungen zu treffen. Treten Probleme auf, so im Falle einer muslimischen Schülerin, die im Jahr 2002 vom Unterricht verwiesen wurde, weil sie das traditionelle Kopftuch trug, setzt aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen eine breite gesellschaftliche Debatte ein.

In **Frankreich** kam im Jahr 2003 eine heftige Debatte dieses Problems in Gang, das in den Medien weithin aufgegriffen wurde. Bis zum Jahr 2003 war der oberste Verwaltungsgerichtshof (*Conseil d'Etat*) der Auffassung, dass das Tragen religiöser Symbole an Schulen nicht grundsätzlich unvereinbar mit dem Säkularitätsgebot sei. Auf dem Ordnungswege

---

291 Weitere Informationen hierzu siehe die Analyse der griechischen nationalen Anlaufstelle zum Bildungswesen.

konnten lediglich Regeln für das Verbot von Symbolen erlassen werden, durch die die Würde oder Freiheit anderer Personen untergraben oder die Bildungstätigkeit, der Bildungsauftrag der Lehrer und die öffentliche Ordnung an den Bildungsstätten gestört werden könnte. Allerdings dürfen Schleier oder Turbane nicht der Identifikation von Einzelpersonen oder der Arbeit als Schüler im Wege stehen (d. h. sie dürfen nicht zu lang sein, das Gesicht nicht verdecken oder die Teilnahme am Sportunterricht als Pflichtfach behindern usw.). Am 11. Dezember 2003 legte die Kommission zur Anwendung des Prinzips des Laizismus in der Republik (*Commission de réflexion sur le principe de laïcité*) einen Bericht vor, der zu dem Ergebnis kommt, dass zur Aufrechterhaltung des Schulfriedens eine Reglementierung der Bedingungen für das Tragen religiöser Symbole an Schulen erforderlich ist, und der daher dem Parlament die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes vorschlägt. Dieses Gesetz wurde am 15. März 2004 verabschiedet; es untersagt zwar nicht das Tragen religiöser Symbole an sich, verbietet allerdings an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen sämtliche *offen zur Schau gestellten religiösen Symbole und Kleidungsstücke*, durch die die Schüler ihre religiöse Zugehörigkeit nach außen hin demonstrieren. Vor Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler, die gegen diese Vorschrift verstoßen, muss allerdings stets zuerst ein Gespräch mit dem betreffenden Schüler erfolgen. Dieses Prinzip dürfte zu Beginn des Schuljahres 2004/05 an den Schulen eingeführt werden, seine Durchsetzung in der Praxis soll nach einer Frist von einem Jahr überprüft werden.<sup>292</sup>

Auch in **Irland** war die Frage religiöser Symbole an Schulen bis jetzt noch nicht Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen. In Fragen der Kleidungsvorschriften gelten die einzelnen Schulen als zuständig, wobei nur sehr vereinzelt Fälle bekannt wurden, in denen das Tragen von muslimischen Kopftüchern Probleme nach sich zog.

In **Italien** setzte im Jahr 2003 vor dem Hintergrund der diskriminierungsfreien Strukturen des Schulunterrichts eine Kontroverse um das Tragen religiöser Symbole ein. Im Oktober 2003 löste ein Urteil des Verwaltungsgerichts von L'Aquila in Mittelitalien eine landesweite Debatte über die an staatlichen Schulen weithin verbreiteten Kruzifixe aus. Der Vorsitzende des Verbandes italienischer Muslime hatte das Verwaltungsgericht angerufen, um eine Verfügung gegen die staatliche Schule in Ofena (einem Dorf in der Provinz L'Aquila, an der seine Kinder zur Schule gehen) zur Entfernung der in den Klassenzimmern auf

---

292 Französische nationale Anlaufstelle, Bericht 2003

der Grundlage eines Gesetzes aus dem Jahr 1923 angebrachten Kreuzfixe zu erwirken. Die Entscheidung des Gerichts stützte sich auf das in der Verfassung verankerte Prinzip der Nichtdiskriminierung, das staatliche Laizitätsprinzip und die Unparteilichkeit des Staates und des staatlichen Bildungswesens gegenüber religiösen Glaubensbekenntnissen, aufgrund derer nach Ansicht des Richters religiöse Symbole aus staatlichen Schulen zu entfernen seien.<sup>293</sup> Dieses Gerichtsurteil, mit dem der Beschwerde stattgegeben wurde, löste eine intensive öffentliche Debatte aus und stieß bei Vertretern staatlicher Stellen, die sogar Disziplinarmaßnahmen gegen den betreffenden Richter forderten, sowie bei Vertretern der katholischen Kirche auf heftige Kritik.<sup>294</sup>

In **Luxemburg** löste der Fall einiger Schülerinnen, die mit Kopftuch zum Unterricht erschienen, an zwei Sekundarschulen Unmut aus<sup>295</sup>, der allerdings auf bilaterale Weise beigelegt werden konnte. In den Leitlinien des Bildungsministeriums (MENFPS) ist festgelegt, dass jeder Schüler religiöse Symbole tragen darf, solange er bzw. sie am gesamten Schulunterricht (auch Sportunterricht) teilnimmt und die Kleidung nicht gegen die guten Sitten verstößt (dies gilt auch für Kopftücher). Amtliche Texte des MENFPS liegen zu dieser Thematik allerdings nicht vor.

In den **Niederlanden** gewährt das Schulsystem den Schulen und Schülern das Recht, ihren Glauben zum Ausdruck zu bringen. Zahlreiche Schulen sind als Konfessionsschulen strukturiert. Kontroversen entstehen dann, wenn der Ausdruck des eigenen Glaubens – z. B. durch entsprechende Bekleidungs Vorschriften – im Widerspruch zum Bekenntnis der Konfessionsschule steht. Aus diesem Grund versuchen manche Schulen, das Tragen religiöser Symbole zu verbieten oder einzuschränken. Diese Verbote unterliegen allerdings den Rechtsvorschriften über die Gleichbehandlung und sind oft nicht zulässig. In der Vergangenheit wurden dem Schulausschuss verschiedene Fälle diskriminierender Vorschriften vorgetragen, die sich aus dem Verbot von Kopftüchern ableiten. Als im Jahr 2003 mehrere Mädchen, die einen Schleier trugen, von der Schule verwiesen wurden, trat offen zutage, dass die Schulen und die Öffentlichkeit mit den Bedingungen, die aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes für Vorschriften für das Tragen religiös bedingter Kleidungsstücke gelten, nicht in vollem Umfang

---

293 Diese Entscheidung verweist auf frühere Entscheidungen des Verfassungsgerichts, unter anderem Entscheidung Nr. 203 vom 12.04.1989 und Entscheidung Nr. 13 vom 14.1.1991.

294 Gerichtshof L'Aquila; Erlass vom 15. Oktober 2003. „Crocifisso nelle aule scolastiche“, La Repubblica (25.10.2003); „Tribunale de l'Aquila: via I crocefissi dalla scuola“, Corriere della Sera (25.10.2003); „Via il crocefisso dalle aule“, la Padania (26.10.2003).

295 Zwischenfälle in Bezug auf Lehrkräfte, die religiöse Symbole tragen, sind nicht bekannt.

vertraut sind. Aus diesem Grund gab die CGB eine Empfehlung<sup>296</sup> zu Schleiern und Kopftüchern an Schulen ab. Nach dem Gleichbehandlungsgesetz ist es den Schulen gestattet, Schleier zu verbieten, wenn sie die davon ausgehenden Probleme fundiert begründen können. Als fundiertes Argument gilt beispielsweise, dass Schleier die Kommunikation zwischen Schülerin und Lehrer behindern und dass die Schulen verschleierte Schülerinnen nicht eindeutig identifizieren können, was zu Sicherheitsproblemen führen kann, wenn sich z. B. unbefugte Personen in der Schule aufhalten. Das Tragen von Kopftüchern darf allerdings nur untersagt werden, wenn dies der aktiv geförderten religiösen Ausrichtung der Schule zuwiderläuft.

In **Österreich** muss in Schulen, in denen mehr als die Hälfte der Schüler einer christlichen Religion angehören, in jedem Klassenzimmer ein Kruzifix aufgehängt werden.<sup>297</sup> Vergleichbare Vorschriften für andere Religionen bestehen nicht. Das Tragen religiöser Kleidung an der Schule gilt als eine Frage religiöser Freiheit. Auch gesetzliche Regelungen über das Verbot oder die Erlaubnis zum Tragen bestimmter Kleidungsstücke wie Kopftüchern oder Kippahs bestehen nicht.<sup>298</sup> Die Schüler sind verpflichtet, für die Erfordernisse des jeweiligen Unterrichts bzw. der schulischen Aktivitäten, an denen sie teilnehmen (bzw. zur Teilnahme verpflichtet sind), angemessene Kleidung zu tragen.<sup>299</sup> Bei Konflikten in der Frage muslimischer Kopftücher kommt es mitunter zum Ausbruch latenter Aggressionen. Im Oktober 2003 riss eine Lehrerin an einer Schule für textiles Werken einer muslimischen Schülerin während des Bügelunterrichts das Kopftuch vor den anderen Schülerinnen vom Kopf. Das Mädchen wandte sich an Vertreter der Islamischen Gemeinde, denen in Gesprächen mit der Lehrerin und der Schulleiterin eine Deeskalierung der Situation gelang. Das Mädchen erklärte sich einverstanden, in Zukunft ein Kopftuch zu tragen, bei dem nicht die Gefahr besteht, dass es sich in einer Maschine verfängt.

Aus **Portugal** liegen keine Aufzeichnungen über das Verbot religiöser Symbole an Schulen vor. Portugal ist ein laizistischer Staat, in der Verfassung der Republik Portugal wird das Recht als Religionsfreiheit und Freiheit der Religionsausübung garantiert: „Niemand darf aufgrund seines Bekenntnisses oder der Einhaltung religiöser Vorschriften verfolgt

---

296 Niederlande / CGB / 2003-40 (20.03.2003)

297 Abs. 2b Religionsunterrichtsgesetz, Österreich / BGBl 190/1949 in der zuletzt durch BGBl 324/1975 geänderten Fassung

298 Herr Stifter, Herr Rochel vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, telefonisch am 20.04.2004

299 Abs. 4 (1) Schulordnung, Österreich / BGBl 402/1987, Z4

oder seiner Rechte beraubt oder von bürgerlichen Verantwortlichkeiten oder Pflichten ausgenommen werden.<sup>300</sup>

In **Finnland** scheint die Frage der Verwendung religiöser Symbole an Schulen insgesamt keine besonderen Kontroversen hervorzurufen. Die Gesetze Finnlands enthalten keine Bestimmungen, in denen unmittelbar auf die Verwendung religiöser Symbole an öffentlichen Orten oder in Schulen eingegangen wird. Das Verfassungsgesetz (§6 und §11) enthält allgemeine Artikel über die Gleichheit und Religionsfreiheit; auch das Schulgesetz enthält einen Artikel über die Gleichheit (§2), dem in der Frage religiöser Symbole möglicherweise Bedeutung zukommt. Die Verwendung religiöser Symbole wirft in den meisten Fällen im Zusammenhang mit der muslimischen Minderheit Probleme auf. In der Praxis sind Schülerinnen berechtigt, an finnischen Schulen Kopftücher zu tragen. Bis jetzt ist kein einziger Fall öffentlich bekannt geworden, in dem Schülerinnen oder Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern untersagt wurde. An Schulen in Helsinki haben die Schülerinnen beispielsweise das Recht, auch im Sportunterricht ein Kopftuch zu tragen, sofern das Kopftuch so gebunden ist, dass davon weder Gesundheitsprobleme ausgehen noch die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. In einigen wenigen Fällen kam es zu Problemen mit Schülerinnen, die die *Burqa* oder *Niqab* trugen<sup>301</sup>, da der Lehrer dadurch die Schülerin möglicherweise nicht versteht.

In **Schweden** führt die Frage religiöser Symbole an Schulen alles in allem nicht zu Kontroversen, bis auf eine Ausnahme: Im Jahr 2003 kam es zu einer öffentlichen Kontroverse über die *Burqa* oder *Niqab*, nachdem die nationale Bildungsbehörde entschieden hatte, dass schwedische Schulen berechtigt sind, das Tragen dieser Kleidungsstücke zu untersagen, wenn dies den Unterricht stört.<sup>302</sup> Als Argumente gegen das Tragen der *Burqa* oder *Niqab* wird vorgebracht, dass dies die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Lehrern störe. Nach dieser Entscheidung empfahl der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung den Schulen, von einem Verbot der *Burqa* abzusehen, da ein Verbot bestimmter religiöser Kleidungsstücke als Verstoß gegen das Gesetz, wonach Diskriminierung untersagt ist, verstanden werden

---

300 Nr.º 2 des Atrº 41 der Constituição da Republica Portuguesa, [Verfassung der Portugiesischen Republik]  
[http://www.parlamento.pt/const\\_leg/crp\\_port/](http://www.parlamento.pt/const_leg/crp_port/)

301 Traditionelle islamische Kleidung für Frauen. Die Niqab bedeckt das gesamte Gesicht bis auf einen Schlitz für die Augen. Die Burqa verhüllt den gesamten Körper und das Gesicht (durch einen „Netzvorhang“ wird verhindert, dass andere Menschen die Augen der Burqa-Trägerin sehen).

302 Nationale Bildungsbehörde, PM 2003-10-23. Dnr 58-2003:2567

könnte. Dieses Thema wurde im Anschluss an diese Entscheidung in mehreren Gemeinden debattiert, vor allem, da die fremdenfeindliche Partei *Sverigedemokraterna* in mehreren Gemeinderäten Schwedens einen Antrag auf Umsetzung des Gesetzes einbrachte.<sup>303</sup> Nur in einer einzigen Gemeinde wurde der Vorschlag angenommen, was ein weit reichendes Medienecho nach sich zog. Die Kontroverse endete, als der Gemeinderat der Gemeinde Svedala in Südschweden den Vorschlag zum Verbot der *Burqa* an den Schulen ablehnte.<sup>304</sup> Es zeigte sich, dass die gesamte Diskussion eine rein hypothetische Debatte gewesen war, da in den Schulen von Svedala nicht ein einziges Mädchen die *Burqa* trug.

Im **Vereinigten Königreich** bestehen keine landesweit geltenden Richtlinien für die Zurschaustellung religiöser Symbole an Schulen. Maßgebliche Richtlinien wie die Leitlinien für Schulkleidungsvorschriften werden auf kommunaler Ebene durch die kommunalen Schulbehörden (*Local Education Authorities* – LEA) beschlossen. Jeder LEA ist ein ständiger beratender Ausschuss zu Fragen der Religionserziehung beigeordnet. Die LEA übernehmen eine leitende Funktion in der Information der Schulen und in der Vermittlung der Pflichten der Schulen nach dem *Race Relations Act*. Bei den schulischen Vorschriften für Schuluniformen sind beispielsweise Kopftücher zu berücksichtigen.

---

303 Die Sverigedemokraterna verfügen gegenwärtig über 48 Gemeinderatssitze in verschiedenen Teilen Schwedens.

304 Sveriges Radio, Ekot, 25.03.2004

### 3. Minderheiten und der Bildungssektor in den zehn Beitrittsländern

Der nachstehende Überblick über die Situation von Minderheiten und Migranten im Bildungssektor in den zehn Beitrittsländern (die am 1. Mai 2004 in die Europäische Union aufgenommen wurden) stützt sich auf zwei Quellen:

- 1) Im Jahr 2003 führte die EUMC mit finanzieller Unterstützung des EU-Programms PHARE das Projekt „RAXEN\_CC“ durch, bei dem die Kommission mit den nationalen Anlaufstellen in den zehn PHARE-Ländern zusammenarbeitete (Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowenien und Slowakei). Im Rahmen dieses Projekts führten die nationalen Anlaufstellen eine Bestandsaufnahme zum Thema Bildung durch und erstellten zehn Berichte zu den schulischen Bildungsangeboten für Minderheiten. Diese wurden anschließend in einem vergleichenden Bericht zusammengefasst, in dem die zentralen Ergebnisse herausgearbeitet und mit den Entwicklungen im Bildungssektor der 15 EU-Mitgliedstaaten gegenübergestellt wurden.
- 2) Zum Zeitpunkt der EU-Erweiterung wurden die nationalen Anlaufstellen der 10 neuen Mitgliedstaaten (einschließlich Zypern und Malta) aufgefordert, eigene Beiträge zu den Schwerpunktthemen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung im Bildungssektor vorzulegen. Im Falle der acht neuen mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten stützten sich diese Beiträge auf die Berichte zu den schulischen Bildungsangeboten für Minderheiten, die im Rahmen des obigen PHARE-Projekts vorgelegt worden waren. Diese wurden um zwei neu in Auftrag gegebene Beiträge zur Lage in Zypern und Malta ergänzt.

Der nachstehende Bericht stützt sich auf diese beiden Quellen. Es werden die politischen Maßnahmen, Regelungen und Programme in den neuen

EU-Mitgliedstaaten für die Betreuung ethnischer Minderheiten und Zuwanderer im Bildungssektor und die Rolle religiöser Symbole an den Schulen im Überblick dargestellt. Ungleiche Bedingungen im Bildungsbereich und die besonders gefährdeten Gruppen werden aufgezeigt und mittelbare und unmittelbare Diskriminierungsindikatoren erörtert. Im letzten Abschnitt werden bewährte Verfahren und vorbeugende Initiativen dargestellt.

### 3.1. Bildungspolitik für Minderheiten – rechtliche und politische Aspekte, Bestimmungen und Programme

In der **Tschechischen Republik** werden nationale Minderheiten seit 2001 durch das Gesetz über nationale Minderheiten als Gemeinschaften von Bürgern definiert, die innerhalb des Staatsgebietes leben, aber anderer ethnischer Abstammung als die tschechische Bevölkerung sind und sich von dieser durch ihre Sprache, Kultur und Traditionen unterscheiden und nach außen das Bestreben zeigen, als nationale Minderheit behandelt zu werden.<sup>305</sup> Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Einrichtung von Schulen bzw. Klassen mit der jeweiligen Muttersprache als Unterrichtssprache zulässig. Allerdings gelingt es nur größeren Minderheiten, das Recht auf Unterricht in der eigenen Sprache durchzusetzen. Die Schulen werden von den Minderheiten selbst eingerichtet und bieten zweisprachigen Unterricht (an deutschen Schulen), die Sprache der Minderheit als Unterrichtssprache (an polnischen Schulen) oder zusätzlichen Sprachunterricht unter Einbeziehung der Kultur und Geschichte der Minderheit (jüdische Schulen) an.

Gegenwärtig wird im Repräsentantenhaus des tschechischen Parlaments eine neue Gesetzesvorlage zum Vorschul-, Primar-, Sekundar-, weiterführenden Berufs- oder sonstigen Schulunterricht (sowie zu Änderungen verschiedener anderer Gesetzesvorlagen wie der Gesetzesvorlage zur Grundbildung) erörtert. Die Gesetzesvorlage schließt spezielle Maßnahmen zur Schulbildung von Angehörigen nationaler Minderheiten und unterschiedlicher Religionsgemeinschaften ein und soll damit dem Umstand Rechnung tragen, dass sich in der Tschechischen Republik in zunehmender Zahl Zuwanderer niederlassen. Diese Gesetzesvorlage legt den gleichberechtigten Zugang sämtlicher

---

305 Charta der Grundrechte und Freiheiten, Gesetzessammlung Nr. 23/1991 und Gesetzessammlung Nr. 2/1993 sowie Gesetz vom 27. Juli 2001, Gesetzessammlung Nr. 273/2001.

Personen zum Bildungswesen und die Achtung individueller Bedürfnisse im Bildungsprozess fest. In der Gesetzesvorlage ist verankert, dass die schulische Bildung der Minderheiten garantiert wird, wenn die rechtlichen Voraussetzungen in jenen Gemeinden, in denen ein Ausschuss für nationale Minderheiten eingerichtet wurde (dies gilt für Gemeinden, in denen bei der letzten Volkszählung nachgewiesen wurde, dass mindestens 10 Prozent der Einwohner die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Minderheit erklären), erfüllt sind. Gleichzeitig wird die Mindestanzahl der Kinder und Schüler an den Schulen und in den Unterrichtsklassen der Minderheiten festgelegt. Außerdem wird damit die Möglichkeit, bestimmte Unterrichtsfächer zweisprachig zu unterrichten (also auch in der Sprache der Minderheit), im Rahmen der schulischen Lehrpläne eingeführt.

Da viele Roma-Kinder nicht über den niedrigsten Bildungsabschluss hinauskommen, ist die Bildung der Roma eine der erklärten Prioritäten des Bildungsministeriums. Durch die neue Gesetzesvorlage sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Schüler einen auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen Unterricht besuchen können. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vorschulerziehung und auf vorbereitenden Klassen für Kinder aus soziokulturell benachteiligten Verhältnissen. Als weitere Fördermaßnahme ist die Bereitstellung von Unterrichtsassistenten für die Lehrkräfte vorgesehen.

Schulen mit Polnisch als Unterrichtssprache und Schulen, an denen bestimmte Fächer in Polnisch unterrichtet werden, erhalten Förderung durch das Polnische Pädagogische Zentrum. In der Frage des Schulbesuchs der Slowaken besteht ein Übereinkommen zwischen den Bildungsministerien der Tschechischen und der Slowakischen Republik über Zusammenarbeit im Bildungsbereich, bei Jugendaktivitäten, in Naturwissenschaften und Sport im Zeitraum 2002–2006. Darüber hinaus unterstützt das tschechische Bildungsministerium Vorschulen mit einem Programm mit Schwerpunkt auf jüdischer Kultur, Primarschulen mit Unterricht der hebräischen Sprache sowie in jüngster Zeit durch eine jüdische Oberschule.

Nach dem neuen Bildungsgesetz müssen die regionalen Behörden unentgeltliche Vorbereitungskurse (die auch Tschechisch-Sprachkurse einschließen) für Kinder von EU-Staatsbürgern organisieren, die sich auf Dauer in der Tschechischen Republik niederlassen, und außerdem den Unterricht in der Sprache und Kultur ihrer Herkunftsländer fördern und diesen auf den normalen Schulunterricht abstimmen. Gesetzliche Vorschriften, wonach staatliche Behörden und Einrichtungen zur

Durchführung von Sprachkursen für Ausländer, die keine EU-Staatsbürger sind, bestehen nicht. Das Bildungsministerium bietet Asylbewerbern die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Anerkennung des Asylantrags an einem Sprachkurs teilzunehmen. Einige Nichtregierungsorganisationen bieten vereinzelt auch Sprachkurse für Migranten an.

Vom Bildungsministerium wurden allgemeine Anweisungen für die Erziehung gegen jegliche Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz an den Schulen erlassen.<sup>306</sup> Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Anweisungen bleibt den Schulleitungen überlassen. Für die Überwachung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Schritte und Verfahren ist die tschechische Schulaufsichtsbehörde zuständig, die auch befugt ist, Empfehlungen an die Schulen für die Umsetzung der Auflagen der Anweisung des Ministeriums auszusprechen.

In **Estland** ist der Begriff „nationale Minderheit“ im „Gesetz über die kulturelle Autonomie nationaler Minderheiten“ definiert.<sup>307</sup> Dieses Gesetz bezieht sich auf im Staatsgebiet des Landes ansässige Bürger, bei denen langjährige, feste und dauerhafte Bindungen zu Estland bestehen, die sich aber aufgrund ihrer ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Merkmale von den Esten unterscheiden und bestrebt sind, ihre kulturellen Traditionen, ihre Religion oder Sprache beizubehalten, die die Grundlage ihrer gemeinsamen Identität bilden.<sup>308</sup> Ausländer mit Wohnsitz in Estland können an Veranstaltungen der Kultur- und Bildungseinrichtungen und an religiösen Versammlungen nationaler Minderheiten teilnehmen, dürfen allerdings weder die Leitung dieser Einrichtungen der kulturellen Selbstverwaltung wählen noch in die Leitung dieser Einrichtungen gewählt oder ernannt werden. Nationale Minderheiten erhalten darüber hinaus an öffentlichen Bildungsstätten Unterricht in ihrer eigenen Sprache.<sup>309</sup> Außerdem kann Unterricht in der

---

306 Verordnung 14 423/1999-22 über die Erziehung gegen Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz. In: Bildungsministerium, Amtsblatt des Bildungsministeriums, Ausgabe 5/1999; Prag

307 [http://muhu.www.ee/E-LIST/1993/93\\_11/1993\\_11\\_16\\_20\\_56\\_13\\_0200](http://muhu.www.ee/E-LIST/1993/93_11/1993_11_16_20_56_13_0200)

308 Estland: Erklärung im Ratifizierungsinstrument, hinterlegt am 6. Januar 1997 in der Rahmenvereinbarung über den Schutz nationaler Minderheiten, <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/cadreprincipal.htm> (20.01.2004)

309 In der Verordnung 154 (Mai 2003) wird das Recht der ethnischen Minderheiten auf Unterricht in der Sprache der Minderheit an öffentlichen Bildungseinrichtungen garantiert. Wenn mindestens 10 Eltern, die der Minderheit angehören, einen schriftlichen Antrag stellen, oder die Schule in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine entsprechende Initiative ergreift, sind mindestens 2 Wahlstunden Unterricht je Woche einzuführen.

Minderheitensprache auch an Schulen dieser Minderheiten angeboten werden.

Dabei wird zwischen „nationalen“ und „ethnischen“ Minderheiten unterschieden. Nur estnische Staatsbürger können als Angehörige nationaler Minderheiten gelten. Ausländische Staatsbürger oder Staatenlose gelten als ethnische Minderheiten.<sup>310</sup> Rund 62 Prozent aller Angehörigen von Minderheiten fallen nicht unter die Definition nationaler Minderheiten, d. h. die den Minderheiten eingeräumten Rechte gelten für sie nicht.<sup>311</sup> Dies betrifft auch die große Gruppe der russischen Minderheit, da ein erheblicher Teil der Angehörigen dieser Minderheit keine estnischen Staatsbürger sind. Durch eine neue Rechtsvorschrift sollen noch bestehende Unklarheiten hinsichtlich des Unterrichts der Muttersprache ethnischer Minderheiten als Wahlfach an öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen beseitigt werden. Andere Formen des Schulunterrichts für Minderheiten finden gegenwärtig an Sonntagsschulen statt, die von NRO eingerichtet wurden.

Das estnische Bildungssystem kennt zwei Hauptsprachen: das Estnische und das Russische. Dies entspricht auch der demografischen Zusammensetzung des Landes, in dem 67 Prozent Estnisch und 30 Prozent Russisch als Muttersprache angegeben.<sup>312</sup> Im Schuljahr 2002/03 existierten 526 Schulen mit Unterrichtssprache Estnisch, 89 Schulen mit Unterrichtssprache Russisch sowie 21 zweisprachige estnisch-russische Schulen. Aus den amtlichen Statistiken geht hervor, dass 49 722 Schüler die Schulen mit Unterrichtssprache Russisch besuchen (darunter 10 499 Schüler in den Klassen der Sekundarstufe II). Dies entspricht 34 Prozent der Gesamtzahl aller Schüler.<sup>313</sup> Seit Wiedererlangung der Unabhängigkeit arbeitet Estland darauf hin, die Landessprache Estnisch als Hauptunterrichtssprache in der Sekundarstufe II zu etablieren. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Grund- und Hauptschulen und Schulen der Sekundarstufe II müssen Lehrplan und organisatorische

---

310 Estland wurde von internationalen Beobachtungsstellen wiederholt aufgefordert, die geltende Definition, nach der nur estnischen Staatsbürgern Minderheitenrechte eingeräumt werden, zu überdenken.

311 Volkszählung 2000: 13 % der Bevölkerung mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, 7 % der Bevölkerung sind Bürger anderer Staaten; <http://www.stat.ee>. Bei den Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit handelt es sich überwiegend um Einwohner mit Daueraufenthaltsgenehmigung, die angegeben haben, dass sie keine Staatsbürgerschaft eines anderen Landes besitzen. Die tatsächliche Zahl der Staatsbürger anderer Länder ist unbekannt.

312 Statistisches Amt Estlands (2001) Volks- und Wohnungszählung 2000: Staatsangehörigkeit, Nationalität, Muttersprache und Beherrschung von Fremdsprachen II, Tallinn: Statistisches Amt Estlands, Tabelle 15.

313 Statistisches Amt Estlands (2003) Bildung 2002/2003, Tallinn: Statistisches Amt Estlands, Tabellen 2.12-2.13.

Abläufe der Schulen in anderen als der estnischen Sprache bis zum Jahr 2007 so gestaltet sein, dass sämtliche Schulabgänger der Grund- und Hauptschulen über ausreichende Estnischkenntnisse verfügen, um am Schulunterricht in estnischer Sprache an Schulen der Sekundarstufe II teilnehmen zu können. An den Schulen der Sekundarstufe II ist Estnisch Unterrichtssprache. Gleichzeitig ist nach diesem Gesetz auch die Verwendung einer anderen Unterrichtssprache in der Sekundarstufe II bzw. in einigen Fächern dieser Schulstufe zulässig. Die Genehmigung hierfür wird durch die Regierung der Republik auf Antrag der kommunalen Verwaltungsbehörden erteilt. Aufgrund der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung Estlands steht die Notwendigkeit, an den Grund- und Hauptschulen auch weiterhin Unterricht in anderen Sprachen zu halten, außer Frage, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts in russischer Sprache.

Ab dem Jahr 2007 muss der Unterricht an sämtlichen öffentlichen Schulen zu mindestens 60 Prozent in Estnisch erfolgen – eine Vorgabe, die russische Lehrkräfte und Schüler vor besondere Herausforderungen stellt. Der Gebrauch des Russischen an weiterführenden Schulen ist derzeit rückläufig. Außerdem besuchten im Jahr 2002/03 lediglich 716 Schüler private russischsprachige Schulen, während 3 095 Schüler private estnischsprachige Schulen besuchten.<sup>314</sup>

Das Programm *Integration in Estonian Society 2000-2007* (Integration in die estnische Gesellschaft 2000-2007), das im Jahr 2000 von der Regierung verabschiedet wurde, soll zur Lösung der Probleme rund um die russischsprachigen Schulen in Estland beitragen. Das Unterprogramm für den Bildungssektor verfolgt sehr breit angelegte und weit reichende Ziele und deckt Aufgabenbereiche wie die Entwicklung und Erarbeitung von Methodiken für den Sprachunterricht sowie Lehrpläne und Lehrmaterialien für Schüler, deren Muttersprache nicht Estnisch ist, ab. Darüber hinaus umfasst es Sprachpraxisprogramme, Weiterbildung für Lehrkräfte für Estnisch als Zweitsprache sowie die Entwicklung von Lehrplänen und Lehrmaterialien zur Begleitung von Fachunterricht in estnischer Sprache.<sup>315</sup> Die Europäische Union leistete über verschiedene PHARE-Projekte einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Integrationsprogramms. Hauptkritikpunkt an dem Integrationsprogramm

---

314 Statistisches Amt Estlands (2003) Bildung 2002/2003, Tallinn: Statistisches Amt Estlands, Tabelle 2.51.

315 Abrufbar unter: [http://www.meis.ee/index.php?lang=eng&main\\_id=109,134,136](http://www.meis.ee/index.php?lang=eng&main_id=109,134,136) (22.2.2004)

ist das diesem Programm zugrunde liegende Verständnis des Integrationsbegriffs, der einer Politik der Assimilation nahe kommt.<sup>316</sup>

In **Zypern** untersteht das Bildungswesen nach der Verfassung der Zuständigkeit der Kommunen und wurde daher den „Kommunalkammern“ der beiden größten Gemeinschaften, den griechischen Zypern<sup>317</sup> und den türkischen Zypern, übertragen.<sup>318</sup> Das Ministerium für Bildung und Kultur entstand nach dem „Rückzug“ der türkischen Zyperer aus der Verwaltung im Gefolge der Verfassungskrise von 1963-64. Die Bildung blieb ihrem Wesen nach allerdings für alle Staatsbürger, die als Angehörige der griechisch-zyprischen Gemeinschaft galten, weiterhin eine „kommunale“ Angelegenheit.<sup>319</sup> Für die griechischen Zyperer nahm das Bildungswesen jedoch „nationale“ Formen an, da sich die türkischen Zyperer in Enklaven zurückzogen und sich sämtliche kommunalen Angelegenheiten der türkischen Zyperer außerhalb der rechtmäßigen Regierungsstrukturen vollziehen.

In griechisch-zyprischen Staatsgebiet sind Regelungen für türkisch-zyprische Schüler sowie für Wanderarbeitnehmer (mit zeitlich befristetem Aufenthalt auf Zypern) und sonstige Migranten vorgesehen, die überwiegend nach der Aufgabe der restriktiven Wanderarbeitnehmerpolitik des Landes in den neunziger Jahren ins Land kamen. Der Staat bezuschusst den Schulbesuch von Minderheiten an Schulen, in denen der Unterricht in anderen Sprachen als Griechisch erteilt wird (z. B. an türkisch-zyprischen Schulen, Schulen mit englischen Lehrplänen sowie Schulen der Armenier oder Maroniten). Darüber hinaus bietet die Primarschulbehörde spezielle Unterrichtsprogramme in griechischer Sprache für türkisch-zyprische Schüler und Migranten an. In

---

316 Zur Kritik am staatlichen Integrationsprogramm siehe beispielsweise Semjonov, A. Estonia: Nation Building and Integration. Political and Legal Aspects. (Estland: Aufbau und Integration einer Nation. Politische und rechtliche Aspekte). Copenhagen Peace Research Institute Working Paper Nr. 8/2000, abrufbar unter: <http://www.copri.dk/publications/WP/WP%202000/8-2000.doc> (20.01.2004)

317 Der Begriff „Gemeinschaft“ wird in Artikel 2 der Verfassung Zyperns eng gefasst und lässt wenig Raum für Auslegungs- und Wahlmöglichkeiten. In Zypern leben zwei Gemeinschaften: die griechischen und türkischen Gemeinschaften. In Artikel 2 Absatz 1 ist festgelegt: „Die griechische Gemeinschaft umfasst sämtliche Bürger der Republik, die griechischer Abstammung sind und deren Muttersprache Griechisch ist bzw. die den griechischen kulturellen Traditionen verbunden sind oder Mitglieder der griechisch-orthodoxen Kirche sind.“

318 In Artikel 2 Absatz 2 wird die türkisch-zyprische Gemeinschaft definiert: „Die türkische Gemeinschaft umfasst sämtliche Bürger der Republik, die türkischer Abstammung sind und deren Muttersprache Türkisch ist bzw. die den türkischen kulturellen Traditionen verbunden sind oder Muslime sind.“

319 Hierzu zählen die drei durch die Verfassung anerkannten „Religionsgruppen“, die sich zur Zugehörigkeit zu der zahlenmäßig größeren griechisch-zyprischen Gemeinschaft (78 %) statt zur kleineren türkisch-zyprischen Gemeinschaft (18 %) bekannt haben.

einem Ministerratsbeschluss<sup>320</sup> werden zusätzliche Unterrichtszeiträume in einem speziellen Lehrprogramm bereitgestellt, das zur Förderung von Kindern mit Lesedefiziten sowie Kindern mit anderer Muttersprache als Griechisch vorgesehen ist. Darüber hinaus bietet das Ministerium für Bildung und Kultur Sonderprogramme für türkisch-zyprische Kinder und Migranten an, in denen diese ihre Muttersprache lernen können und ihre kulturelle Identität gefördert wird. Seit Januar 2003 bieten die staatlichen Weiterbildungsinstitute Türkischkurse für türkisch-zyprische Kinder sowie Griechischkurse für repatriierte griechisch-zyprische Kinder und für Kinder von Migranten pontisch-griechischer Abstammung an.

Bestrebungen zur Einführung von Elementen eines „interkulturellen Unterrichts“ sind an Schulen im Gange, an denen größere Gruppen von Migranten und anderen Minderheiten vertreten sind, allerdings kommt es dabei schlussendlich zu Konflikten zwischen diesen Vorstellungen einerseits und dem ethnozentrisch ausgerichteten Kern des Bildungssystems Zyperns andererseits. Bestrebungen zur Schaffung eines echten multikulturellen Systems auf landesweiter Ebene werden vom zuständigen Ministerium abgelehnt.<sup>321</sup>

In **Lettland** stellen die ethnischen Letten im Jahr 2003 58,5 Prozent der Bevölkerung, Russen mit 29 Prozent die größte Minderheit. Seit Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1991 wurden erhebliche Fortschritte bei der Einrichtung von Schulen für Minderheiten, der Verbesserung der Lettischkenntnisse von Lehrkräften und Schülern sowie der Einführung zweisprachiger Bildungsprogramme erzielt. Hinsichtlich der Ziele der Bildungsreform von 2004 sowie der Methoden zu deren Umsetzung treten allerdings nach wie vor Spannungen auf. Aufgrund der unzureichenden Einbindung der Minderheiten bei der Ausarbeitung der Ziele und Methoden der Bildungsreform, fehlender Transparenz und mangelhafter Planung der Umsetzung der Reform (so fehlt es beispielsweise an für den Unterricht in lettischer Sprache qualifizierten Lehrern sowie an Lehrmaterialien) wird verschiedentlich eine Verschlechterung der schulischen Bildung der Minderheiten befürchtet. Die Regierung ignorierte diese Problembereiche weitgehend, bis im Jahr 2003 groß angelegte Proteste einsetzten.<sup>322</sup>

Im heute gültigen Sprachgesetz, das 1999 verabschiedet wurde, wird Lettisch als Staatssprache bestätigt. Sämtliche übrigen Sprachen (mit Ausnahme des autochthonen Livländischen) gelten als Fremdsprachen.

---

320 Ministerratsbeschluss 56335 vom 28.08.2002

321 Trimikliniotis, 2001, S. 30-31

322 Beitrag der lettischen nationalen Anlaufstelle (2004) zum EUMC-Jahresbericht 2003.

Das Bildungsgesetz von 1998 schreibt für das gesamte Bildungswesen auf staatlicher und kommunaler Ebene das Lettische als Unterrichtssprache vor; ausgenommen sind lediglich Schulen, an denen Unterrichtsmodelle für Minderheiten bestehen. In der lettischen Verfassung ist festgelegt, dass „Personen, die ethnischen Minderheiten angehören, das Recht auf Pflege und Entwicklung ihrer Sprache und ihrer ethnischen und kulturellen Identität zusteht“ (allerdings wird der Begriff der „Minderheit“ in der lettischen Gesetzgebung nicht definiert). Das 1998 verabschiedete *Gesetz zum Schutz der Kinderrechte* sieht gleiche Bildungsrechte für alle Kinder vor und stellt das Recht der Kinder der Minderheiten auf Unterricht in der eigenen Muttersprache entsprechend dem Bildungsgesetz fest. In den Verordnungen des Ministerkabinetts<sup>323</sup> ist der Anteil des Unterrichts in Minderheitensprachen auf bis zu zwei Fünftel des Gesamtunterrichts festgelegt (diese Verordnungen wurden im April 2004 als Gesetzesanhang verabschiedet). Außerdem wird ab dem Jahr 2007 das Lettische als staatliche Prüfungssprache vorgeschrieben.

In der Praxis existieren in Lettland drei Schularten. Schulen mit Unterrichtssprache Lettisch, Schulen mit Unterrichtssprache Russisch (die Minderheiten- oder zweisprachigen Unterricht anbieten) sowie Schulen für andere Minderheiten. Daneben bestehen so genannte zweigliedrige Schulen, an denen ein Teil der Schüler den lettischen Bildungsplan durchläuft, die übrigen Schüler den zweisprachigen (lettischen und russischen) Bildungsplan. Der Schwerpunkt des Unterrichts für Minderheiten liegt fast ausschließlich auf der Unterrichtssprache, allerdings sind in einzelnen Rechtsakten auch Aussagen zu Bildungsplänen für Minderheiten enthalten, die Fächer zur Aufrechterhaltung der Identität und Kultur der Minderheiten einschließen.

Aus Meinungsumfragen aus dem Jahr 1998<sup>324</sup> geht hervor, dass bei den Bürgern des Landes – auch bei den Minderheiten – ein überwiegender Konsens für das Erlernen des Lettischen besteht. Allerdings ist man sich über die Art und Weise, wie dies erreicht werden soll und welche Rolle dem Russischen an Schulen für Minderheiten weiterhin zukommen soll, weithin uneins. Gewisse Kreise hegen den Verdacht, dass die Reformen letzten Endes darauf abzielen, das Russische an sämtlichen Schulen abzuschaffen. Nach den Daten der Erhebung von 2002 unterstützt rund die Hälfte der Eltern, Schulleiter und Lehrkräfte der Minderheit die Umstellung auf das Lettische als Unterrichtssprache in der Sekundarstufe

---

323 Verordnung 463 von 2000, Verordnung 260 von 2003 und Verordnung 470 von 2003

324 Baltic Data House (1998) *On the road to a civic society* (Auf dem Weg zu einer Bürgergesellschaft).

bis zum Jahr 2004, während sich die andere Hälfte gegen diese Pläne ausspricht..<sup>325</sup>

In **Litauen** wird nationalen Minderheiten, die in geschlossenen Gemeinschaften im Land leben, durch die Verfassung der Republik Litauen<sup>326</sup> und das Bildungsgesetz von 2003,<sup>327</sup> das Gesetz über ethnische Minderheiten von 1989<sup>328</sup> sowie die Bestimmungen für die Bildung von nationalen Minderheiten von 2002<sup>329</sup> das Recht auf öffentliche, staatlich geförderte Bildungsangebote garantiert. Hierunter fallen Vorschuleinrichtungen, allgemein bildende Bildungsangebote (z. B. Unterricht in der Muttersprache) sowie Hochschuleinrichtungen, an denen Lehrkräfte, Tutoren und sonstige Fachkräfte unterrichtet werden, die mit den Gemeinschaften ethnischer Minderheiten zusammenarbeiten. In den Rechtsakten sind die Grundlagen für die Koordinierung des Unterrichts in der Amtssprache und in den Sprachen der Minderheiten festgelegt. In Gegenden, in denen kleine ethnische Gruppen ansässig sind, die keine geschlossene Gemeinschaft bilden, können Schulklassen und Wahlunterricht an öffentlichen Schulen eingerichtet werden. Darüber hinaus ist die Einrichtung von Sonntagsschulen möglich.

Die polnischen und russischen Schulen werden ein- oder zweisprachig geführt. An neun Schulen wird ein mehrsprachiges Unterrichtsprogramm (Litauisch, Polnisch, Russisch) angeboten. Die Schulen erhalten Mittel für die Bildung der nationalen Minderheiten in Form eines „Schülerkorbs“, wobei die Mittelzuschüsse um zehn Prozent höher als bei litauischen Schulen sind. Aufgrund der zunehmenden Zahl von Schülern nichtlitauischer Herkunft an Schulen mit Unterrichtssprache Litauisch kam es zu gewissen Problemen. Manche litauischen Schulen sind nicht gewillt, Schüler mit geringen Litauischkenntnissen aufzunehmen.

Im Bildungsbereich bestehen zwar Vorschriften für Minderheitensprachen im Primar- und Sekundarschulbereich, der Hochschulbereich ist dagegen überwiegend auf die Unterrichtssprache Litauisch ausgerichtet. An Berufsschulen und Berufsbildungseinrichtungen ging der Anteil

---

325 Baltic Institute of Social Science (Baltisches Institut für Sozialwissenschaft) (2002), Analysis of the Implementation of Bilingual Education (Analyse der Umsetzung einer zweisprachigen Erziehung), Riga, S. 20

326 Verfassung der Republik Litauen/Staatsanzeiger, 1992, Nr. 33-1014, (06.11.1992)

327 Bildungsgesetz, Litauen/I-1489/Staatsanzeiger, 1991, No. 23-59; aktuelle Ergänzungen im Staatsanzeiger, 2003, Nr. 63-2853, (28.06.2003)

328 Gesetz zu ethnischen Minderheiten, Litauen/XI-3412/Staatsanzeiger, 1989, Nr. 34-485, (10.12.1989)

329 Bestimmungen für die Bildung der nationalen Minderheiten, Lithuania/Nr. 56/Staatsanzeiger, 2002, No. 9-337 (16.01.2002).

der Schüler, die in Minderheitensprachen unterrichtet werden, von 1991 bis 2000 von elf auf sieben Prozent zurück. Erhebliche Veränderungen sind auch an Berufskollegs festzustellen, an denen der Prozentsatz der Schüler, die am Unterricht in Minderheitensprachen teilnehmen, zwischen 1991 und 2000 von zwölf auf ein Prozent sank. An Universitäten erhöhte sich die Zahl der Studenten mit Vorlesungssprache Litauisch in den letzten zehn Jahren von 90 auf 98 Prozent.

An einigen Privatschulen wird allgemein bildender Unterricht in Minderheitensprachen erteilt. Darüber hinaus unterhalten die meisten Gemeinschaften der Minderheiten (Armenier, Weißrussen, Griechen, Letten, Polen, Roma, Tataren, Ukrainer, Deutsche, Juden und Karaiten) eigene Sonntagsschulen. Bis jetzt sind achtunddreißig Sonntagsschulen entstanden, an denen die Muttersprache der Schüler, Geschichte, Religion und ethnische Kultur unterrichtet werden. Außerdem bestehen in Litauen nichtstaatliche Hochschuleinrichtungen, an denen in Minderheitensprachen gelehrt wird (z. B. das Baltische Humanitäre Zentrum in Vilnius, das als Zweigstelle des Baltisch-Russischen Instituts in Lettland fungiert).

Schüler, deren Asylantrag anerkannt wurde, besuchen Schulen und Vorschulen und sowie zusätzliche Litauischkurse.

In **Ungarn** existieren Minderheitenschulen für verschiedene Minderheiten auf unterschiedlichen Ebenen (vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe), unter anderem auch eine Schule für Roma. Die Schulen sind verpflichtet, Sprachunterricht oder Arbeitsgruppen einzurichten, wenn mindestens acht Mitglieder einer Minderheit an der Schule dies beantragen. Im Allgemeinen vollzieht sich der Unterricht für Minderheiten in Ungarn auf einem qualitativ niedrigeren Niveau. Nach dem Gesetz wird zwischen drei verschiedenen Formen der Minderheitenbildung unterschieden, die sich nach Zahl und Art der in der Minderheitensprache unterrichteten Fächer richten. So erteilen nicht alle Minderheitenschulen in allen Fächern Unterricht in den Minderheitensprachen. Die Lehrerbildung beschränkt sich auf die Vorbereitung für den Sprach- und Kulturunterricht in der Minderheitensprache. Im Hinblick auf andere Fächer – über die Sprache und Kultur der Minderheit hinaus – ist die Lehrerbildung noch stark verbesserungs- und erweiterungsbedürftig.

Im Jahr 2002 wurde das Büro des Ministerialkommissars für die Integration unterprivilegierter Gruppen und Roma-Kinder unter der Aufsicht des Bildungsministeriums eingerichtet. In der Folgezeit leitete

diese Behörde verschiedene Maßnahmen für die Bildung unterprivilegierter Gruppen und Roma-Kinder ein, deren Zielrichtung in erster Linie die Bekämpfung der Diskriminierung und die Überwindung der Segregation im Bildungsbereich sind. Unter anderem wurden von diesem Büro Konzepte zur Integration und Förderung individueller Fähigkeiten eingeführt. Hierdurch konnten (Stand September 2003) 8 776 Schüler der ersten, fünften und neunten Klassen landesweit an Vorbereitungskursen zur Integration teilnehmen. Weitere 24 117 Schüler in Primar- und Berufsschulen nehmen an Programmen zur Weiterentwicklung persönlicher Fertigkeiten teil, die die bisherigen Nachhilfekurse ablösen sollen. Zielgruppe dieser vorbereitenden Programme sind Roma-Kinder, die den Schulbesuch vor oder unmittelbar nach der achten Klasse beendet haben und aus Bedürftigkeitsgründen Anspruch auf Kinderschutzbeihilfen haben. Diese Änderung wurde aufgrund der Erkenntnis vollzogen, dass das Konzept eines an ethnischen Kriterien bemessenen Unterprivilegiertenstatus die Lage der Roma nicht verbessert. Stattdessen wurde ein landesweites Netzwerk für die Integration im Bildungsbereich gegründet, das im ganzen Land moderne pädagogische Maßnahmen zur Verbesserung der Situation unterprivilegierter Schüler einführen soll. Weitere Maßnahmen zielen auf den Ausbau der Kapazitäten der Vorschulen, die Förderung von Nachhilfeschoolen für die Betreuung von Roma-Kindern, die Ausweitung des Unterrichts in der Muttersprache sowie auf Finanzbeihilfen für bürgernahe Einrichtungen ab, in denen intensive Anstrengungen unternommen wurden, um die Bildungssituation der Roma-Kinder weiterzuentwickeln und zu verbessern.

In **Malta** nahm die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung des Landes in den letzten Jahren erheblich zu. Außer für rückkehrende Migranten aus Australien und Kanada wurde Malta auch zum Zielland für Zuwanderer, Flüchtlinge und Asylbewerber, die den gleichen Unterricht wie die einheimischen Schüler besuchen. Einigen Schulen in der Region *Inner Harbour* wurden zusätzliche Lehrkräfte zur Betreuung dieser Schüler bei der Vermittlung von Sprachkenntnissen und Grundfertigkeiten zugewiesen. Diese Lehrer beurteilen und betreuen die Schüler nicht nur im Unterricht, sondern sind auch für die Förderung der unterschiedlichen Kulturen zuständig und sollen die Schüler dazu anhalten, ihre Wünsche zu artikulieren. An staatlichen Schulen wird kein Unterricht in der Muttersprache der Kinder erteilt, allerdings werden diese Kinder dazu ermutigt, ihre Muttersprache in und außerhalb der Schule zu sprechen. Im neuen Nationalen Mindestlehrplan ist festgehalten, dass in einer „Gesellschaft, die zunehmend multikulturelle Züge trägt, das Bildungssystem die Schüler in die Lage versetzen muss, ein Gefühl für

Achtung, Zusammenarbeit und Solidarität der Kulturen untereinander zu entwickeln”.<sup>330</sup>

In **Polen** können Zuwanderer und Asylbewerber polnische Schulen besuchen und erhalten dabei den gleichen Unterricht wie polnische Kinder (Unterricht an den Grund- und Mittelschulen steht jedermann offen, oberhalb dieses Niveaus allerdings nur Personen mit anerkanntem Rechtsstatus). Diese Personengruppen genießen allerdings nicht die besonderen Privilegien, die polnischen Staatsbürgern gewährt werden, welche einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören. Schüler, die gemäß dem geltenden Recht nationalen oder ethnischen Minderheiten angehören, können an Unterricht in ihrer Muttersprache teilnehmen oder in zusätzlichen Lehrangeboten die Sprache, Kultur, Geschichte, Geografie und Kultur ihrer Minderheit studieren. Diese Bildungsangebote werden nach freiem Ermessen angeboten, d. h. die Schulleitung ist dann verpflichtet, entsprechende Angebote zu organisieren, wenn die Eltern bzw. Schüler der jeweiligen Minderheit Interesse hieran bekunden<sup>331</sup> (dabei müssen sich mindestens sieben Angehörige der Minderheit hierfür aussprechen). Demgemäß sind nach den polnischen Rechtsvorschriften Vorschulen und Schulen vorgesehen, an denen die Muttersprache der Minderheiten zugleich Unterrichtssprache ist und an denen zweisprachige Programme und zusätzlicher Muttersprachunterricht für Angehörige von Minderheiten angeboten werden.<sup>332</sup> Schulen, an denen Minderheiten unterrichtet werden, erhalten höhere Bildungszuschüsse als Schulen ohne diese besonderen Bildungsangebote (20 Prozent je Schüler bzw. 50 Prozent je Schüler an Schulen mit nicht mehr als 42 Schülern).<sup>333</sup> Außerdem ist die zusätzliche Finanzierung von Schulbüchern und ergänzenden Lehrmaterialien möglich.

Entsprechend der Verfassung sind Kirchen und Glaubensgemeinschaften mit gesetzlich anerkanntem Status berechtigt, Religion an öffentlichen Vorschulen und Schulen zu unterrichten.<sup>334</sup> In weiteren Vorschriften ist festgelegt, dass die Schulen auf Antrag von Eltern und Schülern Religionsunterricht anbieten müssen. Dieser Unterricht wird für Gruppen

---

330 Malta, Bildungsministerium (1999), National Minimum Curriculum: Creating the Future Together (Nationaler Mindestlehrplan. Gemeinsame Gestaltung der Zukunft), S. 24

331 Gegenwärtig nutzen Angehörige folgender Minderheiten die Möglichkeit, am Unterricht in ihrer Muttersprache teilzunehmen oder diese Sprache als Zusatzfach an öffentlichen Schulen zu erlernen: Weißrussen, Kaschuben, Litauer, Lemki, Deutsche, Slowaken und Ukrainer.

332 Gesetz über das Bildungssystem, Polen/ Dz.U. 1996/67/329, (07.09.1996).

333 Erlass des Ministers für nationale Bildung und Sport vom 28. Dezember 2002 über die Prinzipien der Zuweisung allgemeiner Bildungsfördermittel für lokale Regierungsstellen Polen/ Dz.U. 2002/234/1966

334 Verfassung der Republik Polen – Polen/ Dz.U. 1997/78/483,

von mindestens sieben Schülern eingeführt,<sup>335</sup> wodurch in der Praxis nur römisch-katholische Schüler sowie in einigen Gegenden des Landes orthodoxe Christen und Augsburg-evangelische Gemeinden entsprechende besondere Unterrichtsangebote nutzen können. Ist die Zahl der Schüler geringer, können Schüler aus verschiedenen Klassen gemeinsam unterrichtet werden. Weitere Unterrichtsalternativen werden durch religiöse Einrichtungen außerhalb der Schulen angeboten.

In **Slowenien** regeln staatliche Vorschriften die Schulbildung der Minderheiten der autochthonen italienischen und ungarischen Minderheiten,<sup>336</sup> deren Rechte durch die Verfassung garantiert werden. Neben den allgemeinen Rechtsvorschriften für den Bildungsbereich wird durch die im Gesetz über die italienischen und ungarischen ethnischen Minderheiten<sup>337</sup> verankerten besonderen Bildungsrechte auch die Schulbildung der ethnischen Minderheiten geregelt. In diesem Gesetz ist der zweisprachige Unterricht in ethnisch gemischten Regionen, sowie der Spracherwerb der Muttersprache und der Zweitsprache und der Unterricht der Kultur und Geschichte der Mehrheits- und Minderheitengruppen der Gesellschaft verankert.

Die Bestimmungen der Konvention zum Schutz nationaler Minderheiten gelten auch für die Mitglieder der Gemeinschaft der Roma.<sup>338</sup> Nach der Verfassung ist vorgeschrieben, dass „Status und besondere Rechte der in Slowenien lebenden Gemeinschaft der Romani gesetzlich zu regeln sind“. Bis jetzt ist noch kein entsprechendes Gesetz erlassen worden, allerdings wurden in bestimmte andere Gesetze ergänzende Bestimmungen aufgenommen.<sup>339</sup> Durch das Förderprogramm für Roma und die Schulgesetze wurden weitere Maßnahmen eingeführt (z. B. zusätzlicher Unterricht für Roma-Kinder, Mittel für Unterrichtsmaterialien, Anpassung der Lehrbücher für die slowenische Sprache).

Unter den offiziell nicht anerkannten ethnischen Minderheiten, die nicht in den Genuss der obigen Standards für den Schutz von Minderheiten kommen, sind Kinder ethnischer Serben, Kroaten, Bosnier, Albaner,

---

335 Erlass des Ministers für nationale Bildung und Sport vom 14. April 1992 – Polen/ Dz.U. 1992/36/155

336 Die italienische Minderheit stellt nach der Volkszählung von 2002 0,11 Prozent, die ungarische Minderheit 0,32 Prozent der Bevölkerung,

337 Slowenien / SOP: 2001-01-2046, (11.05.2001)

338 Die Minderheit der Roma stellt nach der Volkszählung 0,17 Prozent der Bevölkerung, nach bestimmten alternativen Schätzungen bis zu 0,5 Prozent.

339 Beispiel: Slowenien / SOP: 1993-01-2629, (31.12.1993) und nachfolgende Änderungen; Slowenien / SOP: 1993-01-2630, (31.12.1993) und nachfolgende Änderungen; Slowenien / SOP: 1996-01-0567, (29.02.1996); Slowenien / SOP: 2003-01-4928, (20.11.2003)

Mazedonier und Montenegriner. Im Grundschulgesetz<sup>340</sup> ist zwar zusätzlicher Unterricht für Kinder slowenischer Bürger festgeschrieben, deren Muttersprache nicht Slowenisch ist, doch ist diese Maßnahme nicht auf breiter Grundlage eingeführt worden. Im Jahr 2003 stellte die bosnische Gemeinschaft einen Antrag auf offizielle und gesetzliche Anerkennung als Minderheit. Hieran schloss sich später eine öffentliche Initiative an, die von einer Vereinigung der Verbände und Kulturvereine der Nationen eingereicht worden, war, welche die ehemalige Volksrepublik Jugoslawien bildeten, allerdings steht die Antwort der Behörden hierauf noch aus. Dafür sind jedoch zwischenzeitlich verschiedene positive Maßnahmen initiiert worden, die größtenteils auf die Selbstorganisation seitens der Minderheiten zurückgehen. Auf Initiative des Kulturverbands Branko Radičević in Maribor werden Kinder und Jugendliche seit November 2003 an einer Primarschule in Nachmittagsunterricht in serbischer Sprache, Literatur, Geschichte und Musik unterrichtet. Dieses Projekt wurde ohne aktive Unterstützung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Sport eingeführt. Auf Initiative der kroatischen Gemeinschaft erteilen außerdem drei Primarschulen Unterricht in kroatischer Sprache und Kultur. Mazedonischer Sprachunterricht wird seit 1992 auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen Slowenien und Mazedonien in Zusatzklassen unterrichtet. Auch die Gemeinschaften der Albaner und Bosnier bereiten die Einführung von frühzeitigem Minderheitenunterricht für ihre jeweilige Gemeinschaft vor.

In der **Slowakei** wurde noch kein Gesetz über den Status ethnischer Minderheiten verabschiedet. In der Verfassung ist das Recht ethnischer Minderheiten auf Unterricht in der Muttersprache und damit auf die Gründung von Bildungseinrichtungen festgeschrieben. Allerdings wird bei den einzelnen ethnischen Minderheiten je nach Größe und regionaler Verteilung unterschiedlich verfahren. Je nach Umfang der Rechte der jeweiligen Minderheiten werden die Minderheitensprachen in drei Gruppen unterteilt: das Ungarische, Ukrainische und Ruthenische; das Bulgarische, Kroatische, Tschechische, Deutsche, Polnische und das Romani. Diese Unterteilung bringt eine Chancenungleichheit der Minderheiten mit sich. Während beispielsweise die Ungarn uneingeschränkt Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten, müssen andere Minderheiten dies erst beantragen. Der überwiegende Teil des Unterrichts in Minderheitensprachen erfolgt in Ungarisch und Ukrainisch. Die Roma erhalten gegenwärtig keinen Unterricht in ihrer Muttersprache. Verschiedene Schulen sind zweisprachig aufgebaut

---

340 Slowenien / SOP: 1996-01-0570, (29.02.1996)

(Slowakisch-Ungarisch, Slowakisch-Ukrainisch und Slowakisch in Kombination mit einer anderen Fremdsprache). Die tschechische Minderheit erhält keinerlei Minderheitenunterricht. Auch die in jüngster Zeit zugezogenen Zuwanderer finden im Minderheitenunterricht keine Berücksichtigung.

Zu den wichtigsten Initiativen der Regierung im Bereich der Bildung der Minderheiten im Jahr 2003 zählten Maßnahmen zur Verbesserung der Bildung der Roma-Kinder sowie die Schaffung gleicher Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder. Roma-Assistenzlehrer fungieren als Mediatoren zwischen den lokalen Roma-Gemeinschaften und den Schulen, um gleiche Chancen für die Roma-Schüler zu erreichen. Als weitere wichtige Maßnahme ist die Entwicklung neuer Diagnoseverfahren zu nennen, mit denen die ungerechtfertigte Versetzung von Roma-Kindern in Sonderschulen verhindert werden soll; dies vollzog sich im Rahmen des Projekts zur Reintegration sozial benachteiligter Kinder aus Sonderschulen in den Primar-Regelunterricht<sup>341</sup>. Zur Stärkung des Rechts auf Bildung in der Muttersprache initiierte die Regierung der Slowakei 2002 ein Projekt unter dem Titel „Experimentelle Überprüfung der Wirkung des Lehrplans der Roma-Sprache und –Literatur auf Primar- und Sekundarschulebene“.<sup>342</sup> Im Rahmen dieses Projekts wurden mehrere Klassen eingerichtet, an denen die Kinder Unterricht in der Romani-Sprache erhalten. Zusätzlich führte die Regierung ein Programm zur Förderung von Romani-Schülern und –Studenten an Sekundarschulen und Universitäten ein, durch das begabte Roma-Kinder Stipendien erhalten können und ihre Zugangsmöglichkeiten zum Sekundarschul- und Hochschulbereich verbessert werden.

---

341 European Consultants Organisation (2004), Reintegrácia sociálne znevýhodnených detí zo špeciálnych škôl do štandardných základných škôl (Reintegration sozial benachteiligter Kinder aus Sonderschulen in den Primar-Regelunterricht), S. 47

342 Slowakei, Štátny pedagogický ústav (2003) Experimentálna verifikácia efektívnosti kurikula rómskeho jazyka a literatúry v základných a stredných školách (Experimentelle Überprüfung der Wirkung des Lehrplans der Roma-Sprache und -Literatur auf Primar- und Sekundarschulebene)

### **3.2. Religiöse Symbole an Schulen**

Im Allgemeinen bestehen in den neuen Mitgliedstaaten der EU keine gesetzlichen Auflagen oder Empfehlungen für die Zurschaustellung religiöser Symbole. Oft wird dies als interne Angelegenheit der Schulen gehandhabt, d. h. die Schulen können für die Schüler eigene Regeln für das Tragen religiöser Symbole erlassen. Berichte über strittige Problembereiche liegen aus neuerer Zeit nicht vor.

Je nach Land ist der Religionsunterricht sehr stark auf das im Lande vorherrschende Glaubensbekenntnis ausgerichtet (z. B. die christlich-orthodoxe oder katholische Religion). Normalerweise wird dafür Sorge getragen, dass Anträge von Minderheitengruppen auf Befreiung vom Religionsunterricht genehmigt werden. Religiöse Symbole wie katholische Kruzifixe sind in einigen Ländern in den öffentlichen Schulen präsent (z. B. in Polen oder Malta). Darüber hinaus können die Schüler auch von bestimmten Feiern und religiösen Praktiken wie dem Morgengebet (z. B. in Zypern) befreit werden. Christen, die ihren Glauben nicht aktiv praktizieren, erhalten normalerweise nicht das Recht, ähnliche religiöse Praktiken in der Schule auszuüben. In Malta sind muslimische Schülerinnen berechtigt, zur Schuluniform Kopftücher zu tragen; generell haben muslimische Schüler außerdem das Recht, die Fastenzeit während des Ramadan einzuhalten. Soweit erforderlich, wurden muslimische Schülerinnen während des Ramadan vom Sportunterricht befreit. In einer nichtstaatlichen Schule erhalten muslimische Schüler die Erlaubnis, am Freitagsgebet in der Moschee teilzunehmen.

### **3.3. Besonders gefährdete Gruppen**

In den Beitrittsländern der EU ist die Minderheit der Roma in besonderem Maße von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung im Bildungsbereich betroffen. Die Roma stehen in allen Beitrittsländern mit Ausnahme Maltas, wo keine Existenz einer Roma-Gemeinschaft gemeldet wurde, am Rande der Gesellschaft. Nach den vorliegenden Berichten sind bei Roma vor allem die schlechten schulischen Abschlüsse, eine hohe Analphabetenquote, Segregation an den Schulen, diskriminierende Behandlung durch die Lehrer, Mitschüler und die Eltern anderer Schüler sowie fehlender Unterricht in der Kultur oder Geschichte der Roma sowie und die mangelnde Beachtung all dieser Probleme durch staatliche und kommunale Stellen festzustellen.

Auch andere Minderheitengruppen leiden unter immer wieder aufkommenden Anzeichen von Rassismus und Diskriminierung. Besonders betroffen sind hiervon Asylbewerber, Flüchtlinge und „illegale“ Zuwanderer. Gewisse Anzeichen deuten darauf hin, dass zu den im Bildungsbereich besonders benachteiligten Gruppen tschetschenische Flüchtlinge in Litauen, Mitglieder afrikanischer, arabischer und muslimischer Gemeinschaften in Malta sowie Flüchtlinge in Slowenien aus Bosnien und Herzegowina, denen zuvor befristet Asyl gewährt wurde, zählen. Mitunter sind auch legale Zuwanderer und, neben den Roma, weitere ethnische Minderheiten gefährdet, so z. B. Einwohner pontisch-griechischer Herkunft<sup>343</sup> und türkische Zyprer auf Zypern sowie in gewissem Umfang auch Russen in den baltischen Staaten, die eine schwierige Übergangsphase durchlaufen, welche durch die Veränderungen in der Bildungspolitik im Gefolge der Unabhängigkeit der baltischen Staaten von der ehemaligen Sowjetunion ausgelöst wurde.

### 3.4. Direkte Indikatoren für Diskriminierung – statistische Daten und Fallberichte

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass das Problem der ethnischen oder „rassistischen“ Diskriminierung im Bildungssektor in den meisten neuen EU-Mitgliedstaaten nicht die notwendige Aufmerksamkeit findet. Daten zu rassistisch motivierten oder diskriminierenden Vorfällen werden durch die Bildungsministerien oder andere öffentliche Einrichtungen nicht systematisch überwacht oder erfasst und dokumentiert und auch der Themenbereich Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung im Bildungssektor ist unzureichend erforscht. In Einzelfällen gehen die Schulaufsichtsämter Fällen vorgeblicher Diskriminierung nach, wenn Beschwerden von Einzelpersonen oder NRO eingehen.

Unter den gemeldeten Vorkommnissen sind folgende Fälle hervorzuheben: In **Ungarn** schlug im Jahr 2003 der Leiter einer Kleinstadtschule einen Roma-Schüler so heftig, dass das Trommelfell des Schülers platzte. Als Folge hiervon leidet das Kind jetzt unter einer leichten Hörstörung. Der Bürgermeister – der zugleich der Bezirksarzt ist und die Krankenhausbehandlung des Schülers veranlasste – leitete allerdings keine Untersuchung zu diesem Zwischenfall ein. Die Ratsmitglieder der Kommunalverwaltung sprachen eine mündliche Verwarnung gegen den Schulleiter aus. Weiter gehende Disziplinarstrafen gegen den Schulleiter hielten sie nicht für erforderlich,

---

343 Griechen siedeln bereits seit der Frühzeit am Euxeinos Pontos, dem Schwarzmeer.

sondern forderten ihn lediglich auf, derartige Handlungen in Zukunft zu unterlassen.<sup>344</sup>

Nach dem Bericht des Parlamentarischen Kommissars für die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten<sup>345</sup> werden Roma-Kinder im Dorf Pátka getrennt von ihren Mitschülern unterrichtet, nehmen ihre Mahlzeiten zu anderen Zeiten ein und benutzen anderes Besteck als ihre Mitschüler. In diesem Bericht wird auch erwähnt, dass Roma-Kinder im Bezirk Fehér von Plastiktellern essen, die übrigen Kinder dagegen von Porzellantellern. Der Staatliche Bildungsausschuss verwies 99 Prozent der Roma-Kinder, die in den Slums am Dorfrand wohnen, in Sonderschulen. Daher werden diese Kinder in einem abgetrennten Flügel des Schulgebäudes unterrichtet.

In **Polen** wurden nach Informationen der Caritas zwei Kinder einer armenischen Familie in einer Provinzstadt Opfer von Diskriminierungen durch Schüler und Mitarbeiter der Mittelschule. Die Schüler drangsalierten und verspotteten die Kinder und hielten sie an, „nur nicht aufmüpfig zu werden, nur weil sie nicht zu Hause sind.“ Den Berichten zufolge griffen die Lehrer nicht ein, obwohl sie die Vorfälle beobachtet hatten.<sup>346</sup> Beim Besuch von Roma-Gemeinschaften in der Provinz Małopolskie berichteten Vertreter der *Crisis Intervention Society* und des Verbands der Roma-Frauen von Fällen angeblicher schlechter Behandlung von Roma-Kindern.<sup>347</sup>

### 3.5. Ungleichbehandlung im Bildungsbereich und indirekte Indikatoren für Diskriminierung

In der Tschechischen Republik gilt eine vorrangige Sorge der Frage des Zugangs von Mitgliedern der Roma-Minderheit zum Bildungsbereich. Die gegenwärtige kritische Lage der Roma ist die Folge einer seit langem anhaltenden Ausgrenzung aus der Gesellschaft und einseitiger Gesetze, die auf die Assimilierung der Roma-Bevölkerung abzielen. Ein hoher Anteil der Roma-Kinder (bis zu 80 Prozent) besucht Sonderschulen, nur

---

344 NEKI (2003), Fehér Füzet <http://www.neki.hu/pdf/ff2003.pdf>

345 Kaltenbach, J. (2004) Bericht über die Tätigkeit der Parlamentarischen Kommissare für die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten 2003, Budapest: Amt der Parlamentarischen Kommissare

346 Polnische nationale Anlaufstelle (2004) Beitrag zum EUMC-Jahresbericht 2003.

347 Crisis Intervention Society (2003), Against Hate Crimes (Gegen durch Hass motivierte Verbrechen). Projektbericht, interne Veröffentlichung.

relativ wenige besuchen Sekundarschulen und nur eine minimale Zahl erreicht einen Universitätsabschluss. In einer EntschlieÙung der tschechischen Regierung vom April 1999<sup>348</sup> wird das AusmaÙ des Problems im Zusammenhang mit der Überweisung von Roma-Kindern in Sonderschulen anerkannt. In der Folge leitete das Bildungsministerium gezielte Maßnahmen ein, mit denen die Bildung der Roma-Kinder gefördert werden soll, z. B. durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Unterstützung von Schülern, deren Familien die Schulbesuchskosten nur schwer aufbringen können, sowie durch die Förderung besonderer Lehrprogramme und Lehrmaterialien.

Migranten an Regelschulen schließen aufgrund ihrer mangelnden Tschechischkenntnisse und unterschiedlicher soziokultureller Hintergründe häufig schlechter ab. Asylbewerber und Flüchtlinge stehen zusätzlich vor dem Problem der Anerkennung bereits erworbener Bildungsabschlüsse, was ihren Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen und qualifizierten Arbeitsstellen erschwert. Diese Personengruppe muss häufig die Originale der benötigten Dokumente vorlegen oder diese aus ihren Herkunftsländern zusenden lassen, was häufig unmöglich ist.

In Estland findet der Vorschul-, Primar-, Sekundar-, Berufs- und Hochschulunterricht gegenwärtig in Estnisch und Russisch statt. Im Gesetz über Vorschuleinrichtungen ist allerdings lediglich das Recht sämtlicher estnischen Kinder auf Vorschulunterricht in estnischer Sprache geschützt.<sup>349</sup> Zusätzlich ist die Möglichkeit zur Einrichtung von Klassen in anderen Unterrichtssprachen festgelegt, sofern der kommunale Selbstverwaltungsrat dies beschließt; allerdings bestehen für die Russisch sprechende Bevölkerung oder andere Minderheiten keine diesbezüglichen Garantien. Nach Artikel 8 Absatz 3 sind außerdem zweisprachige Vorschulgruppen untersagt. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über Grund- und Hauptschulen und Schulen der Sekundarstufe II<sup>350</sup> wird außerdem Estnisch spätestens ab dem Schuljahr 2007/08 als Hauptunterrichtssprache an den Schulen der Sekundarstufe II verankert. Nach entsprechender Kritik wurde das Gesetz im April 2000 überarbeitet.<sup>351</sup>

---

348 EntschlieÙung 279

349 Koolieelse lasteasutuse seadus (Gesetz über Vorschuleinrichtungen) RT I 1999, 27, 387 (18. 02. 1999)

350 Põhikooli- ja gümnaasiumiseadus (Gesetz über Grund- und Hauptschulen und Schulen der Sekundarstufe II) RT I 1993, 63, 892 (15. 09. 1993)

351 Semjonov, A. (Hrsg.) (2002) Integratsioon Tallinnas 2001, Tallinn: Inimõiguste teabekeskus, p. 19.

Im Schuljahr 2002/2003 lagen Schulabschluss- und Schulabbrecherquoten an Schulen mit Unterrichtssprache Estnisch und Unterrichtssprache Russisch in etwa auf gleichem Niveau.<sup>352</sup> Zwar ist zwischen dem schulischen Erfolg von Esten und Nicht-Esten kein nennenswerter Unterschied feststellbar, doch geht aus den Daten der Volkszählung 2000 hervor, dass Nicht-Esten unter den Hochschulstudenten unterrepräsentiert sind, vor allem in Master- und Doktorandenstudiengängen.<sup>353</sup> Das Hochschulbildungsangebot in russischer Sprache ist zunehmend eingeschränkt. Der Prozentanteil der Studenten, die russischsprachige Studiengänge belegen, ging von 17,2 Prozent im Studienjahr 1993/94 auf 9,8 Prozent im Studienjahr 2003/04 zurück.<sup>354</sup> Zugleich steigt allerdings die Zahl der russischen Muttersprachler, die einen Studienplatz mit Vorlesungssprache Estnisch belegen. So stieg beispielsweise an der renommierten Universität Tartu<sup>355</sup>, an der nur wenige Studienfächer teilweise in russischer Sprache angeboten werden (russische und slawische Philologie, Lehramt für Schulen mit Unterrichtssprache Russisch usw.), die Zahl der Vollzeitstudenten, die ihren Schulabschluss an russischsprachigen Schulen erwarben, im Jahr 2003 auf 1760 an (gegenüber 661 im Jahr 1997).<sup>356</sup>

Im Jahr 2003 wurde auch Kritik an der Praxis der Estnisch-Sprachtests laut, die Nicht-Estnisch-Muttersprachler vor der Immatrikulation an Hochschulen absolvieren müssen. Nach den Bestimmungen der Akademie für den öffentlichen Dienst (*Sisekaitseakadeemia*) müssen Absolventen russischsprachiger Schulen einen Estnisch-Sprachtest absolvieren, um die Erlaubnis für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung zu erhalten. Da die Staatssprache zugleich Sprache des öffentlichen Dienstes ist, gelten fließende Estnischkenntnisse bereits von Anfang des Studiums als unabdingbare Grundvoraussetzung. Das Problem liegt in den Schulen des Sekundarbereichs II, an denen abgesehen vom allgemeinen Estnischunterricht nur sehr wenige Fächer in

---

352 Statistisches Amt Estlands (2003) Bildung 2002/2003, Tallinn: Statistisches Amt Estlands

353 Poleshchuk, V. (2004) Non-Citizens in Estonia: Report 2004 (Ausländische Staatsbürger in Estland: Bericht 2004), Tallinn: LICHR, S. 43-44, auch abrufbar unter <http://www.lichr.ee/eng/researchers.analysis/non-citizens.pdf> (09.07.2004).

354 Estland/Außenministerium (2004), Estonia Today: Russian-language Education (Estland heute: Bildung in russischer Sprache), S. 2, abrufbar unter [http://web-static.vm.ee/static/failid/016/Russian\\_language\\_education.pdf](http://web-static.vm.ee/static/failid/016/Russian_language_education.pdf) (09.07.2004).

355 Die durchschnittliche Studentenzahl an der Universität Tartu lag im akademischen Jahr 2002/03 bei 17 435. Statistisches Amt Estlands (2003) Education 2002/2003 (Bildung 2002/2003), Tallinn: Statistisches Amt Estlands, Tabelle 5.24.

356 Estland/Außenministerium (2004), Estonia Today: Russian-language Education (Estland heute: Bildung in russischer Sprache), S. 2, abrufbar unter [http://web-static.vm.ee/static/failid/016/Russian\\_language\\_education.pdf](http://web-static.vm.ee/static/failid/016/Russian_language_education.pdf) (09.07.04).

Estnisch unterrichtet werden, die damit den Schülern eine Vorbereitung auf weiterführende Studien in estnischer Sprache an Hochschulen ermöglichen. Im Jahr 2002 wurden nur 115 von insgesamt 233 nichtestnischen Muttersprachlern aufgenommen. Die Akademie erklärte diese Ergebnisse anhand des niedrigen Niveaus des Estnischunterrichts an den russischsprachigen Schulen.

Die staatliche Sprachaufsichtsbehörde (*Keeleinspeksioon*) führt regelmäßige Inspektionen an russischsprachigen Schulen durch, bei denen die Estnischkenntnisse der Lehrer und Schulleiter und der Gebrauch des Estnischen an russischsprachigen Schulen überprüft werden. Im Jahr 2003 wurden bei 86 Prozent der Inspektionen an Bildungseinrichtungen Verstöße unterschiedlicher Art gegen die gesetzlichen Sprachvorschriften festgestellt.<sup>357</sup>

Nach Daten aus dem Bildungsministerium für das akademische Jahr 1996/97 stammten 5,1 Prozent aller Erstklässler an estnischsprachigen Schulen aus nichtestnischen Familien.<sup>358</sup> Kinder aus nichtrussischen Minderheiten an russischsprachigen Schulen sprechen normalerweise recht gut Russisch, allerdings haben nichtestnische Kinder an estnischsprachigen Schulen häufig mit sprachlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Um die daraus für Schüler und Lehrer resultierenden Probleme aufzugreifen, wurden erste Lehrerfortbildungsprogramme aufgelegt und Hilfsmittel für Lehrer veröffentlicht. Darüber hinaus sind Weiterbildungsaktivitäten außerhalb des Unterrichts geplant, so z. B. die verbreitete Praxis von Sprachcamps mit gleichaltrigen estnischen Schülern oder Sprachpraxisaufenthalte in estnischen Familien in den Sommermonaten.

In Zypern fehlen Statistiken über schulische Leistungen und ethnischen Hintergrund. Nach Befragungen von Lehrern, die von der nationalen Anlaufstelle Zyperns durchgeführt wurden, schneiden Schüler russischer oder slawischer Herkunft in der Schule im Allgemeinen sehr gut ab, während zahlreiche Kinder pontisch-griechischer Herkunft schulische Schwierigkeiten haben.<sup>359</sup> Das Amt des Ombudsmanns kommt anhand

---

357 Estonia/ Language Inspectorate; Daten der offiziellen Website unter <http://keeleinsp.ee> (09.07.2004).

358 Vadim Poleshchuk (2001) Multiculturalism, Minority Education and Language Policy (Multikulturalismus, Minderheitenbildung und Sprachpolitik): ECMI Report no. 10, Flensburg: ECMI, S. 4.

359 Siehe z. B. Trimikliniotis, N. (2001) The Educational Problems of the Pontians in Cyprus: Preliminary Research and Report on Primary Education, Report on behalf of the Cyprus Association of Sociologists submitted to the Ministry of Education 2001 (Die Bildungsprobleme der pontischen Bevölkerung in Zypern. Einleitende Forschung und

der Forschungsarbeiten des Regionalen Wohlfahrtsbüros Limassol zu der Feststellung, dass bei türkischen Zypriern in Limassol (von denen 75 Prozent als „Zigeuner“ eingestuft werden) ein eindeutiges Muster schlechter schulischer Leistungen erkennbar ist. Die erheblichen wirtschaftlichen Probleme, vor denen diese Familien stehen, ungünstige Lebensverhältnisse und weit verbreitete Vorurteile gegen diese Bevölkerungsgruppe führen zu einer negativen Grundeinstellung der türkischen Zypriern und Roma gegenüber dem Schulsystem.<sup>360</sup>

Nach einer Erhebung aus dem Jahr 2003<sup>361</sup> bei Jugendlichen und Lehrern der griechischen Gemeinschaft Zyperns gelten türkische Zypriern, „Zigeuner“ und arabische Arbeitnehmer als die „am wenigsten positiv wahrgenommenen Gemeinschaften“. Eine Untersuchung zur Primarschulbildung der Kinder von pontischen Migranten zeigt, dass diese Diskriminierung ausgesetzt sind, dem Lehrstoff nur schwer folgen können, sich mit dem Erlernen der Unterrichtssprache schwer tun und sich in Wohn- und Schulghettos konzentrieren.<sup>362</sup>

Das Ministerium verweist hierzu auf den mittlerweile eingeleiteten Desegregationsplan, durch den Kinder von Minderheiten unterschiedlichen Schulen zugewiesen werden. Neuere Daten widerlegen allerdings den Erfolg dieser Politik.<sup>363</sup> Zwischen der zunehmenden Konzentration von Schülern aus ethnischen Minderheiten und rückläufiger Anmeldung griechisch-zyprischer Schüler an bestimmten Primarschulen besteht ein inverser Zusammenhang.

Über die Bildungssituation griechischer Zypriern im Nordteil des Landes liegen nur wenige Informationen vor. Ein vorrangiges Problem für diese Bevölkerungsgruppe besteht allerdings darin, dass in diesem Landesteil kein griechischer Sekundarschulunterricht zugelassen wird.<sup>364</sup>

---

Bericht zur Primarschulbildung. Bericht im Auftrag des zyprischen Soziologenverbands vorgelegt beim Bildungsministerium 2001).

360 Gespräch mit dem Menschenrechtsbeauftragten des Ombudsmannbüros, Herrn Aristos Tsiartas, 16.6.04.

361 Antisocial Behaviour of Youth in Cyprus and Racist Trends (Antisoziales Verhalten Jugendlicher in Zypern und rassistische Trends), von der zyprischen Stiftung für Forschungsförderung finanzierte Studie des Frederick College (Ergebnisse noch nicht veröffentlicht; siehe: <http://www.research.org.cy/>, 11.7.2004)

362 Nationale Anlaufstelle Zyperns (2004) Beitrag zum Jahresbericht 2003 der EUMC.

363 Ministerium für Bildung und Kultur: Zahl der angemeldeten Schüler im Primarschulbereich 2003-2004

364 Kyle, K. (1997) Cyprus: In Search for Peace, Minority Rights Group International Report (Zypern: Auf der Suche nach Frieden, Internationaler Bericht der Minority Rights Group), Minority Rights Group, Vereinigtes Königreich.

In Lettland gaben nach der Studie *The Situation of Roma in Latvia (Die Situation der Roma in Lettland)* zehn Prozent der Auskunftspersonen aus dem Kreis der Roma an, dass sie in der Schule bereits Diskriminierungen ausgesetzt worden seien (sowohl durch Mitschüler als auch durch Lehrer). Die Lehrer legten nicht immer eine wohlwollende Haltung an den Tag und die Roma-Kinder würden von anderen Kindern isoliert. Manchmal würden Roma-Klassen in einer „zweiten Schicht“ eingerichtet, was die Probleme der Isolation und Segregation noch verschärft.<sup>365</sup>

Der überwiegende Teil der Roma-Bevölkerung Lettlands kann keine abgeschlossene Elementarschulbildung vorweisen. Mehr als 40 % der Roma besuchten die Schule nur vier oder weniger Jahre. Lediglich 7,9 % der Roma erreichen einen (allgemeinen oder Fach-) Sekundarschulabschluss, während dieser Anteil bei der lettischen Bevölkerung insgesamt bei 46,2 % liegt. Nur 0,4 % aller Roma (aber 12,5 % der lettischen Bevölkerung insgesamt) verfügen über einen Hochschulabschluss.<sup>366</sup>

In Litauen sind die Roma mit vielfältigen Schwierigkeiten im Bildungsbereich konfrontiert. Insgesamt scheint sich die Zahl der Roma-Schüler an Sekundarschulen rückläufig zu entwickeln.

In Ungarn stellt die Segregation der Schüler aus Roma-Familien das schwerwiegendste Problem der Bildungssituation von ethnischen Minderheiten dar. Zwar wird die Segregation mit der angeblichen Notwendigkeit besonderer Unterrichtsmethoden und zusätzlicher pädagogischer Hilfe für Roma-Schüler begründet, doch erhalten diese Schüler in der Praxis meistens Unterricht auf niedrigerem Niveau als ihre gleichaltrigen Mitschüler. Die schulische Segregation vollzieht sich auf zweierlei Weise: durch Segregation *zwischen* den Schulen und *innerhalb* der Schule.

Zur Segregation zwischen den Schulen kommt es dort, wo aufgrund der regionalen Segregation ein hoher Anteil der Schüler an Regelschulen aus Roma-Familien stammt. In bestimmten Fällen ist der prozentuale Anteil der Roma-Kinder an einer Schule höher als ihr Bevölkerungsanteil am Standort bzw. Einzugsgebiet der Schule, da Eltern aus Nicht-Roma-Familien ihre Kinder in eine Schule an einem anderen Ort ummelden.

---

365 *The Situation of Roma in Latvia (Die Situation der Roma in Lettland)* (2003), Lettisches Zentrum für Menschenrechte und ethnische Studien, Riga, S. 30

366 *The Situation of Roma in Latvia (Die Situation der Roma in Lettland)* (2003), Lettisches Zentrum für Menschenrechte und ethnische Studien, Riga, S. 19

Auch an Schulen für geistig behinderte Kinder ist der Anteil der Roma-Kinder unerklärlich hoch. In manchen Regionen liegt der Anteil der Schüler aus Roma-Familien an Sonderschulen bei über 80 Prozent. Der neueste Versuch, um Roma-Kindern an staatlichen Schulen zu segregieren, besteht im Rückzug auf Privatschulen mit Schulgebühren, die sich die meisten Roma nicht leisten können.

Eine Segregation innerhalb der Schule liegt vor, wenn Roma überwiegend in Sonderklassen für Kinder mit Behinderungen eingewiesen werden, während in den Regelklassen der gleichen Schule nur wenige Roma-Kinder zu finden sind. Daneben gibt es parallele Regelklassen, von denen die eine Klasse einen hohen Anteil an Roma-Kindern aufweist, die andere dagegen gar keine oder nur sehr wenige Roma-Kinder. Zudem findet eine Trennung zwischen Klassen mit Regelunterricht und Klassen, in denen die Fächer auf höherem Niveau unterrichtet werden, sowie durch unterschiedliche Niveaus innerhalb der Klassen statt. In beiden Fällen sind Roma-Kindern in den Gruppen mit niedrigerem Unterrichtsniveau anzutreffen.

Neben der Segregation der Roma gibt es auch in der Nähe von Flüchtlingslagern Schulen, an denen der Anteil von Migrantenkindern besonders hoch ist und diese Kinder häufig auf Intoleranz und Ablehnung stoßen. Die vorherrschende Meinung der Eltern und Lehrer ähnelt der Einstellung gegenüber Roma-Schülern, und auch die Lösungsversuche der Eltern sind die gleichen: Segregation statt Integration in der Schulbildung.

In Polen stellt die relativ kleine Minderheit der Roma die Minderheitengruppe mit dem geringsten Bildungsniveau. Nur 70 Prozent aller Roma-Kinder besuchen regelmäßig eine Schule<sup>367</sup>, die Mehrheit der Kinder geht bereits nach wenigen Schuljahren von der Schule ab. „Roma-Klassen“ werden nach und nach abgeschafft.<sup>368</sup> Im Jahr 2003 bestanden noch zehn bis zwanzig solcher Klassen.<sup>369</sup> In diesen wurden Schüler betreut, die aufgrund ihres Alters und einer verzögerten

---

367 Polen, Ministerium für innere Angelegenheiten und Verwaltung (2003), Programm für die Roma-Gemeinschaft in Polen, abrufbar unter: [http://www.mswia.gov.pl/index\\_a.html](http://www.mswia.gov.pl/index_a.html), (30.06.2004), S. 11.

368 In den neunziger Jahren existierten rund 30 solcher „Roma-Klassen“. Kritisiert wurde das wesentlich niedrigere Unterrichtsniveau, das auf Schüler mit geringeren Fähigkeiten zugeschnitten war und den Roma-Kindern den Weg zu weiterführenden Schulen versperrte. Es wurde darauf verwiesen, dass dieses Programm auf eine Segregation nach rassistischen Gesichtspunkten hinausläuft.

369 Polen, Ministerium für innere Angelegenheiten und Verwaltung (2003), Programm für die Roma-Gemeinschaft in Polen, abrufbar unter: [http://www.mswia.gov.pl/index\\_a.html](http://www.mswia.gov.pl/index_a.html), (30.06.2004), S. 5.

schulischen Entwicklung nicht in Regelklassen unterrichtet werden konnten oder wollten.

Nach Angaben von Organisationen für die Beratung von Migranten in Sozial- und Rechtsfragen kommen auch Fälle vor, in denen die Schulleiter die Aufnahme von Kindern von Migranten mit ungeklärtem Rechtsstatus verweigern. Manchmal besuchen diese Kinder die Schule in informeller Form, d. h. sie nehmen am Unterricht teil, erhalten aber keine Zeugnisse und legen auch keine Abschlussprüfungen ab.

In Slowenien stellen Segregation und der überproportional hohe Anteil von Roma-Kindern an Schulen mit besonderem Förderbedarf die drängendsten Probleme dar.<sup>370</sup> Im Allgemeinen erreichen die Roma nur ein geringes Bildungsniveau, zudem fehlen ihnen bei der Aufnahme in Vorschuleinrichtungen oder Primarschulen auch ausreichende Slowenischkenntnisse. Die Schulen bieten ihrerseits keinen Unterricht in der Sprache der Roma an. Nach Angaben des Roma-Verbands Sloweniens verfügen 90 Prozent der Roma nicht über einen Elementarschulabschluss.<sup>371</sup>

In der Slowakei sind Roma-Kinder oft schlecht auf den Besuch der Pflichtschule vorbereitet. Vorschulunterricht (Kindergarten) bietet sich als eine Möglichkeit zur Vorbereitung der Roma-Kinder auf den Schulbesuch an. Da der Vorschulbesuch aber nicht mehr verbindlich vorgeschrieben ist, ist der Anteil der Kinder, die diese besuchen, stark rückläufig. Im Allgemeinen ist das Schulbildungsniveau der Roma-Schüler deutlich niedriger als das der Mehrheitsbevölkerung. An Sekundarschulen, Fachschulen und im Hochschulbereich sind Roma-Schüler nur zu einem geringen Prozentsatz vertreten. Im Sekundarschulbereich ist der Anteil der Roma-Schüler an Berufsschulen am höchsten.

Eine Diskriminierung der Roma beim Zugang zum Bildungssektor ist auf zwei grundlegenden Ebenen zu beobachten: bei Verstößen gegen ihr Recht auf Unterricht in Romani sowie bei der Überweisung von Roma-Kindern an Sonderschulen für geistig behinderte Kinder. Im Jahr 2001 trat die Slowakei der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen bei, nach der Angehörige ethnischer Minderheiten

---

370 Im Schuljahr 2002/03 lag der Prozentanteil aller Kinder in besonderen Förderschulen bei 1,48 %, bei den Roma-Kindern alleine allerdings mit 9,3 % wesentlich höher. Siehe: Delovna skupina za pripravo strategije vključevanja Romov v vzgojo in izobraževanje (2004), Strategija vzgoje in izobraževanja Romov v republiki Sloveniji, predlog, S. 11

371 Delovna skupina za pripravo strategije vključevanja Romov v vzgojo in izobraževanje (2004), Strategija vzgoje in izobraževanja Romov v republiki Sloveniji, predlog, S. 9

das Recht auf Unterricht in der eigenen Muttersprache zusteht. In der Charta wird die Romani-Sprache zwar ebenfalls erfasst, das Recht auf Unterricht in Romani wird allerdings nach wie vor nicht wahrgenommen.<sup>372</sup> Das Problem der Einweisung von Roma-Kindern in Sonderschulen hängt mit den ungeeigneten Einschulungsverfahren zusammen. In zahlreichen Fällen führt diese Praxis zur Bildung getrennter „Roma-Schulen“ oder „Roma-Klassen“, was sich negativ auf deren weiteren schulischen Weg auswirkt.

Im Jahr 2003 wurde aus einer Primarschule im Bezirk Hermanovce ein besonderer Fall der Segregation gemeldet. Nachdem die Nichtregierungsorganisation *Slovak Governance Institute* bei der staatlichen Schulaufsicht durch Berichte interveniert hatte, stellten die Inspektoren fest, dass die Roma-Kinder an dieser Schule psychologischen Tests unterzogen wurden, auf deren Grundlage kein einziges Kind in Sondereinrichtungen für geistig behinderte Kinder hätten überwiesen werden dürfen. Dass all diese Kinder in die Sonderschule überwiesen wurden, stellte eine Verletzung des Sonderschulstatuts dar.<sup>373</sup> Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Sonderklassen in einem Gebäude untergebracht sind, das nicht den Hygienestandards entspricht, und dass geeignete Unterrichtshilfen und –materialien fehlen; dies beeinträchtigt wiederum die schulischen Leistungen der Schüler.<sup>374</sup>

## BEWÄHRTE PRAKTIKEN UND PRÄVENTIVE INITIATIVEN

In der Tschechischen Republik führt die Nichtregierungsorganisation *People in Need* ein Projekt für interkulturelle Erziehung (*Variants*) durch, das aus Mitteln der EQUAL-Initiative der Europäischen Union finanziert wird. Im Mittelpunkt dieses Projekts stehen die Beziehungen zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Minderheiten in der Tschechischen Republik. Gegenstand dieses Projekts ist die Einführung interkultureller Erziehung im gesamten Bildungssystem. Damit soll Respekt gegenüber der soziokulturellen Vielfalt erworben, die Toleranz gegenüber Minderheitengruppen gestärkt und die soziale Stellung von Personen anderer soziokultureller Herkunft gefestigt werden.

---

372 Dabei ist zu beachten, dass dies nicht von vornherein durch Diskriminierung zu erklären ist. Weitere schwer wiegende Gründe sind, dass der Unterricht in Romani gegenwärtig u. a. deswegen unmöglich ist, weil das Schulsystem nicht auf Unterricht in Romani eingestellt ist, Probleme bei der schriftlichen Fixierung der Romani-Sprache auftreten und auch Teile der Roma selbst kein Interesse an Schulunterricht in der eigenen Muttersprache zeigen.

373 Gesetz 212/1991

374 Slowakische nationale Anlaufstelle (2004) Beitrag zum Jahresbericht 2003 der EUMC.

Im Rahmen der Finanzhilfeprogramme des Bildungsministeriums werden finanzielle Beihilfen für Roma-Schüler gewährt, deren Eltern die Kosten für Sekundar- und tertiäre Bildungseinrichtungen nicht aufbringen können. Die im Rahmen dieses Programms erbrachte finanzielle Unterstützung soll die Aufwendungen für Schulgebühren, Verpflegung, Unterbringung, Reisekosten und Lehrbücher ganz oder teilweise decken. Zu den weiteren Maßnahmen zählen Sprachförderkurse für nationale Minderheiten (insbesondere für Roma-Schüler), Bildungsveranstaltungen für Angehörige der Mehrheits- und Minderheitengruppen zu Themen wie Holocaust, Extremismus und Beziehungen zu den slowakischen, polnischen, deutschen und Roma-Minderheiten sowie Einführungen in die Geschichte und Kultur anderer Nationen, Erziehung zu demokratischem Staatsbürgertum und gegenseitiger Toleranz.

In Estland wurden im Rahmen des staatlichen Integrationsprogramms verschiedene Programme zur Förderung des Gebrauchs der estnischen Sprache im russischsprachigen Bildungssystem finanziert. Gleichzeitig förderte dieses Programm verschiedene Projekte für den Erhalt der Identität der ethnischen Minderheiten. Im Jahr 2003 wurden den Unterprogrammen „Bildung“ und „Bildung und Kultur ethnischer Minderheiten“, die beide Teil des Integrationsprogramms sind, Finanzmittel – in erster Linie aus staatlichen Mitteln – für verschiedene Projekte zugewiesen.<sup>375</sup> Daneben flossen in erheblichem Umfang auch EU-Mittel in das Integrationsprogramm. Das PHARE-Programm „Estonian Language Training Program 2001-2003“ („Programm 2001-2003 für Ausbildung in der estnischen Sprache“) unterstützte die Sprachausbildung von Kindern und Erwachsenen. Im neuen PHARE-Programm (Mai 2003 – März 2006) werden ähnliche Initiativen unterstützt (wobei 23 Prozent der Finanzmittel aus dem Staatshaushalt Estlands aufgebracht werden). Im Mittelpunkt dieses Programms stehen die Ausbildung von Lehrkräften, die Förderung des Sprachunterrichts in Kindergärten und an Berufsschulen, die Erstellung von Lehrmaterialien sowie die Förderung von Programmen für eine teilweise Mehrsprachigkeit (Unterricht bestimmter Fächer in estnischer Sprache) an russischsprachigen Schulen.<sup>376</sup>

In Zypern wird durch das Ministerium für Bildung und Kultur ein Programm für „interkulturelle Aus- und Weiterbildung“ lanciert, das eine Antwort auf den Zustrom pontisch-griechischer Zuwanderer und das

---

375 Estland/Minister für Bevölkerungsangelegenheiten; Informationen abrufbar auf der amtlichen Website unter <http://www.rahvastikuminister.ee> (09.07.2004).

376 Estland/ Integration Foundation; Informationen vom 06.11.2003, abrufbar unter <http://www.meis.ee> (09.07.2004).

Problem der Bildungsschranken liefern soll, vor denen diese Gruppe steht. Ziel dieses Programms ist die reibungslosere Integration pontisch-griechischer Kinder in das Bildungssystem Zyperns, indem Intensiv-Sprachlernprogramme eingeführt werden und diese Kinder in ausgewogener Weise auf verschiedene Primarschulen verteilt werden.

In Lettland führte das Sekretariat des Sonderministers für gesellschaftliche Integration im Oktober 2003 in Zusammenarbeit mit der Soros-Stiftung Lettland ein Seminar zur „Förderung der Toleranz im Bildungsprozess“ durch. Gegenstand dieses Seminars war die Einbeziehung von „Toleranz“ als Thema im Lehrplan sowie die Rolle kultureller Vielfalt in der Entwicklung der Schüler.

Im Rahmen des Projekts *Open School* (Offene Schule), das von der Soros-Stiftung Lettland in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und der Einbürgerungsstelle durchgeführt wurde, erschien das Buch *We are all similar and different. Intercultural Education Anthology*<sup>377</sup>. Damit erscheint in Lettland erstmals ein Buch zur interkulturellen Bildung und zur staatlichen Politik zur Bekämpfung rassistischer und ethnischer Stereotypen im Bildungsbereich.

Das Projekt *Society's Integration Promotion* (Förderung der gesellschaftlichen Integration) wird vom Sekretariat des Sonderministers für gesellschaftliche Integration im Zeitraum 2003/04 durchgeführt und soll die kulturelle Vielfalt und Toleranz fördern. Im Rahmen dieses Projekts wurden Kurse zur interkulturellen Bildung bzw. Weiterbildung von Schülern, Lehrern und NRO-Aktivisten durchgeführt.

In Litauen wurden im Jahr 2003 durch das Programm *Grundtvig 2* verschiedene Projekte im Bereich der interkulturellen Beziehungen finanziert.<sup>378</sup> Für diese Projekte zeichneten unterschiedliche Organisationen verantwortlich, so u. a. die Nichtregierungsorganisation (NRO) *Baltic Partners for Change Management (Bridges for Intercultural Understanding/Brücken zu interkulturellem Verständnis)*, die NRO *Centre for Civic Initiatives (Knowing me, knowing you/Einander kennen)* und das Zentrum der Roma-Gemeinschaft (*Minorities and Disadvantaged or Disabled Person Integration and Active Citizenship Building Through and Within Art Education/Integration von Minderheiten und benachteiligten oder*

---

377 „We are all similar and different. Intercultural Education Anthology“ („Wir sind alle ähnlich und doch verschieden. Anthologie für interkulturelle Bildung“) (2003), Riga: Soros Foundation Lavia (Soros-Stiftung Lettland)

378 <http://www.socrates.lt>, (28.06.2004).

behinderten Menschen und Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch die und in der Kunsterziehung).

Die „Stiftung für Veränderungen im Bildungsbereich“ arbeitet an der Umsetzung des *Roma Support Program* (Roma-Förderprogramm), das im Jahr 2003 verschiedene Themen abdeckte. Erstmals wurde ein Lehrbuch in der Roma-Sprache veröffentlicht<sup>379</sup>, zudem nahmen zwanzig Lehrer, die im Primarschulunterricht mit Roma-Kindern arbeiten, an Roma-Sprachkursen teil. Im Rahmen des *Multicultural Education Programme* (Programm für multikulturelle Erziehung) wurde ein Lehrbuch mit dem Titel *Tolerance at School* (Toleranz in der Schule) erstellt, das 2004 erscheinen soll.

Die NRO *The House of Memory* (Das Haus der Erinnerung) erforscht die Geschichte der Juden in Litauen und bewahrt deren Erinnerung. Im Jahr 2003 veranstaltete sie den vierten Schülersatzwettbewerb unter dem Titel „Die jüdischen Nachbarn meiner Großeltern und Urgroßeltern“ und führte das Projekt „Sie lebten unter uns – Kenntnis der Geschichte der litauischen Juden und des Holocaust“ durch, in dessen Rahmen auch Seminare abgehalten und ein Lehrbuch veröffentlicht wurden.<sup>380</sup>

Die von der Regierung eingesetzte *International Commission for the Evaluation of the Crimes of the Nazi and Soviet Occupation* (Internationale Kommission zur Untersuchung der Verbrechen der Nazi- und Sowjetbesetzung) leitet das Nationale Programm für die Unterrichtung über Holocaust und Völkermord. Im Zuge dieses Programms fanden verschiedene Seminare für Lehrkräfte, Schulleiter und Schüler statt. Außerdem wurden an Bildungseinrichtungen in Litauen insgesamt 32 *Tolerance Centres* (Toleranzzentren) eingerichtet.<sup>381</sup>

In Ungarn führt die Stiftung *Collegium Martineum*, die von kirchlichen Vereinigungen in Ungarn und im Ausland gemeinsam mit privaten Einrichtungen und Privatpersonen gegründet wurde, ein Programm für unterprivilegierte Kinder – darunter auch viele Roma – durch. Das *Collegium Martineum* bietet Schülern kostenlose Unterbringung in Jugendherbergen, finanzielle Unterstützung und Tutorenprogramme in Bildungsfragen und unterstützt sie beim Übergang auf Sekundarschulen. Eine der Hauptaufgaben der Stiftung ist, Vertrauen und Unterstützung

---

379 Bagdonavičienė, T., Prosnjakova, H. (2003) *Romane Bukvi*. Romane Abecele, Vilnius: Kronta

380 Litauen / *The House of Memory* (Das Haus der Erinnerung), <http://www.atmnamai.lt>, (25.06.2004)

381 <http://www.komisija.lt>, (25.06.2004)

der Eltern zu gewinnen und ein Klima des gegenseitigen Verständnisses zu schaffen, aus dem eine fruchtbare Zusammenarbeit erwachsen kann.

Die *Józsefváros Tutorial School* in Budapest ist als Nachmittagsbetreuungsprogramm für Schüler der oberen Primarstufe und der Sekundarstufe angelegt. Dieses Programm soll kulturelle Bildungsangebote vermitteln und die schulischen Leistungen durch Entwicklung der persönlichen Fertigkeiten und Vermittlung von Werten verbessern. Darüber hinaus wirkt sie der Segregation von Roma-Kindern entgegen. (Weitere aussagefähige Beispiele für bewährte Praktiken staatlicher Stellen in diesem Bereich sind in Kapitel 3.1 nachzulesen).

In Malta wurden vom Bildungsministerium zwischen Juli und November 2003 zwei Programme für Flüchtlingskinder und unbegleitete Jugendliche durchgeführt, in deren Mittelpunkt Kunst- und Theaterkurse standen. Im regulären Unterricht trägt der Einsatz von Förderlehrern und Mediatoren dazu bei, den Lernerfolg der Flüchtlingskinder im Lesen, Rechnen und im Erwerb grundlegender sozialer Fähigkeiten zu stärken. Darüber hinaus erhalten maltesische Schüler und Flüchtlingskinder durch Begegnungen die Möglichkeit, ihr Wissen um die Kultur des Anderen zu vertiefen. Auch auf diese Weise kann interkulturelle und global orientierte Schulbildung gefördert werden.

Im Rahmen des staatlichen Pilotprogramms für die Roma-Gemeinschaft in der Provinz Malopolska für die Jahre 2001-2003 engagieren sich in Polen staatliche Stellen für die Verbesserung der Bildungssituation der Roma, unter anderem durch die Aus- und Weiterbildung von Lehrassistenten und Lehrern für Roma, die im Unterricht von Roma-Schülern eingesetzt werden, durch die Einrichtung von Nachhilfeklassen, die Ausstattung der Schulen mit Lehrhilfsmaterialien, Übernahme der Verpflegungskosten für die Schüler, Übernahme der Beförderungs- und Versicherungskosten, Beschaffung von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, Ausrichtung von Arbeitskreisen, Schulfeiern und Ausflügen sowie durch die Übernahme von Vorschulkosten und die Finanzierung von Kindergärten. Im Schuljahr 2002/03 erstreckte sich dieses Programm auf rund 500 Roma-Kinder (330 Primarschüler, 48 Mittelschulkinder, 69 Vorschüler). Auch verschiedene NRO und Roma-Verbände beteiligten sich an diesem Programm. Die Bildung von Roma ist eines der Schwerpunktthemen im Zehnjahresprogramm *Programme for the Roma Community in Poland* (Programm für die Roma-

Gemeinschaft in Polen), das vom Ministerrat im August 2003 beschlossen wurde und ab Anfang 2004 umgesetzt werden soll.<sup>382</sup>

Unter den weiteren Förderinitiativen für Roma im Bildungssektor ist die Veröffentlichung eines Leitfadens für Lehrkräfte an Mittelschulen unter dem Titel *Das Volk der Roma – Begegnungen*)<sup>383</sup> erwähnenswert. Im Jahr 2003 lief das Programm *Conciliation and integrating Europe: what can students do?* (Versöhnung und Integration Europas: Welchen Beitrag können Schüler und Studenten leisten?) mit Kofinanzierung durch das Programm SOKRATES der EU an. Als Partnerschulen nahmen daran ein Lyzeum in Polen, eine Realschule in Deutschland und ein Collège in Frankreich teil. Teil des Programms waren außerdem Fahrten nach Zakopane, Krakow und Auschwitz sowie die Einrichtung eines Internet-Chatrooms für den Gedankenaustausch unter den Schülern. Ergänzend wurde eine Befragung unter dem Titel „Welchen Beitrag können junge Menschen zur Versöhnung leisten?“ ausgearbeitet und unter polnischen, deutschen und französischen Jugendlichen durchgeführt.

Ein internationales, von mehreren Parteien initiiertes Fortbildungsprojekt für Lehrer, die mit Roma-Kindern arbeiten, fand innerhalb des Programms SOKRATES im Jahr 2003 unter Koordinierung durch das Gypsy Research Centre und das Auschwitz-Museum statt. Vorrangiges Ziel dieses Programms ist die Intensivierung der Kontakte zwischen Bildungseinrichtungen, die für die Bildung von Roma-Kindern zuständig sind. Auch die Arbeiten an der Bestandsaufnahme der für Lehrkräfte und andere Mitarbeiter im Weiterbildungssektor zur Verfügung stehenden Lehrmaterialien sowie die Einstellung der Ergebnisse in das Internet werden fortgesetzt.

Als Teil des Jugendprogramms der Europäischen Union wurde von der *Hope-Hatikvah Polish-Israeli Society* im Dezember 2003 das Programm *Peace Education as a Tool in Intercultural Learning and Social Inclusion* (Friedenserziehung als Instrument für interkulturelles Lernen und soziale Integration) durchgeführt. In diesem Kurs konnten sich 870 Vertreter von NRO aus europäischen Staaten in der Jugendarbeit, in Konfliktlösungsstrategien sowie in Teamworkarbeiten zu Fragen der „Friedenserziehung“ weiterbilden. Nach Abschluss dieses Programms wurden Lehrmaterialien auf einer Internetseite veröffentlicht und den Projektpartnern zugeleitet.

---

382 Siehe [www.mswia.gov.pl](http://www.mswia.gov.pl)

383 Milewski, J. (Hrsg.) (2003) *Romowie – bliskie spotkania*, [Das Volk der Roma – Begegnungen], Suwałki: Stowarzyszenie Integracja.

In Slowenien wird bis September 2004 ein Weiterbildungsprogramm für Roma-Assistenzlehrer in Murska Sobota durchgeführt, das unter gemeinsamer Leitung einer NRO, einer Sekundarschule und des örtlichen Arbeitsamts steht und in dessen Mittelpunkt arbeitslose Roma stehen. Die Roma-Assistenzlehrer fungieren in ihren lokalen Roma-Gemeinschaften als Vermittler bei der Integration von Roma-Kindern in Kindergärten und Grundschulen. Außerdem beraten sie Angehörige dieser Gruppe im Umgang mit öffentlichen Einrichtungen und arbeiten auf die Eindämmung des Analphabetismus hin.

Eine ähnliche Aufgabe verfolgt das Institut für Bildungsforschung mit dem Projekt *Step by Step* (Schritt für Schritt). Die Roma-Assistenten wurden nach ihrer Ausbildung in Schulen mit Roma-Kindern eingesetzt. Dies trug zur besseren Integration der Roma-Kinder in den normalen Schulalltag bei. Insbesondere auch die örtlichen Nicht-Roma-Bürger begrüßten die Integration der Roma-Assistenten in den Schulen und deren Tätigkeit als Mediatoren.

In der Slowakei lancierte die Regierung im Jahr 2003 das Projekt *Education and Assistance to Teachers in Areas of Cultural Ethnic Diversity* (Ausbildung und Unterstützung von Lehrkräften im Bereich der kulturellen ethnischen Vielfalt)<sup>384</sup>, in dem Schulen und das Staatliche Pädagogische Institut an der Überwindung von Bildungsproblemen von Kindern aus unterschiedlichen ethnischen Gruppen arbeiten. Im gleichen Jahr wurden durch die pädagogischen Zentren verschiedene Projekte für Roma-Kinder und Schüler der Mehrheitsgruppen der Gesellschaft sowie für Lehrkräfte und Studenten der pädagogischen Fakultäten der Universitäten erstellt. Im Mittelpunkt stand dabei die Erziehung zu Toleranz und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den ethnischen Gruppen.<sup>385</sup>

Zahlreiche Projekte, die in der Vergangenheit von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wurden, erwiesen sich als außerordentlich erfolgreich und konnten auch auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Ab dem akademischen Jahr 2003/04 werden einige

---

384 Im Rahmen des SOKRATES-Programms COMENIUS 2

385 Slowakei, Amt der Regierung der Slowakischen Republik (2004) *Záverečné vyhodnotenie Akčného plánu predchádzania všetkým formám diskriminácie, rasizmu, xenofóbie, antisemitizmu a ostatným prejavom intolerancie na obdobie rokov 2002 – 2003*, (Abschlussevaluierung des Aktionsplans zur Vorbeugung gegen jegliche Form von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und anderen Zeichen von Intoleranz für den Zeitraum 2002 – 2003), abrufbar unter: <http://www.rokovania.sk/appl/material.nsf/0/80CE2DCC6B871FFAC1256E900038453E> (29.06.2004)

dieser Projekte in das Bildungssystem des Landes übernommen. Zu diesen Projekten zählt unter anderem ein Mutter-und-Kind-Programm, bei dem auch die Roma-Mütter in die schulische Bildung ihrer Kinder einbezogen werden sollen.

### 3.6. Ein erster Vergleich der Problemstellungen in den EU-15 und den zehn Beitrittsländern

Hinsichtlich der Situation von Migranten und Minderheiten im Bildungsbereich in den 15 Mitgliedstaaten der EU und in den zehn Beitrittsländern lassen sich verschiedene Beobachtungen herausgreifen, vor allem bei der Bildung der Minderheiten.<sup>386</sup>

- Auffällig ist, dass in den Beitrittsländern die schulische Bildung der Minderheiten stärkere Beachtung findet, während in den EU-15 Konzepte der interkulturellen Bildung deutlicher im Vordergrund stehen; diese Konzepte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie alle Schüler und nicht nur Angehörige von Minderheiten ansprechen. Entsprechend richtet sich die Vermittlung von Lerninhalten zu Kultur und Geschichte von Minderheiten in den Beitrittsländern hauptsächlich an Angehörige dieser Minderheiten, während sie in den EU-15 Teil des Lehrplans für alle Schüler ist.
- Die Sprachentwicklung von Minderheiten ist in allen 25 Ländern ein Thema, in den zehn Beitrittsländern wird sie jedoch als der zentrale Aspekt der Bildung der Minderheiten gesehen.
- In den EU-15 steht die Bildungssituation von Zuwanderern und „neuen Minderheiten“ im Zentrum der Bildungsdiskussion; in den Beitrittsländern wird dieses Thema weitaus weniger behandelt. Folglich ist die Diskussion über die schulische Bildung von nationalen bzw. autochthonen Minderheiten in vielen EU-15-Ländern weitaus weniger fortgeschritten.

---

386 Weitere Einzelheiten zu diesem Vergleich sind im Bericht „Comparison of the reports on national strategies for minority schooling“ („Vergleich der Berichte über die nationalen Strategien für den Schulunterricht von Minderheiten“, erstellt durch die nationalen Anlaufstellen der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer) der Autoren Mikael Luciak und Susanne Binder zu finden, der vor Jahresende 2004 auf der EUMC-Website veröffentlicht werden soll.

- In den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten gibt es offenbar – im Vergleich zu den EU-15 – eine größere Zahl und ein breiteres Spektrum an innovativen politischen Maßnahmen und Initiativen, mit denen der Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Roma begegnet werden soll.
- Diskussionen über Religionsausübung, das Tragen von Kopftüchern usw. stehen in den EU-15 stärker im Mittelpunkt der öffentlichen und bildungspolitischen Diskussion. In den Beitrittsländern leben keine nennenswerten muslimischen Minderheiten, die mit den in den EU-15 lebenden muslimischen Bevölkerungsgruppen vergleichbar wären, die schulische Bildung und Betreuung von Muslimen ist daher auch noch nicht zum Thema öffentlicher Diskussionen geworden.
- Während in einigen EU-15-Ländern Antisemitismus an Schulen offenbar ein Problem darstellt, ist dies in den Beitrittsländern allem Anschein nach kaum der Fall. Die jüdischen Bevölkerungsgruppen in diesen Ländern sind relativ klein, zudem liegen über Antisemitismus überhaupt nur sehr wenige Angaben vor.<sup>387</sup>

---

387 Die EUMC wird ihre nationalen Anlaufstellen im Laufe des Jahres 2005 auffordern, Informationen hierzu einzuholen.